

Jürgen Banscheraus

**Polizeiliche
Vernehmung:
Formen,
Verhalten,
Protokollierung**

BKA-Forschungsreihe

BKA-FORSCHUNGSREIHE

bereits erschienen:

Band 1

Günter Sieben / Manfred Jürgen Matschke / Hans Jürgen Neuhäuser
Bilanzdelikte

Band 2

Hans Dieter Schwind / Wilfried Ahlborn / Hans Jürgen Eger / Ulrich Jany /
Volker Pudiel / Rüdiger Weiß
Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur
Aufhellung des Dunkelfelds und zur Erforschung der Bestimmungs-
gründe für die Unterlassung von Strafanzeigen

Band 3

Egon Stephan

Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische
Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berück-
sichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität

Band 4

Wiebke Steffen

Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren
Strafverfahrens

Band 5

Ingrid M. Deusinger / Henning Haase

Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme
und Beurteilung von Zeugenaussagen

Band 6

H. Walter Schmitz

Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen,
Beschreiben und Melden des modus operandi

in Vorbereitung:

Hans Dieter Schwind

Kriminalitätsatlas Bochum

H. Walter Schmitz

Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen.

BJA-FORSCHUNGSREIHE

Herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit

Prof. Dr. Günther Kaiser

Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Dr. Manfred Schreiber

Polizeipräsident von München

Dr. Alfred Stümper

Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Leiter der Polizeiabteilung

Prof. Dr. Klaus Tiedemann

Direktor des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br.

Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung

Eine empirische Untersuchung
aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht

von

Jürgen Banscheraus
Institut für Kommunikationsforschung
und Phonetik der Universität Bonn

mit einer Einleitung von
Edwin Kube
Bundeskriminalamt Wiesbaden

Wiesbaden 1977

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes

Druck: Verlagsanstalt Deutsche Polizei GmbH, Hilden

Vorwort

Das Bundeskriminalamt hat es sich mit der BKA-Forschungsreihe zur Aufgabe gemacht, den Versuch zu unternehmen, die Distanz, welche heute noch immer zwischen Polizeipraxis und Wissenschaft besteht, zu überwinden.

Mit der vorliegenden Studie sollen Erkenntnisse und methodische Möglichkeiten der in Deutschland noch jungen Kommunikationsforschung nutzbar gemacht werden. Die Analyse der Methoden, deren sich Vernehmungsbeamte bei der Kommunikation mit dem zu Befragenden und bei der Umsetzung von Aussagen in das Protokoll bedienen, läßt deutlich die Schwierigkeiten erkennen, denen sich die Vernehmer gegenübersehen. Sie soll dazu beitragen, dem Polizeibeamten Wege aufzuzeigen, den Informationswert der Beschuldigten- und Zeugenaussagen zu verbessern. Nicht die Sichtung und Aufbereitung von Erfahrungswissen aus einem wichtigen Bereich polizeilicher Alltagsarbeit ist das Ziel der Untersuchung, sondern die Erarbeitung kommunikationswissenschaftlicher Ansätze, die dem Polizeibeamten für die Vernehmungstätigkeit neue Perspektiven eröffnen.

Möge diese Studie in recht breiter Wirkung Anstöße zur Diskussion bei Polizei und Justiz geben und – so wäre es besonders zu wünschen – auch zum Überdenken eingefahrener Vorgehensweisen führen.

Dr. Horst Herold

Präsident des Bundeskriminalamtes

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung hat die polizeiliche Vernehmung zum Gegenstand, versucht also – wie auch schon andere vom BKA geförderte Projekte zuvor –, in den Bereich des polizeilichen Alltags vorzustoßen. Die Anwendung sozial- und kommunikationswissenschaftlicher Methoden soll dabei helfen, gewohnte Wege der Analyse dieses wichtigen Bereiches polizeilicher Praxis zu verlassen und einen **neuen Zugang** zu finden. Das Interesse, das uns bei unseren Untersuchungen gerade von jüngeren Kriminalbeamten entgegengebracht wurde, zeigte uns immer wieder den Mangel an systematischem Wissen über die Vernehmung. Wenn dieses Buch zur Sensibilisierung für kommunikative Probleme der polizeilichen Vernehmung führen könnte und daraus in nicht allzu ferner Zukunft didaktische Konzeptionen für den Unterricht an Polizeischulen entstünden, wäre ein Ziel des Projekts erreicht. Ein anderes dokumentiert sich in dem Versuch, am Beispiel der Vernehmung Prozesse und Strukturen institutionalisierter Kommunikation zu analysieren, was zur Belegung der Diskussion auf kommunikationswissenschaftlichem Sektor beitragen soll.

Bei empirischen Untersuchungen kommen die Untersuchenden nicht ohne die Mitarbeit von vielen freiwilligen „Helfern“ aus, die in der sozialwissenschaftlichen Forschung ein wenig respektlos als „Versuchspersonen“ bezeichnet werden. An dieser Stelle sei allen Kriminalbeamten gedankt, die sich für die Testvernehmungen und die teilnehmende Beobachtung zur Verfügung stellten, sowie ihren Vorgesetzten, ohne deren organisatorische Hilfe die Experimente und Beobachtungen in den drei Städten nicht so zügig und reibungslos hätten abgewickelt werden können. Weiterhin muß die Mitarbeit aller derjenigen gewürdigt werden, die sich als studentische oder berufstätige Versuchspersonen an den Experimenten beteiligten. Indem sie sich in den meisten Fällen sehr gut in die nicht immer leichten Rollen der zu Vernehmenden einfanden, trugen sie wesentlich zum Gelingen der Experimente bei. Ebenso ist den Laiensch Schauspielern zu danken, die mithalfen, die Filme über die verschiedenen Delikte zu erstellen, die später die Grundlage der simulierten Vernehmungen bildeten, sowie den Kamerateams der Verkehrsbetriebe Köln und der Schule für Technik und Verkehr in Essen. Schließlich trug die gute Zusammenarbeit mit den Projektbetreu-

ern des Bundeskriminalamtes, Herrn Dr. Edwin Kube und Herrn Siegfried Brugger, die die vorliegende Untersuchung mit konstruktiver Kritik begleiteten, zum Erfolg des Projektes bei.

An der Untersuchung waren beteiligt:

Prof. Dr. Gerold Ungeheuer (wissenschaftliche Leitung)

Jürgen Banscheraus M.A.

Dr. Helmut Richter

Rainer Seidel M.A.

Dr. Dirk Wegner

Lieselotte Sommer, stud. phil.

Matthias Erb, stud. phil.

Udo Weiler, stud. phil.

Bonn, im Oktober 1977

Jürgen Banscheraus

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	13
A. Problemstellung und theoretische Grundlagen der Untersuchung	27
I. Problemstellung	27
1. Vernehmung als Befragung: Der Polizeibeamte und seine Rolle als aktives Medium	27
a) Polizeibeamter und Aussageperson als Kommunikationseinheit auf Zeit	31
aa) Rollenmodelle als Erklärungsgrundlagen von institutionalisierter Kommunikation	33
2. Vernehmung als Befragung und Vernehmung als Vernehmungsgespräch	35
a) Über komplementäre und symmetrische Kommunikation	38
b) Komplementäre contra symmetrische Interaktion: Darstellung und Diskussion unterschiedlicher Positionen in der Literatur	40
II. Theoretische Grundlagen der Untersuchung	47
1. Vorüberlegungen zu einem Kommunikationsmodell der Vernehmung	47
a) Vernehmung als Zwangskommunikation	50
b) Vernehmung als pseudo-symmetrische Kommunikation	52
2. Vernehmung auf zwei unterschiedlichen Kommunikationsebenen: ein Kommunikationsmodell	53
3. Zwangskommunikation und pseudo-symmetrische Kommunikation: Zur Problematik polizeilichen Handelns in der Vernehmung	59
a) Exkurs: Kommunikationsformen in der Hauptverhandlung	61
b) Vernehmender Beamter und Pseudo-Symmetrie	64
c) Aussageperson und Pseudo-Symmetrie	65

	Seite
4. Die schriftliche Manifestation der Interaktion: das Vernehmungsprotokoll	67
a) Die Bedeutung des Protokolls	67
b) Das Protokoll: Spiegelbild oder Zerrbild der Vernehmung?	75
ba) Das Protokoll als selektiver Filter	75
bb) Komponenten der Selektion	76
bc) Weitere Umsetzungsprobleme	80
bd) Das Protokoll als Zerrbild der Vernehmung	86
c) Die Konsequenzen der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ für die Erstellung des Vernehmungsprotokolls	87
ca) Die Kommunikationsebenen als Parameter der Protokollierung	88
cb) Die Manifestation der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ im Vernehmungsprotokoll	90
d) Aushandeln, Interaktionsformen und Protokollierung: Diskussion einer forschungsstrategischen Kooperation	91
5. Fragestellungen der Untersuchung	94
6. Zeitlicher Ablauf der Untersuchung	96
B. Methoden und Ergebnisse der Untersuchung	99
I. Vernehmung als Interaktion	102
1. Die teilnehmende Beobachtung von Vernehmungen	102
a) Teilnehmende Beobachtung als hypothesenerzeugende Methode	102
b) Teilnehmende Beobachtung von Vernehmungen: standardisiert	104
c) Die Durchführung der teilnehmenden Beobachtung	108
d) Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung	110
da) Vernehmungsebene	111
db) Kommunikationseinheit auf Zeit	112
dc) Vernehmungsroutine	112
dd) Unterschiede im Vernehmungstypus	113

	Seite
de) Zwangskommunikation	114
df) Der Zeitfaktor	114
dg) Die Protokollierung	115
dh) Code und Code-Switching in der Vernehmung	115
2. Die Simulationsexperimente	117
a) Die forschungsstrategische Kooperation	118
b) Die Planung der Experimente	119
ba) Die Versuchsanordnung	120
bb) Die filmische Darstellung der drei Delikte	125
c) Die Durchführung der Experimente	128
ca) Das Material der Simulationsexperimente	131
3. Die Interaktionsanalyse	133
a) Das Kategoriensystem von Bales	135
b) Das Kategoriensystem von Borgatta	136
c) Bearbeitung der IPS-Kategorien von Borgatta für eine Analyse des Interaktionstypus „Vernehmung“	137
d) Die revidierten IPS-Kategorien von Borgatta	138
e) Die experimentelle Überprüfung des Kategorien- systems	142
f) Die Anwendung des Kategoriensystems an Beispi- len aus Vernehmungen	147
4. Gegenseitige Einschätzungen von Beamten und Aus- sagepersonen: Eindrucksprofile	161
a) Auswertung der Eindrucksprofile	163
aa) Ergebnisse der Oberflächenanalyse	164
ab) Ergebnisse der Faktorenanalyse	171
5. Komponenten der Vernehmungsklassifikation	207
a) Das Vorgespräch	207
b) Die Kommunikationsebenen	210
II. Die Umsetzung der Vernehmung ins Protokoll	215
1. Das inhaltsanalytische Vorgehen zur Bestimmung von Protokollierungsfehlern	215

	Seite
a) Die Konkordanzanalyse abhängiger Texte	219
aa) Die Fallsammlung	222
b) Ergebnisse der Konkordanzanalyse	241
c) Interaktion, gegenseitige Einschätzung und Protokollierung: ein Vergleich	245
C. Zusammenfassung	253
I. Problemstellung	253
II. Methoden	256
III. Ergebnisse der Untersuchung	258
IV. Summary	261
D. Ausblick	269
I. Die Vernehmung vor dem Hintergrund des Zwei-Ebenen-Modells	269
II. Einstellungsänderung und Protokollierung	273
III. Die kriminalpolizeiliche Vernehmung und ihr Bedeutungswandel	275
E. Anhang	277
I. Verzeichnis der Abbildungen	277
II. Verzeichnis der Tabellen	278
III. Datenbogen zur teilnehmenden Beobachtung (zu Kap. B. I. 1.)	279
IV. Instruktionen für die Simulationsexperimente (zu Kap. B. I. 2.)	281
1. Betrug in B-Stadt	281
2. Diebstahl in A-Stadt	288
3. Raub in B-Stadt	294
V. Gegenseitige Beurteilungen — Faktorenwerte — Erklärungswerte (zu Kap. B. I. 4.)	300
VI. Daten der Fehleranalyse (zu Kap. B. II. 1.)	304
VII. Literaturverzeichnis	308
VIII. Sachregister	316

Einleitung

1. Zur Relevanz des Projekts

Die Ermittlung des Sachverhalts bildet den Kern eines jeden Strafprozesses. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihrer sachverhaltsaufklärenden Tätigkeit eine vorwiegend vergangene Wirklichkeit zu erkennen¹).

Die Feststellung dieser Wirklichkeit wird im Strafverfahren im wesentlichen mit Hilfe von Zeugenaussagen getroffen²). Zwar werden seit langem in der Literatur Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Zeugenbeweises vorgebracht³). Doch konnten die Strafverfolgungsorgane bisher das quantitative Verhältnis von Personal- zu Sachbeweis für die kleine und mittlere Kriminalität nur unerheblich beeinflussen. Die forensische Praxis mußte vielmehr versuchen – nicht zuletzt mit Hilfe der Aussagepsychologie⁴) –, mit dieser Mängelsituation zurechtzukommen⁵).

Trotz dieser Ausgangslage haben empirische Untersuchungen zum Kommunizieren strafrechtlich relevanter Sachverhalte die Vernehmung als Aufgabenfeld des Polizeibeamten kaum unmittelbar zum Gegen-

1 Im einzelnen dazu etwa Käßer, Wolfgang: Wahrheitserforschung im Strafprozeß. Methoden der Sachverhaltsaufklärung; Berlin 1974, S. 67 ff.

2 Vgl. zum Verhältnis von Personal- zu Sachbeweis statt aller Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977.

3 Zur Entwicklung: Undeutsch, Udo: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen; Handbuch der Psychologie, hrsg. v. Gottschaldt, K., Lersch, Th., Sander, F. u. a., Bd. 11, Forensische Psychologie, Göttingen 1967, S. 27 ff.

4 Vgl. beispielsweise Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage. Einführung in die forensische Aussagepsychologie von Zeugenaussagen, Methodik der Aussagepsychologie; Göttingen 1971. Undeutsch, Udo: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen aaO. – Kritisch zur Aussagepsychologie Schneider, Hans-Joachim: Viktimologie, Wissenschaft vom Verbrechensopfer; Tübingen 1975, S. 194 f.

5 Heute besteht eher die Gefahr, die Glaubwürdigkeit von Aussagepersonen, insbesondere Zeugen, zu überschätzen: Leferenz, Heinz: Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. v. Göppinger, Hans und Witter, Hermann, Bd. 2; Berlin, Heidelberg, New York 1972, S. 1315.

stand gehabt⁶). Dies verwundert. Denn einerseits werden durch die polizeiliche Ermittlungsführung — und hierbei vor allem durch die den (kriminal-)polizeilichen Sachbearbeiter zeitlich besonders belastende⁷) Vernehmungstätigkeit — die Weichen für den Ausgang des Strafverfahrens gestellt⁸). Andererseits werden häufig die Unzulänglichkeiten der polizeilichen Vernehmung, insbesondere auch der Abfassung des grundsätzlich formfreien Vernehmungsprotokolls (§§ 163a Abs. 4 und 5, 168b StPO entsprechend), gerügt⁹).

Besondere Bedeutung besitzen die polizeilichen Vernehmungsniederschriften für Gericht, Staatsanwaltschaft und bedingt auch für die Polizei.

Für die Polizei sind Niederschriften interne Informationsmittel. Sie dienen z. B. als Bestandteile der Kriminalaktsammlungen vor Beginn von Ermittlungshandlungen als Informationsquellen bei der Gewinnung von Persönlichkeitsbildern und von Erkenntnissen über persönliche

6 Zu den Ausnahmen zählt etwa: Deusinger, Ingrid M./Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen; (BKA-Forschungsreihe Bd. 5) Wiesbaden 1977; zu dieser Untersuchung: Deusinger, Ingrid M./Haase, Henning/Plate, Monika: Psychologische Probleme der Personbeschreibung — Bericht über ein Forschungsobjekt —, Archiv für Kriminologie, Bd. 157 (1976), S.144–152. — Daneben gibt es allerdings eine Vielzahl praxisbezogener Betrachtungen von Polizeibeamten; vgl. etwa die Hinweise in der Literaturzusammenstellung von Störzer, Udo, in: Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (BKA-Schriftenreihe) Wiesbaden 1975, S. 210 ff.

7 Polizeipraktiker gingen bisher davon aus, daß etwa 80 % der Aufklärungsarbeit in Strafsachen auf Vernehmungen entfällt; Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 1958, S. 86, sowie Meinert, Franz: Vernehmungstaktik; in: Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; (BKA-Vortragsreihe) Wiesbaden 1957, S. 217.

8 Statt aller: Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederholungsaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland; Bd. 2, Karlsruhe 1972, S. 195.

9 Dazu etwa Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage aaO, S. 38 ff., Brusten, Manfred/Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“; in: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen; Neuwied und Darmstadt 1975, S. 57–112, Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens aaO, S. 86–89, Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandermittlungen, Stuttgart 1951, insbes. S. 320 f. und S. 327 f., Herren, Rüdiger/Bortz, Wolf-Dietrich: Das Vernehmungsprotokoll. Technik — Soziolinguistik — Psychologie; in: Kriminalistik 1976, S. 313–317. Vgl. auch Schmidt, Hans-Dieter: Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung; in: Psychologie und Rechtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der jugendpsychologischen Begutachtung, hrsg. v. Schmidt, Hans-Dieter und Kasielke, Edith, Berlin 1966, insbes. S. 118. Trankell, Arne: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; Göttingen 1971, S. 27 f. und S. 110. Zur Fragwürdigkeit selbst von originalgetreuen Kopien (z. B. Tonbandprotokollen): Henkel, Heinrich: Die Zulässigkeit und Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen bei der Wahrheitserforschung im Strafverfahren; in: Juristenzeitung 1957, S. 148 ff. insbes. S. 150, sowie Schmidt, Eberhard: Der Stand der Rechtsprechung zur Frage der Verwendbarkeit von Tonbandaufnahmen im Strafprozeß; in: Juristenzeitung 1964, S. 537 ff. insbes. S. 541. Vgl. auch Geerds, F.: Vernehmungstechnik, 5. Aufl. Lübeck 1976, S. 229 ff.

Verhältnisse Tatverdächtiger oder Beschuldigter. Sie werden im Rahmen größerer Ermittlungsverfahren u. U. zur Information der Mitarbeiter verwandt. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des kriminalpolizeilichen Meldedienstes können Protokolle Arbeitsgrundlagen sowohl nach der herkömmlichen Methode als auch im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei sein.

Die Vernehmungsprotokolle stellen als hauptsächlicher Bestandteil der Strafakten die Basis für die Entscheidungsprozesse der mit zunehmender Sanktionsgewalt¹⁰⁾ ausgestatteten Staatsanwaltschaft dar. Da die Staatsanwaltschaft in vielen Deliktsbereichen kaum selbst ermittelt¹¹⁾, stützt sie sich bei Anklageerhebung, Einstellung oder sonstiger Erledigung auf das Ermittlungsergebnis der Polizei und damit in vielen Fällen im wesentlichen auf die polizeilichen Vernehmungsprotokolle.

Vielfältige Relevanz haben die Protokolle für das Gericht. Die Einschätzung der Beständigkeit einer Aussage – ein wichtiges Glaubwürdigkeitskriterium für Gericht und Sachverständigen – wird aus dem Vergleich zwischen polizeilichem Protokoll und Aussage in der Hauptverhandlung gewonnen. Der Akteninhalt leitet aber den Vorsitzenden auch schon bei dem Versuch, einen Kompromiß zwischen dem herzustellen, was er aufgrund seiner Aktenkenntnis erwartet, und dem, was er faktisch an Informationen durch die Aussageperson in der Hauptverhandlung vorfindet. Diese – durch Vorhalte als Vernehmungsbehelfe gekennzeichnete – Aushandlungsstrategie ist Wesensmerkmal richterlicher Verhöre in der Hauptverhandlung¹²⁾.

Nach § 253 StPO kann der Vorsitzende die einschlägigen Teile polizeilicher Protokolle von Zeugenvernehmungen verlesen, wenn die Aussageperson erklärt, daß sie sich einer Tatsache nicht erinnern oder wenn ein in der Vernehmung aufgetretener Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Haupt-

10 Sessar, Klaus: Zu einem neuen Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft; in: Kriminalistik 1976, S. 534 ff., ders.: Legalitätsprinzip und Selektion. – Zur Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts; in: Kriminologische Gegenwartsfragen 12, hrsg. v. Göppinger, Hans und Kaiser, Günther, Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland; Stuttgart 1976, S. 156 ff.

11 Dazu Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens; (BKA-Forschungsreihe Bd. 4) Wiesbaden 1976, insbes. S. 267 ff.

12 Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage aaO, S. 32 f. und Kuckuck, Bernd: Zur Zulässigkeit von Vorhalten aus Schriftstücken in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens; Berlin 1977, S. 217.

Zur vorher erwähnten Aussagenkonstanz z. B. Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage aaO, S. 48 ff. (aus der Sicht des Sachverständigen) und Prüfer, Hans: Der Realitätsgehalt unbeständiger Aussagen im Strafprozeß; in: Deutsche Richterzeitung 1977, S. 41–46 (aus der Sicht des Richters).

verhandlung festgestellt oder behoben werden kann. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift schließen Rechtsprechung und (noch) herrschende Lehre, daß § 253 Verlesungen als Urkundenbeweis erlaube¹³). Das Gericht kann daher nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Urteilsfindung auf den verlesenen Teil des Protokolls anstatt auf die mündliche Aussage der Beweisperson in der Hauptverhandlung stützen. — Dagegen können bekanntlich Erklärungen des Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 254 StPO verlesen werden, wenn sie in einem richterlichen Protokoll enthalten sind. Bei polizeilichen Protokollen ist nur der Vorhalt als Vernehmungsbefehl zulässig. Allerdings werden häufig polizeiliche Vernehmungsniederschriften bei Haftsachen zusätzlich zur eigenen Befragung durch den Richter pauschal zum Gegenstand richterlicher Vernehmungen gemacht und bilden dann einen Bestandteil der richterlichen Niederschrift¹⁴).

Zuweilen wird de lege ferenda die Gleichstellung der polizeilichen mit den richterlichen Protokollen gefordert (ein Anspruch, der wohl erst nach empirischer Untersuchung der Qualität polizeilicher Niederschriften bzw. nach Beseitigung so erkannter Mängel überzeugend geltend gemacht werden kann). So stellte SARSTEDT beim 46. Deutschen Juristentag die Frage¹⁵):

„Warum sind im Bereich der §§ 251 Abs. 1, 254 StPO nur richterliche, nicht aber polizeiliche Protokolle verlesbar? Die Leute, die solche Aussagen bei der Polizei zu Protokoll gegeben haben, verstehen das selbst nicht. Wie häufig erklären sie dem Gericht: ‚Aber ich habe das doch schon alles bei der Polizei gesagt!‘ Wozu wird es denn da eigentlich aufgeschrieben, vorgelesen, verbessert, genehmigt und unterschrieben, wenn das nachher nicht dem Beweis dienen soll? Erwachsene Menschen sind doch auch sonst daran gewöhnt, an dem festgehalten zu werden, was sie unterschreiben. Wenn man etwa den Polizeibeamten so ganz allgemein nicht traut: warum traut man ihnen denn dann als Zeugen? Wenn der Polizeibeamte so böswillig oder so unfähig ist, etwas anderes niederzuschreiben, als der Vernommene gesagt hat: ist er dann zuverlässiger, wenn er als Zeuge bekundet, just das habe der Vernommene gesagt, was da geschrieben stehe?“

13 Dazu insbes. Kuckuck aaO, S. 116 ff. m.w.N.

14 Zur Rechtslage etwa Kleinknecht, Theodor: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetz und ergänzende Bestimmungen; 33. Aufl., München 1977, § 254 Rdnr. 2.

15 Sarstedt, Werner: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages; Essen 1966, Bd. II Teil F, Beweisverbote im Strafprozeß, München und Berlin 1967, F 26.

Darüber hinaus bahnt sich im Rahmen des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes über Rechtsmittel in Strafsachen¹⁶) durch die vorgesehene Einführung eines Strafbescheidverfahrens eine Entscheidung an, die für die polizeiliche Vernehmung einschließlich Vernehmungsprotokoll eine besondere Relevanz aufweist. Dieses als Vorschaltverfahren mit Filterfunktion konzipierte Strafbescheidverfahren soll (nach Meinung der Mehrheit der am Diskussionsentwurf Beteiligten allerdings nur bei Zustimmung von Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Beschuldigtem) die generelle Verlesung von Protokollen nichtrichterlicher Vernehmungen ermöglichen. Die Bekundungen von Aussagepersonen würden so über die Niederschriften polizeilicher Vernehmungen unmittelbar Eingang in die Beweisaufnahme der Hauptverhandlung finden.

Kommunikation zwischen Polizei und Aussageperson hat nicht nur eine inhaltliche Seite, die sich in Vernehmungsniederschriften manifestiert. Vernehmungsmängel behindern also nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Diese Mängel können vielmehr auch die Realisierung weiterer, insbesondere den Beziehungsaspekt zwischen Vernehmungsbeamten und Aussageperson berührende Vernehmungsziele beeinträchtigen. So kann etwa der Polizeibeamte auf Grund falsch gewählter Kommunikationsebene und -form eine Einschätzung durch den Beschuldigten erfahren, die eine Resozialisierungschance des später Verurteilten verbaut¹⁷). Vor allem werden infolge solcher kommunikativer Mängel von dem Beamten nicht die Möglichkeiten ausgeschöpft, die die Vernehmung als „helfendes Gespräch“ (z. B. bei Affekttätern, Jugendlichen, Opfern von Staffaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bietet¹⁸).

16 Dazu etwa Benz, Heribert: Reform des Rechtsmittels in Strafsachen; in: ZRP 1977, insbes. S. 61, Liskan, Hans F.: Zur „Rechtsmittelreform“ im Strafprozeß — Anmerkungen zum „Diskussionsentwurf 75“; in: Deutsche Richterzeitung 1976, S. 197—202, Rieß, Peter: Vereinfachte Verfahrensvorschriften für den Einzelrichter in Strafsachen; in: Juristenzeitung 1975, S. 224—229.

17 Dazu Bundesinnenminister Prof. Dr. Werner Maihofer in seinem Referat „Sicherheit im Rechtsstaat“ anlässlich seines Besuches im BKA am 15. Juli 1974, veröffentlicht vom BMI, S. 5. — Vgl. auch Malinowski, Peter/Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1975, insbes. S. 7 f., National Advisory Committee on Criminal Justice Standards and Goals: Police Chief Executive. Report of the Police Chief Executive Committee of the International Association of Chiefs of Police; Washington 1976, S. 115 ff.

18 Vgl. in diesem Zusammenhang etwa Herren, Rüdiger: Die Vernehmung als soziale Kommunikation. Strategie und Gegenstrategie; in: Archiv für Kriminologie, Bd. 159 (1977), insbes. S. 133 und Schreiber, Hans-Ludwig: Die Bedeutung des Konsenses der Beteiligten im Strafprozeß; in: Jakobs, Günther (Hrsg.): Rechtsgeltung und Konsens, Berlin 1976, S. 85 sowie Maisch, Herbert, Jugendschutz im Strafverfahren aus psychologischer Sicht; in: Monatsschrift für Kriminologie 1972, insbes. S. 106 f. und Müller-Luckmann, Elisabeth: Über die Wahrhaftigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen in der Hauptverhandlung; in: Beiträge zur Sexualforschung, Heft 33 Stuttgart 1965, S. 100 ff.

MERGEN verdeutlichte unlängst diese Funktion polizeilichen Handelns für die Erstvernehmung jugendlicher Straftäter¹⁹).

Er meint zu Recht, alles spreche dafür,

„daß der Schwerpunkt der Bedeutung für das spätere Leben des Jugendlichen nicht so sehr in der ersten Tatbegehung als vielmehr in der erstmaligen Entdeckung der Tat und der erstmaligen offiziellen Reaktion auf diese Tat liegt. Hier wird die soziale Verantwortung der Gesellschaft deutlich, besonders, wenn sie durch die Organe Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht tätig wird. Denn der erste Kontakt des Jugendlichen mit der personifizierten Obrigkeit kann sein weiteres Leben mitbestimmen, kann Entschluß, Tendenz oder Richtung zur Sozialität oder zur Antisozialität mitverursachend oder akzentuierend festlegen.“

Für den Jugendlichen schafft nämlich die Aufdeckung und Zuordnung der Tat durch die Polizei eine neue Fragestellung: Die Frage, wie er sich und wie sich die Umwelt zur Tat stellen. Um beim Jugendlichen keine sozial unerwünschte Reaktion (beispielsweise Opposition, Panik, aber auch Märtyrerhaltung) hervorzurufen, ist ein kommunikativ differenziertes Vorgehen des Polizeibeamten geboten. Dieses Vorgehen soll zur Vermeidung von Fehlreaktionen sachlich-objektiv, aber auch helfend-mitfühlend, trotzdem angemessen bestimmend sein. Empirisch abgesicherte Erkenntnisse zum insoweit optimalen Verhalten der Polizei gegenüber der jugendlichen oder erwachsenen Aussageperson bei der Vernehmung und zu den einzelnen Einflußfaktoren liegen bisher – auch in Ansätzen – nicht vor.

Wird die Relevanz der über den Inhaltsaspekt der Vernehmung hinausgehenden Beziehung zwischen Beschuldigtem und Vernehmungsbeamten noch von Praktikern und Wissenschaftlern hervorgehoben, so fehlt offensichtlich weitgehend ein solches Verständnis für das Verhältnis Vernehmungsbeamter - Zeuge. Dabei wird übersehen, daß die Effektivität der Polizei in hohem Maße auf der Kooperationsbereitschaft der Bürger beruht.

19 Mergen, Armand, Der jugendliche Straftäter; in: Kriminalistik 1977, S. 300. Vgl. auch Tobias, Jerry R.: The Officer/Juvenile Offender Relationship – Some Suggestions; in: The Police Chief Juli 1977, S. 62–63, sowie Wehner-Davin, Wiltrud: Theorie und Praxis der „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“; in: Kriminalistik 1977, S. 302–309. Die Bedeutung des optimalen Verhaltens ergibt sich aus dem hohen Anteil jugendlicher Tatverdächtiger, die Kontakt mit Polizei und ggf. Justiz haben; zu empirischen Untersuchungen und Schätzungen Kaiser, Günther: Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim und Basel 1973, S. 213 und S. 338. Zur Gefahr der Aufschaukelung, Quensel, Stephan: Wie wird man kriminell?; in: Kritische Justiz 1970, S. 375–382.

Unabhängig von solcher Kooperation, die sich z. B. im Anzeigeverhalten oder im Hinweisgeben von Bürgern dokumentiert²⁰), kommt dem Verhältnis der Bevölkerung zur Polizei noch eine grundsätzliche Bedeutung zu. Neben der gezielten Selbstdarstellung der Polizei und der Kommentierung ihres Verhaltens durch die Massenmedien ist der Kontakt des Zeugen mit der Polizei bei der Vernehmung dessen konkreteste Erfahrung mit dem wesentlichen Garanten der inneren Sicherheit. Gerade an dieser Schnittstelle zwischen der Polizei und dem Bürger als Zeugen können Reibungsflächen mit hohem Konfliktpotential entstehen. Dieses Konfliktpotential kann nicht nur das Bild und das Prestige staatlicher Verwaltung schlechthin, sondern insbesondere auch die Einschätzung der Effizienz der Polizei und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung²¹) erheblich beeinflussen.

Die Notwendigkeit, den Erkenntnisstand zu Formen, Ergebnis und Wirkungen der polizeilichen Vernehmung zu verbessern, wird nicht dadurch relativiert, daß erhebliche Anstrengungen gemacht werden, den Sachbeweis im Rahmen des Strafverfahrens vielseitig zu vervollkommen²²). Ziel dieser Anstrengungen ist es, ein logisches Anwendungssystem zu schaffen, das vom Tatort bis zum Gerichtssaal reicht. Über Automation, Digitalisierung und Standardisierung wird versucht, Verfahren und Methoden zu schaffen, die jeden Einzelbefund in jedem Stadium des Verfahrens nachvollziehbar und objektivierbar machen. Mittels der sog. Mustererkennung, insbesondere durch Vergleichen und Bewerten bestimmter Spurenmuster mit Hilfe der EDV und durch Anwendung mathematischer Verfahren (mit dem Ziel der differenzierten Klassifikation und der exakten Extraktion signifikanter Unterscheidungsmerkmale), soll der Informationswert von Spuren optimiert werden.

Allerdings bleibt stets die Frage bestehen, was die Auswertung von Spuren im Einzelfall überhaupt beweisen kann. Dieser Beweis wird oft nur ein Glied in einer langen Kette sein, die zum Tathergang und Täter führt. Zudem ist der Informationswert der einzelnen Methoden sehr unterschiedlich. Das Ergebnis von Spurensuche, -sicherung und -aus-

20 Die Relevanz wird offenkundig, wenn etwa Silbermann in einer bisher nicht veröffentlichten, vom BKA finanzierten und betreuten Untersuchung im Rahmen einer Motivationsanalyse zu dem Ergebnis kommt, daß sich von 23 (durch die Tatbegehung nicht geschädigten) Zeugen einer Großstadt nur ein Zeuge im Hinblick auf „Normverletzung und Bürgerpflicht“ bei der Polizei meldete. — Vgl. in diesem Zusammenhang die begrüßenswerte Schwerpunktaktion 1977 „Bürger und Polizei“ im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms.

21 Damit befaßt sich sehr eingehend Kerner in dem noch nicht abgeschlossenen, vom BKA finanzierten und betreuten Projekt zu einem Verbrechensindexsystem.

22 Das BKA plant für das Jahr 1978 eine Arbeitstagung zum Thema „Der Sachbeweis im Strafverfahren“.

wertung ist daher wiederum zu interpretieren im Gesamtzusammenhang der übrigen Indizien aufgrund von Sachspuren, von Aussagen und anderen Beweismitteln. Die Aussage wird deshalb grundsätzlich ein wesentlicher Faktor der Beweisführung bleiben.

Die beschriebene Ausgangslage führte dazu, daß das Bundeskriminalamt die Durchführung zweier Untersuchungen initiierte, betreute und finanzierte, die sich auf empirischer Basis im wesentlichen mit der Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen²³⁾ sowie mit Vernehmungsformen und dem Verständnis und der Protokollierung von Aussagen befassen. Da beide Projekte vom Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn durchgeführt wurden, konnten die Untersuchungen eng aufeinander abgestimmt werden; es war möglich, weitgehend dasselbe Datenmaterial für die empirischen Teile beider Projekte zu verwenden. Diese Vorgehensweise dürfte die Aussagekraft der Untersuchungen erheblich verbessert haben.

Während das Projekt zur Erschließbarkeit des Tathergangs das „Was“, also den inhaltlichen Aspekt der Vernehmung (beschränkt auf die Zeugenaussage) behandelt, bezieht sich das vorliegende Projekt auf das „Wie“ der Vernehmung – und zwar sowohl von Beschuldigten als auch von Zeugen. Bei diesem Projekt stehen zwei Aktivitäten des Polizeibeamten im Vordergrund der Untersuchung:

- seine kommunikative Praxis bei der Interaktion mit der Aussageperson auf verbaler und non-verbaler Ebene, wobei weitgehend die inhaltlichen Aspekte vernachlässigt werden;
- seine Umsetzung der von der Aussageperson mitgeteilten Inhalte in das schriftliche Vernehmungsprotokoll, also seine Rolle als Vermittler zwischen den Aussagen des zu Vernehmenden und dem Protokoll.

Ein vorrangiges Ziel des Forschungsvorhabens war es, analytisch wie empirisch das enge Abhängigkeitsverhältnis zwischen kommunikativen Interaktionen und den Prozessen der Umsetzung des Aussageinhalts in die Vernehmungsniederschrift aufzuzeigen. Gleichzeitig sollten Aufschlüsse über die Zusammenhänge von kommunikativer Praxis, Persönlichkeitsmerkmalen der an der Vernehmung Beteiligten sowie der gegenseitigen Einschätzung der Kommunikationspartner gewonnen werden.

23 Die Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich 1978 in der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht.

Durch den kommunikationswissenschaftlichen Ansatz sollte die polizeiliche Vernehmung einer neuen, herkömmliche Methoden ergänzenden Betrachtungsweise unterzogen werden. Bei dem Forschungsprojekt ging es nicht darum, verschiedene Vernehmungseinschließlich Protokollierungsmängel in ihrer Häufigkeitsverteilung darzustellen. Mit dem Projekt wurde vielmehr angestrebt, Struktur und Zustandekommen von Mängeln, die Kriminalbeamten in simulierten oder realen Vernehmungen unterlaufen sind, aufzuhellen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung aufzuzeigen. Da die Datenbasis für die Analyse im wesentlichen auf Simulationsexperimenten beruht, können aus der Untersuchung nur vorsichtige Schlüsse für die Polizeipraxis gezogen werden.

2. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Eine alle relevanten Aspekte einbeziehende Analyse zum Verständnis von Aussagen als Voraussetzung für deren Protokollierung müßte sehr umfassend angelegt sein. Denn einerseits besitzt jede sprachliche Formulierung aus der Sicht des Informationsempfängers prinzipiell verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Andererseits kann stets ein und derselbe Gedanke auf sehr verschiedene Weise formuliert werden. Die daher rührende weitgehende Unsicherheit und Unzuverlässigkeit des Verstehens menschlicher Informationen wird dadurch verstärkt, daß – gleichzeitig mit verbaler Information – nichtverbal weitere, u. U. widersprechende Informationen gegeben werden.

Man teilt also wegen des „Durchsickerns“²⁴) solcher non-verbalen „sekundären“ Informationen in der Vernehmung als Aussageperson stets mehr mit, als man verbal äußert. Der Vernehmungsbeamte wird aber – unabhängig von seiner generell beschränkten und selektiven Wahrnehmung – wegen der vorwiegenden Fixierung auf das gesprochene Wort stets weniger verstehen, als das, was Beschuldigte oder Zeugen verbal und non-verbal bekunden. Dabei könnte gerade der Vernehmende aus der „Kanaldiskrepanz“ zwischen verbalen und non-verbalen Kommunikationsakten zusätzliche Informationen gewinnen und für den weiteren Entscheidungsprozeß festhalten²⁵). Bewußt falsche Aussagen, mit dem Zweck andere zu täuschen, müßten damit besser erkannt und verwertet werden können.

24 Zu „Non-verbal leakage and clues to deception“ vgl. den gleichnamigen Beitrag von Ekman, Paul/Friesen, Wallace V. in: *Psychiatry* 32/1969, insbes. S. 88 f.

25 Dazu Scherer, Klaus R.: Beobachtungsverfahren zur Mikroanalyse non-verbaler Verhaltensweisen; in: van Koolwijk, Jürgen/Wieken-Mayser, Maria (Hrsg.) *Techniken der empirischen Sozialforschung* Bd. 3, München, Wien 1974, S. 69 m.w.N.

Seit langer Zeit verwendet man in der Strafrechtspflege – wenn auch weitgehend vorbewußt – solche „sekundären“ Informationen für die Täterüberführung²⁶). Als rationale Mittel zu Sachverhalterhellung wurden die non-verbale Informationen erst im Laufe dieses Jahrhunderts erkannt²⁷). So hatte etwa in den dreißiger Jahren der Jurist C. Leonhardt in zahlreichen Publikationen ein Begriffssystem zur Beschreibung von Emotionen vorgeschlagen, die in Ausdruckssymptomen erkennbar sein sollen²⁸). Nach seiner Auffassung könnte eine „psychologische Beweisführung“ entwickelt werden, in deren Rahmen Gefühle und mit ihnen die Ausdruckssymptome durch entsprechende Vernehmungstechniken zu provozieren und als „Erlebnis- oder Lügengefühle“ zu klassifizieren wären.

Auch wenn man (trotz neuerer Versuche²⁹) inzwischen erkannt hat, daß eine solche umfassende Beweisführung auf der Basis ausdruckspsychologischer Symptome bisher nicht zu realisieren ist³⁰), so läßt sich doch durch nichtverbale Informationen im Zusammenhang mit verbalen Äußerungen ein zusätzlicher Informationsgewinn feststellen.

Ein Projekt, das sich mit der Interaktion zwischen Vernehmungsbeamten und Aussageperson, deren gegenseitiger Einschätzung sowie mit der Protokollierung und damit auch dem Verständnis von Aussagen Vernommener beschäftigt, müßte an sich die non-verbale Komponente der Kommunikation in das Untersuchungsfeld einbeziehen – und zwar nicht nur als Mittel der Interaktionssteuerung, sondern im Hinblick auf zusätzlichen Informationsgewinn bei der Vernehmung. Die relevante Fragestellung wäre hier: Welche Informationsträger (z. B. Gesicht, Ge-

-
- 26 Vgl. in diesem Zusammenhang Katona, G.: Einige Besonderheiten der Methoden der Zeugenvernehmung in der Zeit des späten Feudalismus; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, 21/1975, insbes. S. 141, sowie Kube, Edwin: Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung; Hamburg 1964, S. 23 ff.
- 27 Dazu Tent, Lothar: Psychologische Tatbestandsdiagnostik; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 11 Forensische Psychologie aaO, S. 208 f. sowie Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage aaO, S. 44 f.
- 28 Beispielhaft Leonhardt, Curt: Die forensische Bedeutung des Weinens; in: Archiv für die gesamte Psychologie 1940, S. 35–70.
- 29 Insbes. Gerbert, Karl: Ausdruckspsychologie und Vernehmungstechnik im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; in: Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie 2/1954, S. 85–98. Vgl. schon zur geringen Gefühlsbeteiligung kindlicher und jugendlicher Zeugen bei der Exploration Arntzen aaO, S. 106.
- 30 So kommt auch Büttighofer, Klaus (Die falsche Zeugenaussage aus kriminologischer Sicht; Diss. Zürich 1975, S. 143) in seiner Untersuchung zum Ergebnis, daß typischerweise nicht zeugenspezifische Umstände während der Vernehmung eine Lüge vermuten ließen, sondern vor allem Aussagen von Drittpersonen. Vgl. auch Mullaney, Rossiter C.: Wanted! Performance Standards for Interrogation & Interview; in: The Police Chief Juni/1977, S. 77–80.

stik und Mimik, Sprechweise, Stimmqualität³¹) bieten wie verlässlich Informationen über Täuschungshandlungen der Aussageperson? Erst die Einbeziehung dieses Aspekts könnte die Verständnisproblematik in einem Vernehmungsjekt voll abdecken. Da jedoch nur in geringem Umfang wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen auf diesem Gebiet vorhanden sind, hätte die Einbeziehung des nichtverbalen Aspekts die Erarbeitung zusätzlicher Methoden erforderlich gemacht. Das war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

3. Umsetzung der Untersuchungsergebnisse

Selbst Forschungsergebnisse, die sich auf staatliche Organisationen beziehen, laufen Gefahr, außerhalb der Kommunikationszirkel interessierter Wissenschaftler unbeachtet zu bleiben und damit keinen Eingang in die Praxis finden. Dies gilt auch – wie Untersuchungen gezeigt haben³²) – für praxisrelevante kriminologische Forschungsberichte.

Diese Situation hat vielfältige Gründe³³). Insbesondere ist sie darauf zurückzuführen, daß es dem Praktiker im Alltag vorwiegend um die konkrete Entscheidungssituation, die Besonderheit des Einzelfalles, das Hier und Jetzt geht. Dagegen bemüht sich der Forscher vornehmlich um die Erweiterung über die Problemlösung des Einzelfalles hinausgehenden Wissens; er denkt in Verallgemeinerungen und analytischen Kategorien. Forschungsergebnisse mag der Praktiker – falls er sie überhaupt kennt – zwar als im allgemeinen zutreffend ansehen. In der konkreten Situation wird er sich aber grundsätzlich auf sein eigenes Wissen, auf seine eigene Erfahrung zurückziehen. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß sich Forschungsprojekte zu wenig mit der Problema-

31 Dagegen scheidet die Messung psychophysiologischer Reaktionen durch Polygraphen bei uns schon aus juristischen Gründen aus (vgl. BGH 5, S. 322 ff. sowie Peters, Karl: Eine Antwort auf Undeutsch: Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckserscheinungen bei der Aussagenwürdigung; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1975, S. 663 ff.). Zum Polygraphen neuerdings Undeutsch, Udo: Die Untersuchung mit dem Polygraphen („Lügendetektor“); in: Kriminalistik 1977, S. 193 ff. Dagegen darf das Gericht „bewußte und unbewußte Ausdrucksvorgänge beim Angeklagten, die in der Hauptverhandlung in üblicher Weise hervortreten, bei der Beweiswürdigung mit Vorsicht, Zurückhaltung und Menschenkenntnis berücksichtigen“ (BGH 5, S. 335 f.). In diesem Zusammenhang zu Komplexität und Interpretationsbreite des Vernehmungsgeschehens Herren, Rüdiger: Menschenkenntnis und Kriminalistik; in: Die Polizei 1977, S. 165 ff.

32 Vgl. UNSDRI (United Nations Social Defence Research Institute): Criminological Research and Decision Making; Rom 1974, S. 15 ff. und S. 123 ff.

33 Dazu etwa Gemmer, Karlheinz/Kube, Edwin: Kriminalistisch-kriminologische Forschung des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamtes; in: Archiv für Kriminologie Bd. 156 (1975), S. 65 f. und S. 76.

tisierung und Weiterentwicklung bestehender Programme und konkreter Arbeitsmethoden von Organisationen befassen und Forschungsergebnisse nicht ausreichend praxisorientiert dargeboten werden.

An dieser Ausgangslage ändert sich kaum etwas, wenn ein Projekt von einer behördeninternen Forschungseinrichtung initiiert und betreut worden ist. Zwar wird sich die Praxisorientierung bemerkbar machen; Praxisbezug bei der Konzeptualisierung des Forschungsprojekts ist auch häufig Voraussetzung für die spätere Umsetzung der Forschungsergebnisse³⁴). Doch bedarf es auch dann noch der gezielten Einführung der Resultate in die Praxis, da ein Untersuchungsergebnis zumeist verschiedene Zielgruppen (z. B. Sachbearbeiter, Leitungsinstanzen, Ausbildungseinrichtungen, rechtspolitische Entscheidungsgremien) angeht, so daß die Einzelergebnisse erst jeweils anwendergerecht aufzubereiten sind. Dabei wird sich bei Studien zu polizeilichen Arbeitsmethoden die Grenze unmittelbarer Anwendbarkeit schon dort auftun, wo durch Untersuchungen gewonnene strukturierte Wissensfelder nicht einen solchen Detaillierungsgrad aufweisen, daß sie der wechselnden konkreten Entscheidungssituation im Alltagshandeln des Praktikers gerecht werden können. Andererseits wird selbst solcher Erkenntniszuwachs dazu beitragen, Alltagstheorien zu problematisieren und damit Entscheidungsprozesse rationaler zu gestalten.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten sollte die Evaluierungsforschung, die zunehmend in der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik zur Kenntnis genommen wird und bereits zu Versuchen wissenschaftlich fundierter Erfolgskontrolle sozialer Programme geführt hat³⁵), vermehrt auch die Frage nach Umsetzungsstrategien und dem Erfolg praxisbezogener Forschungsprogramme und -aktivitäten aufwerfen. Dessen ungeachtet muß aber schon jetzt verstärkt angestrebt werden, Forschungserkenntnisse gezielt in die Praxis zu übertragen und Erfolgskontrollen zur Effektivität, also zu Praxisrelevanz (und damit auch zum Innovationswert) von Forschungsergebnissen, zum Ergebnis der Umsetzungsstrategien sowie zur „Bewährung“ der in die Praxis eingeführten Maßnahmen und Programme vorzubereiten.

34 Dazu Kerner, Hans-Jürgen: Wechselwirkung zwischen kriminologischer Forschung und polizeilicher Praxis – Realität und Zielvorstellungen; in: Bericht der Polizei-Führungsakademie zur Arbeitstagung „Möglichkeiten und Grenzen kriminalistisch-kriminologischer Forschung“ vom 27. bis 29. November 1974; Hiltrup 1975, S. 61 ff. insbes. S. 93 ff. und Empey La Mar T.: A Model for the Evaluation of Programs in Juvenile Justice; Washington 1977, insbes. S. 1 f., sowie Weiss, Carol H.: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen; Opladen 1974, S. 130 ff.

35 Dazu Derlien, Hans-Ulrich: Die Erfolgskontrolle staatlicher Planung. Eine empirische Untersuchung über Organisation, Methode und Politik der Programmevaluation; Baden-Baden 1976, S. 43 ff.

Es stellt sich daher bei einem konkreten Forschungsprojekt zunächst die Frage: welche praxisrelevanten Ergebnisse lassen sich für wen wie umsetzen?

Zielgruppen für die vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind in erster Linie Polizeibeamte, aber auch Staatsanwälte, Strafrichter und mit kriminalpolitischen Fragen zur Strafprozeßordnung befaßte Ministerialbeamte. Die empirische Studie soll bei den drei zuletzt genannten Gruppen vor allem dazu beitragen, deren Bewertung polizeilicher Vernehmungen und Vernehmungsprotokolle rational zu beeinflussen, die Bewertung also nicht nur vom Erfahrungswissen abhängig sein zu lassen. Hierzu wird vor allem die Darstellung von Protokollierungsfehlern und ihren Einflußfaktoren (Kap. B. II.) sowie die beschriebene Interaktionsanalyse (Kap. B. I. 1.–3.) dienlich sein.

Komplexer ist die Frage der Praxisrelevanz und der Umsetzung der Untersuchungsergebnisse für Polizeibeamte zu sehen. Die Studie soll einmal Vernehmungsbeamte zum Nachdenken über eigene Handlungsmuster veranlassen. Dazu dienen insbesondere die Ausführungen über Interaktion und gegenseitige Einschätzung von Vernehmungsbeamtem und Aussageperson sowie über Protokollierungsfehler (vgl. die Zusammenfassung in Kap. C. I. 3.). Für den Praktiker jedoch, der in Anbetracht seiner Arbeitsbelastung zeitlich nicht in der Lage ist, umfangreiche (und zudem mit sozialwissenschaftlichen Fachausdrücken versehene) Forschungsberichte durchzuarbeiten, erfolgt eine entsprechende Umsetzung relevant erscheinender Erkenntnisse in Aufsätzen in Fachzeitschriften.

Allerdings ist die Kenntnisnahme von Informationen, ja selbst die Einsicht in die Zusammenhänge von Kommunikationsabläufen grundsätzlich nicht ausreichend, um Verhaltensmuster zu beeinflussen. Soweit der Untersuchungsbericht Anregungen zum kommunikativen Verhalten von Vernehmungsbeamten enthält – etwa durch die Konzeption eines Zwei-Ebenen-Kommunikationsmodells (Kap. A. II.) oder durch Hinweise auf notwendige Einstellungs- und Verhaltensänderungen (Kap. D.) –, ist mehr als bloße Informationsvermittlung erforderlich. Es wird daher angestrebt, nach Vorliegen des Berichts zum bereits erwähnten Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ praxisrelevante Erkenntnisse beider Untersuchungen für Polizeischulen umzusetzen. In didaktisch aufbereiteter Form und ergänzt durch filmische Mittel soll ein „Unterrichtspaket“ für Aus- und Fortbildung erarbeitet werden. Dabei ist eine Kooperation mit Fachleuten aus dem Polizeischulbereich notwendig. Eine spätere Kontrolle des Erfolgs eines solchen Lehrangebots ist vorgesehen.

Schon jetzt ist zu hoffen, daß gerade im Ausbildungsbereich die vorliegende Arbeit von Kriminalistiklehrern genutzt wird. So könnte etwa das für die Interaktionsanalyse entwickelte Kategoriensystem im Unterricht dazu verwandt werden, bei der Besprechung simulierter Vernehmungen einzelne Vernehmungsabschnitte besser darstellbar zu machen. Einzelne Zugabfolgen i.S.d. Interaktionsanalyse könnten im Hinblick auf übergeordnete Intentionen der Vernehmungspartner verständlich oder zumindest leichter interpretierbar werden. Die Anwendung solcher Darstellungs- und Interpretationshilfen wird vor allem dann erforderlich sein, wenn es um Probleme der Vernehmungseffektivität geht.

Dr. Edwin Kube

Bundeskriminalamt Wiesbaden

A. Problemstellung und theoretische Grundlagen der Untersuchung

Im Mittelpunkt des ersten Teiles der Untersuchung steht – neben der Problemstellung – die Darstellung der theoretischen Grundlagen dessen, was als „Vernehmung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht“ bezeichnet werden kann. Diese Grundlagen mußten in Ermangelung praktikabler und operationalisierbarer anderer Theorieentwürfe in der wissenschaftlichen Literatur erst einmal geschaffen werden, um den empirischen Analysen eine Systematik geben zu können. Es handelt sich also bei der vorliegenden Arbeit um den Versuch, neue Wege bei der Untersuchung und Funktionsbestimmung der polizeilichen Vernehmung zu gehen. Der heuristische Charakter der empirischen Ergebnisse ist dabei nicht zu leugnen. Basierend auf einer neuen – kommunikationswissenschaftlichen – Sicht des Vernehmungsgeschehens zeigen sie jedoch, wo der Hebel zur Verbesserung polizeilicher Vernehmungspraxis angesetzt werden könnte.

Die gleichgewichtete Behandlung von theoretischen Grundlagen (Teil A) und empirischen Untersuchungen (Teil B) soll dem Leser die Lektüre dieses Berichtes erleichtern. Durch die Parallelität der Darstellung bedingt, ist es ohne weiteres möglich, zunächst den Teil B zu lesen und sich erst dann Teil A zuzuwenden.

I. Problemstellung

1. Vernehmung als Befragung: Der Polizeibeamte und seine Rolle als aktives Medium

In der kriminalpolizeilichen Praxis wie in kriminalistischer und kriminologischer Literatur besteht Einmütigkeit in folgender Einsicht, die sich abstrakt so formulieren läßt: **Kriminalpolizeiliches Handeln ist in über-**

wiegendem Maße auf kommunikative Praxis angewiesen. Diese kommunikative Praxis manifestiert sich in unterschiedlichen Phasen und Situationen kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit (s. auch Abb. 1):

- a) bei Bekanntwerden einer Tat (z. B. durch Telefonanruf),
- b) bei ersten informatorischen Befragungen und Vernehmungen am Tatort,
- c) bei der Vernehmung von Zeugen, (insbes. Tatzeugen, Geschädigten, verdächtigen Zeugen) oder Beschuldigten,
- d) beim innerbehördlichen Kontakt oder beim Verkehr mit anderen Dienststellen (z. B. bei Bitten um Ermittlungshilfe)³⁶⁾,
- e) beim Kontakt mit der Staatsanwaltschaft,
- f) bei Gericht als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger.

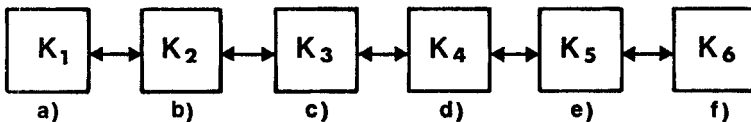


Abb. 1 Kommunikationsbereiche (K)

Die Praxis zeigt es nun immer wieder, daß der in Abbildung 1 skizzierte Ablauf der Ermittlungstätigkeit bei der Verfolgung einer strafbaren Handlung nur ein idealtypisches Kontinuum darstellen kann. Denn bei fast allen Ermittlungen gibt es eine ganze Reihe von Rückkoppelungen und Überlappungen, die die kommunikative Praxis eines Kriminalbeamten zu einem höchst komplexen sozialen Geschehen werden lassen (z. B. mehrfache Rückkoppelungen von K₃ nach K₂ oder K₅ nach K₃ und umgekehrt). Kommunikative Praktiken, kommunikative Kanäle, Kommunikationskonflikte und die kommunikative Effektivität dieses Kontinuums als Gesamtheit zu untersuchen, muß sicherlich das Ziel der Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit sein. Dazu sind jedoch Vorarbeiten nötig.

³⁶ Hier gibt es besonders häufig Rückkoppelungen. S. dazu Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Meldden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977, S. 36.

Eine erste war das BKA-Forschungsprojekt „Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi“, das Kommunikationsprobleme in K_2 und K_3 und ihre Abhängigkeit voneinander untersuchte. Der nächste Schritt wurde dann mit der vorliegenden Arbeit vollzogen: Aus dem oben skizzierten Kontinuum wurde analytisch K_3 herausgelöst. Dies geschah aus der Überlegung heraus, daß die Vernehmung den Mittelpunkt kriminalpolizeilichen Handelns bildet, und daß sich in ihr Einstellung oder Fortführung der Ermittlungen, ihre Umpolung in eine neue Richtung, aber auch das weitere Schicksal der Aussageperson entscheiden können. Die überragende Bedeutung kriminalpolizeilicher Vernehmung war damit Legitimation genug, sie zum Zwecke empirischer Untersuchung als in sich geschlossene kommunikative Einheit zu betrachten.

Als kommunikatives Problemfeld läßt sich nun die Vernehmung folgendermaßen darstellen:

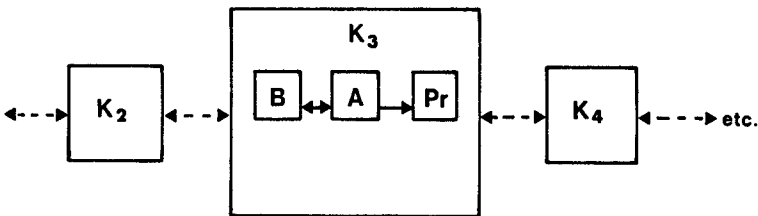


Abb. 2 Problemfeld „Vernehmung“

B = Kriminalbeamter

A = Aussageperson

Pr = schriftliches Vernehmungsprotokoll

Kann der Kriminalbeamte bei der Tatortarbeit neben der Aktivierung seiner kommunikativen Mittel auch auf technische Hilfsmittel zurückgreifen, so liegt der Bezug zur Aussageperson bei der Vernehmung ausschließlich im kommunikativen Bereich. Dazu gibt ILSE MATTHES folgende allgemeine Beschreibung: „Vernehmung ist eine in amtlicher Funktion vorgenommene Befragung, wobei der Vernommene veranlaßt werden soll, alles anzugeben, was er über den abzuklärenden Sachverhalt weiß. Bei der Vernehmung wird von dem Vernommenen eine Aussage erwartet, die im optimalen Falle

den Eindruck des Aussagenden von dem inkriminierten Geschehen erlebnisrecht wiedergibt.“³⁷⁾

Die Reduktion der Vernehmung auf kommunikative Aktivitäten bedeutet aber, daß der Wahrheitsgehalt der Aussagen und ihr richtiges Verständnis zunächst nur in der Vernehmung selbst überprüft werden können.³⁸⁾ In dem Begriff der „Überprüfung“ liegt so bereits ein wichtiger Hinweis auf die Rolle des Kriminalbeamten als aktives Medium: Er nimmt nicht etwa die Einlassungen der entsprechenden Aussageperson nur passiv entgegen, er hat vielmehr die Aufgabe eines aktiven Mittlers, der die Aussagen hinterfragt, auf Widersprüche abklopft, der die Befragung strukturiert, systematisiert und das Resultat dieses Kommunikationsprozesses dann schließlich ins schriftliche Vernehmungsprotokoll umsetzt.

Diese noch sehr allgemeine Beschreibung des Vernehmungsprozesses kennzeichnet nur die generelle Struktur der Vernehmung, wie sie sich der kommunikationswissenschaftlichen Betrachtungsweise darbietet. Die Bestimmung des vernehmenden Beamten als „aktives Medium“ soll dabei helfen, innerhalb des Gesamtprozesses der Vernehmung dasjenige Problemfeld abzustecken, das im weiteren im Mittelpunkt der Untersuchung stehen wird: die Rolle des Vernehmungsbeamten, der sich in folgendem „Zweischritt“ manifestiert:

1. in seiner kommunikativen Praxis bei der Interaktion mit dem zu Vernehmenden auf verbaler Ebene;
2. in seiner Umsetzung der von der Aussageperson mitgeteilten Inhalte in das schriftliche Vernehmungsprotokoll.

Diese Bestimmung des Untersuchungsfeldes klammert jedoch das Gegenüber des vernehmenden Beamten nicht aus.³⁹⁾ Es wird vielmehr zu zeigen sein, in welcher **Weise** sich Kommunikationsverhalten von Beamten und Aussagepersonen wechselseitig bedingen. Der Untersuchungsschwerpunkt zielt jedoch auf den Beamten, dessen kommunikative Vernehmungspraxis in der Literatur, wie in polizeilicher Aus- und Weiterbildung bislang viel zu kurz gekommen ist.⁴⁰⁾

37 Matthes, Ilse: Die Aussage im polizeilichen Ermittlungsverfahren; in: Schäfer, Herbert: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 1: Jugendkriminalität, Hamburg 1965, S. 225.

38 S. dazu Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1; Lübeck 1970, S. 263 ff.

39 Eine vollständige Bibliographie der deutschsprachigen Literatur zum Gesamtkomplex ‚Vernehmung‘ seit 1900 bietet Störzer, Hans Udo, in: Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2–3) Wiesbaden 1975, S. 209–257.

40 Gerade jüngere Kriminalbeamte bemängelten in Interviews im Zuge dieses Projekts immer wieder, daß sie auf diesem Gebiet auf der Polizeischule nur sehr wenig gelernt hätten. Die ersten Vernehmungen seien daher „wie ein Sprung ins kalte Wasser“ gewesen.

Wenn bei der Absteckung des zu bearbeitenden Problemfeldes von der „Vernehmung als Befragung“ ausgegangen wird, so soll damit – im ersten Zugriff – die normale Praxis der kriminalpolizeilichen Vernehmung gekennzeichnet werden: der Beamte fragt (aktives Medium), die Aussageperson wird befragt (passiver Kommunikator). Im Gegensatz zum Klatsch beim Kaufmann, zur Konversation auf einer Party oder zur Diskussion auf einem wissenschaftlichen Kolloquium zeichnet sich die Vernehmung durch einen anderen Charakter aus. Sie ist weitgehend **institutionalisiert**, d. h. nach bestimmten allgemein verbindlichen Rechtsnormen und formalen Regeln vorstrukturiert: Die Aussageperson darf nicht reden, wann sie möchte und was sie möchte, die Aktivitäten des vernehmenden Beamten wiederum sind begrenzt durch die Strafprozeßordnung⁴¹).

Die Institutionalisierung der Vernehmung ist weiterhin für eine eindeutige Aufteilung der Rollen von „Initiant“ und „Akzeptant“ (im Sinne UNGEHEUERS) entscheidend: „Diese Rollenverteilung hängt nur äußerlich an der Unterscheidung von Sprecher und Hörer; wichtiger ist der Unterschied zwischen derjenigen Person, welche die Interaktion initiiert, und der anderen, welche die Interaktion akzeptiert (Initiant und Akzeptant).“⁴²) Entsprechend dieser Bestimmung initiiert der vernehmende Beamte die verschiedenen für den Ermittlungsgegenstand wichtigen Interaktionen, die Aussageperson hat dies – soweit es im gesetzlichen Rahmen bleibt – zu akzeptieren und möglichst adäquat zu reagieren. Konkret: der Beamte benötigt Informationen gleich welcher Art, die ihm die Aussageperson geben soll: „Ich stelle die Fragen, Sie antworten!“ könnte die einleitende Phrase eines Beamten lauten.⁴³)

a) Polizeibeamter und Aussageperson als Kommunikationseinheit auf Zeit

Abgesehen von „alten Bekannten“, also einem Personenkreis (z. B. Rückfalltäter), der bereits eine lange Vernehmungserfahrung besitzt und die kommunikative Praxis bestimmter Beamter genau kennt, vollzieht sich bei jeder Vernehmung ein Vorgang, der – kommunikationswissenschaftlich gesehen – zunächst auf einer äußerst zerbrechlichen

41 S. dazu umfassend Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge; (Schriftenreihe des BKA 1969/1–3) Wiesbaden 1969, S. 77 ff.

42 Ungeheuer, Gerold: Was heißt „Verständigung durch Sprechen?“; In: *Gesprochene Sprache*, Düsseldorf 1974, S. 15.

43 Ähnliches findet sich bei der Arzt-Patient-Interaktion.

Basis stattfindet. Der Beamte sieht sich mit einer ihm bis dahin oft völlig unbekanntem Person konfrontiert; die Aussageperson wird für die Zeit der Vernehmung in den meisten Fällen⁴⁴) in eine neue Umgebung versetzt, aus ihren sonstigen Lebensbezügen herausgerissen und u. U. einer ihr zunächst fremden Sprache (Polizei-Terminologie) und Rolle ausgesetzt. Gemeinsam stehen sie aber vor dem Problem, für die Dauer der Vernehmung eine „**kommunikative Einheit**“ herzustellen (s. dazu Abb. 7).

Auf der formalen Seite erleichtert dabei das „Ritual“ der Vernehmung diesen Prozeß: die Fragen zur Person, die Belehrung über Rechte und Pflichten der Aussageperson, die Protokollierung, die Anerkennung des Geschriebenen nach Durchlesen und Unterschrift durch den zu Vernehmenden.

Auf der kommunikativen Seite, d. h. auf dem Sektor, wo es auf die Interaktionspraxis von vernehmendem Beamten und Aussageperson selbst ankommt, gibt es keine solchen formalen Hilfsmittel, um die apostrophierte kommunikative Einheit herzustellen. Hier sind die beiden Gegenüber allein auf ihre kommunikative Praxis angewiesen. Ohne die formalen und gesetzlichen Bedingungen ist eine Vernehmung nicht möglich, ohne die Herstellung einer kommunikativen Einheit aber wird das Strafverfolgungsziel im Zuge polizeilicher Ermittlungstätigkeit nicht zu erreichen sein.

Die Herstellung einer Kommunikationseinheit auf Zeit erfordert eine kurzfristige Überlappung zweier Lebenswelten⁴⁵), und in den meisten Fällen sind diese verschieden. Ohne einen solchen Vorgang wäre Verständigung nicht möglich. (Dies gilt für alle Typen von Vernehmungen!) Diese Synthese hat dabei nichts zu tun mit der Einbebnung von Konflikten. In einer solchen Kommunikationseinheit können vielmehr ohne weiteres Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden. Denn auch das Austragen von Meinungsverschiedenheiten erfordert eine gemeinsame kommunikative Grundlage. In die Problemstellung der Untersuchung muß also die Frage nach den Bedingungen dieser Grundlage integriert werden. Bei den bisherigen Untersuchungen des Phänomens „Vernehmung“ hat dabei überwiegend das Rollenmodell als Erklärungsgrundlage im Mittelpunkt gestanden.

44 Ein interessantes Beispiel für eine Außer-Haus-Vernehmung findet sich in Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2-3) Wiesbaden 1975, S. 72.

45 Zur Begrifflichkeit s. Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt; Frankfurt a. M. 1974.

aa) Rollenmodelle als Erklärungsgrundlagen von institutionalisierter Kommunikation

Ausgangspunkt bei den bekannten Rollenmodellen sind auf der einen Seite **Verhaltensdispositionen**, die ein Individuum erworben hat, und auf der anderen Seite **Rollenerwartungen**, die an es durch gesellschaftliche Normen oder andere Individuen herangetragen werden. Danach kann eine erfolgreiche Interaktion nur dann zustandekommen, wenn sich die Verhaltensdispositionen eines Handelnden und die an ihn von anderen Interaktionsteilnehmern herangetragenen Erwartungen decken: „Alle Probleme der Interaktion werden beschrieben und analysiert als Probleme im Verhältnis zwischen den Dispositionen eines Handelnden und den an ihn herangetragenen Rollenerwartungen.“⁴⁶) Kann der Handelnde den Erwartungen nicht nachkommen, so spricht man von einem **Rollenkonflikt**.

Überträgt man nun diesen Modelltypus auf die Vernehmung, so wird diese folgendermaßen beschreibbar: Sowohl an den zu Vernehmenden als auch an den vernehmenden Beamten werden von seiten des Staates konkrete Erwartungen gestellt, die sich einerseits aus dem allgemeinen und besonderen Auftrag der Polizei, andererseits aus der gesetzlich bestimmbareren jeweils spezifischen Funktion der Aussageperson ergeben. Damit Beamter und zu Vernehmender überhaupt in Interaktion treten können, müssen sie nun – und dies ist eine weitere wichtige Annahme der Rollentheorie – über ein gemeinsames System von Symbolen und Bedeutungen verfügen. Anders: Situationen und Handlungen müssen, damit es überhaupt zu einer Verständigung kommen kann, für jeden Interaktionsteilnehmer verstehbar beschrieben werden.

Nun ist evident, daß auch bei der Polizei (allerdings in geringerem Maße als bei Gericht) eine institutionalisierte Sprache entstanden ist, die der sogenannten „Alltagssprache“ sehr fremd erscheint. Das Problem also, daß hier in der Regel unterschiedliche Codes aufeinandertreffen, ist schwer lösbar, solange der Beamte nicht versucht, sich dem Code seines Gegenübers anzupassen. Das allein genügt aber nicht. Da viele Aussagepersonen auch über einen quantitativ geringeren Symbolvorrat als der Vernehmende verfügen, muß sich dieser ebenfalls bemühen, durch zusätzliche Paraphrasierungen eine Verständigung herbeizuführen. Letzteres gilt vor allem für Erstvernehmungen.

46 Wilson, Thomas P.: Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung; in: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit; (Hrsg.: Arbeitsgruppe Bielefeld der Soziologen), Hamburg 1973, S. 56.

Findet nur ein Rollenmodell Anwendung auf die Vernehmungssituation, so ergibt sich folgender Fall: Nur wenn die Aussageperson die Frage des Beamten so versteht, wie sie von letzterem gemeint war, wird der Vernehmungsbeamte eine für ihn befriedigende Antwort erhalten. Die Frage „Wo waren Sie gestern?“ kann aber vom zu Vernehmenden in sehr unterschiedlicher Weise interpretiert werden. Seine Interpretation bedingt dabei seine Reaktion: Angst, Vorsicht, bereitwillige Auskunft etc. Folge der unterschiedlichen Reaktionen, die einem mit dem des Beamten nicht identischen Symbolvorrat entspringen, könnte eine Kette von Mißverständnissen und endlich der Abbruch der Interaktion sein.

Nach Forschungsergebnissen ist der Symbolvorrat verschiedener sozialer Schichten sehr unterschiedlich strukturiert.⁴⁷⁾ So ist es nicht denkbar, daß bei einzelnen Fällen kommunikative Einheiten zwischen Beamten und Vernommenen gebildet werden können. Daß es dennoch zu differenzierten Protokollen kommt, könnte darin begründet sein, daß der vernehmende Kriminalbeamte als Vertreter der staatlichen Gewalt gegenüber der Aussageperson in besonderem Maße die Möglichkeit hat, seinen Symbolvorrat durchzusetzen. Bei der Rollenverteilung im Vernehmungsprozeß, bei dem vom Beamten überwiegend eine Art Frage-Antwort-Schema verwendet wird, dürfte es deswegen für viele Aussagepersonen zumindest sehr schwierig sein, ihre Sicht der zur Vernehmung anstehenden Ereignisse in der ihnen adäquat erscheinenden Weise darzustellen. Würde man von einem Rollenmodell ausgehen, müßte man sicherlich annehmen, daß Aussageperson und vernehmender Beamter ständig aneinander vorbeireden, was zur Folge haben würde, daß die im Protokoll erscheinende Information im schlimmsten Falle eine Verfälschung der tatsächlich abgelaufenen Ereignisse darstellt. Ein optimales Verständnis würde danach nur dann erreicht werden, wenn sowohl Aussageperson als auch vernehmender Beamter das gleiche schichtenspezifische Sprachniveau besäßen und der zu Vernehmende hinreichend über die Vernehmungspraktiken der Polizei informiert wäre.

Vernehmungen „funktionieren“ jedoch in aller Regel auch und gerade im kommunikativ-strukturellen Bereich. Sie werden trotz bestehender unterschiedlicher Symbolvorräte, trotz enttäuschter Rollenerwartungen, trotz möglicher Rollenkonflikte nicht abgebrochen und ihre Ergebnisse, die sich im schriftlichen Protokoll manifestieren, entsprechen zumindest zu großen Teilen dem Verlauf der Vernehmung,

47 Siehe dazu vor allem Bernstein, Basil: Studien zur sprachlichen Sozialisation; Düsseldorf 1972, S. 256-278.

deren Belastung durch Mißverständnisse sich ebenfalls in Grenzen hält.

Rollenmodelle erscheinen so für die Untersuchung der kommunikativ-strukturellen Phänomene der Vernehmung (z. B. Veränderungen im Kommunikationsstil) ungeeignet. Sie behalten aber zweifellos weiterhin ihre Bedeutung für die formale und juristische Seite des Vernehmungsprozesses. Denn gerade bei der juristischen Funktionszuschreibung, insbesondere gemäß der StPO, wurde von einer formellen Rollenzuschreibung ausgegangen. Rollenkonflikte, die im Zuge dieser Zuschreibung entstehen, sind dementsprechend auch formaljuristisch definierbar und lösbar.

2. Vernehmung als Befragung und Vernehmung als Vernehmungsgespräch

„Vernehmung als Befragung“ – diese Kennzeichnung soll nicht diejenige Phase polizeilicher Vernehmung charakterisieren, in der damit begonnen wird, die Aussage des zu Vernehmenden in der einen oder anderen Art und Weise ins Vernehmungsprotokoll zu „übersetzen“ (abschnittweises Diktat, „direktes“ Schreiben mit und ohne gleichzeitiges oder anschließendes Vorlesen des Geschriebenen etc.). Der Terminus „Befragung“ soll vielmehr diejenige Form der Kommunikation beschreiben, in der sich weitgehend stabile Rollenverteilungen etablieren, die sich – mit allen Schwierigkeiten – ergänzen sollen. Dabei spielt der vernehmende Beamte die Rolle des Fragestellers („Wie war das denn, nachdem Sie das Lokal verlassen hatten?“), des Moderators („Fassen wir das Ganze noch einmal zusammen!“ – „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann hat sich das ... abgespielt.“) des „Spieleiters“ („Wir kommen nun zu dem betreffenden Morgen.“ – „Wir gehen jetzt mal den ganzen Tag in allen Einzelheiten durch.“) oder einer moralischen Instanz („Das können Sie mir doch nicht weismachen!“ – „Und das soll ich Ihnen glauben?“).⁴⁸

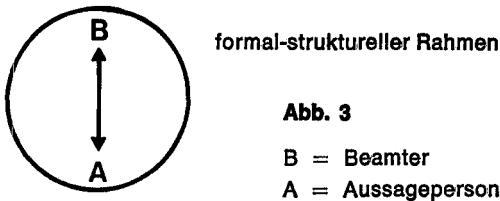
Die Aussageperson übernimmt die Rolle des Antwortenden („Ich habe die betreffende Person ganz deutlich gesehen!“), des „Modifikators“ („Ich muß mich berichtigen, das war doch ganz anders, als ich es dargestellt habe.“), des Verteidigers der eigenen Wahrnehmungen („Sie müssen mir das glauben, es waren wirklich nur zwei Personen!“) und der eigenen Identität („Ich würde so etwas niemals tun.“).

⁴⁸ Hier wird deutlich, daß der Typus „Vernehmung als Befragung“ nicht als schlichtes „Frage-Antwort-Schema“ dargestellt werden kann.

Die Beispiele zeigen also eine Rollenverteilung dergestalt, daß vom vernehmenden Beamten die meisten Impulse ausgehen im Hinblick auf Vernehmungsorganisation, Vernehmungsinhalte und Vernehmungsbewertung. Einer solchen Rollenverteilung entspricht der Typus der **institutionalisierten Kommunikation**. Bei der „Vernehmung als Befragung“ handelt es sich also um eine Form institutionalisierter Kommunikation. Die Rollenverteilung ergibt sich dabei nicht aus dem Gesprächsverlauf, in dem sich der verbal kompetentere oder besser informierte Gesprächspartner tendenziell durchsetzt, sondern von vornherein aus den außer-kommunikativen Rahmenbedingungen der Vernehmung. Letztere sollen im weiteren „formal-strukturell“ heißen. Sie umfassen das formaljuristische „Korsett“ und die formalen Regeln der Vernehmung (z. B. den technischen Ablauf).

Vergleicht man nun die Vernehmung mit nicht-institutionalisierten Kommunikationsformen – einige wurden bereits aufgeführt –, so läßt sich konstatieren, daß bei ihnen Initiant und Akzeptant (im Sinne UNGEHEUERs) prinzipiell austauschbar sind, die Rollenverteilung im Verlauf eines Gesprächs wechseln kann, die Gesprächssituation (z. B. die Örtlichkeit) und die Gesprächsorganisation von beiden Gesprächsteilnehmern oder auch nur von einem Kommunikator mit der Billigung des anderen Gesprächspartners verändert, das Gespräch aber auch jederzeit – ohne Bedrohung durch rechtliche Sanktionen – abgebrochen werden kann. Kurz: diese Kommunikationsformen sind nicht durch formal-strukturelle Rahmenbedingungen, sondern durch **Regeln des Alltags** bestimmt: Man hört seinem Partner zu, läßt ihn ausreden, läßt den Gesprächspartner nicht ohne Begründung plötzlich stehen, spricht nicht unvermittelt in einer dem Kommunikationspartner fremden Sprache usw. Der bis zu diesem Punkt der Problemstellung erörterte Gegensatz zwischen institutionalisierter und nicht-institutionalisierter Kommunikation läßt sich nun in zwei einfachen Modellen darstellen:

a) Institutionalisierte Kommunikation: die Vernehmung



b) Nicht-institutionalisierte Kommunikation

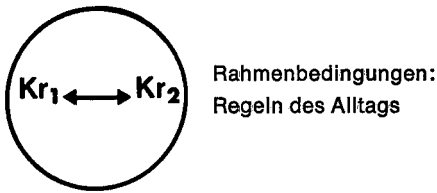


Abb. 4

Kr = Kommunikator

Auf den ersten Blick scheint es zwischen beiden Modellen keine Möglichkeit zur Synthese zu geben. Sie erscheinen alternativ. Geht man von den vorgegebenen Zielen kriminalpolizeilicher Vernehmung (Täterermittlung, Motivationsermittlung, Ermittlungsökonomie u. a.) aus, dann dürfte es sich auch kaum anbieten, eine Kommunikation mit solch fragilen Rahmenbedingungen wie in b) in die Vernehmungshandlung zu integrieren.⁴⁹⁾

Nun haben jedoch ausführliche Interviews mit Kriminalbeamten, die im Rahmen dieses Projektes durchgeführt wurden, bewiesen, daß diese schematische Trennung, wie in a) und b) dargestellt, in vielen Fällen der Praxis nicht entspricht. Ein Praktiker, Johann FISCHER, schreibt dazu: „Ein Grundsatz von elementarer Bedeutung ist, daß bei der Vernehmung nicht der Beamte, sondern der Vernommene zu reden hat. Nach den einleitenden Gesprächen und der notwendigen Erläuterung des Sachverhalts durch den Beamten ist der zu Vernehmende mit seinen Ausführungen an der Reihe. Jetzt soll er erzählen, den Vorgang schildern und seine Erklärungen abgeben. Dabei soll der Beamte möglichst zurückhaltend sein und den Vernommenen ausführlich zu Wort kommen lassen. Ein Verhör, bei dem überwiegend der Beamte spricht und das Wort führt und der Vernommene lediglich mit ‚ja‘ und ‚nein‘ antwortet, ist ein Musterbeispiel schlechter Vernehmungsführung. Solche Verhöre führen meistens zu keinem richtigen Ergebnis.“⁵⁰⁾

49 Wie sich dieser Gegensatz in kriminologischer und kriminalistischer Literatur manifestiert, soll in Kap. A. I. 2.b. gezeigt werden.

50 Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2-3) Wiesbaden 1975, S. 106-107.

Neben der Betonung einer eher nicht-direktiven oder besser zurückhaltenden Vernehmungsführung, die erste Anklänge an Modell b) erkennen läßt, wird hier eine Phase des Vernehmungsprozesses angesprochen, die heute in der kriminalpolizeilichen Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnt und das nicht nur bei Kapitalverbrechen: die „einleitenden Gespräche“. Die Tatsache, daß die meisten Beamten, mit denen Interviews geführt wurden, dafür den Terminus „Vorgespräch“ verwenden, gibt schon einen semantischen Hinweis auf den Charakter dieser Vernehmungsphase. Ganz offensichtlich kennzeichnet dieser Terminus in hohem Maße die eher Modell b) entsprechende Funktion des Vernehmungsabschnittes: Hier soll die Aussageperson einmal „frei von der Leber weg“ reden, hier wollen sich die Beamten mit ihren Gesprächspartnern einmal „ganz locker“ unterhalten oder „ganz allgemein über den Vorfall sprechen“. ⁵¹⁾

Es ist also zu problematisieren, in welcher Weise, unter welchen Voraussetzungen und an welchen Punkten sich Wechsel im kommunikativen Charakter und im Kommunikationsstil einer Vernehmung einstellen. Welche Bedeutung dabei vertikale und horizontale Kommunikation haben, soll im folgenden diskutiert werden.

a) Über komplementäre und symmetrische Kommunikation

Der amerikanische Kommunikationsforscher Paul WATZLAWICK beschreibt menschliche Interaktion in zwei Ausprägungen: „Symmetrische Beziehungen zeichnen sich (also) durch Streben nach Gleichheit und Verminderung von Unterschieden zwischen den Partnern aus, während komplementäre Interaktionen auf sich gegenseitig ergänzenden Unterschieden basieren.“ ⁵²⁾ Dabei geht WATZLAWICK davon aus, daß beide Interaktionsformen nicht etwa ein für allemal fixiert sind, sondern daß sie Störungen unterworfen sind, die unter Umständen aus einer symmetrischen eine komplementäre Interaktion machen können oder umgekehrt. ⁵³⁾ Während WATZLAWICK bei seinen Forschungen vor allem Familienbeziehungen untersucht hat, also langzei-

51 S. dazu die Untersuchungen von Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977, S. 289. Weiterhin s. auch Schmidt, Hans-Dieter: Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung; in: Psychologie und Rechtsprechung (Hrsg. Schmidt, Hans-Dieter und Kasielke, Edith), Berlin 1966, S. 113.

52 Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien; Stuttgart, Wien 1972, S. 69.

53 S. dazu Watzlawick aaO, S. 104.

tige Interaktionsformen oder -verhältnisse, handelt es sich bei polizeilichen Vernehmungen, wie beschrieben, um kurzfristige Interaktionen. Trotzdem läßt sich die oben zitierte Zweiteilung auf die Vernehmungssituation übertragen. In ihr können, was zu zeigen sein wird, die Phasen von Komplementarität und Symmetrie trotz der ungleich kürzeren Interaktionszeit sogar in deutlicherer Abgrenzung voneinander beobachtet werden als in Familienzusammenhängen.

Nach WATZLAWICK's Beschreibung der beiden Interaktionsformen fiel die Vernehmung unter die Rubrik der „komplementären Interaktion“. Danach wären alle Momente der Vernehmung, in der die starre Rollenverteilung aufgehoben würde, „Störungen“ der Interaktion.⁵⁴) Trotz zeitlicher Knappheit der kriminalpolizeilichen Vernehmung bleibt aber dem jeweiligen Beamten und der entsprechenden Aussageperson – was zunächst erstaunlich erscheint – ein so großer kommunikativer Spielraum, daß Wechsel im Kommunikationsstil oder in der Rollenverteilung nicht notwendig als Störungen aufgefaßt werden müssen.

Der komplementäre Charakter einer kriminalpolizeilichen Vernehmung ist zunächst nur bestimmt von den formal-strukturellen Rahmenbedingungen, die vorgegeben sind. Hinzu kommt das professionelle Wissen⁵⁵) des Beamten, der den „normalen“ Ablauf einer Vernehmung kennt, der weiß, wie bestimmte „Typen“ von zu Vernehmenden reagieren, und der meist auch ein mehr oder weniger umfangreiches Vorwissen über den zur Vernehmung anstehenden Tatbestand oder über den biographischen Hintergrund der Aussageperson besitzt. All dies scheint ein Übergewicht auf der Seite des Beamten entstehen zu lassen. Ein Faktum allerdings bleibt bestehen: Der Beamte weiß – so trivial dies auch erscheinen mag – einen bestimmten Sachverhalt nicht oder ist sich dessen nicht sicher und erhofft sich von der Vernehmung eine Aufhebung dieses Defizits.⁵⁶)

Diese Zielbestimmung kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit ist zugleich die Bedingung der Möglichkeit für die Ausschöpfung aller Kommunikationsformen der Vernehmung. Das bedeutet: **Zur Erreichung des Vernehmungszieles des vernehmenden Beamten** (z. B. Geständnis, neue Informationen) **und des Ziels der Aussageperson** (z. B. Beweis der Unschuld oder Beharrung auf einer bestimmten Wahrneh-

54 S. dazu die ausführliche Diskussion von Watzlawick aaO, S. 103–113.

55 Vgl. dazu Schmitz aaO, S. 34. In anderem Zusammenhang interessant Hepp, Robert: Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; In: Kriminalistik 1977, vor allem die S. 66 ff.

56 Dieses Defizit ist in den meisten Fällen der Anlaß zu einer Vernehmung.

mung) kann sowohl auf einer komplementären wie auf einer symmetrischen Ebene kommuniziert werden.

Bei dieser noch analytischen Beschreibung muß eines im Auge behalten werden: Die grundsätzliche Komplementarität der Vernehmung, basierend auf den oben beschriebenen Rahmenbedingungen, bleibt in jedem Fall bestehen. Zeuge oder Verdächtiger werden vorgeladen, der Beschuldigte unter Umständen vorgeführt, bestimmte Zeugen und gerade Geschädigte kommen aus eigenem Antrieb zur Polizei. Während in den erstgenannten Fällen der komplementäre Charakter der Vernehmung von vornherein offensichtlich ist, erhalten ihn die zuletzt Genannten spätestens in dem Moment, in dem der vernehmende Beamte die Befragung beginnt. Denn der Kriminalbeamte bestimmt alle formalen und strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen der Vernehmung, er bestimmt ihren Beginn und ihr Ende, er bestimmt, wann und wie das Protokoll geschrieben oder einer Schreibkraft (einem Kollegen) diktiert wird, er legt die Sitzordnung und die Ausstattung des Vernehmungsraumes fest.

b) Komplementäre contra symmetrische Interaktion: Darstellung und Diskussion unterschiedlicher Positionen in der Literatur

Die bis zu diesem Punkt geleistete Erörterung des kommunikationswissenschaftlichen Problemfeldes „Vernehmung“, die Problematisierung allzu schematischer und hierarchischer Rollenmodelle, die die Basis für theoretische und praktische Konsequenzen in bezug auf die Vernehmungstätigkeit abgeben, ist für uns eine erste Voraussetzung für einen Vergleich verschiedener Ansätze in der Literatur. Dieser erste Zugriff gestattet dann, immer wiederkehrende „Leitmotive“ zum Komplex „Vernehmung“ als Folgen bestimmter modellhafter Vorstellungen über dieses soziale Geschehen zu interpretieren.

Es gibt eine Fülle von Literatur, vor allem aus dem kriminalistischen Bereich, die sich mit der polizeilichen Vernehmung beschäftigt. Im Vordergrund der meisten Untersuchungen steht dabei der zu Vernehmende, der als kommunikatives Gegenüber des vernehmenden Beamten in allen seinen verbalen und non-verbalen Entäußerungen analysiert wird mit dem Ziel, mehr und bessere Anzeichen für seine Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit gewinnen zu können. Im Gegensatz dazu erhält der Beamte in fast allen Fällen nur einige systematische Verhaltensvorschläge.

Indem das gegenseitige Bedingungsverhältnis von Aussageperson und vernehmendem Beamten nicht gesehen wird, erscheint erstere in der

Literatur fast ausschließlich als Objekt der Vernehmung, das der Beamte mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu den Äußerungen zu bewegen versucht, die er von ihm erwartet. Vernehmungstätigkeit wird so vereinseitigt zum strategischen Kalkül. Und dies gilt sowohl für diejenigen Autoren, die die Vernehmung vor allem in den Bereich der komplementären Interaktion verweisen, wie auch für solche, die im Zuge einer humaneren Strafverfolgung für symmetrische Interaktion bei der polizeilichen Vernehmung plädieren.

Aus der neueren Literatur sollen im folgenden einige Autoren exemplarisch dargestellt und diskutiert werden.

– Robert HEPP: Die Kriminalistik zwischen Wissenschaft und Ideologie⁵⁷⁾

HEPP erörtert die Funktion der Vernehmung vor dem Hintergrund der Diskussion um neue soziologische und psychologische Methoden in der Praxis der Kriminalpolizei. Er weist auf die Gefahr hin, daß eine Integration dieser Methoden in die kriminalpolizeiliche Vernehmungstätigkeit die Vernehmung zu einem soziologischen Interview werden lasse. HEPP hält dagegen: „Die kriminalistische Vernehmung ist kein soziologisches Interview. Das Ziel einer Vernehmung sind nicht Erkenntnisse über ‚soziale Zwänge‘, die hinter ‚sozialem Handeln‘ stehen, sondern es geht um die Aufklärung von Sachverhalten, die mit einem gesetzlich als Verbrechen definierten ‚Handeln‘ in Beziehung stehen, und um die Überführung des – unabhängig von sozialen Zwängen – verantwortlichen Täters.“⁵⁸⁾ HEPP fordert also die oben beschriebene vertikale Rollenverteilung, in der der Schwerpunkt, nämlich die Initiantenrolle, auf seiten des vernehmenden Beamten liegt. Dabei soll sich die Aussageperson, handelt es sich um einen Beschuldigten, ständig bewußt sein, „daß es unter Umständen um Kopf und Kragen gehen kann“.⁵⁹⁾

Hinter den von HEPP an die polizeiliche Vernehmung gestellten Forderungen steht ganz offensichtlich ein Modell komplementärer Interaktion. Alle symmetrischen Interaktionsformen kennzeichnet der Autor als „soziologische Interviews“ oder als „unverbindliches Gespräch“⁶⁰⁾. In ihnen sieht er die Gefahr, daß beispielsweise der Beschuldigte die Möglichkeit erhält, anstatt seine Tat zuzugeben, soziale Zwänge für sie verantwortlich zu machen.

57 Hepp, Robert: Die Kriminalistik zwischen Wissenschaft und Ideologie; in: Archiv für Kriminologie, Bd. 157 (1976).

58 Hepp aaO, S. 70.

59 Ders. aaO, S. 70.

60 Ders. aaO, S. 70.

Der Überbetonung der Beschuldigtenvernehmung bei HEPP (sie bildet nur einen Teil kriminalpolizeilicher Vernehmungstätigkeit) entspricht eine Vereinseitigung der Kommunikationsform. Es ist die Frage zu stellen, welche Möglichkeit ein Kriminalbeamter noch hat, wenn dem Beschuldigten auf der komplementären Ebene nicht beizukommen ist. Denn gerade das ständige Vergegenwärtigen, daß es um „Kopf und Kragen“ geht, kann zum völligen Scheitern einer Vernehmung führen.⁶¹⁾ Abgesehen davon gibt es eine ganze Reihe von Vernehmungsarten, in denen komplementäre Interaktion überhaupt nicht angebracht ist: Vernehmungen mit Kindern⁶²⁾, mit Opfern, die unter einem Schock stehen, mit alten Leuten oder Kranken. Hier muß gerade die Befragung den Charakter eben jenes „unverbindlichen Gespräches“ annehmen, um bei den zu Vernehmenden eine Entkrampfung zu erreichen.⁶³⁾

Die Vereinseitigung des Vernehmungsablaufes auf die starre Rollenverteilung auch und gerade bei Beschuldigtenvernehmungen läßt außerdem außer acht, daß der Kommunikationstypus „Vernehmung“ außer einer materialen auch eine modale Komponente besitzt, d. h. neben der rein inhaltlichen Seite noch eine andere, die UNGEHEUER folgendermaßen charakterisiert: „Bei der materialen Komponente eines Redestücks handelt es sich um den Inhalt, der als primäre Mitteilung Thema der Kommunikation ist, unabhängig vom Sprecher und von der Situation, in der die Kommunikation vollzogen wird; die modale Komponente hingegen relationiert die materialen Inhalte auf den Sprecher und die Kommunikationssituation.“⁶⁴⁾ Das bedeutet aber, daß eine Überbetonung der materialen Komponente, d. h. des einfachen Erfragens von Inhalten auf der Ebene eines komplementären Frage-Antwort-Schemas, biographische und situationale Rückbezüge auf die Aussageperson vernachlässigt. Das kann neben kommunika-

61 Dazu sehr aufschlußreich Janis, Irving I./Feshbach, Seymour: Auswirkungen angsterregender Kommunikationen; in: Irie, Martin (Hrsg.): Texte aus der experimentellen Sozialpsychologie; Neuwied, Darmstadt 1973, S. 224–226.

62 Dazu führt Elisabeth Müller-Luckmann aus: „Es kommt sehr viel darauf an, den Eindruck, den ein Kind machen will – . . . – möglichst unbeeinflußt von eigenen Stellungnahmen zur Geltung kommen zu lassen.“ Müller-Luckmann, Elisabeth: Die psychologische Problematik der Vernehmungssituation; in: Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover (Hrsg.): Vorträge im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Heft 1 Hannover 1964, S. 51.

63 S. dazu noch Messik, Samuel: Dimensions of social desirability; in: Journal of consulting Psychology 24, S. 279–287. Zit. in: Mittenecker, E.: Subjektive Tests zur Messung der Persönlichkeit; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 6: Psychologische Diagnostik; 3. Aufl., Göttingen 1971, S. 461–487. Weiter: Rosen, Esther: Self-appraisal, personal desirability and perceived social desirability of personal traits; in: Journal of abnormal and social psychology 52, S. 151–158. Zit. in: Mittenecker aaO, S. 461–487.

64 Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation; Hamburg 1972, S. 18.

tiver Unsicherheit auf seiten des Beamten auch zu Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt bestimmter Aussagen führen. Denn: „Um es kurz zu sagen: die Wahrheitsfrage entscheidet sich auf der Ebene der modalen Inhalte.“⁶⁵) (G. UNGEHEUER)

– Günther BAUER: Aussage und Vernehmung. In: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1.⁶⁶)

Der Autor geht davon aus, daß neben der materialen auch die modale Komponente in der kriminalpolizeilichen Vernehmung in gleichem Maße berücksichtigt werden muß: „Der Vernehmende muß (also) neben aussagepsychologischen Kenntnissen auch die soziologische Stellung der Aussageperson berücksichtigen und muß in der Lage sein, den vor ihm sitzenden Menschen auch in charakterlicher Hinsicht richtig zu beurteilen. Davon hängt einmal überhaupt ab, ob und wieviel die Aussageperson sagt, zum anderen ist aber auch der Wert ihrer Aussage davon abhängig. Je nach der individuellen Eigenart ist dann die Art und Weise der Vernehmung zu gestalten.“⁶⁷)

Obwohl hier ein Bedingungsverhältnis zwischen vernehmendem Beamten und zu Vernehmendem apostrophiert wird (die Aussageperson beeinflusst mit ihrer „individuellen Eigenart“ den Verlauf der Vernehmung), bleibt die Grundlage der Analyse der Vernehmung bei BAUER ein komplementäres Rollenmodell. Die Aussageperson wird dabei – ähnlich wie bei HEPP – in die Rolle des V e r n e h m u n g s o b j e k t e s versetzt, das der vernehmende Beamte mit allen strategischen und taktischen Mitteln zu den für ihn wichtigen Aussagen zu bewegen versucht. Gegenseitige Beeinflussung im Verlauf des Vernehmungsprozesses, die das Geschehen in eine andere als die vom Beamten von vornherein geplante Richtung bewegen könnte, wird von BAUER als dem Vernehmungserfolg abträglich bezeichnet: „Geschickte Rechtsbrecher versuchen es, den Vernehmungsbeamten auszufragen: Sie drängen ihn in die Defensive und fragen selbst. Eine sich dahingehend anbahnende Entwicklung ist sogleich abzu-bremsen: Fragen stellt i m m e r der Vernehmungsbeamte, nicht der Vernommene!“⁶⁸)

BAUER weist also dem vernehmenden Beamten die Initiantenrolle, der Aussageperson die Akzeptantenrolle zu. Innerhalb einer solchen ver-

65 Ders. aaO, S. 19.

66 Bauer, Günther: Aussage und Vernehmung; In: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1: Kriminaltaktik – Aussage und Vernehmung – Meldewesen; Lübeck 1970, S. 263–370.

67 Ders. aaO, S. 263.

68 Ders. aaO, S. 326 (Hervorhebung durch G. Bauer).

tikalen Rollenverteilung kann es natürlich nur sehr schwer zu einem für die Effektivität der Vernehmung unter Umständen notwendigen Wechsel in der Kommunikationsform kommen.

– Johann FISCHER: Die polizeiliche Vernehmung⁶⁹⁾

Wenn einige wichtige Punkte dieses Buches hier dargestellt und diskutiert werden sollen, dann deswegen, weil auch ein Praktiker – neben einer Fülle von Beispielen aus der täglichen Arbeit – entscheidende Hinweise auf ein besseres Verständnis des sozialen Phänomens „Vernehmung“ geben kann. Denn in dem Buch von FISCHER zeigt sich das, was auch bei Interviews mit anderen Praktikern immer wieder deutlich wurde: In der alltäglichen Arbeit der Kriminalpolizei wird in viel größerem Maße die Vernehmung als „Kommunikationseinheit auf Zeit“ begriffen, als dies in kriminalistischer und kriminologischer Literatur zur Vernehmung zum Ausdruck kommt. So charakterisiert FISCHER den Beamten: „Wer mit den unterschiedlichsten Menschentypen umgehen muß, bei Vernehmungen Erfolg haben und das bestmögliche Ergebnis erzielen will, braucht ein gehöriges Maß an Menschenkenntnis, soll redegewandt sein, über einen guten Wortschatz verfügen, eine rasche Auffassungsgabe und Ausdauer und Energie haben. Dazu ist die Persönlichkeit des Beamten von ausschlaggebender Bedeutung. Wie im Privatleben die zwischenmenschlichen Beziehungen von der gegenseitigen Ausstrahlung abhängig sind, wird auch das Verhältnis zwischen dem Vernehmungsbeamten und der zu vernehmenden Person weitgehend von der Wirkung des Beamten auf den Gesprächspartner bestimmt. Ein sympathisches Wesen übt Anziehung aus, Antipathie dagegen hemmt jeden Kontakt. **Wo keine menschliche Annäherung zum Vernommenen zustande kommt, weil die Persönlichkeit des Beamten wenig anziehend wirkt, fehlt die Voraussetzung zu einer erfolgreichen Vernehmungstätigkeit.**“⁷⁰⁾

In viel stärkerem Maße als die beiden zuvor besprochenen Autoren geht FISCHER auf das Interdependenzverhältnis von Beamten und Aussagepersonen ein. Dabei steht nicht nur das strategisch-taktische Vernehmungskalkül im Vordergrund; der menschliche Kontakt spielt hinsichtlich des Vernehmungszieles eine ebenso große Rolle. Das zeigt auch folgendes Zitat: „Verständnislosigkeit und Gefühlskälte sind die Feinde einer offenen, vertrauensvollen Aussprache. Der Ver-

69 Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2–3) Wiesbaden 1975.

70 Ders. aaO, S. 19 (Hervorhebung durch J. B.).

nommene, der erkennt, daß der Beamte ihm und seinen Problemen kein Mitgefühl entgegenbringt, wird sich sehr bald verschließen und kaum aussagebereit sein ... Wer vom Vernommenen erwartet, daß er ihm ohne Scheu Rede und Antwort steht, der muß ihm durch die Art der Vernehmungsführung und seine ganze Haltung zeigen, daß ihm ein Mensch gegenübersteht, dem er sich anvertrauen kann.“⁷¹⁾ Dabei lehnt FISCHER eine „weiche“ Vernehmungsführung ab und verliert auch das Vernehmungsziel nicht aus den Augen.⁷²⁾ Aber: als Praktiker fordert er ein Verhältnis, das einige Anklänge an den Terminus der „Kommunikationseinheit auf Zeit“ aufweist. Allerdings legt auch FISCHER das Schwergewicht auf die Beschuldigtenvernehmung, die zumindest in der von Praktikern verfaßten Literatur eine überragende Bedeutung hat. Der Tatsache, daß die meisten kriminalpolizeilichen Vernehmungen mit Zeugen, insbesondere Geschädigten durchgeführt werden, wird im Vergleich dazu nur sehr bedingt Rechnung getragen (z. B. hinsichtlich verschiedener Vernehmungstypen: mit Kindern, Frauen, Ärzten usw.⁷³⁾).

– Peter MALINOWSKI, Manfred BRUSTEN: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung⁷⁴⁾

Die beiden Autoren, Vertreter der von HEPP der Ideologie bezichtigten modernen Kriminalsoziologie, gehen ebenso wie ihr Kritiker von einem Modell komplementärer Interaktion in der kriminalpolizeilichen Vernehmung aus. Sie definieren die Polizei als Instanz, die den zu Vernehmenden in eine völlige Objektrolle drängt: „Um den zu Vernehmenden ‚handhabbarer‘ zu machen, wird der Vernehmungsbeamte (außerdem) versuchen, sich – in Einschätzung seines Gegenübers – auf einen ‚geeigneten Kommunikationsstil‘ vorzutasten.“⁷⁵⁾ Der zu Vernehmende sieht sich der ganzen Wucht des Staatsapparates ausgesetzt und ist – so MALINOWSKI/BRUSTEN – gezwungen, „von seinen eigenen alltagsweltlichen Bezugsrahmen und Interpretationen in Richtung auf die Logik und die Kommunikationsmethoden des Polizeibeamten umzudenken“⁷⁶⁾. Wie bei HEPP wird also auch hier von einer – nahezu – ausschließlich komplementären Interaktion ausgegangen, in der die Aussageperson kaum eine Möglichkeit besitzt, ihre „Realität

71 Fischer aaO, S. 21.

72 Ders. aaO, S. 25 ff.

73 Siehe dazu Bauer aaO, S. 287–299.

74 Malinowski, Peter/Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1975, S. 4–16.

75 Ders. aaO, S. 7.

76 Ders. aaO, S. 8.

tätskonstruktion gegenüber der des Beamten durchzusetzen“⁷⁷). Inwieweit aber „Vortasten“ des vernehmenden Beamten und „Umdenken“ der Aussageperson überhaupt in vertikaler Kommunikation ablaufen können und welche Auswirkungen diese Prozesse auf das Vernehmungsgeschehen haben, wird von den beiden Autoren nicht problematisiert.⁷⁸)

MALINOWSKI und BRUSTEN gehen in ihrer Analyse der kriminalpolizeilichen Vernehmung also ebenso wie die meisten „klassischen“ Autoren von einem Rollenmodell aus, das die Rollen der Beteiligten und damit auch ihr Interaktionsverhalten und die Interaktionsregeln des Vernehmungsprozesses in einem eng definierten Rahmen fixiert. In einer solchermaßen definierten Vernehmung hat die Aussageperson dann auch kaum eine Chance, ihre subjektive Identität zu erhalten oder gar durchzusetzen: „Durch den Zwangscharakter der Vernehmung bleibt der Betroffene in einer totalen Objektrolle verhaftet. Dieser Tatbestand ermöglicht erst seine Manipulation, die Durchsetzung formeller Typisierungen und die Umformung der Identität des Beschuldigten im Sinne der ‚Zerstörung eines sozialen Objekts und ... der Konstituierung eines neuen‘“.⁷⁹)

Neben der auch hier notwendigen Feststellung, daß MALINOWSKI und BRUSTEN Beschuldigtenvernehmungen in den Mittelpunkt ihrer Vernehmungsanalyse stellen, erscheint aber auch die Verobjektivierung des zu Vernehmenden in solchen Vernehmungen fragwürdig. Denn die Untersuchung von Testvernehmungen und „heißen“ Vernehmungen (auf Tonband aufgenommene echte Vernehmungen), auf die in Teil B ausführlich eingegangen werden soll, zeigt, daß es auch in Beschuldigtenvernehmungen mehr oder weniger lange Phasen gibt, in denen der zu Vernehmende zweifellos zum „Subjekt“ wurde, was sich in der freieren Entfaltung seiner kommunikativen Aktivitäten dokumentiert.

Natürlich – und dies konnte auch beobachtet werden – gibt es von seiten der Beamten bewußte oder unbewußte Beeinflussung (Manipulation) in Vernehmungsdetails. Sie manifestiert sich vor allem in der Umsetzung der Aussagen des zu Vernehmenden ins schriftliche Ver-

77 Malinowski/Brusten aaO, S. 8.

78 Die beiden Autoren haben mit dem Problem der „Durchsetzung“ der Realitätskonstruktion eine Fragestellung angesprochen, die in besonderer Weise in dem neuen Forschungsprojekt des BKA „Erschließbarkeit des Tatherganges aus Zeugenaussagen“ untersucht wird. Es handelt sich dabei um das Problem, ob sich in Vernehmungen die Definition des vernehmenden Beamten in bezug auf das zur Vernehmung anstehende Ereignis durchsetzt.

79 Malinowski/Brusten aaO, S. 10.

nehmungensprotokoll: eher eine „stillschweigende“ als eine kommunikativ evidente Manipulation also. Aber: **Manipulation setzt immer einen Gesprächspartner voraus, der sich manipulieren läßt.** Sie findet ihre Grenze in der spezifischen **Selektivität**⁸⁰⁾ der jeweiligen Aussageperson, die abhängig sein kann von individuellen Erfahrungen oder kulturellen Einflüssen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß vor allem der langjährige Praktiker (FISCHER) Vernehmung als bilaterale kommunikative Situation begreift (Vertrauen, gegenseitige Einstellung auf den Gesprächspartner, menschliches Verständnis). Die übrigen Autoren gehen ausnahmslos – selbst von unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen aus – von komplementären Vernehmungsmodellen aus. Während HEPP und BAUER vertikale Kommunikationsformen als polizeiadäquate Vernehmungsmethoden apostrophieren und ihnen den größten Ermittlungserfolg zusprechen, stellen sie für MALINOWSKI und BRUSTEN eine menschenunwürdige Praxis dar, zu deren Änderung es nur eine Forderung geben könnte: Abschaffung des Zwangscharakters der Vernehmung, die zur Entmenschlichung der Aussageperson führt.⁸¹⁾

Angesichts der in der Literatur offensichtlich werdenden Unvereinbarkeit verschiedener Kommunikationsformen in der kriminalpolizeilichen Vernehmung und angesichts der Beobachtung, daß es eine solche Unvereinbarkeit in der Praxis oft gar nicht gibt, entsteht das analytische Problem, wie und an welchen Punkten sich in der Kommunikationseinheit „Vernehmung“ auf verschiedenen Kommunikationsebenen interagieren läßt.

II. Theoretische Grundlagen der Untersuchung

1. Vorüberlegungen zu einem Kommunikationsmodell der Vernehmung

Darstellung und Diskussion der kriminalistischen und kriminologischen Literatur wiesen auf, daß fixierte Rollenverteilungen, werden sie nun positiv oder negativ bewertet, den Gesamtprozeß der kriminalpolizei-

80 Unter „Selektivität“ werden hier die jeweils spezifischen Rekonstruktionsleistungen von Aussagepersonen verstanden.

81 S. dazu im juristischen Bereich die Kritik an Rottleuthners Modell einer Sprechgemeinschaft in Schreiber, Hans-Ludwig: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1/1976, S. 146.

lichen Vernehmung nicht hinreichend charakterisieren können. Ausgehend von der These, daß Vernehmungsbeamter und Aussageperson auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen miteinander interagieren können, ist das Wie und das Warum des Auftretens unterschiedlicher Kommunikationsebenen zu problematisieren. Es muß also nach den Bedingungen und den Entstehungsursachen von Kommunikationsformen in der Vernehmung gefragt werden.

Wie bereits erwähnt, sind die Rollenmodelle nicht geeignet, diese Fragen zufriedenstellend zu beantworten. Von diesen würden nämlich Veränderungen des Rollenverhaltens bei einem Kommunikationspartner als Enttäuschung der Rollenerwartungen des anderen Partners interpretiert werden, ein Mechanismus, der, allein wirksam, dem Vernehmungserfolg abträglich wäre. Bei dem Wechsel der Kommunikationsebenen, wie sie bei den empirischen Untersuchungen zu beobachten waren, hat man es jedoch mit einem anderen Phänomen zu tun: mit Veränderungen des Interaktionsstils, die von beiden Kommunikationspartnern in vielen Fällen positiv sanktioniert wurden. Das bedeutet, daß der dialogische Kommunikationsprozeß „Vernehmung“ als weitgehend determinierte Handlung interpretiert wird, deren große kommunikative Bandbreite über die Grenzen der Rollenmodelle hinausgeht. In dem Versuch, an die Stelle der überwiegend statischen Rollenmodelle bei der Erklärung kommunikativer Phänomene ein dynamisches Modell zu setzen, wurden zunächst im amerikanischen Sprachraum verschiedene Interaktionsmodelle entwickelt. Dabei ging man von der Vorstellung einer prinzipiellen Offenheit von Kommunikation⁸²⁾ aus, was es theoretisch notwendig erscheinen ließ, Rollenzuschreibungen, Rollenvertauschungen⁸³⁾ sowie Änderungen in Kommunikationsform oder Kommunikationsstil dem Prozeß der Interaktion selbst zuzuschreiben.

MEAD, BLUMER und TURNER⁸⁴⁾ gehen neben anderen davon aus, daß eine **Interaktion als interpretativer Prozeß** anzusehen ist. Der Handelnde wird als Person definiert, die in einem Zusammenhang agieren muß, der – zum Teil – durch seine Beziehungen zum anderen bestimmt und vorgezeichnet ist. Sein Handeln ist – ausgenommen sind natürlich

82 „Offenheit“ meint hier einen größeren Spielraum für Modifikation der Selbst- und Fremdefinition innerhalb eines Kommunikationsprozesses.

83 S. dazu Kube, Edwin/Leineweber, Heinz: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige; (BKA-Schriftenreihe Bd. 45) Wiesbaden 1977, S. 14 f.

84 S. ausführlich Mead, George Herbert: *Mind, self and society*; Chicago 1934, Blumer, Herbert: *Society as social interaction*; in: Rose, Arnold M. (Hrsg.) *Human behavior and social process. An interactionist approach*; London 1962, Turner, Ralph: *Role-taking: Process versus conformity*, 1962; in: Sudnow, David (Hrsg.): *Studies in interaction*; New York 1972.

pathologische Kommunikationsformen – bedeutungs- und sinnvoll, was von seinen Partnern auch so wahrgenommen wird. Konkret auf die kriminalpolizeiliche Vernehmungssituation bezogen, heißt dies: Sowohl Aussageperson wie vernehmender Beamter verbinden mit der Vernehmung eine bestimmte, wie auch immer geartete Absicht. Während des gesamten Interaktionsprozesses stellt jeder Kommunikationspartner – abgesehen von den Versuchen, seine eigene Absicht durchzusetzen – immer wieder Vermutungen über die Absicht oder die generelle Haltung seines Gegenübers an. Das beobachtbare konkrete Verhalten der beiden Interaktanten stellt sich nun als **Kompromiß** zwischen den eigenen Zielvorstellungen und der unterstellten Absicht beim Partner dar.

Aufgrund der Vermutung, auf was der Interaktionspartner aus sein könnte, ordnet ihn der Handelnde (vernehmender Beamter oder Aussageperson) einer bestimmten Gruppe von Menschen zu. Es findet eine Typologisierung statt⁸⁵). Diese Zuordnung ist jedoch – von der theoretischen Grundannahme eines dynamischen Prozesses aus gesehen – keine endgültige. Ständig überprüft zum Beispiel der vernehmende Beamte seine Einschätzung der Aussageperson, indem er bei seinem Handeln die vermutete Absicht des zu Vernehmenden in Rechnung stellt. Entspricht das Verhalten des letzteren seinen Erwartungen, so glaubt er seine Vermutung bestätigt zu sehen. Der Beamte nimmt also versuchsweise ein Muster vom Handeln der Aussageperson an, „das einer Reihe von Erscheinungen zugrundeliegt“⁸⁶). Dieses Muster kann aufgrund der unterschiedlichen Handlungen des zu Vernehmenden modifiziert, erweitert oder verengt werden. Muster und Handlungen bestimmen sich gegenseitig.

Das dem Partner und das sich selbst zugeschriebene Interaktionsmuster – denn auch das eigene Handeln wird durch die beim anderen vermutete Absicht mitbestimmt – ist allerdings ebenfalls nie endgültig festgelegt. Im Verlauf der Interaktion kann die Notwendigkeit entstehen, das angenommene Muster zu revidieren. Ein Beispiel: Einem neutralen Tatzeugen wird das Muster „Glaubwürdigkeit“ zugeschrieben. Wird er nun aufgrund auftretender Verdachtsmomente zu einem Verdächtigen, leitet sich nicht nur die zukünftige Interaktion von dieser Umdefinierung der Rolle der Aussageperson ab, sondern es wird auch das Muster „Glaubwürdigkeit“ durch die Muster „Unglaubwürdigkeit“

85 Dieses Zuordnen kann allerdings nur über schon ausgeführte Handlungen des jeweiligen Gegenübers geschehen.

86 Wilson, Thomas P.: Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit; Hamburg 1973, S. 60.

oder „Fragwürdigkeit“ ersetzt. Der vernehmende Beamte interpretiert nun nicht nur die zukünftigen, sondern auch die vergangenen Handlungen und Aussagen aus diesen neuen Mustern heraus.

Während Rollenmodelle die Positionen und Funktionen der Kommunikationspartner in einem sozialen Vorgang (hier Vernehmung) von vornherein fixieren, setzt ein kommunikatives Interaktionsmodell bei der gegenseitigen Interpretation der Handlungen der Interaktionspartner an. Das basiert auf der Grundannahme, daß ihre Handlungen durch (Vor-)Urteile, Vermutungen und Absichten bestimmt werden. Konkret bedeutet dies: die **Interaktionsstruktur** einer polizeilichen Vernehmung kann generell nicht von außen vollständig festgelegt werden, sie ist in starkem Maße **das Ergebnis wechselseitiger Interpretationen von Beamten und Aussageperson**.

a) Vernehmung als Zwangskommunikation

Wie bereits erwähnt, findet die Interaktion zwischen vernehmendem Beamten und Aussageperson in einem Rahmen statt, der in den formaljuristischen und technischen Regeln des Ablaufs verankert ist. Diese Rahmenbedingungen determinieren den gesamten Ablauf des Geschehens. Sie können – vor allem aus rechtlichen Gründen – nicht beliebig verändert oder gar aufgehoben werden. Schon bevor die Aussageperson überhaupt den Vernehmungsraum betritt, ist zunächst grundsätzlich ihre Rolle (Zeuge, Geschädigter, Verdächtiger oder Beschuldigter) festgelegt, die sie zumindest in der Eröffnungsphase der Vernehmung spielen muß. Diese Rahmenbedingungen üben eine Art „Zwang“ aus, die nicht aus psychischer oder physischer Gewaltanwendung entsteht, sondern der gesellschaftlichen (polizeilicher Auftrag) und formaljuristischen Struktur der Vernehmung geschuldet ist. Dieser „Zwang“ soll im weiteren **„struktureller“ Zwang** heißen. Er besteht in jeder Vernehmung. Daran können auch das Zeugnisverweigerungsrecht oder das Recht zu schweigen (z. B. bei einer Beschuldigtenvernehmung) nichts ändern.

Bei der Bestimmung der Rahmenbedingungen der Vernehmung zeigt sich der gravierende Gegensatz zur Kategorie der „komplementären Interaktion“ bei WATZLAWICK. Letzterer beschreibt entsprechend seinem Untersuchungsziel – Ursachen bestimmter psychologischer Störungen – Interaktion in sozialen Gruppen, denen ein derartiger formalstruktureller Rahmen fehlt (Familie, Freundeskreis etc.). Die einfachen Modelle vertikaler und horizontaler Kommunikation, die den Einstieg in den Kommunikationsbereich „Vernehmung“ erleichtern helfen sollten, bedürfen also einer Revision. Denn komplementäre Interaktion

entwickelt sich nicht erst im Verlauf einer kriminalpolizeilichen Vernehmung, wie es in offeneren sozialen Zusammenhängen geschieht, sie ist vielmehr aufgrund der formal-strukturellen Rahmenbedingungen dem gesamten Vernehmungsprozeß vorausgesetzt. Kommunikationsformen, die in ihrer komplementären Struktur die Rahmenbedingungen der Vernehmung widerspiegeln (Rollenverteilung, Frage-Antwort-Schema, „Typisierungen“), sollen im folgenden **Zwangskommunikation**⁸⁷⁾ heißen.

Die Zwangskommunikation in der polizeilichen Vernehmung zeichnet sich aber noch durch eine weitere wichtige Komponente aus. Der Beamte besitzt die Möglichkeit, aus seinem Erfahrungswissen⁸⁸⁾ heraus, den Typus der Aussageperson zu definieren. Er bestimmt – und dies kann aufgrund seiner Erfahrung wie aufgrund objektiver Tatbestände geschehen –, wann z. B. ein Geschädigter zu einem Beschuldigten wird, was gelegentlich bei Sexualdelikten der Fall ist, oder wann ein Tatverdächtiger sich so entlastet, daß er zum neutralen Zeugen wird. Diese Typisierungen und Umdefinitionen bestimmen in besonderem Maße das weitere kommunikative Vorgehen des Beamten in der Vernehmung⁸⁹⁾.

Die Definition wird also folgendermaßen vervollständigt: **Unter „Zwangskommunikation“ wird eine Kommunikationsform verstanden, in der die Komplementarität institutionalisiert, d. h. formaljuristisch und durch strukturellen Zwang determiniert ist und in der der vernehmende Beamte das Typisierungsmonopol besitzt.**

Es ist nun zu problematisieren, inwieweit der vernehmende Beamte in einer so definierten zwangskommunikativen Interaktion das erstrebte Vernehmungsziel (maximal wahrheitsgetreue Information) erreichen kann. Daraus ergibt sich die Fragestellung: Wieso führt nicht immer und bei jeder Aussageperson die Zwangskommunikation zum Erfolg? Und: Wie kann der Zwangsscharakter der Vernehmung aufgehoben wer-

87 Die Verwendung des Begriffes unterscheidet sich von der Schützes, der den Terminus als erster in die Diskussion einführte. Ohne bereits genauer differenzieren zu können, geht sein Ansatz dahin, daß er in den Momenten von Zwangskommunikation spricht, wo kommunikative Zugzwänge Menschen zu irrationalen und unlogischem Kommunikationsverhalten zwingen. Er versucht, dies anhand von Verhandlungen bei Kriegsdienstverweigerungen zu zeigen.

88 S. dazu Schmitz aaO, S. 34.

89 In diesem Zusammenhang ist das Problem der „Stigmatisierung“ interessant. Siehe dazu ausführlich Brusten, Manfred/Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“; in: Brusten, M./Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2; Neuwied, Darmstadt 1975, S. 57–112.

den, wenn doch die Rahmenbedingungen nicht geändert werden können und dürfen?

Daß diese Fragen nicht rein theoretischer Natur sind, beweisen praktische Erfahrungen (s. FISCHER) und vielfältige psychologische Literatur. Vor allem die Betriebspsychologie⁹⁰) fand heraus, daß die ständige Vergegenwärtigung äußeren (strukturellen) Zwanges keine optimalen rational-kognitiven (wie sie ja oft beim neutralen Tatzeugen gefordert sind) oder emotionalen Leistungen (wie sie vor allem bei Geständnissen und generell bei Beschuldigtenvernehmungen erbracht werden müssen) zuläßt. Es bleibt also das Problem, wie Gedächtnisblockierungen oder Kommunikationsverweigerungen, die der Aussageperson zum Nachteil gereichen können, sich in der kriminalpolizeilichen Vernehmung verringern lassen.

b) Vernehmung als pseudo-symmetrische Kommunikation

Es steht außer Frage, daß die Zwangskommunikation, die hinreichend innerhalb eines Rollenmodells beschrieben werden kann, objektiv den gesamten Vernehmungsprozeß bestimmt. Da aber die formaljuristischen Bedingungen und die technischen Abläufe nur den Rahmen der Vernehmung abgeben, haben – dies zunächst als theoretisches Postulat – vernehmender Beamter und Aussageperson die grundsätzliche Möglichkeit, von der komplementären zwangskommunikativen Ebene auf eine andere Kommunikationsebene zu wechseln. Dies geschieht in der Tat oft in solchen Fällen, in denen ein unverbindliches symmetrisches „Zwischenspiel“ (z. B. eine Unterhaltung über Pop-Musik oder über Fußball) eine gewisse Entspannung bei der Aussageperson herbeiführen soll, weil letztere z. B. unkonzentriert oder unwillig ist und damit das Vernehmungsziel des Beamten gefährdet. Viel wichtiger aber könnte für den Kriminalbeamten die Möglichkeit sein, während einer solchen Art von symmetrischer Kommunikation ein Bild des vor ihm sitzenden „Menschen“ (nicht „Zeugen“, „Geschädigten“, „Tatverdächtigen“ oder „Beschuldigten“) zu gewinnen, was einen entscheidenden Beitrag

- a) zur Einschätzung der Wahrhaftigkeit der Aussageperson,
- b) zur Planung des weiteren Verlaufs der Vernehmung erbringen würde⁹¹).

90 S. dazu Fußn. 63 und Jäger, Adolf Otto: Personalauslese; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 9: Betriebspsychologie; 2. Aufl. Göttingen 1970, S. 613–667.

91 Nochmals: Rollenmodelle können diese Prozesse des Wechsels von Kommunikationsstilen und der Neu-Definition des Kommunikationspartners nicht hinreichend erfassen.

Nun entspricht das WATZLAWICK'sche Modell symmetrischer Interaktion nicht dem realen Vorgang einer kriminalpolizeilichen Vernehmung. Wie die Zwangskommunikation findet auch die Form horizontaler Interaktion innerhalb eines von vornherein gegebenen formal-strukturellen Rahmens statt. Aber: Trotz dieser Rahmenbedingungen gewinnen die horizontalen Interaktionsformen den Charakter der in Kapitel A. 2. beschriebenen nicht-institutionalisierten Interaktionsformen. Sie ähneln der symmetrischen Kommunikation, wie sie jeder Tag für Tag in alltäglicher Kommunikation erfährt. Aber: Die Tendenz „zu mehr als gleicher Gleichheit“, die Tendenz zur Eskalation⁹²), fehlt dieser Kommunikation. Dies ist den Rahmenbedingungen geschuldet, die eine völlig „offene“ Kommunikation im Sinne einer freien Zielbestimmung und Partnerinterpretation nicht zulassen. Aus diesem Grunde soll diese Möglichkeit, in einer Vernehmung miteinander zu kommunizieren, „pseudo-symmetrische Kommunikation“ heißen.

Pseudo-symmetrische Kommunikation ist also eine Kommunikationsform, die sich durch einen nicht-institutionalisierten Interaktionsstil auszeichnet, die aber zugleich durch formal-strukturelle Rahmenbedingungen determiniert ist.

2. Vernehmung auf zwei unterschiedlichen Kommunikationsebenen: ein Kommunikationsmodell

Die Konstruktion eines Kommunikationsmodells kriminalpolizeilicher Vernehmung wird wesentlich von zwei Arbeitsschritten geleitet:

- a) theoretisch akzentuiert: durch „Reduktion von Komplexität“⁹³) (durch das Herausfiltern von Strukturen) wird der in der Praxis relevante Prozeß transparent und überschaubar;
- b) die herausgefilterten Strukturen und Substrukturen müssen empirisch überprüft werden, was eine Überprüfbarkeit von a) impliziert.

92 S. dazu Watzlawick aaO, S. 104.

93 S. dazu vor allem die grundlegenden Ausführungen von Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung; in: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme; Opladen 1972, S. 72 ff.

Die Funktionen des Modells sollen den beiden zentralen Kommunikationsebenen (Zwangskommunikation – pseudo-symmetrische Kommunikation) entsprechen. Der Terminus „Ebene“ wurde gewählt, um die Bandbreite möglicher Interaktionsstile auf einem ausreichend weiten Feld metaphorisch zu kennzeichnen. Das Modell der beiden Kommunikationsebenen ist zweidimensional, wobei die Ereignisse durch die beiden Dimensionen im großen und ganzen beschrieben werden können.

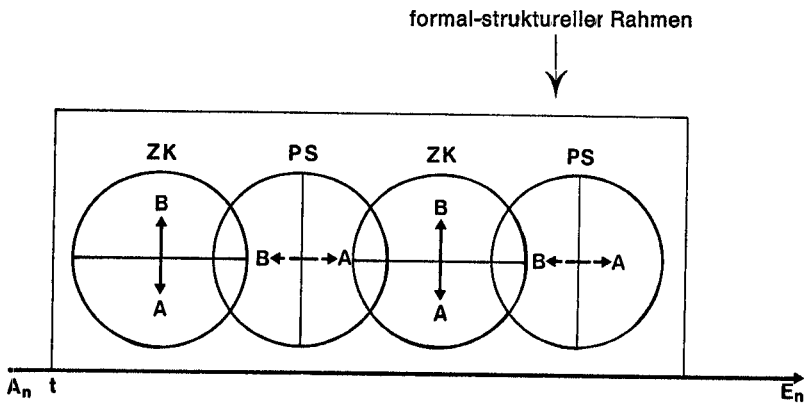


Abb. 5 Kommunikationsmodell kriminalpolizeilicher Vernehmung

- B = vernehmender Beamter
- A = Aussageperson
- ZK = zwangskommunikative Ebene
- PS = pseudo-symmetrische Ebene
- A_n = Beginn der Vernehmung
- E_n = Ende der Vernehmung
- t = Zeitachse

Das Modell zeigt den idealtypischen Fall einer kriminalpolizeilichen Vernehmung, in der Zwangskommunikation und pseudo-symmetrische Kommunikation miteinander abwechseln. Es bleibt aber festzuhalten, daß nicht in jeder Vernehmung die pseudo-symmetrische Kommunikationsform vorkommen muß. Der Normalfall ist vielmehr die Zwangskommunikation, die vor allem bei kürzeren Routinevernehmungen und bei Vernehmungen am Tatort zu beobachten ist und dort in den meisten Fällen auch vollkommen ausreichend ist. Das Modell soll jedoch allgemein zeigen, daß auf beiden Ebenen kommuniziert werden kann, wobei es jeweils auf den inhaltlichen oder sozialen Kontext ankommt, ob überhaupt und an welchen Punkten der Vernehmung die Kommunikationsebene gewechselt wird und gewechselt werden kann. Konkret: Bei den Fragen zur Person oder bei der Täterbeschreibung wird es sicherlich seltener zu pseudo-symmetrischer Kommunikation kommen, als im Vorgespräch oder beim Geständnis innerhalb einer Beschuldigtenvernehmung.

Das Modell verweist aber auch auf eine weitere wesentliche Komponente: Der Unterschied in den Symbolvorräten – vor allem was die spezifischen polizeilichen Symbolverwendungen, wozu auch die besondere Terminologie gehört, angeht – führt auf der zwangskommunikativen Ebene oft zu Störungen und Stockungen des Vernehmungsgeschehens. Auf der pseudo-symmetrischen Kommunikationsebene gibt es diese Probleme nicht. Ein Beispiel: Die Frage „Weißt Du was Phonetisches?“ wird mit ziemlicher Sicherheit einer großen Zahl von Aussagepersonen unverständlich bleiben, da das Wort „Phonetisches“ in ihrem Sprachschatz nicht vorhanden ist. Um Verstehen beim zu Vernehmenden und damit den weiteren Informationsfluß zu gewährleisten, muß sich der Beamte zunächst einmal auf die „Sprachebene“ seines Gegenübers einlassen. Er kann versuchen, durch Paraphrasierung seiner vorhergehenden Aussage – also Umformulierung seiner Frage, wobei der inhaltliche Kern identisch bleibt – so lange auf der zwangskommunikativen Ebene im Frage-Antwort-Schema zu verbleiben, bis er annimmt, daß ihn der zu Vernehmende verstanden hat. Er kann aber auch versuchen, die Kommunikationsebene zu wechseln und der Aussageperson während einer quasi-gleichberechtigten Kommunikationsphase soviel Spielraum zu geben, daß es letzterer gelingt, **Ihren Symbolvorrat** in stärkerem Maße zur Geltung kommen zu lassen.

Das Kommunikationsmodell der kriminalpolizeilichen Vernehmung stellt, wie bereits in Kap. A. 1. ausgeführt, nur einen Ausschnitt eines komplexeren Ablaufes dar. Im folgenden soll dieser Ablauf schematisch demonstriert werden.

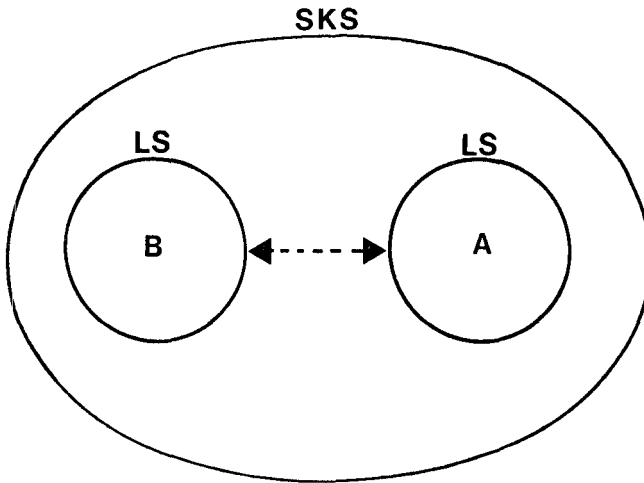


Abb. 6 Gespräch außerhalb der Vernehmung

- SKS = Soziokulturelles System; d. h.: die Gesamtheit aller gesellschaftlichen Teilsysteme, die Kommunikation determinieren⁹⁴)
- LS = Lebenssituation
- B = Beamter
- A = potentielle Aussageperson

Das Modell zeigt den Zustand, **bevor** Kriminalbeamter und Aussageperson miteinander in einen kommunikativen Kontakt treten, der sich als „Vernehmung“ manifestiert. Alle anderen Kontakte, die nichts mit dem polizeilichen Auftrag zu tun haben, laufen auf einer gleichberechtigten, d. h. symmetrischen Ebene ab.

94 Henk Prakke gibt zu diesem Begriff folgende Definition: „Summe der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Systeme einer Gesellschaft, die in korrelativem Zusammenhang mit deren Kommunikationssystem stehen. Es macht die räumliche und historische Dimension des Kommunikationsumraumes aus und liefert Determinanten für die übergeordnete Zielsetzung von Kommunikatoren.“ Prakke, Henk: Kommunikation der Gesellschaft. Einführung in die funktionale Publizistik; Dialog der Gesellschaft 2, Münster 1968, S. 160.

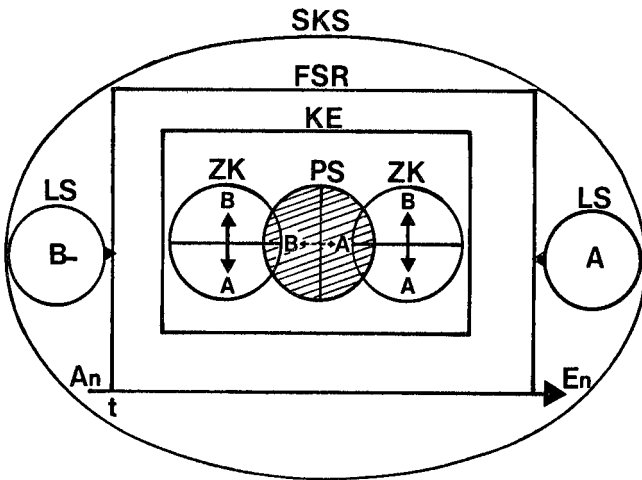


Abb. 7 Die Vernehmung

- SKS = Soziokulturelles System
- FSR = Formal-struktureller Rahmen
- KE = Kommunikationseinheit auf Zeit
- ZK = Zwangskommunikation
- PS = Pseudo-symmetrische Kommunikation
- B = Beamter
- A = Aussageperson
- An = Beginn der Vernehmung
- En = Ende der Vernehmung
- t = Zeitachse
- LS = Lebenssituation

Mit dem Schritt aus der jeweils individuellen Lebenssituation bilden vernehmender Beamter und Aussageperson nun eine spezifische Kommunikationseinheit auf Zeit, die durch eine Synthese der beiden Lebenssituationen bedingt ist⁹⁵). Der formal-strukturelle Rahmen und das Ziel der Vernehmung erzeugen den vorwiegend zwangskommunikativen Charakter innerhalb dieser Einheit. Obwohl innerhalb eines

⁹⁵ S. dazu Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977, S. 280.

soziokulturellen Systems stattfindend und damit in ihren Ausprägungen determiniert, bilden sich in der kriminalpolizeilichen Vernehmung doch eigene, spezielle Interaktionsformen heraus, die mit denen von Abb. 6 nur wenig vergleichbar sind. Die Ausnahme bildet die pseudo-symmetrische Kommunikation, in der vor allem die Aussageperson in größerem Maße so interagieren kann, wie sie es auch vor und außerhalb der Vernehmung zu tun pflegt.

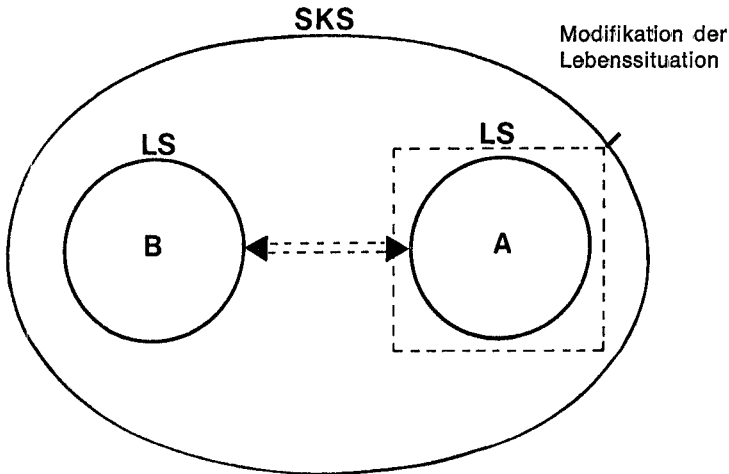


Abb. 8 Gespräch außerhalb der Vernehmung

- SKS = Soziokulturelles System
- LS = Lebenssituation
- B = Beamter
- A = potentielle Aussageperson

Das letzte Modell zeigt den Zustand nach der Vernehmung, der sich in zwei Punkten von dem Zustand vor der Vernehmung unterscheidet bzw. unterscheiden kann:

- a) Wenn die Interaktion zwischen dem Beamten und der Aussageperson außerhalb der polizeilichen Vernehmung wieder einmal stattfindet, wird die Interpretation des jeweiligen Gegenübers in stärkerem Maße bestimmt sein von den gemeinsamen kommunikativen Erfahrungen. (Das gilt im Zuge von Ermittlungen auch für die Zweit-

vernehmung.) Dies wurde im Modell durch eine Verdoppelung der unterbrochenen Linien angedeutet, die den interaktiven Kontakt symbolisieren sollen.

- b) Es besteht die Möglichkeit, daß sich die Lebenssituation einer Aussageperson nach einer polizeilichen Vernehmung massiv verändert, z. B. wenn ein Verdächtiger gestanden hat und nun in Untersuchungshaft einsitzt. Durch diesen Umstand wird nicht nur die Lebenssituation modifiziert, sondern auch die Interaktion mit dem Kriminalbeamten bestimmt.

3. Zwangskommunikation und pseudo-symmetrische Kommunikation: Zur Problematik polizeilichen Handelns in der Vernehmung

Die Problematisierung der polizeilichen Vernehmung als rein komplementäre Frage-Antwort-Interaktion, wie sie in den vorangegangenen Kapiteln angestellt wurde, erfordert eine – zumindest vorläufige – differenziertere Zielbestimmung polizeilichen Handelns in diesem kommunikativen Bereich.

In den meisten Vernehmungen steht die Interaktion mit dem Ziel der Erschließung von Sachinformation im Vordergrund (Sachinformationen, die den zur Befragung anstehenden Tatbestand betreffen). Nur am Rande spielt die Interaktion zur Erschließung von Informationen über die Person des zu Vernehmenden eine Rolle. Sie beschränkt sich vielfach auf die Fragen zur Person oder auf die soziale Anamnese bei Ersttätigern, sowie die Motiverforschung bei Beschuldigtenvernehmungen. Eine dritte Informationsmöglichkeit wird aber – zumindest in den Fällen, die wir untersuchen konnten – fast überhaupt nicht genutzt: die Informationsgewinnung über die Interpretation der Beziehung von vernehmendem Beamten und Aussageperson. Das klingt zunächst grotesk. Die Relevanz dieses Beziehungsaspektes liegt aber auf der Hand; denn bei der Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hat der vernehmende Kriminalbeamte – neben evtl. Erkenntnissen aus Tatortbesichtigung, Spurensicherung, den Aussagen anderer Vernommener sowie aus Kriminalakten – nur die Kommunikation mit der Aussageperson als Mittel der Kontrolle zur Verfügung. Mit anderen Worten: Zunächst können Aussagen des zu Vernehmenden nur in der Vernehmungssituation selbst überprüft werden. Findet dies nun in der Hauptsache im Bereich der Sachinformation und der Eruiierung der bio-

graphischen Daten statt, bleibt unter Umständen ein nicht geringer Teil an Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt der Aussagen zurück. Wird jedoch der Bereich der Information über die Beziehung von vernehmendem Beamten und Aussageperson stärker in den Mittelpunkt der Vernehmung gerückt, so kann der Beamte erkennen, inwieweit die Aussagen des zu Vernehmenden von dessen Einschätzung der Erwartungen des Polizeibediensteten bestimmt werden. Dies wiederum kann den Wahrheitsgehalt einer Aussage revidieren, denn wieviel, was und wie eine Person etwas sagt und was sie nicht sagt, ist in den meisten Fällen abhängig von der Einschätzung der Person des Interaktionspartners⁹⁶).

Wenn man davon ausgeht, daß die Kriminalpolizei in immer stärkerem Maße die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“⁹⁷) geworden ist, so ergibt sich die Frage, wie sich diese Entwicklung in der Praxis auswirkt. Die schriftlichen Vernehmungsprotokolle als Manifestationen der gemeinsamen Interaktion von vernehmendem Beamten und Aussageperson zeigen zumindest keine Merkmale, die die oben genannte zentrale Position der Kripo innerhalb des Strafverfahrens rechtfertigen könnten. Nicht die Gesamtpersönlichkeit des zu Vernehmenden erscheint in ihnen, sondern möglichst „runde“, abgeschlossene Sachinformationen, deren Objektivität oder Glaubhaftigkeit vorwiegend durch die Unterschrift des zu Vernehmenden ratifiziert werden (s. dazu Kap. A. II. 3.). Dabei kommt es dann zuweilen zu wenig erfreulichen Auftritten vor Gericht⁹⁸), wenn sich nämlich herausstellt, daß bei erneuter Behandlung des Tathergangs oder erneuter Befragung eines Tatzeugen das protokollierte Geschehen in keiner Weise so „rund“ war, wie es im schriftlichen Vernehmungsprotokoll den Anschein hat⁹⁹).

Ohne bereits an dieser Stelle auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen näher eingehen zu wollen, ergibt sich doch schon folgendes Postulat: **die Vernehmungskompetenz eines Polizeibeamten darf sich nicht auf die perfekte Beherrschung des Frage-Antwort-Schemas beschränken.** Die Kommunikation mit einer Aussageperson, die man

96 Nochmals dazu Ungeheuer: „Um es kurz zu sagen: die Wahrheitsfrage entscheidet sich auf der Ebene der modalen Inhalte.“ Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation; Hamburg 1972, S. 18.

97 Vgl. dazu Hepp, Robert: Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; in: Kriminalistik 1977, S. 69.

98 S. dazu Banscheraus, Jürgen: Interaktionsanalyse; in: Kube, Edwin/Leineweber, Heinz: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige; (BKA-Schriftenreihe Bd. 45) Wiesbaden 1977, S. 142 ff.

99 Vgl. Heitmann, Heinz: Wert und Sicherung der ersten Beschuldigtenvernehmung; in: Kriminalistik 16/1962, S. 102–105.

als Gesamtpersönlichkeit begreift, erfordert in einigen Phasen des Vernehmungsprozesses mehr, nämlich die Interaktion auf zwangskommunikativer und pseudo-symmetrischer Ebene. Beides ist auch ins Protokoll umzusetzen¹⁰⁰).

Das bedeutet: Für Staatsanwaltschaft und Gericht (als die nächsten Instanzen der Strafverfolgung) wird die Einschätzung der Einlassungen eines Angeklagten und der Aussagen von Zeugen bzw. Geschädigten erleichtert, wenn sie mit einem Protokoll konfrontiert werden können, in dem der Vernehmungsablauf mit allen seinen möglichen Variationen (modale Inhalte, die verschiedenen Informationsformen, Zwangskommunikation und pseudo-symmetrische Kommunikation) transparenter wird, als dies bislang meistens der Fall ist.

a) Exkurs: Kommunikationsformen bei der Hauptverhandlung

Auf dem Gebiet der kriminologischen und juristischen Literatur macht man sich bereits seit längerer Zeit – in größerem Maße als in der Literatur über die kriminalpolizeiliche Vernehmung – Gedanken über kommunikativ-interaktive Veränderungen während der Hauptverhandlung bei Gericht. Dabei gibt es einige Übereinstimmungen mit den vorliegenden Überlegungen. Aus diesem Grunde erscheint es nützlich, die zentralen Aussagen einiger Untersuchungen kurz darzustellen.

SCHUMANN/WINTER kritisieren die Enge des Frage-Antwort-Spiels während der Hauptverhandlung¹⁰¹). Sie konstatieren, daß es zwei Strategien zur Überprüfung der Aussagen eines Zeugen oder Angeklagten gibt: „die Strategie direkter Kontrolle“¹⁰²), die vor allem in einem starren Frage-Antwort-Schema (insbesondere mit Hilfe von Entscheidungsfragen) beruht, und die „indirekte Kontrollstrategie“. Sie „würde darin bestehen, daß der Richter den Angeklagten veranlaßt, seine Realität ausführlich darzustellen, daß er dabei gegen einige Details Gegenofferten (basierend auf der Anklageschrift) vorbringt, die er auf den Kontext der Realität des Angeklagten abstimmt, bis es gelingt, eine relative Verantwortung zu konstruieren, die ebenso der Wirklichkeit, wie sie vom Angeklagten erlebt wurde, Rechnung trägt wie der An-

100 Zur Bedeutung des Protokolls vgl. Einleitung 1.

101 S. dazu Schumann, Karl F./Winter, Gerd: Zur Analyse des Strafverfahrens; in: Kriminologisches Journal 3–4/1971, S. 136–166.

102 Dies. aaO, S. 154–155.

klageschrift¹⁰³). In einem anderen Zusammenhang¹⁰⁴) betonen die beiden Autoren, daß die Gewinnung „intersubjektiver Wahrheit“ nur in „unverzerrter Kommunikation“¹⁰⁵) gelingen kann. Letztere ist aber nur in dialogischem, nicht autokratischem Verfahrensstil möglich. Diese „unverzerrte Kommunikation“ dauere vielleicht länger, als der autokratische Verfahrensstil. Aber: „Nimmt man die Zustimmung des A (des Angeklagten, d. Verf.) zum Urteil als Qualitätskriterium, so wird ein autokratischer R (Richter, d. Verf.) wahrscheinlich längere Zeit zur Überzeugung von A benötigen als ein liberaler oder dialogischer R.“¹⁰⁶)

Die Zustimmung des Angeklagten zum Urteil kann aber davon abhängen, inwieweit ihm ausreichend „Kommunikationschancen“ gegeben werden, die die „Unvoreingenommenheit des Gerichts“ dokumentieren. Dazu schreibt DÄSTNER aus der Sicht der richterlichen Praxis: „Das Vertrauen des Angeklagten in die Unvoreingenommenheit des Gerichts wird – das ist die Grundannahme – davon bestimmt, in welchem Maße ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Definition des Sachverhaltes, der den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, zur Geltung zu bringen und inwieweit das Gericht sich mit dieser Darstellung in einem „fairen Verfahren“ auseinanderzusetzen bereit ist.“¹⁰⁷) (Eine aktivere Beteiligung scheint sich auch auf das Strafmaß auszuwirken.¹⁰⁸) Allerdings, und dies gilt für Hauptverhandlung und Vernehmung, müssen Prozeß- und Vernehmungsziel immer im Mittelpunkt stehen, wie es dem Auftrag zur Strafermittlung entspricht: „Auch dem Strafrichter, der dem Angeklagten Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet, geht es letzten Endes um die Aufklärung eines Sachverhaltes und die Feststellung, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat.“¹⁰⁹) Dieses juristisch fixierte Verfahrensziel verunmöglicht dann auch eine Modifikation der Hauptverhandlung zu einem unverbindlichen Gespräch. So kritisiert SCHREIBER¹¹⁰) die Vorstellungen ROTT-

103 Dies. aaO, S. 155.

104 Winter, Gerd/Schumann, Karl F.: Sozialisation und Legitimierung des Rechts im Strafverfahren, zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Gehörs; in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3, Zur Effektivität des Rechts, Düsseldorf 1972, S. 529–553.

105 Dies. aaO, S. 530.

106 Dies. aaO, S. 546.

107 Dästner, Christian: Zur spezialpräventiven Ausrichtung des Strafverfahrens durch Zweiteilung der Hauptverhandlung. Ergebnisse und Defizite einer langen Diskussion; in: Recht und Politik 2/1976, S. 87.

108 Ders. aaO, S. 88.

109 Ders. aaO, S. 89.

110 Schreiber, Hans-Ludwig: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1/1976, S. 117–161.

LEUTHNERS, der – wie bereits erwähnt – Strafverfahren, um die „Gewalttätigkeit“ der Kommunikation zu unterbinden, als ungezwungene Sprechgemeinschaften sehen will¹¹¹). SCHREIBER kritisiert vor allem, daß ROTTLEUTHNER das Modell der HABERMAS'schen „idealen Diskursituation“ auf die zielgerichtete, formal wie juristisch determinierte Situation der Hauptverhandlung übertragen will. Er kommt zu dem Schluß: „Realer Konsens im Einzelfall, enttäuschungsloses Lernen ist weder nach gegenwärtigem Recht und geübter Praxis unverzichtbares Ziel des Strafverfahrens, noch könnte es das überhaupt sein. Das Ergebnis kann jedenfalls in letzter Linie nicht von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht werden.“¹¹²)

Die dargestellten Überlegungen demonstrieren, daß es eine ganze Reihe von Parallelen zwischen Hauptverhandlung und polizeilicher Vernehmung gibt. Diese Parallelen sind ganz offensichtlich auf dem Gebiet der Kommunikation zu suchen, deren Verbesserung vor Gericht Ziel der dargestellten Literatur und bei der polizeilichen Vernehmung Ziel des vorliegenden Projekts ist. Dabei lassen sich Übereinstimmungen natürlich nicht ad infinitum feststellen. Denn es gibt eine Reihe von intervenierenden Variablen, die als außerkommunikative Faktoren die Hauptverhandlung ganz wesentlich von der polizeilichen Vernehmung unterscheiden. Dazu gehört die prinzipielle Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Teilnahme von wesentlich mehr Interaktanten als bei der Vernehmung und der Bereich der Wertung von Aussagen und Handlungen, der bei der Vernehmung weitgehend fehlen sollte¹¹³). All dies hält die Zahl der Übereinstimmungen klein. Allerdings könnte – wie bereits erwähnt – eine Veränderung der Kommunikationsstrukturen in polizeilicher Vernehmung und Hauptverhandlung in Richtung auf die **Erweiterung der Kommunikationschancen der Aussageperson** nicht nur die Ergebnisse der jeweiligen Interaktion verbessern, sondern auch zur Sozialisierung oder Resozialisierung der betreffenden Person – falls nötig – in stärkerem Maße beitragen. Eine größere Einheitlichkeit des weiter oben dargestellten Kommunikationskontinuums wäre sicherlich wünschenswert, erfordert aber neben weiteren Analysen polizeilicher Vernehmungen auch umfangreiche Untersuchungen von Hauptverhandlungen.¹¹⁴)

111 S. dazu Rottleuthner, Hubert: Zur Soziologie richterlichen Handelns (II); in: Kritische Justiz, 1971, S. 83 ff.

112 Schreiber aaO, S. 140 f.

113 Vgl. dazu ausführlich Banscheraus aaO, S. 142 f.

114 Auch Schreiber bemängelt fehlende Untersuchungen über Kommunikationsstrukturen in der Hauptverhandlung. Schreiber aaO, S. 158.

b) Vernehmender Beamter und Pseudo-Symmetrie

Ausgehend von dem Zwei-Ebenen-Kommunikationsmodell läßt sich für einen vernehmenden Kriminalbeamten folgende Aufgabe formulieren: **Er muß die Vernehmung so führen können, daß er jederzeit ihren Zwangscharakter für den zu Vernehmenden aufheben und im Gespräch die Regeln des alltäglichen Kommunizierens in den Vordergrund bringen kann.**

Was bedeutet dies für das Verhalten des Beamten?

- Er muß die Aussageperson als Kommunikationspartner akzeptieren. Dies ist die Voraussetzung dafür, daß die Rollen von Initiant und Akzeptant im Verlauf der Vernehmung auf der Ebene der pseudo-symmetrischen Kommunikation auch gewechselt werden können. Dieses Akzeptieren muß also vom Beginn der Vernehmung an geschehen. Wird es kurzfristig eingebracht (z. B. beim Wechsel auf die pseudo-symmetrische Ebene), wird es mit einiger Sicherheit von der Aussageperson als „Hinters-Licht-Führen“ interpretiert.
- Er muß bereit sein, seine Rolle als Kommunikator mit Initiantenmonopol zumindest zeitweilig zu revidieren. Das heißt: er muß die Bereitschaft entwickeln, die pseudo-symmetrische Kommunikationsform, wird sie von der Aussageperson in bestimmten Vernehmungsphasen angestrebt, zuzulassen. Dieses Zulassen ist aber, wie auch eine Initiierung der pseudo-symmetrischen Kommunikation von seiten des Beamten, immer zweck- und zielgerichtet. Letzterer muß also in solchen Momenten in besonderer Weise das Vernehmungsziel des zu Vernehmenden in Rechnung stellen.
- Der Kriminalbeamte muß entscheiden, in welchen Momenten des Vernehmungsgeschehens er einen Wechsel der Kommunikationsebenen anstrebt oder zuläßt. Es kann also nicht seine Aufgabe sein, ausschließlich symmetrisch zu kommunizieren, denn er ist weder Sozialarbeiter noch Psychologe. Auf der anderen Seite muß er sich darüber im klaren sein, daß möglicherweise wichtige Informationen verloren gehen, wenn er während der gesamten Vernehmungsdauer auf der zwangskommunikativen Ebene verharret. Dazu ein Beispiel aus der teilnehmenden Beobachtung: Während der gemeinsamen Fahrt mit dem Fahrstuhl nach bereits erfolgter Vernehmung, die vollständig zwangskommunikativ ablief, erzählte die Aussageperson quasi nebenbei noch einige wichtige Details. Auf die erstaunte Frage des Beamten, warum sie das denn nicht während der Vernehmung gesagt habe, gab sie zur Antwort: „Sie haben mich ja nicht danach gefragt!“

Vernehmungskompetenz bedeutet in diesem Sinne die **Entscheidungsfähigkeit des vernehmenden Beamten bei der Wahl der Kommunikationsebenen.**

- Der Beamte muß davon ausgehen, daß die Informationen, die er auf der pseudo-symmetrischen Kommunikationsebene erhält,
 1. wichtig werden können für den Fortgang der Ermittlungen – es sind im weiteren Sinne „freiwillige“ Informationen, die vielleicht ansonsten verschwiegen worden wären –,
 2. vor allem aber eine Relevanz erlangen können für den weiteren Verlauf der Vernehmung, insbesondere für das Vernehmungsklima, das zwischen vernehmendem Beamten und Aussageperson herrscht. Pseudo-symmetrische Kommunikation ist so für die kriminalpolizeiliche Vernehmung von doppelter Bedeutung.

c) Aussageperson und Pseudo-Symmetrie

Zur Dialektik des Vernehmungsprozesses gehört es, daß die Zielvorstellungen gegenüber dem sozialen Geschehen „Vernehmung“ bei vernehmendem Beamten und Aussageperson unterschiedlich sind. Das bedeutet: Während beim Beamten die Ziele „Wahrheitsfindung“, „zusätzliche Information“, und ggf. „Geständnis“ vorherrschen, liegen bei der Aussageperson unter Umständen die Ziele „Verschweigen“ oder „Erfolg eines Lügengebäudes“, bei überführten Tätern vielleicht das Ziel „Beschönigung“ vor. Treffen beide unterschiedlichen Zielvorstellungen in bestimmten Situationen offen aufeinander, so treten **Zielkonflikte** auf, die sich in der Interaktion manifestieren. Das können sowohl Mißverständnisse als auch Aggressionen auf beiden Seiten sein.

Die Aussageperson, die – aus welchem Grunde auch immer – zur Polizei kommt, kennt in aller Regel deren gesetzlichen Auftrag. Ihre Erwartungen gehen dementsprechend in Richtung auf eine Zwangskommunikation. Vom vernehmenden Kriminalbeamten wird in den meisten Fällen nichts anderes erwartet als das apostrophierte Frage-Antwort-Schema. Auf diese Erwartung wird in vielen Fällen auch das eigene argumentative Vorgehen aufgebaut.¹¹⁵⁾ Gelingt es nun dem vernehmenden Beamten, eine pseudo-symmetrische Kommunikationsebene zu etablieren, so trifft dies sicherlich viele Aussagepersonen unvorbe-

115 S. dazu Bauer, Günther: *Moderne Verbrechensbekämpfung*; Bd. 1 Lübeck 1970, S. 331.

reitet.¹¹⁶) Auf der anderen Seite bietet diese Kommunikationsform dem zu Vernehmenden Möglichkeiten, die er bei zwangskommunikativer Interaktion nicht besitzt. Erst hier kann er nämlich seine **verbale Kompetenz** voll entfalten, sein **Relevanzsystem** (im Sinne von A. SCHÜTZ¹¹⁷) gegen das des Beamten stellen, das durch Routine¹¹⁸) und professionelles Wissen bestimmt ist, seine **Selektivität**¹¹⁹) mit der seines Gegenübers messen. In dieser freieren Kommunikationsform kann nicht nur der Beamte wichtige neue Informationen gewinnen, auch die Aussageperson erhält hier eine „Kommunikationschance“ in der Art, daß sie – neben den anderen oben genannten Möglichkeiten – **korrigierend** in den Ablauf der Vernehmung eingreifen kann.

Der formal-strukturelle Rahmen der Vernehmung und die Routine des Kriminalbeamten werden nun dazu führen, daß die kriminalpolizeiliche Vernehmung in gewisser Weise schematisch abläuft. Es ist also zu problematisieren, wo in diesem weitgehend schematischen Prozeß die Aussageperson die größte Kommunikationschance erhalten könnte, auch und gerade wenn man an Ökonomisierung und Effektivierung der Vernehmung denkt. Alle empirischen Untersuchungen haben gezeigt, daß dieser Ort vorwiegend das Vorgespräch ist. FISCHER schreibt dazu: „Wie schon mehrmals betont wurde, muß die Aussage ein möglichst genaues Erinnerungsbild des Vernommenen ergeben, das seinem echten Wissen entspricht. Dazu ist es notwendig, daß die zu vernehmende Person eine lückenlose Schilderung alles dessen gibt, was sie getan, erlebt, gehört oder gesehen hat, aus der der gesamte, von ihr wahrgenommene Sachverhalt vom Anfang bis zum Ende im zeitlich richtigen Ablauf hervorgeht. Das erreicht man am besten, wenn der Vernommene aufgefordert wird, über den Vernehmungsgegenstand in chronologischer Reihenfolge selbst zu berichten, und man ihn während seiner Ausführungen, soweit dies irgend möglich ist, nicht unterbricht. Er soll zunächst von sich aus zusammenhängend und frei erzählen, was er von der Sache weiß oder zu wissen glaubt, ohne durch Zwischenbemerkungen des Beamten in seiner Erinnerung und seinem Bericht gestört zu werden. Auf diese Weise läßt sich in der Regel eine weitgehend

116 Insofern kann diese Form der Kommunikation auch als taktisches Mittel eingesetzt werden.

117 S. dazu Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie; Frankfurt a. M. 1974, S. 49 und 138 f.

118 Dazu sehr aufschlußreich Luhmann, Niklas: Lob der Routine; in: Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung (Hrsg.: N. Luhmann); Opladen 1971, S. 113–142.

119 Unter „Selektivität“ wird hier die bewußte Auswahl eines Ereignisses aus einer Ereignismenge verstanden.

unbeeinflusste Aussage erzielen, weil bei der in Berichtsform abgegebenen Erklärung die Gefahr der suggestiven Einwirkung durch fremde, in das Gespräch eingebrachte Äußerungen, die selbst ein erfahrener und vorsichtig fragender Beamter nicht völlig ausschließen kann, so gering wie möglich ist.“¹²⁰⁾¹²¹⁾

Vorgespräche, die neben der „freieren“ Schilderung auch pseudo-symmetrische Kommunikation ermöglichen, bestimmen nicht nur den weiteren Verlauf der Vernehmung, geben nicht nur der Aussageperson die Möglichkeit, sich als Gesamtpersönlichkeit darzustellen. Sie zwingen auch den Beamten, vom Denken in Aussagepersonen-„Typen“ wegzukommen. Dadurch wird der Kommunikationsprozeß in vielen Fällen flüssiger.

4. Die schriftliche Manifestation der Interaktion: das Vernehmungsprotokoll

a) Die Bedeutung des Protokolls

Die bisher geleisteten theoretischen Überlegungen bezogen sich vor allem auf die Interaktion der Vernehmung selbst. Dabei wurde der wichtige Informationsstrang, der die kommunikative Einheit „Vernehmung“ mit den nachgeschalteten Instanzen der Strafverfolgung verbindet, weitgehend außer acht gelassen: das polizeiliche Vernehmungsprotokoll.

Im folgenden soll es nun darum gehen, die schriftliche Manifestation der Interaktion, ihre Funktion und Bedeutung zu erörtern. Weiterhin muß problematisiert werden, welche Anforderungen von kriminalpolizeilicher Seite an das Vernehmungsprotokoll gestellt werden und inwieweit es möglich ist, diesen in der Vernehmungspraxis gerecht zu werden.

Allgemein, ob beim polizeilichen Vernehmungsprotokoll, vor Gericht oder auch beim Stundenprotokoll einer Seminarsitzung, geht es darum, eine einmalige Situation in schriftlichen Aufzeichnungen festzuhalten, um diese weiterhin verwenden zu können. Da die jeweils spezifische Situation nicht in all ihrer Vollständigkeit und Komplexität schrift-

120 Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2-3) Wiesbaden 1975, S. 111.

121 Der Unterscheidung in „Vorgespräch“ und „Befragung“ entspricht auf seiten der richterlichen Vernehmung die Unterscheidung zwischen Bericht (freie Schilderung) und Verhör. S. dazu Fischer aaO, S. 112.

lich festgehalten werden kann — es sei denn annähernd durch Tonfilm oder Video — **steht jeder Protokollant vor der Frage: Was darf, kann oder muß in das Protokoll aufgenommen werden und was nicht?** Eine Antwort auf diese Frage kann für den jeweiligen Fall und Protokolltyp nicht gefunden werden, wenn nicht Sinn und Bedeutung, die das Protokoll für die Beteiligten haben sollen, vorab geklärt sind. Allgemein hat ein Protokoll die Aufgabe, eine Ausgangssituation in bestimmten, am jeweiligen Zweck orientierten Aspekten mehr oder weniger wirklichkeitsgetreu widerzuspiegeln. Für den Protokollanten bedeutet dies: er muß bei seiner Niederschrift deren spezifische Aufgabe und Funktion kennen und in Rechnung stellen. Die Kriterien, nach denen er entscheidet, was in das Protokoll aufgenommen wird, leiten sich also hauptsächlich vom Zweck des Protokolls ab. Sicherlich spielen immer auch subjektive und individuelle Relevanzkriterien eine Rolle, sowie kognitive Fähigkeiten des Protokollanten und Möglichkeiten der technischen Umsetzung.

Das, was für Protokolle im allgemeinen gilt, ist auch für das polizeiliche Vernehmungsprotokoll bestimmend.

Die Frage nach der Bedeutung eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls ist nicht zu trennen von seiner Funktion. Anspruchsmäßig soll es alle Bekundungen der Aussageperson und den gesamten Ablauf der Vernehmung in verlässlicher Weise wiedergeben¹²²). Entgegen dieser Forderung jedoch wird meist nur ein bestimmter Ausschnitt der Vernehmung selbst protokolliert. Das Vorgespräch, in der Regel ausführlicher aber u. U. weniger tatbezogen, wird im Protokoll meist nur indirekt berücksichtigt. Der umfassende Anspruch obiger Forderung läßt allerdings darauf schließen, daß er in der Praxis schwer realisiert werden kann: „Die schriftliche Wiedergabe vermag nicht alle psychologischen Details, jene delikate Kleinmalerei, in sich aufzunehmen, die einer Aussage das Relief und ihren Beweiswert geben.“¹²³) Der Beamte steht also wie jeder andere Protokollant vor dem Problem: **Was soll wie in das Protokoll übernommen werden?** Dies kann er nur entscheiden, wenn er die Funktion des Protokolls kennt.

Dem Vernehmungsprotokoll kommt innerhalb der strafrechtlichen Verfolgung und Ermittlung eine ganz entscheidende Bedeutung zu, die sich letztlich erst in der Spannweite Erstvernehmung—Hauptverhandlung entfaltet. Im wesentlichen lassen sich zwei Funktionen feststellen:

122 Vgl. dazu Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 1958, S. 86.

123 Mönkemöller, zitiert nach ders. aaO, S. 86.

1. Die Aufgabe des Vernehmungsprotokolls im weiteren Ermittlungsverfahren

Unter Umständen werden sich durch die Vernehmung neue Perspektiven und Aufgaben für weitere Ermittlungen oder aber Hinweise auf mögliche (weitere) Täter ergeben. Daher stecken die Protokolle auch den Rahmen für die im jeweiligen Fall noch zu leistende Arbeit des Beamten ab.

In diesem Zusammenhang muß auch die in der Literatur immer wieder hervorgehobene Bedeutung der Erstvernehmung gesehen werden. Das Protokoll der Erstvernehmung wird deshalb so hoch eingeschätzt, weil Zeugen und Beschuldigte in der Regel, werden sie so bald wie möglich nach der Tat vernommen, noch ursprüngliche Wahrnehmungen mitteilen können: „Es gelingt somit eher als bei jeder späteren Vernehmung noch die Individualwahrnehmung an Stelle einer sich nach und nach bildenden Kollektivmeinung zu erfahren.“¹²⁴) So richtig diese These in ihrer Allgemeinheit auch sein mag, so problematisch kann sie im Einzelfall werden. Hauptsächlich Beschuldigte, aber auch andere Aussagepersonen, haben zum Teil unter dem Eindruck des Geschehens noch nicht genügend Distanz zum Tathergang, um Chronologie, Orts- und Personenbestimmung widerspruchsfrei zu schildern.

Ein Vernehmungsprotokoll muß somit immer im Hinblick auf den gesamten Ermittlungsprozeß unter jeweils spezifischer Zielsetzung, die sich auch aus dem „Typus der Aussageperson“ ergibt, abgefaßt und gesehen werden. Es stellt einen wichtigen Beitrag zur Strafverfolgung dar und kann über den Ausgang mancher Verfahren entscheiden. Wir müssen allerdings einräumen, daß die Bedeutung des Vernehmungsprotokolls im Ermittlungsprozeß tendenziell abnimmt. Durch die Entwicklung moderner Technologien ist man heute eher in der Lage, Täter mittels Sachbeweises zu überführen, so daß das Protokoll in vielen Fällen einiges von seinem zentralen Stellenwert im Ermittlungsprozeß verliert. Wir halten es jedoch gerade in Bezug auf die Verurteilung und Resozialisierung eines Täters für sinnvoll, andere Aspekte an die Stelle des Überführungscharakters des Protokolls einer Beschuldigtenvernehmung in den Vordergrund zu rücken. Dazu könnte beispielsweise eine genauere Darstellung der Motive des Täters gehören, die in den uns zur Verfügung stehenden „heißen“ Vernehmungen meist zu wünschen übrig ließ.

124 Ders. aaO, S. 86; siehe auch Deusinger, Ingrid M./Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personenbeschreibung; (BKA-Forschungsreihe Bd. 5) Wiesbaden 1977, S. 125 ff.

2. Zur Bedeutung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung

Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, daß die Angaben der Aussageperson in der Hauptverhandlung von denen in der früheren polizeilichen Vernehmung gemachten abweichen oder daß die Verteidigung das Vernehmungsprotokoll direkt als unvollständig oder falsch angreift.¹²⁵⁾ Dies kann sowohl für den Polizeibeamten, der das Protokoll abgefaßt hat, als auch insbesondere für den Beschuldigten unliebsame Folgen haben. Kann z. B. der Verteidiger eine unzulängliche Abfassung des Protokolls nachweisen, so gerät nicht nur der Vernehmungsbeamte ins Zwielficht, sondern werden, ist der Fall von besonderem öffentlichen Interesse, die Vernehmungsmethoden insgesamt in Frage gestellt. Auf der anderen Seite aber ist die Infragestellung der protokollierten Aussagen (etwa im Rahmen eines Vorhalts durch den Richter) für den Angeklagten immer ein Wagnis. Kann das Gericht nicht von der Unzulänglichkeit des Protokolls überzeugt werden, so steht die Glaubwürdigkeit des Angeklagten auf dem Spiel, was sich nicht nur in einem Fehlurteil oder, wird Uneinsichtigkeit angenommen, einer höheren Strafzumessung manifestieren kann: „Sicherlich schon aus dem Grunde, daß die Justiz mit derartigen Widersprüchen rechnet, wird vorsorglich der vernehmende Kriminalbeamte zur Hauptverhandlung geladen, auch wenn er über nichts anderes als über die Vernehmung selbst zu berichten weiß.“¹²⁶⁾ Diese Tatsache ist ein Indiz dafür, daß auch die Gerichte wissen, daß die schriftlichen „Verlaufsprotokolle“ der Vernehmung nicht immer frei von Fehlern oder Mängeln sind. Man ist sich wohl dessen bewußt, daß in den Vernehmungen selbst mehr (und möglicherweise Wichtiges) geschieht, als in den Protokollen festgehalten wird.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der vernehmende Beamte um die Bedeutung des Protokolls weiß. Der Kriminalbeamte, der einen Beschuldigten vernommen hat, weiß, daß er zur späteren Hauptverhandlung geladen wird und daß es u. U. darum gehen wird, Vernehmungsführung und Inhalt des Protokolls zu rechtfertigen. In der Vernehmungssituation als solcher wird es ihm deshalb auch darum gehen, das Protokoll gegen solche Angriffe abzusichern. Zudem ist ein Protokoll in vielen Fällen für ihn aber eine Art Anhalts-

125 Vgl. hierzu Heitmann, Heinz: Wert und Sicherung der Beschuldigtenvernehmung; in: Kriminalistik 1962, S. 102.

126 Ders. aaO, S. 102.

punkt für seine weitere Ermittlungsarbeit. Diese beiden wohl wichtigsten Punkte vermitteln oberflächlich einen Eindruck davon, welche Kriterien für den Vernehmungsbeamten beim Abfassen des Protokolls eine Rolle spielen: Zum einen wird er versuchen, die Formulierungen zwar möglichst genau den Äußerungen der Aussagepersonen entsprechend niederzuschreiben, sie aber dennoch, falls es ihm nötig erscheint, so zu modifizieren, daß auch ein in der Vernehmung selbst nicht Anwesender dem Protokolltext im wesentlichen mühelos folgen kann. Zum anderen wird es für den Beamten selbst von Bedeutung sein, ein weitgehend „abgerundetes“ Protokoll ohne allzuvielen stilistische Schwierigkeiten zu formulieren, da er es ja selbst im weiteren Ermittlungsprozeß als Anhaltspunkt benötigt. Selbstverständlich ist es für ihn bei seinen weiteren Ermittlungstätigkeiten einfacher, einen flüssigen, in vertrautem Stil geschriebenen Text zu lesen als mühsam nach den Zusammenhängen suchen zu müssen, wie es dem Verlauf mancher Vernehmung entsprechen würde.

Diese beiden Punkte zusammengenommen geben für manchen Beamten gute Gründe ab, in ein Vernehmungsprotokoll den eigenen Stil und die eigene Strukturierung einfließen zu lassen. Mit anderen Worten: Neben den generellen Anforderungen an ein Vernehmungsprotokoll haben auch persönliche Kriterien für die Abfassung einen besonderen Stellenwert: „Wie bei der Vernehmung ist auch bei der Abfassung der Vernehmungsniederschrift die Persönlichkeit des Beamten entscheidend für den Erfolg.“¹²⁷) Der Beamte wird sich also kaum nur auf die offiziellen Richtlinien verlassen. Vielmehr entwickelt er auch je individuelle Kriterien, die ihm, basierend auf seinem Erfahrungswissen, erfolgversprechend erscheinen. Daneben dürfte auch sein beruflicher Ehrgeiz eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Ein anderer Aspekt, der nach unserer Erfahrung in der Literatur nur relativ wenig Beachtung gefunden hat, ist folgender: Die Beamten sind sich der Bedeutung des Protokolls als „Machtmittel“ bewußt und setzen es vermutlich auch als solches ein. Ausgehend von den Ergebnissen der ausgewerteten Eindrucksprofile (vgl. hierzu auch Kapitel B. I. 4. und B. II. 1.) ließ sich beispielsweise feststellen, daß berufstätige Beschuldigte anders eingeschätzt werden als beschuldigte Studenten. Diese Tatsache schlug sich, soweit für uns überprüfbar war, auch in den erstellten Protokollen der jeweiligen Vernehmung nieder; bei manchen

127 Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 1958, S. 86.

Berufstätigen wurden entlastende Sachverhalte in stärkerem Maße hervorgehoben als bei Studenten¹²⁸). Auch werden sie im allgemeinen eher darauf hingewiesen, welche Umstände zur Entlastung ihres Handelns beitragen könnten. Es war uns jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, diesen Zusammenhang genauer zu untersuchen. Zu vermuten ist aber, daß die Vorurteile der Beamten einen wesentlichen Einfluß darauf haben, was und wie etwas in das Protokoll aufgenommen wird. **Die Vernehmungsbeamten fungieren somit im Vorfeld der Rechtsprechung bereits als eine nicht unerhebliche Entscheidungsinstanz, die im Protokoll auch wichtige Urteile über Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit eines Menschen fällt.**

Der Spielraum zwischen Eigenformulierung und Struktur im Protokoll ist indes nicht beliebig, denn die Aussageperson hat das Recht, die protokollierten Aussagen zu korrigieren und zu ergänzen, ja sogar im Extremfall die **Ratifizierung durch die Unterschrift** zu verweigern.

Es steht jedoch außer Frage, daß die Verweigerung der Unterschrift, falls Inhalt und Formulierung der Protokollniederschrift nicht mit der gemachten Aussage übereinstimmen, eine Ausnahmesituation darstellt: „Der Einwand, ein Beschuldigter (oder eine andere Aussageperson, Anm. d. Verf.) könne ja seine Unterschrift verweigern, wenn er das Protokoll nicht anerkennen wolle, verfängt nicht. Zumindest der weniger intelligente Beschuldigte oder Zeuge ist in der besonderen psychologischen Situation einer Vernehmung nicht immer fähig, das Geschriebene voll zu erfassen. Darüber hinaus wird häufig genug der „Streit um Worte“ mit dem Vernehmungsbeamten gescheut. Manche Menschen mögen wohl auch schriftlich Niedergelegtes nur ungern korrigieren oder gar als falsch bezeichnen.“¹²⁹) Dieses Zitat von W. BURGHARD bestätigt die Erfahrung vieler Polizeibeamter, Staatsanwälte und Richter, daß eine einmal geleistete Unterschrift keine Garantie für die Richtigkeit des Protokolls sein muß. Besonders Aussagepersonen, die weniger selbstbewußt und wortgewandt sind, fühlen sich durch das zwangskommunikative Moment, das der Vernehmungssituation zweifellos anhaftet, vornehmlich unter Druck gesetzt, so daß sie die von ihnen u. U. gewünschten Korrekturen nicht einzubringen wagen.

Wesentlich für das verbreitete Hinnehmen von modifizierten oder unvollständigen Wiedergaben aber dürfte weiterhin der Umstand sein, daß vor allen Dingen Personen, die sich zum ersten Mal in ihrem Le-

128 Als gutes Beispiel kann die im Protokoll niedergelegte, von der berufstätigen Aussageperson aber nicht gemachte Aussage gelten: „Es tut mir leid“.

129 Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge; (Schriftenreihe des BKA 1969/1-3) Wiesbaden 1969, S. 81.

ben mit einer Vernehmungssituation konfrontiert sehen, sich im unklaren über die Bedeutung und die weitere Verwendung ihrer Aussagen sind. Zwar wird jeder Beschuldigte zu Beginn der Vernehmung über seine Rechte belehrt, doch daß das Protokoll eventuell erhebliche Bedeutung für den weiteren Ermittlungsprozeß und für die Hauptverhandlung hat, ist ihm u. U. unbekannt oder zumindest nicht bewußt. Ein zu Vernehmender hat in der Regel schon genug damit zu tun, sich in der ihm völlig fremden Situation zurechtzufinden, ohne dabei die Bedeutung von Form und Inhalt der protokollierten Aussage in ihren Konsequenzen erfassen zu können. Man ist eher erleichtert, wenn die unangenehme Situation ein Ende findet und vermeidet auch aus diesem Grund ein genaues Durchlesen des Vernehmungsprotokolls. In manchen Fällen aber dürfte gerade dieser Umstand den Aussagepersonen bei der späteren Hauptverhandlung zum Nachteil gereichen, wenn die Aussage vor Gericht Widersprüche zum Vernehmungsprotokoll aufweist.

Es stellt sich nun die Frage nach den allgemeinen Anforderungen an das Vernehmungsprotokoll. „Die schriftliche Niederlegung der Zeugenaussage erfolgt unter Gesichtspunkten, die sich aus ihrer weiteren Verwendung ergeben.“¹³⁰⁾ Das gleiche gilt für die Protokollierung von Einlassungen des Beschuldigten. Die Anforderungen, die an ein gelungenes Vernehmungsprotokoll gestellt werden, bestimmen sich also an der weiteren Verwertung. Ein Protokoll hat die Aufgabe, die den Aufzeichnungen zugrunde liegende Situation unter den jeweils spezifischen Verwertungsaspekten so wirklichkeitsgetreu und objektiv wie möglich zu spiegeln. Die strafrechtliche Verwertung zielt vor allem auf zwei Schwerpunkte ab: „Das Vernehmungsprotokoll muß objektiv über den Gang der Vernehmung und über Persönlichkeitsaspekte des Beschuldigten Aufschluß geben.“¹³¹⁾ Dabei muß aber beachtet werden, daß die schriftliche Fixierung des Vernehmungsablaufes eine andere Behandlung erfährt als mögliche Angaben über die Persönlichkeit der Aussageperson. Denn sie werden nicht, wie die übrigen Aufzeichnungen, dem Vernommenen zum Lesen und zur Korrektur vorgelegt, sondern sie werden manchmal nach der Vernehmung vom Beamten erstellt und der Aussageperson nicht zur Kenntnis gebracht. Sie beruhen somit allein auf der Interpretation des Beamten. Die Aufzeichnungen über den Vernehmungsinhalt, von der Aussageperson gelesen und unterschrieben, erhalten daher ein weit höheres Maß an „Objektivität“

130 Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage. Einführung in die forensische Aussagepsychologie; Göttingen 1970, S. 38.

131 Herren, Rüdiger: Das Vernehmungsprotokoll; In: Kriminalistik 1976, S. 313.

oder/und Glaubhaftigkeit. Während BURGHARD z. B. meint, der Beamte solle eine Charakterisierung der Aussageperson und eine Wertung ihrer Aussagen vornehmen¹³²), warnt HERREN davor: „Eine Persönlichkeitscharakteristik des Beschuldigten sollte nur ein Vernehmender vornehmen, der eine besondere psychologische Befähigung sein eigen nennt.“¹³³)

Obwohl der erfahrene Beamte möglicherweise eine gute Menschenkenntnis erworben hat, zeigen doch unsere Untersuchungen (vgl. Kap. B. I. 4.), daß er bei seiner Bewertung und Einschätzung der Aussageperson in hohem Maße von äußeren Kriterien beeinflusst wird (z. B. Typus und Sozialstatus der Aussageperson). Auch wird man nicht bei jedem Beamten eine psychologische Begabung voraussetzen dürfen.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen auch wir vor, auf eine Persönlichkeitscharakteristik der Aussageperson nach der Vernehmung zu verzichten. Statt dessen könnte der Beamte versuchen, eine solche Charakteristik indirekt vorzunehmen, indem er für die Aussageperson kennzeichnende Formulierungen wörtlich in das Protokoll aufnimmt, auch wenn sie sich nicht direkt auf das inkriminierte Geschehen beziehen. Dazu bieten sich vor allen Dingen pseudo-symmetrische Passagen des Vorgesprächs an. Gleichzeitig wird damit die Art und Weise der Vernehmungsführung exemplarisch dokumentiert und der Unsicherheitsfaktor subjektiver Wertungen des Beamten reduziert.

Ist schon die Charakteristik der Aussageperson nicht problemlos, so ist es die Forderung nach objektiver Schilderung des Vernehmungsablaufes ebensowenig. Die Dokumentierung des Vernehmungsablaufes durch das Protokoll muß Aufschluß geben über den formalen und zeitlichen Ablauf und die für die Vernehmung jeweils spezifische Atmosphäre, sowie entscheidende Interaktionsphasen wiedergeben. Der formale Ablauf verlangt im Protokoll eindeutige Bemerkungen darüber, daß und wie der zu Vernehmende über seine Rechte belehrt wurde: „Die Belehrung ist dem Geistes- und Verstandesniveau des Beschuldigten (oder anderer Aussagepersonen, Anm. d. Verf.) anzupassen und wortgetreu zu protokollieren.“¹³⁴) Des weiteren müssen Beginn und Ende der Vernehmung, wie alle Pausen und Unterbrechungen vermerkt werden, ebenso, ob der Vernommene Erfrischungen oder ähnliches zu sich genommen hat. Über die Notwendigkeit, diese formalen und zeitlichen Punkte im Kontinuum der Vernehmung in das Protokoll aufzu-

132 Vgl. Burghard, Waldemar aaO, S. 82.

133 Herren, Rüdiger: Das Vernehmungsprotokoll; in: Kriminalistik 1976, S. 317.

134 Ders. aaO, S. 314.

nehmen, besteht in kriminalistischen Überlegungen zum Thema „Protokoll“ kein Zweifel.

b) Das Protokoll: Spiegelbild oder Zerrbild der Vernehmung?

ba) Das Protokoll als selektiver Filter

Das Protokoll stellt für die Interaktion den bedeutendsten, weil endgültigen selektiven Filter dar. Während die Aussageperson im heute üblichen Vorgespräch unter Umständen die Möglichkeit hat, ihren Symbolvorrat und ihr Relevanzsystem dem des Beamten entgegenzusetzen, eigene Interpretationen einzubringen oder den Beamten zu korrigieren, wird in der Befragung Inhalt und Struktur des Protokolls festgelegt. Mit der Unterzeichnung des Protokolls werden dann auch die vorläufigen Grenzen der Einflußmöglichkeiten und Selbstdarstellung der Aussageperson gesetzt.

Aus diesem Grund verlangt die Frage, was in das Protokoll als wesentlich aufgenommen werden muß und was nicht, in der Befragung besondere Aufmerksamkeit. Denn es ist die Crux jedes Vernehmungsprotokolls, daß einmal wörtlich nur Bruchstücke des Interaktionsgeschehens, zum anderen viele Aussagen nur sinngemäß oder gar nicht aufgezeichnet werden können; das manchmal sich über Stunden hinziehende Interaktionsgeschehen muß durch Auswahl – **Selektion** – der strafrechtlich relevanten Angaben und Ergebnisse reduziert werden auf ein „verkleinertes Abbild“ des Vernehmungsablaufes. So stellt sich das notwendige Auslassen, Weglassen und Verkürzen für den Beamten auch als Selektionszwang dar (vgl. hierzu auch B. II. 1.). Bestimmte Aspekte der Kommunikationseinheit auf Zeit fallen also notwendigerweise aus dem Protokoll heraus – darunter oft auch wesentliche Aspekte. Was „wesentlich“ in diesem Zusammenhang heißt, bestimmt sich an den Relevanzsystemen der beteiligten Interaktionspartner. Wie unsere Untersuchungen zeigen, kommt es nicht nur vor, daß im Sinne der Aussageperson wichtige, vielleicht entlastende Aussagen oder Umstände im Protokoll fehlen, sondern eher noch häufiger, daß der Beamte für seine Ermittlungen in bezug auf das Tatgeschehen entscheidende Angaben übergeht.

Abgesehen davon, wer über den Inhalt des Protokolls entscheidet, – gemessen an den Zielen und Zwecken eines Vernehmungsprotokolls – birgt die notwendige Auswahlentscheidung und Selektion die Möglichkeit der Verfälschung des ursprünglichen Geschehens in sich: **per se haftet der Selektion ein potentielles Moment der Verfälschung an.** Ist also schon die Aufgabe, nur einige Redebeiträge und Interaktionszüge

der Vernehmung für das Protokoll auszuwählen, theoretisch ein Balanceakt zwischen adäquater Wiedergabe und unfreiwilliger Manipulation, so ist nun insbesondere zu problematisieren, wie diese Auswahl sich praktisch unter dem Einfluß der Absichten und Ziele des protokollierenden Beamten vollzieht und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Möglichkeit der Verfälschung begegnet wird.

bb) Komponenten der Selektion

Welchen Einfluß die technischen Voraussetzungen und Bedingungen auf die Gestaltung des Protokolls haben, wird weiter unten behandelt. Folgende Überlegungen zielen auf die inhaltliche Seite der Aussageprotokollierung ab.

Zu entscheiden, welche Inhalte protokolliert werden, setzt einmal bestimmte kognitive wie sprachliche Fähigkeiten, zum anderen eine gewisse Befugnis oder Definitionsmacht¹³⁵⁾ voraus. Durch den formaljuristischen Rahmen der kommunikativen Einheit „Vernehmung“ ist aber für Beamten und Aussageperson die für den Inhalt des Protokolls wesentlich mitbestimmende Komponente **Selektionsbefugnis** von vornherein recht ungleich verteilt. In der Befragung kann der Beamte selektieren, indem er durch seine Fragestellung die Kommunikation auf bestimmte inhaltliche Aspekte beschränkt. Auffällig wirkt diese Selektion, wenn der Kriminalbeamte hauptsächlich nach dem Frage-Antwort-Schema verfährt. Auch nicht zu unterschätzen ist die Tatsache, daß der Beamte letztlich das Protokoll selbst formuliert und zwar in der Ich-Form der Aussageperson. Obwohl der Vernehmende an juristisch zugewiesener Befugnis und Definitionsmacht der Aussageperson weit überlegen ist, werden doch auch ihr Rechte zugestanden, die direkt oder indirekt eine Selektionsbeteiligung ermöglichen; denn sie hat das Recht, den Protokolltext zu korrigieren und Zusätze anzubringen. Darüber hinaus kann sie ein fertiges Protokoll durch Verweigerung der Unterschrift ablehnen und damit die Auswahlentscheidungen des Beamten.

Die ungleiche Zumessung von Selektionsbefugnis stellt einen Zug der zwangskommunikativen Ebene dar. Ihr zwangskommunikativer Charakter aber kann dazu beitragen, daß die Aussageperson ihr Recht auf die eigene Darstellung nicht mehr wahrnehmen kann oder will. So geschieht es, daß der Protokolltext nur oberflächlich gelesen, unverstan-

135 Vgl. hierzu Brusten, Manfred/Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“; In: Stigmatisierung 2., Neuwied, Darmstadt 1975.

den und unkorrigiert von dem Vernommenen unterschrieben wird. Mißverständnisse werden so zu Tatsachen, wesentliche Aussagen durch Auslassung im Protokoll ungeschehen gemacht. Das läuft aber nicht nur dem vorgegebenen Auftragsziel des Beamten zuwider(sachlicher, wahrheitsgetreuer Ermittlung), sondern der Vernommene kann sich selbst oder andere (Tatverdächtige, Beschuldigte, sowie auch Zeugen und Geschädigte) aus Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder Unkenntnis in eine schlechte Position hineinmanövrieren.

In den uns zur Verfügung stehenden Vernehmungen finden sich jedoch wenige, die nur zwangskommunikativ geführt wurden. Denn tatsächlich versucht der Beamte im Sinne der Vernehmungskompetenz, die Atmosphäre aufzulockern und pseudo-symmetrische Passagen einzuleiten oder zuzulassen, so daß die Aussageperson auch eher die Chance erhält, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen.

Doch der Versuch, diejenigen zwangskommunikativen Momente, die dem formaljuristischen Rahmen geschuldet sind, zu relativieren, garantiert nicht unbedingt schon eine von Mißverständnissen freie Vernehmung und damit auch kein fehlerfreies Protokoll. Denn der zwangskommunikative Charakter der Befragung ist noch an andere als juristische Bedingungen gebunden. Sie betreffen die **Selektionsfähigkeit** der Interaktanten. Auch die Fähigkeit, aus dem Vernehmungsgeschehen bestimmte Aspekte als relevant zu erkennen, ist zwischen dem Beamten und seinem Gegenüber nicht chancengleich verteilt. Denn generell hat der Beamte mehr oder weniger Vorwissen über die Rolle, die der zu Vernehmende im betreffenden Fall spielt. Zusätzlich ist er durch Erfahrung und Routine mit der Situation „Vernehmung“ vertraut. Vorwissen und besonders die routinierte Befragungsstrategie helfen dem Beamten, die Aussageperson und ihre Angaben leichter zu typisieren und einzuschätzen. Diese günstigen Voraussetzungen geben – orientiert am kriminalpolizeilichen Auftrag – die Kriterien ab dafür, was als relevant in das Protokoll gehört und was nicht.

Allerdings kann sich dieses „mehr“ an Definitionsmacht in einer eher zwangskommunikativ nach dem Frage-Antwort-Schema geführten Vernehmung sehr nachteilig auswirken: Auf der Grundlage seiner typisierenden „Routine-Erfahrung“, des Vorgesprüches – falls stattgefunden – und mit Hilfe vielleicht schon vorliegender Akten versucht der Beamte, den Tathergang wie die Motive der an ihm Beteiligten zu rekonstruieren¹³⁶). Die vorläufige Rekonstruktion dient ihm dazu, seine Fra-

136 Dieser Aspekt wird genauer untersucht im Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“.

gestellungen zu strukturieren, wobei deren Ziel- und Stoßrichtung schon die **als wesentlich angenommenen Aspekte des Tathergangs** eingrenzt oder selegiert. Da die Aussageperson nach dem Frage-Antwort-Schema kaum anders als nur über die abgefragten Inhalte zu reden in der Lage ist, glaubt der Beamte häufig die in seinen Fragen implizit angelegten Vermutungen durch die Antwort des Vernommenen bestätigt: Die vorläufige Rekonstruktion verliert ihren quasi experimentellen Charakter; ursprünglich nur vermutete Zusammenhänge und Sachverhalte werden zu Tatsachen umgemünzt.

Daß diese Möglichkeiten der Verfälschung und Verzerrung tatsächlich vorkommen, zeigt die Fehlerdiskussion im empirischen Teil dieser Arbeit¹³⁷). Schon nach einer kurzen Zeitspanne werden in manchen Vernehmungen auch eventuell über die abgefragten Inhalte hinausgehende Informationen, die der Vernommene gibt, vom Beamten auf **seine** anfänglichen Vermutungen hin zugeschnitten, verändert und dann so modifiziert in das Protokoll übernommen.

Ein Informationsverlust findet nicht nur durch die verfälschende Modifikation der Antworten statt. Die durch das zwangskommunikative Frage-Antwort-Schema begünstigte Überzeugung des Beamten, „er wisse schon, wo der Hase lang läuft“, schaltet von vornherein andere Aspekte des inkriminierten Geschehens aus, über die die Aussageperson – wäre Gelegenheit dazu – vielleicht freiwillig sprechen würde. Im Gegensatz zum Beamten hat die Aussageperson in aller Regel weder ein Vorwissen über die strafrechtlich relevanten Kriterien, geschweige denn über die Person des Beamten, noch besitzt sie gewöhnlich Vernehmungserfahrung, die Orientierungsmöglichkeiten und -maßstäbe anbieten könnte. Um Einfluß auf Inhalt und Struktur des Protokolls zu nehmen, sind aber Kenntnisse hauptsächlich über die möglichen Konsequenzen und die Bedeutung der protokollierten Aussagen unerlässlich.

Für den selektiven Filter „Protokoll“ spielen neben den genannten ungleichen Voraussetzungen an formaler Definitionsmacht und orientierendem Erfahrungswissen – analytisch gesehen – noch andere Komponenten mit, die zusätzlich das Typisierungsmonopol des Beamten und so auch eher den zwangskommunikativen Charakter der Vernehmung bekräftigen können. Angesprochen sind hier die sprachlichen Voraussetzungen, die die Teilnehmer der Interaktion mitbringen. Die für die Dauer der Kommunikationseinheit „Vernehmung“ sich notwendig überschneidenden Lebenswelten von Aussageperson und Beam-

137 Vgl. Kap. B. II. 1.

ten konfrontieren meist nicht nur sehr unterschiedliche Sprachstile, sondern eben auch verschiedene Lebensweisen und -welten, wovon der Sprachstil nur der offensichtliche Ausdruck ist. Unterschiede in semantischen Referenzbereichen von sprachlichen Symbolen, im Umfang des zur Verfügung stehenden Vokabulars und der Ausdrucksweise können Indices sein für ungleiche Sozialisationsbedingungen und Schichtzugehörigkeit.¹³⁸⁾

Häufig kommen die Aussagepersonen aus der Unterschicht, während der Beamte der Mittelschicht zugerechnet werden muß. Für Vernehmung und Protokoll kann das auf verschiedene Weise problematisch werden. Ein für diesen Zusammenhang exemplarischer Protokollauschnitt findet sich oft zitiert in der kriminalistischen und kriminologischen Literatur: „Ich gebe zu, die der Bäuerin gehörigen, bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben. Ich habe daher einen furturn usus begangen.“¹³⁹⁾ Diese Aussage soll eine fünfzehnjährige Schweinehirtin gemacht haben. Es bedarf kaum einer Erklärung, daß ein im Polizei-Jargon abgefaßtes Protokoll an Glaubhaftigkeit verliert und sich damit Kritik in der Hauptverhandlung aussetzt.

Will der Beamte die unterschiedlichen sozio-linguistischen Voraussetzungen in Rechnung stellen, genügt es nicht, seine „literarischen Ambitionen“ zurückzustellen und kriminalistische Fachausdrücke zu vermeiden. Er muß den Sprachcode, gegebenenfalls restringierten Code sowie Verbrecher-Jargon und Dialekte beherrschen. Auch der Selektionszwang, unter dem der Beamte vor allem bei ausschweifend schildernden Aussagepersonen steht, macht oft Paraphrasierungen und sinngemäßes Umformulieren der Aussage unumgänglich. Daß der Beamte dazu Code oder Dialekt der Aussageperson nicht nur verstehen, sondern auch selbst beherrschen muß, liegt auf der Hand. Diese Fähigkeiten muß er besitzen, um das Protokoll für die Hauptverhandlung „wasserdicht“ zu machen und – vielleicht wesentlicher – um der Aussageperson die Chance zur Selbstdarstellung und Selektionsbeteiligung zu geben. In diesem Sinne stellt auch HERREN die Frage: „Werden z. B. die ‚Sprachbarrieren‘ der Unterschicht gekannt und kann man sie ‚neutralisieren‘, so daß der Vernommene nicht benachteiligt wird? (Ein Hafenarbeiter kann sich bestimmt nicht so selbstsicher und gewandt ausdrücken wie ein Häusermakler.) Was kann man tun, um die

138 Vgl. Bernstein, Basil: Studien zur sprachlichen Sozialisation; Düsseldorf 1972.

139 Zitiert nach Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 1958, S. 88.

soziale Chancengleichheit zu wahren?“¹⁴⁰) Eine Antwort auf die zuletzt gestellte Frage bestände darin, die sprachlichen Fähigkeiten der Aussageperson mit zu berücksichtigen – insbesondere dann, wenn der zu Vernehmende aus dem Unterschicht-Milieu stammt.

Die bisher unter dem Gesichtspunkt der Selektionsproblematik diskutierte Beteiligung der Interaktionspartner an der Gestaltung des Protokolls läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: **Die Befugnis, aus dem Vernehmungsablauf Redebeiträge auszuwählen und die Befähigung, bestimmte Aussagen und Angaben in Ihrem sprachlichen Sinn und ihrer Bedeutung einwandfrei zu verstehen, wie sie als strafrechtlich wesentlich oder unwesentlich zu erkennen, stellen für Inhalt und Struktur des Vernehmungsprotokolls entscheidende Komponenten dar.** Die in bezug auf diese Komponenten ungleichen Partizipationschancen haben die Tendenz, das Typisierungsmonopol des Beamten zu betonen, u. U. zum Nachteil der Aussageperson, möglicherweise auf Kosten einer sachlichen und damit objektiven Ermittlungstätigkeit. Selbst wenn der Beamte versucht, die genannten ungleichen Voraussetzungen im Vorgespräch und in der Befragung zu kompensieren oder zu „neutralisieren“, nützt das noch wenig, schlagen sich die Bemühungen nicht im Protokoll selbst nieder.

bc) Weitere Umsetzungsprobleme

Will man den Vorgang der Protokollierung und das damit verbundene Problemfeld in seiner ganzen Breite erfassen, so müssen neben den bereits angeführten einige weitere Komponenten problematisiert werden. Der Beamte hat in der Regel in der Vernehmungssituation vier analytisch trennbare Arbeitsbereiche zu bewältigen: „Er hat zu beobachten, zu vernehmen, das Niederzuschreibende zu formen und sich auf den technischen Schreibvorgang zu konzentrieren.“¹⁴¹) Dieses Zitat von ESCHENBACH faßt einen relativ komplexen Vorgang zusammen, der ausführlicher so beschreibbar ist:

- Der Beamte stellte eine Frage oder fordert zur Erklärung auf.
- Er muß die Äußerung der Aussageperson akustisch und inhaltlich verstehen.
- Er muß die Äußerung auf ihre Relevanz für die Aufnahme in das Vernehmungsprotokoll überprüfen.

140 Herren, Rüdiger: Das Vernehmungsprotokoll; in: Kriminalistik 1976, S. 314.

141 Eschenbach, Eberhard aaO, S. 86.

- Ist sie in seinem Sinne relevant, entscheidet er, ob die Aussage wortgetreu oder modifiziert in das Protokoll übernommen wird.
- Der Vernehmungsbeamte schreibt die Formulierung nieder.
- Er stellt eine neue Frage oder fordert zur Fortsetzung der Aussage auf.

Gewöhnlich sind Vernehmender und Protokollierender identisch. Doch selbst wenn ein Protokollant beigeordnet ist, bedeutet das für den Vernehmenden in diesem Zusammenhang keine wesentliche Arbeitserleichterung, es sei denn, der beigeordnete Protokollant stenografierte die gesamte Vernehmung wörtlich mit: Die zu protokollierenden Äußerungen werden vom Vernehmungsbeamten selegiert, meist formuliert und diktirt.

Der Beamte ist im Zeitabschnitt „Befragung“ fortwährend gezwungen, das Objekt seiner Aufmerksamkeit zu wechseln. Der Zwang zur ständigen Umorientierung von seinem Gegenüber auf die Formulierung und schließlich auf den Schreibvorgang selber stellt für den Beamten eine erhebliche Belastung seiner Konzentrationsfähigkeit dar, die sich manchmal in verbal geäußelter Ungeduld oder aber in der Ungenauigkeit der Formulierung niederschlägt. Daß dies gerade für längere und oft schwierigere Vernehmungen von besonderem Nachteil ist, ist offensichtlich. Ist die Koordination der genannten Aufgabenbereiche schon problematisch genug, so wird sie noch schwieriger, wenn der Beamte die zur Aufgabenbewältigung nötigen Fähigkeiten nur unvollkommen beherrscht; so kam es in den Testvernehmungen vor, daß der Beamte das Protokoll im „Zwei-Finger-System“ tippte und damit den gesamten Vernehmungsablauf behinderte. Treten noch weitere Schwierigkeiten hinzu, so liegt der Schluß nahe, daß die Chancen für ein allen Anforderungen gerecht werdendes Protokoll relativ gering sind. Doch auch für die jeweilige Aussageperson ist der Vorgang der Protokollierung nur selten unproblematisch. Aus ihrem Blickwinkel stellt sich das Geschehen während dieses Zeitabschnittes etwa wie folgt dar:

- Sie muß die Frage des Vernehmungsbeamten akustisch und inhaltlich verstehen.
- Sie muß sich der aus ihrer Sicht wichtigen Ereignisse erinnern.
- Sie antwortet auf die Frage des Beamten.
- Sie wartet auf neue Vorschläge oder Fragen.

Im wesentlichen werden von der Aussageperson folgende Fähigkeiten gefordert: Gutes Erinnerungsvermögen, möglichst präzise und sachliche Darstellung und Konzentration auf das, was für die Klärung des

Tathergangs von Bedeutung ist. Weiterhin muß sie bereit sein, auf die Fragen oder Themenvorschläge des Beamten einzugehen. Wegen der Verunsicherung durch die oft ungewohnte Vernehmungssituation bedarf es – vor allem bei Erstvernommenen – von seiten der Aussageperson oft großer Anstrengungen, um präzise zu antworten. Sie muß Informationen geben, auf deren weitere Verwendung sie keinerlei Einfluß hat, deren Bedeutungen sie oft nicht einschätzen kann. Es kann daher auch kaum verwundern, daß unter dem Druck der Vielschichtigkeit einer Vernehmungssituation Aussagen gemacht werden, deren Wahrheitsgehalt manchmal fragwürdig ist. Detail-Fragen und andere, neue Fragenkomplexe verlangen auch von ihr eine ständige Umorientierung der Aufmerksamkeit. Das gleiche gilt auch für die Pausen, die in einer Vernehmung zwangsläufig entstehen müssen, wenn die gemachten Aussagen niedergeschrieben werden.

Ein besonderes Problem ist die Unsicherheit für Personen, die, noch unter dem Eindruck einer Tat stehend, emotional stark erregt sind: Sie haben zusätzlich damit zu kämpfen, ihre Erregung zu unterdrücken, um eine für das Protokoll verwendbare Beschreibung des Tathergangs zu geben. Das ständige „Sich-Zusammennehmen“ während der „Tippphase“, das wiederholte Umorientieren auf neue Aspekte, verlangen von solchen Personen Konzentrationsleistungen, die bei längerer Dauer der Vernehmung ihre Kräfte übersteigen können. Resultate sind dann manchmal falsche Teilgeständnisse oder andere vergleichbare Reaktionen.

Eine weitere wichtige **Leistung** muß von allen Aussagepersonen am Schluß der Vernehmung erbracht werden: **Die Ratifizierung des Protokolls**. Generell hat die Aussageperson hier die Möglichkeit, ihre Aussagen zu ergänzen, Formulierungen zu korrigieren oder aber mit der Verweigerung der Unterschrift das gesamte Protokoll als nicht akzeptabel zu bezeichnen.

Ergänzungen setzen aber im allgemeinen voraus, daß gewußt wird, welche wichtigen Sachverhalte fehlen. Die Aussageperson erhält jedoch zur Korrektur ein Protokoll, in dem nur Bruchstücke der Gesamtaussage wiederzufinden sind. Die Selektionskriterien des Beamten sind ihr teilweise unbekannt. Dies erschwert oder verhindert letztlich die Hinzufügung weiterer wichtiger, nicht protokollierter Aussagen. Des weiteren setzt eine solche Handlung einen besonders selbstbewußten Menschen voraus, der den Mut hat, sein Relevanzsystem gegen das des Beamten zu setzen.

Die Richtigstellung birgt noch eine weitere Problematik in sich: **Die Aussageperson erkennt manchmal in den Formulierungen des Proto-**

kolls ihre eigenen Aussagen nicht wieder. Besonders verbal schwächere Aussagepersonen scheuen die angebotene Möglichkeit der Korrektur und vertrauen eher darauf, daß die Beamten ihre Äußerungen schon zumindest sinngemäß richtig wiedergegeben haben. Die Konsequenzen für die spätere Hauptverhandlung sind ihnen zu diesem Zeitpunkt meist nicht bewußt.

Bisher wurden Fähigkeiten und Anforderungen, die das zeitliche Verhältnis zwischen Befragung und Protokollierung von den Interaktanten verlangt, nicht problematisiert. Doch ist auch der zeitliche Spielraum zwischen Fragestellung, Antwort und ihrer schriftlichen Aufzeichnung für Inhalt und Struktur des Protokolls bestimmend. Grundsätzlich lassen sich hier zwei Möglichkeiten unterscheiden, die jedoch in den meisten Vernehmungen „gemischt“ auffindbar sind:

– Das sogenannte „Frage-Antwort-Schema“

Der Aussageperson wird eine Frage gestellt, die „kurz, treffend und unmißverständlich“¹⁴²⁾ formuliert sein soll, um diese zu einer Stellungnahme zu zwingen. Idealerweise stellt sich z. B. HEITMANN die Abfolge von Frage und Antwort so vor: „Der Beschuldigte wird veranlaßt“ seine Antwort auf die gestellte Frage „nicht eher zu geben, bis der Beamte an der Maschine startbereit ist und nicht schneller und nicht mehr zu sprechen als der Beamte mitschreiben kann“.¹⁴³⁾ Der Aussageperson bleibt bei einem solchen Vorgehen kein Raum, die Äußerung aus ihrer Sicht verständlich zu machen oder zu legitimieren und andere als die abgefragten Inhalte zur Sprache zu bringen. Es ist offensichtlich, daß durch diese Vernehmungsstrategie viele – vor allen Dingen freiwillig und spontan gegebene – Informationen verlorengehen; auch wird der Aussageperson durch eine derart zwangskommunikative Strukturierung der gesamten Vernehmung die Möglichkeit zur Selbstdarstellung genommen. Die protokollierten Aussagen werden fragmentarisch und verfälschen u. U. den genauen Ablauf und die Hintergründe des inkriminierten Geschehens.

Vorteil dieser Methode ist es aber, daß der Wortlaut der gemachten Aussage, also auch die Ausdrucksweise des Vernommenen, genau festgehalten werden kann. Ebenso ist es für einen Dritten, nicht an der Vernehmung selber beteiligten, leicht möglich, den Ablauf dieser Vernehmung genau zu verfolgen.

142 Ders. aaO, S. 87.

143 Heitmann, Heinz: Wert und Sicherung der Beschuldigtenvernehmung; in: Kriminalistik 1962, S. 105.

– Die sinngemäße Protokollierung eines Fragenkomplexes

Meist aus dem Vorgespräch, aber auch aus anderen Referenzpunkten der Vernehmung, ergeben sich für den Vernehmungsbeamten zusammenhängende Abschnitte von Fragenkomplexen, die jeweils erst mit der Aussageperson durchgesprochen und anschließend zu Papier gebracht werden. In vielen Fällen wird hierbei der Wortlaut des Niedergeschriebenen während des Schreibens oder auch danach der Aussageperson mitgeteilt, so daß Korrekturen oder Zusätze sofort ins Protokoll aufgenommen werden können.

Die Aussageperson hat also eine relativ gute Möglichkeit, ihre eigene Sichtweise in die Vernehmung und in das Protokoll einzubringen. Dies bedeutet aber auch, daß die angebotenen Informationen breit gestreut sind; der Beamte unterliegt daher in starkem Maße dem Zwang, aus dieser Fülle von Informationen die für das Protokoll relevanten zu selektieren. Die jeweiligen Kriterien sind weitgehend ihm überlassen, können aber bei dieser Protokollierungsmethode eher eine Korrektur durch die Aussageperson erfahren.

Als problematisch muß allerdings gesehen werden, daß der Vernehmungsbeamte aufgrund des zusammenfassenden Charakters der Protokollniederschrift kaum den genauen Wortlaut einer Aussage wiedergeben kann. Er ist vielmehr in der Schwierigkeit, seine eigene Zusammenfassung möglichst dem Sprachstil des Vernommenen anzupassen, was aber nach unserer Kenntnis ein höchst problematisches Unterfangen bleibt. Erschwerend wirkt zusätzlich, daß diese Protokollierungsart immer wieder erhebliche Gedächtnisleistungen vom Vernehmenden verlangt, um einen längeren Vernehmungsabschnitt allein schon inhaltlich korrekt wiedergeben zu können.

Zusammenfassend läßt sich also festhalten: **Die genannte Protokollierungsart ermöglicht zwar einen hohen Informationsgewinn und gibt der Aussageperson die Chance zu einer differenzierteren Selbstdarstellung, bedeutet aber für den Beamten eine erhebliche Konzentrationsbelastung, die mit der Länge der Vernehmung zunimmt.** Außerdem wird es für einen Dritten schwierig sein, die zwischen den einzelnen Protokollschritten liegenden Interaktionsphasen zu erschließen.

Unabhängig von den Protokollierungsarten gibt es eine Reihe von **Störfaktoren**, die manchmal entscheidenden Einfluß auf Vernehmung und Protokoll haben. Nach unseren Erfahrungen geschieht es in den

Vernehmungen besonders häufig, daß Niederschrift und Redebeiträge parallel laufen. Zu unterscheiden sind folgende Möglichkeiten:

- a) Der Vernehmungsbeamte formuliert eine niederzuschreibende Aussage und tippt gleichzeitig.
- b) Der Vernehmungsbeamte stellt eine neue Frage und schreibt diese gleichzeitig.
- c) Der Beamte setzt mit der Niederschrift noch während der Aussage des zu Vernehmenden ein.
- d) Die Aussageperson setzt zu einer neuen Aussage während des Schreibvorganges an.

Bis auf Fall a) müssen alle Möglichkeiten als Störfaktoren betrachtet werden. Erfahrungsgemäß bewirkt ein solches Vorgehen extreme akustische Verständnisschwierigkeiten; Rückfragen und ständiges Neusammeln der Konzentration werden auf beiden Seiten notwendig. Im schlimmsten Fall bleiben die aufgetretenen Mißverständnisse ungeklärt.

Fall c) hat noch einen weiteren fragwürdigen Aspekt: Das ständige Unterbrechen durch das harte Geräusch der Schreibmaschine, welches, für den Vernommenen oft uneinsichtig, mitten in dessen Aussage einsetzt, fördert die Unsicherheit, bringt die Zwangskommunikation für die Aussageperson immer wieder zu Bewußtsein. Bei sehr aufgeregten Personen muß sich dieser Sachverhalt doppelt negativ auswirken.

Andere Störfaktoren sind Unterbrechungen von außen. Hierunter sollen verstanden werden: Telefonanrufe, das Eintreten von an der Vernehmung unbeteiligten Beamten, etwa um Kaffee zu machen und ähnliches mehr. (Wir beziehen uns hier ausdrücklich auf Unterbrechungen nicht taktischer Art.) In manchen Fällen ist zu vermuten, daß die Aussageperson hierdurch das Gefühl erhält, ihre Äußerung sei „nicht so wichtig“, was zur Folge haben kann, daß die Motivation – hier die Aussagebereitschaft – gemindert wird. Auch ist zu bedenken, daß gerade bei schwierigen Beschuldigten- oder Geschädigtenvernehmungen die Intimsphäre zur Sprache kommen kann, über die in der Regel nur ungern gesprochen wird. Treten Unterbrechungen der obengenannten Art auf, kann sich der zu Vernehmende in seiner Persönlichkeit nicht respektiert fühlen.*Es ist normalerweise auch in anderen Bereichen nicht üblich, daß wichtige Gespräche (wir denken hier etwa an Konferenzen, Einstellungsgespräche und ähnliches) auf diese

Weise gestört werden. Es sollten daher bei der Polizei in ausreichendem Maße Vernehmungszimmer zur Verfügung stehen. Zumindest wäre sicherzustellen, daß laufende Vernehmungen nicht von außen her gestört werden.

Auch durch eine laute Geräuschkulisse wird eine Vernehmung ungünstig beeinflusst¹⁴⁴), wie von uns untersuchte Vernehmungen zeigten. Es traten Verständnisschwierigkeiten auf, woraus eine zusätzliche psychische und physische Belastung für alle Beteiligten resultierte. Es erscheint daher in jedem Falle ungünstig, eine Vernehmung in einem Raum vorzunehmen, der z. B. an einer verkehrsreichen Kreuzung liegt.

bd) Das Protokoll als Zerrbild der Vernehmung

Es war ein Schwerpunkt unserer Untersuchung herauszufinden, ob und wie die zwangskommunikativen Bedingungen der Vernehmung – wozu auch das weiter oben diskutierte Typisierungsmonopol des Beamten zählt – zu einem fehlerhaften Protokoll beitragen. Mißverständnisse aller Art, falsche Paraphrasierungen und Auslassungen wesentlicher Angaben des zu Vernehmenden ließen sich empirisch durch Vergleich der Bandaufzeichnungen mit den Protokollen der 27 Testvernehmungen als Fehler identifizieren, wobei formaljuristische Mängel als **Protokollfehler** bezeichnet wurden. (Einen Protokollfehler stellt z. B. die Unterlassung der Rechtsbelehrung dar.) Auch kam es in den untersuchten Vernehmungen vor, daß ein Beamter sich weigerte, die von der Aussageperson gewünschten Korrekturen am Protokoll vorzunehmen oder darauf verzichtete, die Aussageperson das Protokoll nach der Fertigstellung durchlesen zu lassen.

Protokollfehler in diesem definierten Sinn konnten zwar nicht häufig registriert werden, jedoch sind sie offensichtlich schwerwiegender als **Protokollierungsfehler**, z. B. die falsche Paraphrasierung einer Aussage (siehe hierzu auch B. II. 1.). Denn ein Protokollfehler betrifft das gesamte Protokoll, Protokollierungsfehler beziehen sich jedoch „nur“ auf einzelne Aussagen. Während Protokollfehler insbesondere mit Hilfe der StPO definiert werden, bestimmen sich Protokollierungsfehler in unserer Untersuchung durch das Verhältnis der Bandaufzeichnung zum Protokolltext. Der Vergleich der schriftlich fixierten Aussage mit ihrem Original erlaubt es festzustellen, ob sich beide entsprechen oder nicht

144 Vgl. zum Problem des Zuhörens auch Kube, Edwin: Den Bürger überzeugen; Stuttgart 1973, S. 57.

(vgl. B. II. 1.). Ist letzteres der Fall, liegt ein Protokollierungsfehler vor.

Allerdings hat die inhaltsanalytische Fehlerdiskussion mit Berücksichtigung von Ergebnissen aus Faktoren- wie Interaktionsanalyse ergeben, **daß das Auftreten von Fehlern – vor allem der Protokollierungsfehler – weniger vom Interaktionsgeschehen selbst abhängt, als vielmehr davon, wie der Kriminalbeamte den zu Vernehmenden einschätzt.** Für die Einstellung des Beamten zu der Aussageperson spielen besonders die Variablen: Typus der Aussageperson (Zeuge, Geschädigter, Tatverdächtiger, Beschuldigter) sowie ihr Sozialstatus (hier: Berufstätiger, Student) eine wesentliche Rolle (vgl. auch B. I. 4. ab)].

Obwohl sich die Vermutung, mehr pseudo-symmetrisch geführte Vernehmungen enthielten weniger Fehler und Verfälschungen, durch diesen Befund nicht positiv untermauern läßt, ist doch zweifelsohne das Modell der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ in der Lage, die oben genannte Fehlerabhängigkeit zu beschreiben. Denn der Beamte rekurriert in seiner Einstellung zur Aussageperson auf sein typisierendes Routine-Wissen, das allerdings als eine entscheidende Voraussetzung der Vernehmung für den „vertikalen“ Kommunikationsstil und somit für die zwangskommunikative Ebene mitverantwortlich ist (vgl. auch B. I. 3.).

Unter dem Einfluß dieser zwangskommunikativen Bedingungen kann das Protokoll zum Zerrbild einer Vernehmung werden, anstatt sie widerzuspiegeln. In welchem Ausmaß die Verzerrungen auftreten, wird durch die Fallsammlung im empirischen Teil dieser Arbeit belegt.

c) Die Konsequenzen der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ für die Erstellung des Vernehmungsprotokolls

Ob nun Spiegelbild oder Zerrbild: Das Protokoll wirkt als selektiver Filter von Sachinformationen über das Tatgeschehen. Welche Rolle die verschiedenen Kommunikationsebenen für die schriftliche Manifestation des Vernehmungsgeschehens spielen, wurde bisher nur insofern abgeklärt, als die Relation von pseudo-symmetrischem und zwangskommunikativem Interaktionsstil für den „Verzerrungsgrad“ eines Protokolls mitverantwortlich ist.

Doch besitzt die Beziehung zwischen Protokoll und den Kommunikationsebenen noch eine andere Dimension: Die Kommunikations-

ebenen wirken nicht nur als Parameter bei der Aussageprotokollierung, sondern ihnen kommt innerhalb des Protokolls selbst ein besonderer Stellenwert zu. Sie dokumentieren die Atmosphäre der Vernehmung, vielleicht auch den Charakter der Beziehung zwischen Aussageperson und Beamten, und geben u. U. durch die Art der Protokoll-Formulierungen etwas von der persönlichen Eigenart der Aussageperson oder des Beamten wieder. **Das Protokoll wirkt also nicht nur als selektiver Filter für Information über das Tatgeschehen, sondern auch als Filter von Informationen über das Vernehmungsgeschehen.**

Die Funktion von Pseudo-Symmetrie und Zwangskommunikation ist eine doppelte: erstens für die Protokollierung und zweitens im Protokoll selbst.

ca) Die Kommunikationsebenen als Parameter der Protokollierung

Wie schon erörtert, ist es für die Ausführlichkeit und den Umfang der thematisierten Fragenkomplexe nicht unerheblich, ob die Vernehmung durch ein „lockeres“ Vorgespräch oder gleich mit der Befragung eingeleitet wird. Ein pseudo-symmetrisch geführtes Vorgespräch hilft den Interaktionspartnern sich zu akklimatisieren, die zwischenmenschliche Distanz und anfängliche Unsicherheiten zu verringern; dadurch kann es gleichzeitig auf die Aussagebereitschaft des zu Vernehmenden stimulierend wirken. Er erzählt ausführlicher und detaillierter, was er über das Tatgeschehen weiß.

Gebraucht der Beamte seine Vernehmungskompetenz im Sinne der Chancengleichheit, so daß der Aussageperson genügend Spielraum für die eigene Darstellung und Themeninitiierung bleibt, wird zwar das Erreichen des Vernehmungszieles nicht garantiert, aber ohne Zweifel wahrscheinlicher. Auch wiesen die Testvernehmungen in der Befragung und im Protokoll kaum Informationen auf, die nicht schon im Vorgespräch angesprochen worden wären. Das heißt aber: **Das Vorgespräch, das eher pseudo-symmetrischen Charakter trägt, hat die Tendenz, den Umfang aller weiteren Informationen abzustecken.** Probleme, die im Vorgespräch nicht berührt werden, werden wahrscheinlich auch in der Befragung nicht mehr relevant.

Unter dem Gesichtspunkt von Umfang und Selektion der Informationen mag folgendes Modell – als idealtypische Vereinfachung – den Zusammenhang der selektiven Filter einer Vernehmung veranschaulichen:

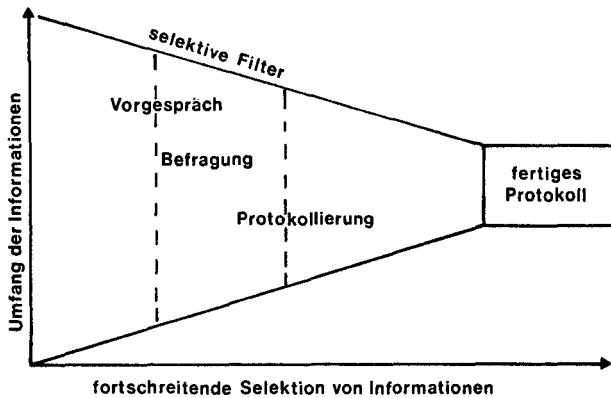


Abb. 9 Selektive Filter

Der Einfluß der pseudo-symmetrischen Interaktionsphase auf die Vermeidung von Protokollierungsfehlern und Informationsverlust läßt sich zwar nicht positiv nachweisen. (Denn neben den Protokollierungs- und Protokollfehlern gibt es Verfälschungen, die dadurch entstehen, daß wichtige Punkte des Tathergangs gar nicht erst zur Sprache kommen. In unserer Untersuchung konnten solche Mängel der Ermittlungstätigkeit nicht durch das Verfahren der Konkordanzanalyse [vgl. B. II. 1.] identifiziert werden.) Doch bestärken die Untersuchungsergebnisse unsere Vermutung, daß die pseudo-symmetrischen Momente des Vorgesprächs, der ersten Selektionsstufe, die Aussagebereitschaft des zu Vernehmenden erhöhen. Dadurch bestimmen sie oft den endgültigen Umfang der weiterhin zu gewinnenden Informationen mit. In diesem Sinne trägt ein pseudo-symmetrischer Kommunikationsstil sicher zur Minderung der Fehlerquote bei. Daß die Protokollierungsfehler in den untersuchten Vernehmungen mehr von den typisierenden Einschätzungen und Vorurteilen des Beamten abhängen als vom Interaktionsgeschehen selbst, wurde schon an anderer Stelle hervorgehoben. Es sei jedoch noch einmal betont, daß auch hier eine mehr **pseudo-symmetrische Führung der Kommunikation die Chance bietet, die Nachteile eingeschliffener Routineverfahren aufzubrechen und zu kompensieren.**

Werden Informationsverlust und Fehlerquote schon im Vorgespräch unter dem Einfluß pseudo-symmetrischer Interaktionsphasen geringer, wirkt sich das natürlich positiv auf die Befragung aus, in der letztlich Sinn und Wortlaut der Protokollformulierungen festgelegt werden.

cb) Die Manifestation der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ im Vernehmungsprotokoll

Im vorherigen Abschnitt ging es darum, die Bedeutung der Kommunikationsebenen für den Vorgang der Aussagenprotokollierung zu erläutern. Da das Protokoll aber nicht nur die Ergebnisse der Vernehmung festhalten soll, sondern auch wie und unter welchen Umständen sie gewonnen wurden, müßten konsequenterweise auch pseudo-symmetrische wie zwangskommunikative Anteile des Interaktionsgeschehens im Protokoll selbst berücksichtigt werden. Denn sie sind für die Atmosphäre der Vernehmung konstitutiv.

Mißt man die untersuchten Vernehmungen an diesem Anspruch, fällt auf, daß fast alle Protokolle eine zwangskommunikative Vernehmungsatmosphäre dokumentieren, obwohl der Interaktionsstil oft genug „horizontalen“ Charakter hatte und in einigen Phasen mehr die Regeln des Alltags als das Frage-Antwort-Schema die Kommunikation bestimmten. Pseudo-symmetrische Anteile sind gewöhnlich im Protokoll nicht als solche zu erkennen. Dafür ist einmal sicherlich die direkt vor schriftlicher Fixierung festzustellende zwangskommunikative Phase der **vorläufigen Ratifizierung protokollreifer Formulierungen** verantwortlich. In ihr versucht der Beamte, die Aufmerksamkeit des zu Vernehmenden auf eine früher gemachte Aussage zu lenken, um ihre endgültige Formulierung auszuhandeln oder sich bestätigen zu lassen. Dabei kommt es dem Beamten mehr auf die inhaltliche Seite an und er berücksichtigt meist nicht ausdrücklich, ob die originäre Aussage u. U. pseudo-symmetrischen Charakter hatte.

Es gibt noch einen weiteren Grund dafür, daß sich Pseudo-Symmetrie selten im Protokoll manifestiert. Zwar wird von kriminalpolizeilicher Seite vom Protokoll verlangt, auch über die Atmosphäre und die Art der Informationsgewinnung Aufschluß zu geben, doch geschieht dies lediglich aus dem Wunsch heraus, das Protokoll gegen Widerruf und Angriffe abzusichern. Sobald die Legalität der verwendeten Vernehmungsmethoden durch das Protokoll hinreichend dokumentiert ist, scheint die Frage, wie Aussagen zustande kamen, an Gewicht zu verlieren.

Wenn auch der vernehmende Beamte kein Sozialarbeiter oder Psychologe ist, muß unserer Meinung nach doch gefragt werden, wie sich die Konfrontation zweier Lebenswelten mit all ihren Unterschieden in der Vernehmungssituation realisiert. Vor allem für die Überzeugungskraft eines Protokolls, aber auch in bezug auf eine spätere Resozialisierung des Verurteilten ist es notwendig, daß die Art und Weise, wie Aussageperson und Beamter ihre sozialen und individuellen Unter-

schiede hinsichtlich des Vernehmungsziels überbrücken, sich stärker als bisher im Protokoll manifestiert. Durch wörtliche Protokollierung von pseudo-symmetrischen Passagen – auch wenn sie sich nicht direkt auf das Tatgeschehen beziehen – könnte die Persönlichkeit der Aussageperson, ihre Glaubwürdigkeit und auch die Vernehmungsatmosphäre deutlicher dargestellt werden.

d) Aushandeln, Interaktionsformen und Protokollierung: Diskussion einer forschungsstrategischen Kooperation

Die bisherige Darstellung läßt einen Aspekt des Vernehmungsprozesses weitgehend außer acht: die Probleme, die bei der Kommunikation eines Beamten und einer Aussageperson über deren Wahrnehmungen entstehen. Diese inhaltliche Seite des Vernehmungsgeschehens ist bestimmt von den jeweils verschiedenen Relevanzsystemen und Selektionskriterien der beiden Kommunikationspartner, von Normalitätserwartungen (der „normale“ Ablauf einer Tat, das „normale“ Verhalten eines Zeugen) des Kriminalbeamten und von Versuchen des zu Vernehmenden, den polizeilichen Erwartungen gerecht zu werden.

In den individuellen intrapsychischen und den interaktionsbedingten Filterungen kann so die ursprüngliche Wahrnehmung verändert werden. Das Ergebnis der Vernehmung stellt dann nicht mehr die subjektive Wahrnehmung des zu Vernehmenden dar, sondern ist das Aushandlungsergebnis, also eine Art Kompromiß, der beiden Vernehmungsbeteiligten.

Dies ist eine grobe Skizze des Forschungsansatzes des Projektes „Erschließbarkeit des Tatherganges aus Zeugenaussagen“, das ebenfalls im Auftrag des Bundeskriminalamtes am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik in Bonn durchgeführt wurde. Während die vorliegende Untersuchung das „Wie“ des Vernehmungsprozesses analysiert, also die kommunikativen Prozesse, deren Struktur Aussagebereitschaft, Vernehmungsklima und letztlich Protokollierung bestimmt, steht in dem anderen Projekt – wie oben skizziert – das „Was“ der Vernehmung im Vordergrund. So unterschiedlich also der Forschungsansatz ist, im schriftlichen Vernehmungsprotokoll lassen sich letztlich sowohl die Aushandlungsergebnisse wie die Folgen bestimmter Kommunikationsformen herauskristallisieren. Das Protokoll bildet demnach den engsten Berührungspunkt der beiden Projekte.

Die vorliegende Untersuchung versucht nun, die Würdigung einer schriftlichen Protokollierung aus der ihr vorausgehenden und sie meist auch begleitenden Interaktion sowie der gegenseitigen Einschätzung

der Vernehmungsbeteiligten vorzunehmen. Dabei wird von der Hypothese ausgegangen, daß bestimmte **Abweichungen** von dem ursprünglich verbal kommunizierten Inhalt dem sich herausbildenden Interaktionsstil und den Eindrücken geschuldet sind, die sich der vernehmende Beamte vom zu Vernehmenden gebildet hat. An der **Fehlerhaftigkeit** einer solchen Protokollierung ändert sich auch durch die Tatsache nichts, daß ein Vernommener jede Seite des Vernehmungsprotokolls und schließlich auch das gesamte Protokoll mit seiner Unterschrift ratifiziert. Denn wie im letzten Kapitel dargestellt, können für diese Ratifizierung die verschiedensten Gründe vorliegen, was unter Umständen erst in einer möglichen Verhandlung bei Gericht evident wird. Protokollierungsfehler erhalten – ganz anders als bestimmte Kommunikationsstile – gerade in dem beschriebenen Kommunikationskontinuum eine besondere Bedeutung: In den Bereichen K_5 und K_6 können sie den weiteren Verlauf der Ermittlungen und der Beweiswürdigung faktisch entscheidend mitbestimmen. Die vorliegende Untersuchung geht in diesem Zusammenhang von der Hypothese aus, daß verändertes Interaktionsverhalten und damit veränderte Einstellung der Beamten gegenüber bestimmten Aussagepersonen zu weniger Fehlern bei der Protokollierung führt.

Der Schwerpunkt im Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ liegt, wie bereits erwähnt, auf der inhaltlichen Seite des Vernehmungsprozesses. Bei dem Phänomen des Aushandelns eines bestimmten später im schriftlichen Vernehmungsprotokoll fixierten Inhalts wird davon ausgegangen, daß – gelingt ein Kompromiß oder setzt sich ein Relevanzsystem durch – das Aushandlungsergebnis für beide Vernehmungsbeteiligte akzeptabel ist.¹⁴⁵) Dies dokumentiert sich auf seiten der Aussageperson in der schriftlichen Ratifizierung des Vernehmungsprotokolls.

Für beide Projekte stellt das schriftliche Vernehmungsprotokoll also die Endstufe – das gilt für beide Projekte – verschiedener Prozesse dar:

- a) die Manifestation der Interaktion in der Vernehmung, unter Umständen beeinflusst durch gegenseitige Einschätzungen oder Urteile;
- b) das letztendliche Resultat des Aushandlungsprozesses, der u. U. bestimmt ist durch unterschiedliche Relevanzsysteme bei Beamten

¹⁴⁵ Die Frage nach den Bedingungen dieser Aushandlungsprozesse, nach Modifizierungen der ursprünglichen Wahrnehmung durch Beamten und Aussageperson vor allem bei Delikten (z. B. Betrug), bei denen kein echter Tatort vorliegt, ist von besonderer Bedeutung für das Verfassen von SSD-Meldungen. Diese Problematik bildet einen weiteren Schwerpunkt des Projekts „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“.

und Zeugen, durch verschiedene verbale Ausdrucksfähigkeit und durch unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale.

Die Untersuchung eines gemeinsamen Gegenstandes, der kriminalpolizeilichen Vernehmung, von unterschiedlichen Ansatzpunkten her, kommt nun – betrachtet man die Ziele der Analysen – dem Gesamtprozeß „Ermittlungstätigkeit“ zugute. Deckt das Projekt „Erschließbarkeit des Tatherganges aus Zeugenaussagen“ die Aushandlungsprozesse und ihre Manifestationen im Protokoll (sowie seiner computergerechten Verarbeitung für die Straftaten/Straftäter-Datei) auf, so liegt das Ziel der vorliegenden Untersuchung in der Beschreibung und Systematisierung der Voraussetzungen für die Aushandlungsprozesse im kommunikationsstrukturellen Bereich. Dabei ist der Begriff des „Fehlers“ jeweils spezifisch auszulegen:

- a) als Mangel im Vergleich von schriftlichem Vernehmungsprotokoll und tatsächlichem Kommunikationsprozeß;
- b) als Mangel in den Übereinstimmungen von tatsächlich beobachtetem Tatgeschehen und Aushandlungsergebnis.

Die forschungsstrategische Kooperation der beiden Projekte ermöglicht so eine umfassende Untersuchung nahezu aller inhaltlicher und kommunikativ-formaler Momente des Vernehmungsprozesses.¹⁴⁶⁾ Trotz gewisser Unterschiede in den Ausgangspunkten der empirischen Untersuchungen – stärker qualitative Analyse versus stärker quantitativ orientierte im Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs ...“ – kommt es gerade in der Analyse der schriftlichen Vernehmungsprotokolle zu guten Ergänzungsmöglichkeiten. Beispielsweise kann sich bei der Analyse der Vernehmungsprotokolle und der transkribierten Tonaufzeichnungen von Vernehmungen herausstellen, daß immer dann Modifikationen der vom zu Vernehmenden mitgeteilten Inhalte im Protokoll erscheinen, wenn die Wahrnehmungen der Aussageperson nicht mit den Normalitätserwartungen des vernehmenden Beamten in Einklang zu bringen sind. Diese Normalitätserwartungen könnten dann auf ihre Bedeutung für das Schöpfen von Verdacht hin untersucht werden. Letzteres ließe sich dann wiederum in seiner Funktion für mögliche Änderungen des Kommunikationsstils oder für Wechsel der Kommunikationsebenen analysieren.¹⁴⁷⁾

¹⁴⁶ Oder der materialen und modalen Komponenten im Sinne Ungeheuers. Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation; Hamburg 1972, S. 18.

¹⁴⁷ Ein ausführliches Beispiel für eine derartige gemeinsame Analyse wird in dem abschließenden Bericht über das Projekt „Erschließbarkeit des Tatherganges aus Zeugenaussagen“ enthalten sein.

5. Fragestellungen der Untersuchung

Wie schon frühere Forschungsarbeiten im kriminalpolizeilichen Bereich¹⁴⁸) muß auch die vorliegende Untersuchung einem spezifischen Theorie-Praxis-Verhältnis Rechnung tragen¹⁴⁹). Das heißt: die empirischen Befunde müssen – in welcher Form auch immer – die Möglichkeit zulassen, aus ihnen handlungsleitende Prämissen abzuleiten. Auch die in der vorliegenden Untersuchung anhand der empirischen Ergebnisse geleistete Kritik polizeilicher Praxis soll die Chance eines Abbaus der bestehenden Mängel eröffnen. Die Aufgabe, der sich praxisorientierte empirische Forschung konfrontiert sieht, läßt sich somit doppelt bestimmen:

- a) Die Untersuchung muß auch dem Nicht-Wissenschaftler die Möglichkeit geben, aus ihr praktische Konsequenzen für seine tägliche Arbeit zu ziehen;
- b) sie hat dabei aber gleichzeitig wissenschaftlich zu sein mit dem Ziel, mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumentarien zu Ergebnissen zu gelangen, die die innerwissenschaftliche Diskussion bereichern können.

Vor dem Hintergrund dieser zweifachen Funktionsbestimmung müssen die Fragestellungen der empirischen Untersuchung gesehen werden, die sich bereits in den theoretischen Überlegungen zum Bereich „Polizeiliche Vernehmung“ andeuten.

Bei der empirischen Analyse des Vernehmungsgeschehens wird von folgenden Hypothesen ausgegangen, die in einer engen inhaltlichen Verknüpfung stehen:

- Vernehmungen laufen nicht nur eindimensional (Frage-Antwort-Schema, strikte Rollenverteilung zwischen Beamten und Aussagepersonen), sondern auch zweidimensional ab (Wechsel von Interaktionsstilen und Interaktionsebenen, Rollenvertauschungen).

148 Dazu gehören in jüngster Zeit Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahren; (BKA-Forschungsreihe Bd. 4) Wiesbaden 1976, und Deusinger, Ingrid M./Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personbeschreibung; (BKA-Forschungsreihe Bd. 5) Wiesbaden 1977.

149 S. dazu besonders aufschlußreich Kerner, Hans-Jürgen: Wechselwirkung zwischen kriminologischer Forschung und polizeilicher Praxis – Realität und Zielvorstellungen; In: Polizei-Führungsakademie, Bericht zur Arbeitstagung „Möglichkeiten und Grenzen kriminalistisch-kriminologischer Forschung“ vom 27. bis 29. November 1974, Hiltrup 1975, S. 61.

- Die gegenseitige Einschätzung der Vernehmungsbeteiligten beruht auf
 - a) den die Vernehmung einleitenden Rollenzuschreibungen;
 - b) den beiderseitigen Erfahrungen während des Vernehmungsprozesses.
- Gegenseitige Einschätzung und Interaktionsverhalten manifestieren sich bei der Umsetzung des Vernehmungsgesprächs ins Protokoll, z. B. in Protokollierungsfehlern.
- Vernehmungsverhalten des Beamten und Protokollierungen können die weiteren Schritte im Ermittlungsverlauf, Phasen einer Hauptverhandlung und die weitere Entwicklung des Beschuldigten (z. B. Resozialisierung) oder die künftige Kooperationsbereitschaft des Zeugen wesentlich mitbestimmen.

Die Hypothesenkonstruktion zeigt, daß die empirische Untersuchung auf zwei Bereiche abzielt:

- a) **immanent**, d. h. auf den isolierten Bereich kriminalpolizeilicher Vernehmung;
- b) **mittelbar**, d. h. auf die Funktion der Vernehmung in einem Kontinuum, das von der Entgegennahme einer Anzeige bis zur Hauptverhandlung, ja bis zum Strafvollzug reichen kann.

Auf Bereich a) heben folgende die Untersuchung leitende Fragen ab:

- In welcher Weise laufen Verständigungshandlungen in kriminalpolizeilicher Vernehmung ab, und wie bedingen sich die Verhaltensweisen der Vernehmungsbeteiligten?
- In welchem Maße sind die Verständigungshandlungen konstitutiv für „typische“ Kommunikationsstrukturen, und wie bedingen diese die Umsetzung der Vernehmung ins schriftliche Vernehmungsprotokoll?

Tauchen bei dieser Umsetzung Mängel auf, so ist zu fragen:

- Wie läßt sich eine Minimierung von Protokollierungsfehlern erreichen?

Ausgehend von der engen Verbindung kriminalpolizeilicher Vernehmungspraxis mit anderen Ermittlungsbereichen (z. B. Staatsanwaltschaft) müssen die mittelbaren Untersuchungsziele bestimmt werden:

- Welcher Stellenwert kommt der Vernehmung im Kontinuum der Ermittlungstätigkeit zu?
- Wie läßt sich innerhalb dieses Kontinuums eine größere Einheitlichkeit der Interaktionsstile und Kommunikationsformen herstellen?

Und schließlich:

- In welcher Weise kann die kriminalpolizeiliche Vernehmung Re-sozialisierungschancen für Aussagepersonen offenhalten?

6. Zeitlicher Ablauf der Untersuchung

März bis April 1976

Konzipierung des Projekts.

Mai bis September 1976

Entwurf eines interaktionsanalytischen Instrumentariums zur Untersuchung von transkribierten Vernehmungen.

Vorbereitung einer teilnehmenden Beobachtung: Datenbögen, Erstellung eines Systems von Fragen zur Fixierung des Fragenablaufs bei den beobachteten Beamten.

Durchführung der teilnehmenden Beobachtung in einer süddeutschen Großstadt. Teilnahme an neun Vernehmungen während einer Woche.

Auswertung der teilnehmenden Beobachtung und Konzeption eines Interaktionsmodells der Vernehmung.

Rating der interaktionsanalytischen Kategorien mit 27 studentischen Versuchspersonen.

Konzeption einer Inhaltsanalyse zur Bearbeitung von Protokolltexten.

Erste Durchsicht und Transkription „heißer“ Vernehmungen.

Oktober bis November 1976

Planung von Simulationsexperimenten. Vorlage eines Zwischenberichtes.

Dezember 1976 bis März 1977 Filmarbeiten in einer westdeutschen Großstadt und einer südwestdeutschen Mittelstadt. Die erstellten Filme dienten als Grundlage für die Simulationsexperimente, die in den beiden Städten durchgeführt wurden.

Kontaktaufnahme mit den zuständigen Dienststellen und mit nicht-polizeilichen Versuchspersonen.

Entwurf eines Polaritätenprofils für die gegenseitige Einschätzung von Kriminalbeamten und Aussagepersonen.

Entwurf eines Fragenspiegels für Nachgespräche im Anschluß an die simulierten Vernehmungen.

Durchführung der Experimente gemeinsam mit den Mitarbeitern des Projekts „Erschließbarkeit des Tatherganges aus Zeugenaussagen“.

April bis August 1977

Auswertung des empirischen Materials von 56 simulierten Vernehmungen und der Zusatzexperimente. Faktorielle Auswertung der Eindrucksprofile, interaktionsanalytische Bearbeitung der simulierten Vernehmungen, inhaltsanalytische Untersuchung der schriftlichen Vernehmungsprotokolle, Transkriptionen, Statistiken, Vergleiche der simulierten mit den „heißen“ Vernehmungen.

Niederschrift der Ergebnisse.

B. Methoden und Ergebnisse der Untersuchung

Einleitung

Im ersten Teil der Untersuchung ist das Vernehmungsgeschehen in seinen kommunikativen Strukturen problematisiert worden. Weiterhin wurden die theoretischen Grundlagen geschaffen, die es ermöglichen sollen, einen neuen Zugang zum Problemfeld „kriminalpolizeiliche Vernehmung“ zu erlangen. Die Interpretation dieses Prozesses als determiniert und flexibel, als rollenfixiert und im Interaktionsbereich offen, ist der Ausgangspunkt für die empirischen Untersuchungen. Die Neuartigkeit des Ansatzes bedingte dabei eine besonders enge Abhängigkeit von zu untersuchendem Gegenstand und empirischer Untersuchungsmethode. Dem wird in Teil B Rechnung getragen. Die Komplexität des Untersuchungsgegenstandes – im allgemeinen Sinne menschliche Kommunikation und ihre Umsetzung in eine schriftliche Form – ließ kein rein technisch-standardisiertes Vorgehen zu, zumal auch die Stichprobenauswahl im statistischen Sinne keine Repräsentativität besitzt. Die quantitativen Methoden sind vielmehr ein wichtiges heuristisches Mittel, um unsere Interpretationen in größerem Maße absichern zu können.

Gemäß diesen Überlegungen zur Methodik wurde der empirische Teil wie folgt strukturiert:

Zunächst wurden polizeiliche Vernehmungen aus der Position des neutralen Beobachters so beschrieben, daß eine Auswahl des Wahrzunehmenden nur durch dessen Wahrnehmungskapazität, nicht aber durch eine vorherige Selektion bestimmt war. Standardisierte Datenbögen hatten die Funktion, die schriftliche Fixierung des Beobachters so zu erleichtern, daß möglichst vielfältige Vernehmungsmerkmale zu erfassen waren. Die Anzahl der beobachteten Vernehmungen wurde durch die vorgegebene Beobachtungsdauer von einer Woche reglementiert.

Auf der Basis dieser ersten in der Praxis gewonnenen Eindrücke erschien es uns möglich, Vernehmungen so zu konstruieren, daß mehrere durch verschiedene Kategorien beschriebene Vernehmungsfornien entstanden. Auch wenn simulierten Vernehmungen einige Merkmale tatsächlicher Vernehmungen fehlen, haben diese den Vorteil, daß aufgrund ihrer Standardisierung Merkmalsabhängigkeiten beschreibbar werden. Die einzelnen Merkmale wurden so kombiniert, daß 60 Vernehmungen geplant werden konnten; 57 Vernehmungen konnten durchgeführt werden. Neben den Tonbandaufzeichnungen und Protokollen dieser simulierten Vernehmungen standen uns 17 Aufzeichnungen und Protokolle tatsächlicher, sogenannter „heißer“ Vernehmungen zur Verfügung.

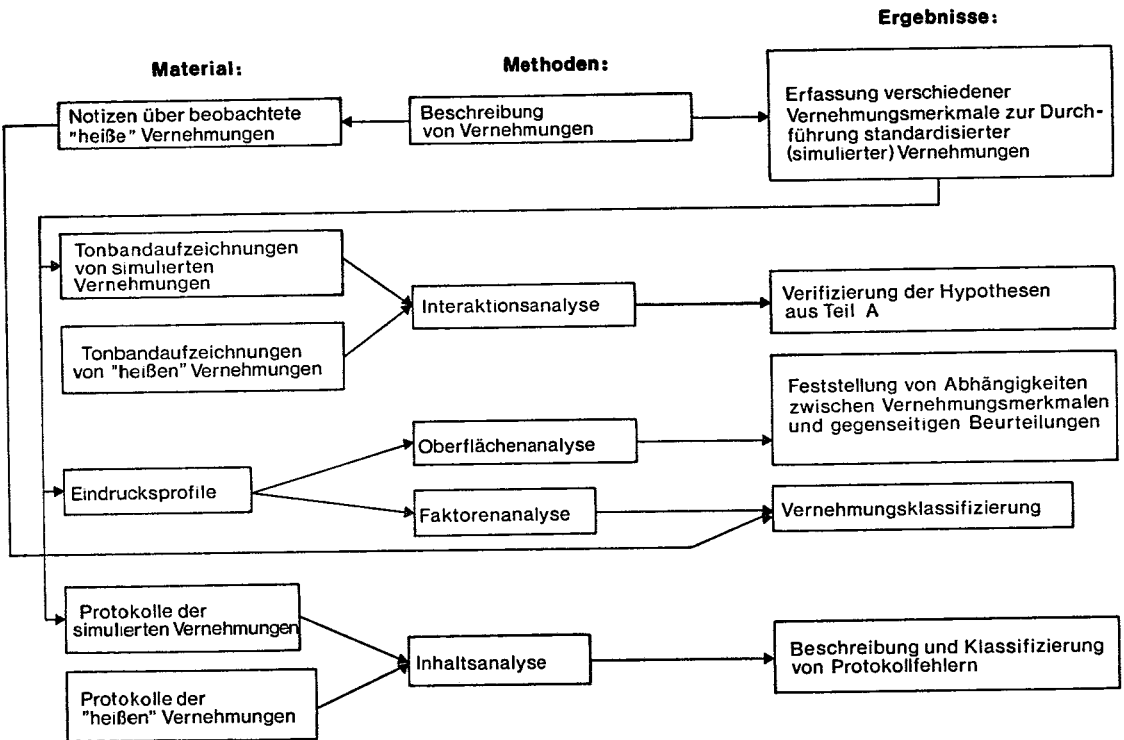
Bei der Auswertung der Tonbandaufzeichnungen wurde die Methode der Interaktionsanalyse angewendet. Zur Beschreibung elementarer Vernehmungszüge wurde ein auf den Interaktionstypus „Vernehmung“ zugeschnittenes Kategoriensystem entwickelt und experimentell überprüft. Mit diesem Kategoriensystem wurden Auszüge einer „heißen“ sowie mehrerer simulierter Vernehmungen beschrieben. Die Auszüge wurden jeweils so ausgewählt, daß ein Bezug zu den Hypothesen des theoretischen Teils hergestellt werden konnte.

Form und einzelne Merkmale der Vernehmung sind abhängig von der gegenseitigen Einschätzung des Vernehmungsbeamten und der Aussageperson. Zur Untersuchung dieser Hypothese wurde ein standardisierter Beurteilungsbogen erstellt und in den simulierten Vernehmungen den Vernehmungspartnern vorgelegt. Ergebnisse dieser Beurteilungen wurden mit den Vernehmungsmerkmalen verglichen und Abhängigkeiten beschrieben. Darüber hinaus wurden mit Hilfe einer faktoriellen Bearbeitung der Beurteilungen die Vernehmungen so strukturiert, daß auch die unterschiedliche Bedeutung der vorher beschriebenen Merkmale quantitativ ersichtlich wurde.

Der Interaktionsprozeß „Vernehmung“ wurde in einem letzten Zugriff so beschrieben, daß auf die Merkmale eingegangen wurde, die weder im Aufbau der simulierten Vernehmungen manifestiert waren, noch durch den eher mikroanalytischen Ansatz der Interaktionsanalyse erfaßbar waren. Von Bedeutung erschienen uns dabei vor allem das „Vorgespräch“ in der Vernehmung sowie das Auftreten der im Teil A beschriebenen Kommunikationsebenen.

Der letzte Untersuchungsschritt betraf die Umsetzung des Vernehmungsgesprächs ins schriftliche Vernehmungsprotokoll. Dabei wurde mit Hilfe der Inhaltsanalyse untersucht, in welcher Weise dieser Umsetzungsprozeß von Momenten der gemeinsamen Interaktion oder der gegenseitigen Einsätzung abhängig ist.

Eine Übersicht über das analysierte Material, die angewandten Methoden und die erzielten Ergebnisse soll das folgende Flussdiagramm vermitteln:



I. Vernehmung als Interaktion

1. Die teilnehmende Beobachtung von Vernehmungen

a) Teilnehmende Beobachtung als hypothesenerzeugende Methode

Die Beobachtung und Analyse von Kommunikation in kriminalpolizeilichen Vernehmungen stellt ein Problem dar, das nicht mit sozialwissenschaftlichen Interviews und standardisierten Beobachtungsbögen allein gelöst werden kann. Auch die Analyse von Transkriptionen auf Tonband aufgenommener Vernehmungen reicht zur vollständigen Erfassung des Gegenstandes nicht aus. Um eine Vorstellung von dem zu gewinnen, was insgesamt in einem Vernehmungsprozeß geschieht, d. h. um die Gesamtheit der Ereignisse zumindest potentiell in den analytischen Zugriff bekommen zu können, entstand die Notwendigkeit, als berufsfremder Beobachter selbst an den Ort der Vernehmung zu gehen. Zum methodischen Instrumentarium für dieses Vorhaben gehörte die teilnehmende Beobachtung.¹⁵⁰⁾

Der Zeitpunkt für die Durchführung der teilnehmenden Beobachtung lag am Beginn der Untersuchungen zur kriminalpolizeilichen Vernehmung. Das bedeutete, daß mit Hilfe der Beobachtung nicht bereits bestehende Hypothesen verifiziert, sondern daß im Gegenteil aus ihr Hypothesen für die gesamte weitere Arbeit gewonnen werden sollten. Ein großer Vorteil für die Erreichung dieses Zieles beruhte in dem frühen Zeitpunkt. So ließen sich Forschungsstrategien aus tatsächlicher Beobachtung der Praxis ableiten und nicht aus vom externen Analysator dem Untersuchungsgegenstand aufgepfropften praxisfernen Hypothesen.

Der Nachteil für die Untersuchung ergab sich aber ebenfalls aus dem frühen Zeitpunkt: Worauf sollte der Beobachter während der kriminalpolizeilichen Vernehmung sein besonderes Augenmerk richten? Welche Momente des Vernehmungsgeschehens sind von entscheidender Bedeutung und welche nicht? Die Beantwortung dieser Fragen wurde zum Problem, denn außer Vorstellungen zum sozialen Ge-

150 S. dazu ausführlich Weidmann, Angelika: Die Feldbeobachtung; In: van Koolwijk, Jürgen/Wieken-Mayser, Maria (Hrsg.) Techniken der empirischen Sozialforschung, Bd. 3: Erhebungsmethoden: Beobachtung und Analyse von Kommunikation; München, Wien 1974, S. 12-16.

schehen „polizeiliche Vernehmung“ aufgrund von Gesprächen mit den Projektbetreuern des BKA konnten nur wenige zusätzliche Informationen in die Planung der teilnehmenden Beobachtung eingebracht werden. Da es jedoch für einen Beobachter unmöglich ist, die Gesamtheit eines sozialen Vorganges analytisch zu erfassen, entstand die Notwendigkeit, sich bei der Beobachtung der Vernehmung auf einige Variablen zu beschränken.

Die Tatsache, daß der Beobachter mit der Dauer der teilnehmenden Beobachtung ständig seine Interpretation des Untersuchungsgegenstandes verändert – sei es durch Überprüfung seiner Beobachtungen in der Kommunikation mit den Betroffenen, sei es durch Veränderung seiner Aufmerksamkeitsrichtung in den Vernehmungen selbst¹⁵¹) –, ließ aber keine restringierte Beobachtung zu. Sollte sie ihrer hypothesengenerierenden, heuristischen Aufgabe voll gerecht werden, mußte sie offen angelegt sein, d. h. jederzeit die Möglichkeit bieten, die Aufmerksamkeitsrichtung zu verändern und neue Aspekte des Vernehmungsgeschehens in die Beobachtung zu integrieren.

Der teilnehmende Beobachter – dies als Einschränkung – wird nun nicht völlig naiv, d. h. voraussetzungslos mit seiner Arbeit beginnen. Er besitzt – als Wissenschaftler und als „Privatmensch“ – ein bestimmtes Relevanzsystem und bestimmte Vorurteile. Dies führt ihn zu einer meist unbewußt gewählten Aufmerksamkeitsrichtung. Bleibt der Beobachter nun bei seiner Untersuchung auf der Ebene der Beobachtung von Kommunikation in der kriminalpolizeilichen Vernehmung stehen, werden diese (seine) persönlichen Voraussetzungen die Ergebnisse seiner Arbeit und damit die weiterführende Forschungsstrategie entscheidend bestimmen. Neben die teilnehmende Beobachtung muß also ein weiteres Moment treten: die Kommunikation vor und nach den Vernehmungen mit den betreffenden Kriminalbeamten. In diesen Interviews können Fragen nach unverständlichen Vernehmungspraktiken gestellt, Einschätzungen über Aussagepersonen und ihr Verhalten abgegeben und die Routine von Kriminalbeamten transparent gemacht werden. So modifiziert sich zum Teil die unmittelbare Anschauung während der Vernehmung, verändert sich die Aufmerksamkeitsrichtung und erhalten die entstehenden Hypothesen eine erste praxisnahe kommunikative Überprüfung.

151 S. dazu auch Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977, S. 81 ff.

b) Teilnehmende Beobachtung von Vernehmungen: standardisiert

Für die teilnehmende Beobachtung, die in einer süddeutschen Großstadt (im folgenden „C-Stadt“) durchgeführt wurde, ergab sich ein besonderes Problem: aus personellen Gründen konnte diese Beobachtung nur mit einer Person besetzt werden. Wenn aber trotzdem so viele Ereignis- und Umgebungsdaten der Vernehmung wie nur irgendmöglich erfaßt werden sollten, dann mußte ein Datenbogen

- a) so restringiert sein, daß er von einem einzelnen Beobachter zu handhaben war;
- b) andererseits so „offen“ konzipiert sein, daß wichtige, bislang unberücksichtigte Erkenntnisse während der Beobachtung nicht verloren gingen.

Die Entwicklung des Beobachtungsbogens ging dahin, zwei Schwerpunkte zu setzen: die biographischen Momente der Vernehmungsinteraktion und die situativen Momente der Vernehmung. (Der ausführliche Datenbogen befindet sich im Anhang E. III.)

Durch die Möglichkeit, vor allem die biographischen Daten nach der Vernehmung zu erfragen — dies geschah, um die Beobachtung möglichst von vorhergehender Beeinflussung frei zu halten —, sollte der Beobachter während des Vernehmungsgeschehens entlastet werden. Dazu trug auch die Beschränkung des Datenbogens auf einige wenige situative Faktoren bei, die zu ihrer Eruiierung während der Vernehmung wenig Zeit benötigten.

Es stellte sich nun das Hauptproblem, wie die kommunikative Interaktion in der kriminalpolizeilichen Vernehmung, ein vor allem von seiner Qualität her zu bestimmendes soziales Geschehen, in ihrem Prozeßcharakter vom Beobachter erfaßt werden konnte. Da auf den Einsatz eines Tonbandgerätes verzichtet werden mußte, ein Stenogramm aber die Aufmerksamkeit in visueller Hinsicht fast vollständig benötigt hätte, wurde eine „Fragensystematik“ entwickelt. Mit ihrer Hilfe kann vor allem das Interaktionsverhalten des vernehmenden Beamten in seinem Ablauf systematisiert werden. Als Grundlage für die Fragensystematik diente ein Aufsatz von FRÖHLICH¹⁵²), der sich zentral mit den verschiedenen Fragentypen beschäftigt, die Kriminalbeamte in Vernehmungen verwenden.

152 Fröhlich, Hans-H.: Variable des Vernehmungsgeschehens; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 20/1975, S. 61–95.

Die Fragensystematik hat folgendes Aussehen:

1. Einleitungsfragen

„Haben Sie Ihren Personalausweis dabei?“

„Können wir jetzt weitermachen?“

D. h.: alle Fragen, mit denen ein Beamter eine Vernehmung beginnt oder einen neuen Vernehmungsabschnitt einleitet.

2. Kontaktfragen

„Wissen Sie, warum Sie hier sind?“

„Verstehen Sie mich?“

D. h.: alle Fragen, mit denen ein Beamter versucht, eine flüssige Kommunikation in Gang zu bringen, ohne seine Distanz zu seinem Gegenüber aufzugeben.

3. Eisbrecherfragen

„Puh, ganz schön warm heute, was?“

„Können die hier nicht mal 'ne Klimaanlage einbauen?“

D. h.: alle Fragen, mit denen ein Beamter versucht, eine flüssige Kommunikation in Gang zu bringen, wobei er seine Distanz zum Gegenüber verringert.

4. stimulierende Fragen

„Haben Sie nicht 'ne ganze Menge mehr dazu zu sagen, wo der Ihnen doch so übel mitgespielt hat?“

„Können Sie nicht mal deutlicher werden?“

D. h.: alle Fragen, die vom Beamten mit dem Ziel eingesetzt werden, Aussagebereitschaft zu erzeugen.

5. mehrdeutige Fragen

„Wie war das denn?“

„Wie kam es dazu?“

D. h.: alle Fragen, die vom Beamten mit dem Ziel gestellt werden, die Aussageperson dahin zu bringen, von sich aus über einen möglichst großen Bereich des zur Vernehmung anstehenden Tatbestandes zu berichten.

6. Überrumpelungsfragen

„Sie sagen, Ihre Pistole war plötzlich in Ihrer Hand. Ist sie aus dem Himmel dahin gefallen?“

D. h.: alle Fragen, die ein Beamter in Momenten stellt, in denen er eine Aussagetaktik der Aussageperson erschüttern oder dem Argumentationsablauf eine neue Richtung geben will.

7. rückeinstellende Fragen

„Was haben Sie gemacht, als Sie in Ihre Wohnung kamen?“

„Konnten Sie den Mann genau sehen?“

D. h.: alle Fragen, die mit dem Ziel gestellt werden, die Aussageperson zu veranlassen, sich an das zur Vernehmung anstehende Geschehen zu erinnern.

8. Nebenfragen

„Haben Sie eine Freundin?“ – „Was macht die denn von Beruf?“

D. h.: alle Fragen, die nicht den unmittelbaren Vernehmungsgegenstand berühren. Sie können für die Aussageperson eine Entspannungsfunktion besitzen.

9. Ablenkungs- oder Rangierfragen

„Sie sagen, Sie konnten den Mann nicht genau sehen. Ich sehe, Sie sind Brillenträger. Haben Sie eine starke Brille?“ – „Ja.“ – „Trugen Sie an diesem Tag Ihre Brille?“ – „Nein, die war beim Optiker.“ – „Ja, woher wissen Sie dann, daß es ein Mann war, den Sie gesehen haben?“

D. h.: alle Fragen, die in Momenten gestellt werden, wenn der vernehmende Beamte seine Strategie verändert oder auf einen neuen, für die Aussageperson unter Umständen unangenehmen Inhalt eingehen will.

10. Kontrollfragen

„Sind Sie wirklich um 12.30 Uhr in den Bus gestiegen?“

„Können Sie die Beschreibung des Mannes noch einmal wiederholen?“

D. h.: alle Fragen, die ein vernehmender Beamter stellt, um eine vorhergehende Aussage des zu Vernehmenden mittels Wiederholung auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen.

11. Lügenfragen

Beamter: „War die Jalousie herunter oder nicht?“

Aussageperson: „Sie war herunter.“ (Sie lügt, an den betreffenden Fenstern gab es keine Jalousien.)

D. h.: alle Fragen, die bewußt eine Unwahrheit enthalten, um eine Aussageperson zu einer Reaktion zu provozieren, mit deren Hilfe der vernehmende Beamte den Wahrheitsgehalt früherer Aussagen feststellen kann.

12. Suggestivfragen

„Sie haben doch sicherlich gesehen, daß der Mann einen grauen Mantel trug?“ — „Ja.“

D. h.: alle Fragen, bei denen der vernehmende Beamte sein Vorwissen in die Formulierung einfließen läßt, um es von der Aussageperson bestätigen zu lassen.

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Fragensystematik nur ein Teil des Vorgehens des Kriminalbeamten in der Vernehmung erfaßt werden kann, nämlich nur die **expliziten Fragen**. Die Reaktionen der Aussageperson können damit ebenfalls nur aus den Fragentypen, die der betreffende Beamte verwendet, erschlossen werden. Allerdings — und das war der besondere Vorteil der Fragensystematik — lassen sich mit Hilfe der Systematik alle Kommunikationssequenzen in der Form strukturieren, daß Fragen als Einleitung und Fortführung von Kommunikationssequenzen verstanden werden.¹⁵³⁾

¹⁵³ Unter „Kommunikationssequenz“ wird hier ein inhaltlich abgeschlossener Abschnitt innerhalb des Kommunikationsprozesses verstanden.

c) Die Durchführung der teilnehmenden Beobachtung

Die teilnehmende Beobachtung kriminalpolizeilicher Vernehmungen sollte dazu dienen, die Vorüberlegungen zur Interaktionsanalyse durch praxisnahe Untersuchungen auf eine breitere Grundlage zu stellen. Dazu ergab sich eine Woche lang die Möglichkeit bei der Kriminalpolizei in C-Stadt. Dabei bildete das Dezernat für Tötungsdelikte und Todesermittlung den Ausgangspunkt der Untersuchung. Es war auch diejenige Organisationseinheit, in der der Schwerpunkt der teilnehmenden Beobachtung lag.

Der Verlauf der Beobachtung einer Vernehmung ging in der Weise vor sich, daß zunächst ein vorbereitendes Gespräch mit dem jeweils vernehmenden Beamten geführt wurde, in dem das Untersuchungsziel erläutert wurde. Dabei mußte nur in den wenigsten Fällen das Mißtrauen beseitigt werden, man werde auf seine Leistungsfähigkeit bei der Vernehmung überprüft. Nach dem einleitenden Gespräch erhielt der Beobachter in allen Fällen die Möglichkeit, sich so zu plazieren, daß vernehmender Kriminalbeamter und Aussageperson in seinem Blickfeld lagen. Letzteres stellte sich als optimal für die teilnehmende Beobachtung heraus, da sich so auch Mimik und Gestik der Vernehmungsbeteiligten registrieren ließen.¹⁵⁴⁾

Während der Vernehmung wurden dann neben den situativen Faktoren vor allem die Fragen des Beamten – wie im vorigen Kapitel aufgezeigt – numerisch fixiert. (Beispiel: 1 (Einleitungsfrage) – 3 (Eisbrecherfrage) – 7 (rückstellende Frage) – 10 (Kontrollfrage) – 7 – 10 – usw.)

Nach der Vernehmung fand dann ein Nachgespräch mit dem betreffenden Beamten statt, in dem vor allem dessen biographische Daten erfragt wurden. Daneben standen Fragen zur Vernehmungsführung im Vordergrund. Wichtige Aussagen der Beamten und weitere Besonderheiten des Vernehmungsgeschehens (z. B. dominante oder nicht-direktive Vernehmungsführung, besondere emotionale Situation der Aussageperson usw.) wurden schließlich unmittelbar im Anschluß an die Vernehmung auf Tonband festgehalten.

In C-Stadt konnten neun Vernehmungen beobachtet werden. Das war das Maximum für nur einen Beobachter, wobei der Aufmerksamkeitsverlust bei durchschnittlich zwei Vernehmungen pro Tag relativ klein gehalten werden konnte.

An den Vernehmungen waren folgende Aussagepersonen beteiligt:

¹⁵⁴ In keiner der beobachteten Vernehmungen gab es Ablehnung gegen die Teilnahme des Beobachters.

Tabelle 1: Aussagepersonen der Vernehmung in C-Stadt

Nr.	Typus der Aussageperson	Delikt	Geschlecht der Aussageperson	sozialer Status	Nationalität
1	Zeuge	Mord	männlich	selbst.	türkisch
2	Zeuge	versuchter Mord	weiblich	Arbeitnehmer	türkisch
3	Mitgeschädigter	Gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge	männlich	Arbeitnehmer	deutsch
4	Beschuldigter	Mofa- und Fahrrad-diebstahl	männlich	Schüler	deutsch
5	Beschuldigter	Scheck-betrug	weiblich	Arbeitnehmer	deutsch
6	Beschuldigter	Totschlag und Tot-schlag-versuch	weiblich	selbst.	deutsch
7	Beschuldigter	Totschlag und Tot-schlag-versuch	weiblich	selbst.	deutsch
8	Geschädigter	Vergewal-tigung	weiblich	selbst.	deutsch
9	Beschuldigter	versuchte Vergewal-tigung	männlich	Arbeitnehmer	deutsch

Auf der Seite der vernehmenden Beamten ergab sich folgendes Bild:

a) Geschlecht: 10 männlich, 1 weiblich

b) Durchschnittsalter: 38,1 Jahre (ältester Beamter: 55 Jahre, jüngster: 31 Jahre)

- c) berufliche Stellung: 9 Beamte im gehobenen Dienst, 2 Beamte im mittleren Dienst
- d) Durchschnittsdauer der Tätigkeit der Beamten bei der Polizei:
- dd) Insgesamt 16,9 Jahre (Maximum: 25 Jahre, Minimum: 7 Jahre)
 - de) im Kriminaldienst: 12,2 Jahre (Maximum: 25 Jahre, Minimum: 1 Jahr)
- e) Einschätzung der Arbeitsbelastung:
- gering: 0
 - mittel: 4 (davon 3 Beamte im Morddezernat)
 - groß: 6
- (Ein Beamter kam gerade von einem Lehrgang an der Polizeischule zurück und konnte daher keine Angaben machen.)
- f) Die Dauer der Tätigkeit der einzelnen Beamten in den verschiedenen Fachkommissariaten war sehr unterschiedlich. Mord- und Sittendezernat zeichneten sich jedoch durch lange Verweildauer ihrer Beamten aus. Ein Beamter war z. B. bereits seit 23 Jahren im Sittendezernat tätig.

Der summarische Querschnitt der Vernehmungen zeigt, daß nur einige Schwerpunkte kriminalpolizeilicher Vernehmungstätigkeit erfaßt werden konnten. Dabei kam insbesondere die Massenkriminalität zu kurz, die nur in einem Fall (Vernehmung 4) berücksichtigt wurde. Auf der anderen Seite eröffneten gerade die „großen“ Vernehmungen (vor allem im Morddezernat) eine Fülle von Beobachtungsmöglichkeiten.

d) Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung

Die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung können nicht – das liegt angesichts der wenigen beobachteten Vernehmungen auf der Hand – als Grundlage für endgültige Schlußfolgerungen dienen. Erst die teilnehmende Beobachtung ermöglichte es jedoch, das Phänomen „Vernehmung“ in anderer Weise als alle bisherigen Untersuchungen anzugehen. Die Kritik rollentheoretischer Ansätze und die Konstruktion des Kommunikationsmodells in Kapitel A. II. 2. wären ohne die Beobachtungen der konkreten kriminalpolizeilichen Vernehmungspraxis in C-Stadt nicht denkbar.

da) Vernehmungsebene

Bei der teilnehmenden Beobachtung stellte sich heraus, daß es Phasen innerhalb des Vernehmungsprozesses gibt, die sich nicht nach dem klassischen Frage-Antwort-Schema interpretieren lassen. Es waren dies vor allem Momente, in denen die Aussageperson entweder die Initiantenrolle übernahm oder aber ihr Relevanzsystem in stärkerem Maße entfalten konnte. Dies geschah auch bei der Kommunikation über „vernehmungsfremde“ Inhalte. Zwei Beispiele:

Vernehmung 4:

(A = Aussageperson ist zunächst nicht geständig.)

Die folgenden Ziffern entsprechen den Nummern der Fragetypen innerhalb der Fragensystematik.

Beginn der Vernehmung: 1 – 2 – 3 – 2 – 3 – 3 – 7 – 7 – 3 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 3 – 12 – 10 – 7 – 7 – 9 – 3 – 3 – 7 – usw.

Aus der Fragensystematik läßt sich ablesen, daß der Beamte, obwohl der Beschuldigte nicht geständig ist, sehr rasch zu rückeeinstellenden Fragen (7) kommt. Der zu Vernehmende reagiert nicht darauf. Der Beamte versucht daraufhin zwar über Eisbrecherfragen (3) den Kommunikationsfluß in Gang zu bringen, blockt aber diese Sequenzen sehr rasch wieder ab. Die Vernehmung verlief ungefähr eine Stunde lang in dieser Weise. Resultat: der vernehmende Beamte wurde immer ungeduldiger, der Beschuldigte zusehends verstockter. Dann versuchte der Beamte einen neuen Anlauf: 7 – 7 – 8 – 8 – 8 – 9 – 8 – 7 – 8 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 10 – 9 – 9 – 9 – 8 – 9 – 9 – 8 – 9 – 9 – 9 – 8 – 7 – 7 – usw. (In dieser Phase der Vernehmung unterhielten sich Beamter und zu Vernehmender über Pop-Musik und Bergwandern.) Die Verkrampfung wich und nach kurzer Zeit legte der Beschuldigte ein Geständnis ab. Zu diesem Beispiel ist noch anzumerken, daß die Vernehmung $3\frac{1}{2}$ Stunden dauerte und dann zur Mittagspause abgebrochen werden mußte.

Vernehmung 6:

Die Vernehmung wurde von zwei Beamten durchgeführt. Außerdem war ein Staatsanwalt anwesend. Die Beschuldigte, die unmittelbar nach ihrer Tat festgenommen worden war, stand noch stark unter dem Eindruck des Geschehens.

Beginn der Vernehmung: 1 – 2 – 3 – 7 – 10 – 7 – 10 – 10 – 7 – 7 – usw.

Die Beamten versuchten zunächst, von der Frau den Tathergang zu erfahren. Als dies nicht gelang, wick man auf einen anderen Kommunikationsstil aus. Man unterhielt sich über ihren Hund: 8 – 7 – 8 – 8 – usw. Aber auch damit gelang es nicht, die Beschuldigte zu beruhigen. Zunächst wurde dann eine Pause eingelegt, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu entspannen. Danach versuchten die vernehmenden Beamten wiederum, den Tathergang zu erfahren: 7 – 7 – 10 – 10 – 7 – 7 – 10 – 10 – 10 – usw. Ohne Erfolg. Die Vernehmung wurde abgebrochen, nachdem eine nervenärztliche Untersuchung stattgefunden hatte.

db) Kommunikationseinheit auf Zeit

Gerade Nachvernehmungen zeigen, daß sich zwischen vernehmendem Beamten und Aussageperson eine Art Synthese beider Lebenssituationen entwickelt. D. h.: Anpassungsleistungen sind sowohl seitens des Beamten wie der Aussageperson gefordert. Dabei werden die Erwartungen an die Kommunikationsleistungen des Gegenübers von dessen Möglichkeiten abhängig gemacht. Nachvernehmungen sind durch eine große Gleichförmigkeit der Fragen des Beamten gekennzeichnet. Es ist meist nicht mehr nötig, die Aussageperson zu einer detaillierten Schilderung zu stimulieren oder gar das Eis zu brechen, wenn der Beschuldigte einmal gestanden hat.

Ein Beispiel:

Vernehmung 5:

7 – 10 – 10 – 10 – 7 – 10 – 10 – 10 – 10 – 10 – 10 – 7 – 7 – 7 – 10 – 7 – 7 – 7 – usw.

Der Charakter der Nachvernehmung zeigt sich auch in der massiven Verwendung von Kontrollfragen.

dc) Vernehmungsroutine

Bei der teilnehmenden Beobachtung zeigte sich, daß sich die Vernehmungen routinierter Beamter von denen weniger routinierter unterschieden. Routine schien sich vor allem darin auszudrücken, daß – von der Fragensystematik her gesehen – eine relative Gleichförmigkeit der Fragen festzustellen war. Die Vernehmungen, die von weniger erfahrenen Beamten durchgeführt wurden, erschienen wesentlich lebhafter und in der Verwendung der verschiedenen Fragentypen abwechslungsreicher (s. Vernehmung 4 in da)).

dd) Unterschiede im Vernehmungstypus

Die Beobachtungen in C-Stadt bestätigten die Vermutung, daß unterschiedliche Vernehmungstypen zu unterschiedlichen Interaktionsformen führen. Dies war wiederum vor allem an der Fragensystematik abzulesen: Während sich die Beschuldigtenvernehmungen durch eine Vielzahl von Fragentypen auszeichneten (mit Ausnahme von Vernehmung 5, die ja eine Nachvernehmung war), war dies bei den Zeugenvernehmungen nicht der Fall. Hier überwog der Ablauftypus 7 – 10 – 10 – 7 – 7 – usw. Allerdings war hier ein anderer Fragentypus zu beobachten: die mehrdeutige Frage (5). In dem folgenden Beispiel scheint der Beamte die Zeugin durch diesen Fragentypus zur Aussage animieren zu wollen.

Vernehmung 2:

Beginn: 1 – 10 – 7 – 7 – 5 – 10 – 5 – 7 – 10 – 7 – 5 – 10 – 7 – 5 – 10 – 7 – 10 – 4 – 7 – 10 – 7 – 10 – 7 – 7 – 7 – usw.

Die mehrdeutigen Fragen erschwerten allerdings die Vernehmung, die mit Hilfe einer Dolmetscherin durchgeführt wurde. Vielleicht wären zunächst die Fragentypen 3 (Eisbrecherfragen) und 8 (Nebenfragen) erfolgreicher gewesen.

Auch bei den Geschädigtenvernehmungen standen in C-Stadt die Fragentypen 7 und 10 im Vordergrund. Es muß aber berücksichtigt werden, daß gerade bei Geschädigten – entsprechend dem zeitlichen Abstand zur Tat – emotionales Betroffensein vorhanden sein kann. Es gilt nun, dieses Betroffensein zu beseitigen, d. h. den zu Vernehmenden in eine gewisse emotionale Distanz zum Tatgeschehen zu versetzen. Dadurch wird es u. U. erst möglich, wichtige Informationen weitgehend unverzerrt zu erhalten. In manchen Fällen muß daher das 7–10–Schema verlassen werden.

Ein Beispiel, wo dies nicht geschah:

Vernehmung 3:

Beginn: 1 – 3 – 7 – 7 – 7 – 10 – 10 – 10 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 10 – 10 – 10 – 12 – 10 – 10 – 9 – 8 – 7 – 7 – 7 – 9 – 7 – 10 – usw.

Hier änderte auch große Unsicherheit auf seiten der Aussageperson nichts an der Verwendung des 7–10–Schemas durch den vernehmenden Beamten.

de) Zwangskommunikation

Der Hauptteil des Vernehmungsgeschehens der beobachteten Vernehmungen wurden zwangskommunikativ abgewickelt. Bei diesem Interaktionsstil waren Schwierigkeiten bei den Vernehmungsbeamten festzustellen, sich auf ihr jeweiliges Gegenüber in adäquater Weise einzustellen. Selbst wenn es dem Beobachter unmöglich erschien, daß auf der zwangskommunikativen Ebene das Vernehmungsziel zu erreichen war, ließen die vernehmenden Beamten keinen Wechsel der Kommunikationsform zu. Wenn sie jedoch – nach langen zwangskommunikativen Bemühungen (s. Vernehmung 4) – eine eher gleichberechtigte Interaktionsform einführten, war eine spürbare Reaktivierung des Vernehmungsgeschehens zu beobachten. Diese Reaktivierung dokumentierte sich in besserer Informationsgewinnung und in größerer kommunikativer Flüssigkeit.

df) Der Zeitfaktor

Die durchschnittliche Dauer der Vernehmungen, bei denen teilnehmende Beobachtung durchgeführt wurde, betrug 117 Minuten, also knapp zwei Stunden. Es versteht sich, daß in diesen zwei Stunden (die längste Vernehmung dauerte sogar ohne Unterbrechung 3 Stunden 12 Minuten) eine erhebliche Konzentrationsleistung von dem zu Vernehmenden, aber auch von dem vernehmenden Beamten gefordert wird. Führen zwei Beamte die Vernehmung durch (s. die Vernehmungen 6 und 7), so besteht zumindest für sie die Möglichkeit einer zeitweisen Entlastung, indem sie sich abwechseln.

Die teilnehmende Beobachtung zeigte nun, daß keine Aussageperson diesen Anforderungen gewachsen war, daß aber auch bei den vernehmenden Beamten **Konzentrationsschwierigkeiten** nach etwa einer Stunde Vernehmungsdauer auftraten. Sie zeigten sich in zunehmender Ungeduld, was sich dann in dem zunehmenden Gebrauch des Fragentypus 12 (Suggestivfragen) niederschlug. Weitere Folgen der Konzentrationsschwierigkeiten waren Mißverständnisse und widersprüchliche Aussagen bei den zu Vernehmenden. In allen Fällen wurden jedoch die Vernehmungen fortgesetzt; es erging in einem Fall an die betreffende Aussageperson sogar die Aufforderung, sich jetzt endlich wieder zusammenzureißen.

In keinem Fall wurden an diesen kritischen Stellen des Vernehmungsprozesses **Pausen** eingelegt.¹⁵⁵ Die Pause hätte dabei unter Umständen

¹⁵⁵ Auch Fischer bejaht das Einlegen von Pausen zur Regenerierung (S. 86), verweist aber auch darauf, daß sich Beschuldigte während dieser Unterbrechungen eine neue Strategie überlegen können (S. 88). Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2–3) Wiesbaden 1975.

den den Effekt gehabt, bei kooperativen Aussagepersonen die Vernehmungen zu verkürzen. Denn es bleibt zu problematisieren, ob eine Vernehmung nicht nach einem gewissen Zeitraum der Regenerierung der Aussageperson und des Beamten zügiger als zuvor ablaufen könnte. Angesichts der großen Arbeitsbelastung der meisten Kriminalbeamten erhalte die Pause so eine **zeitsparende Funktion**, zudem könnten die Möglichkeiten für Mißverständnisse, die sich im schlechtesten Fall im schriftlichen Vernehmungsprotokoll dokumentieren, unter Umständen drastisch verringert werden. Paradoxerweise veranlaßt aber gerade der in der Arbeitsüberlastung beruhende Zeitdruck – dies ergaben die Nachgespräche – die Beamten, die Vernehmungen ohne Pause „durchzuziehen“.

dg) Die Protokollierung

Bereits bei der ersten Analyse von auf Tonträgern aufgenommenen kriminalpolizeilichen Vernehmungen wurde offensichtlich, daß die Protokollierung einen wesentlichen Faktor des Vernehmungsablaufes darstellt. Denn dieser Vorgang erfordert von dem vernehmenden Beamten, wenn er das Vernehmungsprotokoll selbst verfaßt, zweierlei: er muß sich 1. auf die Aussagen des zu Vernehmenden konzentrieren, 2. aber auch auf Schreibmaschine und Formulierung achten, wobei erstere, wird sie während der Aussagen des zu Vernehmenden betätigt, auch zur Störquelle werden kann.

Es zeigte sich bei der teilnehmenden Beobachtung, daß ein Wegfallen des Faktors „Schreibmaschine“ für den vernehmenden Beamten bereits eine erhebliche Entlastung bedeutet. Natürlich kann dies unmöglich bei jeder Vernehmung in Fällen von Massenkriminalität geschehen. Aber auch hier zeigte sich, daß sich der vernehmende Beamte entlasten kann, wenn er auf eine Protokollierung von Beginn an verzichtet und statt dessen die Aussagen des zu Vernehmenden jeweils nach einem längeren Gesprächsabschnitt festhält.

dh) Code und Code-Switching¹⁵⁶) in der Vernehmung

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung in C-Stadt war eine Klassifizierung der von den Beamten und Aussagepersonen verwendeten sprachlichen „Codes“ und die Funktion möglichen „Code-Switchings“. Unter den Terminus „Code“ sollen Phänomene wie Dialekt, Soziolekt oder auch spezifische „Gaunersprachen“, z. B. die

¹⁵⁶ Zur Begrifflichkeit s. Gumperz, John J., Hymes, Dell: *Directions in Sociolinguistics – the ethnography of communication*; New York, Chicago etc. 1972, S. 494 ff.

„Sprachen“ der Zuhälter oder Dirnen, subsumiert werden.¹⁵⁷) „Code-Switching“ kennzeichnet die Momente der Kommunikation, in denen der Code, den Beamter und Aussageperson gemeinsam oder getrennt voneinander verwenden, wechselt. In diesem Wechsel (z. B. von „Du“ in „Sie“) kann – und das ist für den Vernehmungsverlauf wichtig – eine Veränderung der personalen Distanz beruhen.

Bei der Setzung dieses Beobachtungsschwerpunktes war davon ausgegangen worden, daß Code und Code-Switching gerade im Hinblick auf den kommunikativen Kontakt zwischen Beamten und Aussagepersonen Bedeutung erlangen könnte. Deshalb wurde die Hypothese aufgestellt, daß ein gemeinsamer Code der Vernehmungsbeteiligten diesen Kontakt erleichtert. Alle Beobachtungen in C-Stadt zeigten nun, daß ein gemeinsamer Code für die Vernehmungen geradezu selbstverständlich war. Das zeigt folgende Aufstellung:

Vern.-Nr. Beamter Aussageperson

Vern.-Nr.	Beamter	Aussageperson
1	hochdeutsch	hochdeutsch
2	bayrisch	türkisch
3	hochdeutsch	hochdeutsch
4	bayrisch	bayrisch
5	bayrisch	bayrisch
6	bayrisch	bayrisch
7	bayrisch	bayrisch
8	bayrisch	bayrisch
9	bayrisch	bayrisch

Acht Vernehmungen zeigen einen gemeinsamen Code von Beamten und Aussagepersonen (in Vernehmung 8 auch zum Teil gemeinsamer „Dirnen-Code“), wobei in keinem Fall Code-Switching stattfand. Die Bedeutung, die diesem Faktor zugemessen wird, bestätigte sich auch darin, daß Beamte, die ansonsten bayrischen Dialekt sprachen, sich bei hochdeutsch sprechenden Aussagepersonen auf Hochdeutsch umstellten.

¹⁵⁷ S. dazu ausführlicher Eschenbach, Eberhard: Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 12/1958, S. 86–89.

2. Die Simulationsexperimente

Die teilnehmende Beobachtung in C-Stadt war die Voraussetzung für die Simulationsexperimente, in denen das kommunikative Verhalten von Kriminalbeamten in Vernehmungen untersucht werden sollte. Warum Simulationsexperimente? Wie der Begriff schon ausdrückt, sollen mit ihrer Hilfe bestimmte Situationen der sozialen Umwelt simuliert werden. Die experimentelle Versuchsanordnung soll dabei helfen, bestimmte ausgewählte Faktoren des zu untersuchenden Gegenstandes als unabhängige Variablen isoliert zu untersuchen. Dazu ZIMMERMANN: „Insgesamt – ... – hat die Simulation den Charakter eines Quasi-Experiments (...) im weitesten Sinne, wobei „Quasi“ mehr zu betonen ist als „Experiment“. Eine Manipulation der unabhängigen Variablen ist möglich, es gibt auch so etwas wie eine Kontrolle, freilich nicht im experimentellen Sinn. Kontrolliert wird rein abstrakt eine Reihe von Variablen.“¹⁵⁸) Nun ließe sich in bezug auf die Vernehmungssituation einwenden, daß in einem solchen Simulationsexperiment eine Reihe von unabhängigen Variablen (z. B. Vernehmungsebene, Vernehmungsroutine etc.) kontrolliert, andere wichtige Faktoren aber vernachlässigt werden.¹⁵⁹) Es kann aber nicht Aufgabe von Simulationsexperimenten sein, eine naturgetreue Abbildung der Wirklichkeit zu leisten.¹⁶⁰) Vielmehr wird gerade die isolierte Untersuchung bestimmter unabhängiger Variablen des Vernehmungsgeschehens, die für die Ziele dieses Projekts von zentraler Bedeutung sind, zu eindeutigeren Aussagen führen als z. B. die Beschränkung auf teilnehmende Beobachtung.

Natürlich wäre es wissenschaftlich unredlich, die Ergebnisse der Simulationsexperimente so zu interpretieren, als entsprächen sie der Wirklichkeit. Die Ergebnisse sind vielmehr zu konfrontieren mit „echten“ Vernehmungen. Denn erst dieser Vergleich wird Unterschiede und Übereinstimmungen zwischen Simulation und Vernehmungswirklichkeit transparent machen.

Im Gegensatz zur teilnehmenden Beobachtung oder zur Analyse „heiBer“ Vernehmungen, die auf Tonträger aufgenommen werden, haben simulierte Vernehmungen die besondere heuristische Bedeu-

158 Zimmermann, Eckart: Das Experiment in den Sozialwissenschaften; in: Scheuch, Erwin K. (Hrsg.): Studienskripte zur Soziologie, Stuttgart 1972, S. 213.

159 Dieser Einwand wurde wiederholt während der Experimente von beteiligten Kriminalbeamten gemacht.

160 S. dazu auch Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977, S. 281 f.

tung, daß sich in ihnen – wie bereits erwähnt – bestimmte Variablen isoliert untersuchen lassen. Letztere werden vom Wissenschaftler vorgegeben, der bereits ein bestimmtes Wissen über den Untersuchungsgegenstand besitzen muß.¹⁶¹) In dem vorliegenden Projekt wurden diese Variablen in einer Situation getestet, die zumindest den Beamten in seiner vertrauten Umgebung beließ: in den Arbeitsräumen der Polizeipräsidiien selbst. Der Einfluß intervenierender Variablen, der sich unter Umständen in einer reinen Laborsituation bemerkbar gemacht hätte, konnte so von vornherein gering gehalten werden.

a) Die forschungsstrategische Kooperation

Bei der Planung der Simulationsexperimente war zu berücksichtigen, daß die quantitative Basis so breit wie möglich anzulegen war. Nur so konnte eine gewisse statistische Validität der Ergebnisse erreicht und ausreichendes Material für den Vergleich mit „heißen“ Vernehmungen gewonnen werden. Aufgrund dieser Überlegungen wurde eine forschungsstrategische Kooperation zwischen dem Projekt „Polizeiliche Vernehmung: Verständnis und Protokollierung von Aussagen“ und dem Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ etabliert. Abgesehen von rein quantitativen Aspekten war diese Kooperation auch wünschenswert angesichts der engen inhaltlichen Verbindungen der beiden Projekte.

Die Zusammenarbeit bei den empirischen Untersuchungen zu den beiden Projekten führte zu empirischem Material, wie es von jedem Projekt allein nicht zu gewinnen gewesen wäre. Während dieses Material durch neue Verknüpfbarkeit der unabhängigen Variablen für das Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs . . .“ in der Hauptsache zur Generierung von Hypothesen dienen sollte, ließ es sich in dem vorliegenden Projekt vor allem zur Hypothesen-Testung verwenden¹⁶²).

Die Zusammenarbeit verlief reibungslos; alle Tests, auch die jeweils projektspezifischen, die nicht für die Auswertungen in beiden Projekten in Frage kamen, wurden gemeinsam durchgeführt. Durch den gemeinsamen Forschungsgegenstand „Kriminalpolizeiliche Vernehmung“ ergab sich so auch für die weitere Arbeit eine stärkere Ko-

161 Dazu Zimmermann: „Der Forscher muß ein Mindestmaß an Informationen über die untersuchten Probleme haben, so daß er die hauptsächlichsten unabhängigen Variablen eingrenzen kann, die dann nachher in systematischer Weise . . . simuliert werden sollen.“ Zimmermann aaO, S. 208.

162 Letzteres hatte seinen Grund in dem fortgeschrittenen Forschungsstand des vorliegenden Projekts.

operation (Austausch und Diskussion der Ergebnisse).¹⁶³) Dies dokumentiert sich in dem Versuch¹⁶⁴), zwei ausgewählte Vernehmungen gemeinsam zu untersuchen, um so zumindest an zwei Beispielen die kommunikativ-inhaltliche Einheit des Untersuchungsgegenstandes zu demonstrieren. Denn: **ein großer Teil der inhaltlichen Aspekte des Vernehmungsgeschehens ist nur über dessen kommunikativ-formale Momente erklärbar** (z. B. Widerspruchsstrategien eines Beschuldigten bei ständiger Zwangskommunikation eines Beamten, was sich u. U. in Lügen ausdrückt). Auf der anderen Seite bietet oft nur der **Inhalt einer Aussage die Möglichkeit, den Zugang zu kommunikativ-formalen Momenten des Vernehmungsprozesses zu gewinnen.** (Beispiel: Der Wechsel von der pseudo-symmetrischen auf die zwangskommunikative Interaktionsebene wird oft ausgelöst durch eine widersprüchliche Aussage des zu Vernehmenden.)

b) Die Planung der Experimente

Bei der Planung der Simulationsexperimente mußte von folgenden zu testenden **Hypothesen** ausgegangen werden, die aus den Erfahrungen der teilnehmenden Beobachtung und ersten Ergebnissen der Interaktionsanalyse (s. Kap. B. I. 3.) entstanden waren:

1. Grad und Intensität der Kommunikation von Beamten und Aussagepersonen auf der zwangskommunikativen und pseudo-symmetrischen Interaktionsebene hängen vom Typus der Vernehmung (Geschädigten-, Zeugen-, Verdächtigen- oder Beschuldigtenvernehmung) und vom Delikt ab.
2. Die Interaktion zwischen Beamten und Aussagepersonen hängt vom sozialen Status der zu Vernehmenden und vom Geschlecht der Interaktionsteilnehmer ab.
3. Die Interaktion in der Vernehmung wird davon bestimmt, ob es sich bei dem vernehmenden Beamten um einen routinierten oder einen noch weniger erfahrenen Kriminalbeamten handelt.
4. Je häufiger eine Aussageperson an kriminalpolizeilichen Vernehmungen teilnimmt, desto mehr paßt sie ihr Interaktionsverhalten den polizeilichen Erwartungen an.

163 Die Kooperation schlägt sich auch nieder in der editorischen Verknüpfung der beiden Projektberichte.

164 Die gemeinsamen Untersuchungen werden in dem Schlußbericht des BKA-Projektes „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ (in Vorbereitung) veröffentlicht.

5. Je besser ein vernehmender Beamter die unterschiedlichen Regeln der beiden Interaktionsebenen (s. Hypothese 1) beherrscht, desto eher wird er bereit sein, in adäquaten Momenten eine Kommunikation auf der pseudo-symmetrischen Ebene zuzulassen oder selbst zu initiieren.
6. Der Wechsel der Ebenen in Situationen, in denen die Realisierbarkeit des Vernehmungsziels in Frage gestellt ist, wirkt sich positiv auf das weitere Vernehmungsgeschehen aus.
7. Je mehr auf der zwangskommunikativen Ebene kommuniziert wird, desto deutlicher läßt das schriftliche Vernehmungsprotokoll die Aussageperson – außer bei den Fragen zur Person – als juristisch definierten Typus (also „Geschädigter“, „unbeteiligter Zeuge“ etc.) erscheinen.
8. Je häufiger vernehmender Beamter und Aussageperson auf der pseudo-symmetrischen Ebene kommunizieren, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Auslassungen und Verfälschungen bei der Umsetzung der Aussagen ins schriftliche Vernehmungsprotokoll.

(Die Hypothesen 1–4 gingen unmittelbar in die Versuchsanordnung des Experimentes mit ein, während die Hypothesen 5–8 bei der Auswertung der Ergebnisse der Experimente in Anwendung kamen.)

ba) Die Versuchsanordnung

Bei den Experimenten handelt es sich um simulierte Vernehmungen. In ihnen wurden Versuchspersonen, die die Rollen von Tatzeugen, Geschädigten, Verdächtigen und Beschuldigten (**s. Hypothese 1**) spielten, von „echten“ Kriminalbeamten zu einem Tathergang befragt.¹⁶⁵ Die Gruppe der Versuchspersonen (Vpn) wurde nach dem Geschlecht aufgeteilt (**s. Hypothese 2**). Auf eine Spezifizierung der Vpn nach Altersgruppen wurde verzichtet, da diese zusätzliche Variable den Rahmen der durchzuführenden Experimente und der Testauswertung gesprengt hätte. Statt dessen wurden die Vpn ausschließlich aus der Altersspanne zwischen 18 und 30 Jahren ausgewählt. Das erschien legitim, da die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt¹⁶⁶, daß in dieser

¹⁶⁵ Im Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs“ wurde der Untersuchungsschwerpunkt auf Zeugen- und Geschädigtenvernehmungen gelegt.

¹⁶⁶ Die Polizeiliche Kriminalistik weist einen Anteil von 37,8 % an den Tatverdächtigen insgesamt für diese Altersgruppe aus (Heranwachsende – Erwachsene unter 30 Jahren); in: Bulletin Nr. 59 vom 3. Juni 1977 (hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), S. 542–544.

Altersklasse ein großer Teil der Tatverdächtigen und Beschuldigten zu finden ist. Ein weiteres, eher organisatorisches Argument für diese Altersgruppe war zudem, daß sich in ihr leichter Vpn anboten.

Die Delikte, zu denen simulierte Vernehmungen durchgeführt wurden, waren ein Gewalt-, ein Diebstahls- und ein Betrugsdelikt (**s. Hypothese 1**). Auf die Simulation von Vernehmungen zu einem Sittendelikt wurde verzichtet, da die Vpn mit Rollen innerhalb dieses Delikts aufgrund seiner außergewöhnlichen emotionalen Komponenten überfordert gewesen wären.

Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf der kommunikativen Praxis der Kriminalbeamten in der Vernehmung. Aus diesem Grunde wurden folgende Variablen in der Experimentplanung mit einbezogen, die den jeweiligen Hypothesen entsprechen:

1. Beim Dienstalster wurde vom Typus des „erfahrenen“ und des „weniger erfahrenen“ Beamten ausgegangen. Entsprechend den Erfahrungen in dem Projekt „Tatortbesichtigung und Tathergang“ wurde die Einstufung so vollzogen, daß Kriminalbeamte mit 1–6 Dienstjahren bei der Kriminalpolizei als „weniger erfahren“, Beamte mit 7 und mehr Dienstjahren als „erfahren“ galten. (Hierbei können sich auch Übereinstimmungen mit der Aufteilung der Kriminalbeamten auf mittlere und gehobene Laufbahn ergeben, was allerdings nicht als gesonderte Variable in die Versuchsanordnung einging (**s. Hypothese 1**).
2. Die Kriminalbeamten, die an den simulierten Vernehmungen teilnahmen, mußten Erfahrungen in der Bearbeitung der entsprechenden Delikttypen besitzen (**s. Hypothesen 1 und 3**).
3. Weiterhin sollte untersucht werden, inwieweit sich das Geschlecht des Vernehmenden auf das Vernehmungsgeschehen auswirkt. So nahmen auch in einem dem Anteil der Beamtinnen in den Dienststellen entsprechenden Maße weibliche Kriminalbeamte an den simulierten Vernehmungen teil (**s. Hypothese 2**).

Die Gruppe der Vpn, die sich – dies als weitere unabhängige Variable – aus Studenten und Berufstätigen zusammensetzte (**s. Hypothese 3**), wurde zu ungleichen Teilen auf die einzelnen Deliktarten aufgeteilt. Da der Zugang zu bestimmten Delikten schichtenspezifisch variiert¹⁶⁷), waren in Anbetracht der zu erwartenden größeren verbalen Kompetenz den studentischen Vpn vorrangig die Rollen von Tatverdächtigen und Beschuldigten in Betrugsfällen zugeordnet. Ansonsten

167 Vgl. Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens; (BKA-Forschungsreihe Bd. 4) Wiesbaden 1976, S. 227 (Tabelle 46).

Tabelle 2: Untersuchungsplan des Hauptexperiments

Zu vernehmende Person (X)		Delikt					
		Raub		Diebstahl		Betrug	
		Beamter (Y)		Beamter (Y)		Beamter (Y)	
		erfahren	weniger erfahren	erfahren	weniger erfahren	erfahren	weniger erfahren
Geschädigter	m	X1/1Y1w	X1/2Y2m	X2/2Y3m	X2/1Y4m	X3/1Y5m	X3/2Y6m
	w	X4/2Y7m	X4/1Y8w	X5/1Y9m	X5/2Y10m	X6/2Y11m	X6/1Y12m
unb. Zeuge	m	X7/1Y13m	X7/2Y14m	X8/2Y15w	X8/1Y16m	X9/1Y17m	X9/2Y18m
	w	X10/2Y19m	X10/1Y20m	X11/1Y21m	X11/2Y22w	X12/2Y23m	X12/1Y24m
Tatverdächtiger	m	X13/1Y25m	X13/2Y26m	X14/2Y27m	X14/1Y28m	X15/1Y29w	X15/2Y30m
	w	X16/2Y31m	X16/1Y32m	X17/1Y33m	X17/2Y34m	X18/2Y35m	X18/1Y36w
Beschuldigter	m	X19/1Y37w	X19/2Y38m	X20/2Y39m	X20/1Y40m	X21/1Y41m	X21/2Y42m
	w	X22/2Y43m	X22/1Y44w	X23/1Y45m	X23/2Y46m	X24/2Y47m	X24/1Y48m

m = männlich; w = weiblich.

Lesart: X1/2Y2m in der ersten Zeile = Versuchsperson Nr. 1, männlicher Geschädigter, wird zum zweiten Male vernommen von dem weniger erfahrenen Beamten Nr. 2, männlich, zu einem Raub.

24 nicht-polizeiliche Testpersonen (12 m / 12 w); 48 Beamte (24 erfahrene, 24 weniger erfahrene; 40 m / 8 w); 48 Vernehmungen, 16 je Deliktart.

geschah die Verteilung der Vpn nach dem Zufallsprinzip und organisatorischen Überlegungen (z. B. Terminplanung für die Experimente: Koordination der Beamten und der Vpn).

Um zu testen, inwieweit sich kommunikatives Verhalten und Rekonstruktionsleistungen von Aussagepersonen bei nochmaliger Vernehmung verändern, sollte jede Versuchsperson **zweimal** – jeweils von einem anderen Beamten – vernommen werden (**s. Hypothese 4**). (Damit konnte auch aus praktischen und finanziellen Erwägungen heraus die Gruppe der nicht-polizeilichen Vpn klein gehalten werden.)

Es ergab sich nun für das Hauptexperiment der nebenstehende Untersuchungsplan (Tabelle 2), der an dieser Stelle noch nicht nach allen Variablen spezifiziert ist.

Aus dem Plan ist ersichtlich, daß jeder Kriminalbeamte (jede Beamtin) im Hauptexperiment nur jeweils **eine** simulierte Vernehmung zu dem entsprechenden Delikt durchführt. Dieses forschungsstrategische Vorgehen beruhte in der Notwendigkeit, eine möglichst breite empirische Basis für die Überprüfung der Rekonstruktionsleistungen der Aussagepersonen und des kommunikativen Verhaltens der vernehmenden Beamten zu erreichen. Um jedoch eine Vergleichsgrundlage mit der realen kriminalpolizeilichen Praxis zu erhalten, bei der ein Beamter in den meisten Fällen **sämtliche** Vernehmungen zu einem Delikt durchführt, wurde ein Zusatzexperiment geplant. In ihm sollte der teilnehmende Kriminalbeamte **nacheinander** einen Geschädigten, dessen Anzeige als Grundlage für alle weiteren Vernehmungen dient, einen Zeugen, einen Tatverdächtigen und einen Beschuldigten vernommen¹⁶⁸).

Der Untersuchungsplan für das Zusatzexperiment sieht folgendermaßen aus:

Tabelle 3: Untersuchungsplan des Zusatzexperiments

Zu vernehmende Person (X)	Delikt		
	Raub Beamter (Y)	Diebstahl Beamter (Y)	Betrug Beamter (Y)
Geschädigter	X1 Y1	X5 Y2	X9 Y3
unbeteiligter Zeuge	X2 Y1	X6 Y2	X10 Y3
Tatverdächtiger	X3 Y1	X7 Y2	X11 Y3
Beschuldigter	X4 Y1	X8 Y2	X12 Y3

¹⁶⁸ Dies ist natürlich ebenfalls eine idealtypische Konstruktion, da eine solche „klassische“ Reihenfolge in der Praxis sicherlich nicht die Regel ist.

Für beide Experimente wurde außerdem geplant:

1. Die Testvernehmungen des Haupt- und Zusatzexperiments sollten auf Tonträger aufgenommen werden. Sie sollten so das hauptsächliche Material (neben den „heißen“ Vernehmungen) für die Interaktionsanalyse und den Vergleich mit den echten Vernehmungen abgeben.
2. Weiterhin sollte in jeder simulierten Vernehmung – wie ja auch in „heißen“ Vernehmungen üblich – ein schriftliches Protokoll von dem entsprechenden Kriminalbeamten angefertigt werden. Diese Protokolle dienten als Material für die Inhaltsanalyse (s. Kap. B. II. 1.).
3. Schließlich sollten nach jeder Vernehmung mit dem vernehmenden Beamten und der Vpn Tests im Sinne des semantischen Differentials durchgeführt werden, wobei mit Hilfe von **Polaritätenprofilen** (s. Kap. B. I. 4.) die Kommunikationspartner sich gegenseitig einschätzen sollten.

Die sogenannten „Nachgespräche“, die mit den vernehmenden Beamten und den Vpn geführt wurden, sollten als empirisches Material in beiden Projekten ausgewertet werden. Den Interviews war ein Fragenspiegel vorgegeben, der den Rahmen für die Nachgespräche abstecken sollte. Er hatte folgendes Aussehen:

1. Fragen an die vernehmenden Beamten

1. Wie ist die Vernehmung gelaufen? (Diese Frage sollte nur gestellt werden, wenn der entsprechende Beamte zu Beginn des Interviews nicht von sich aus das erzählte, was ihm ganz besonders während des Tests aufgefallen war.)
2. War die Vernehmung realistisch?
3. Hat der oder die zu Vernehmende „normal“ reagiert, ist Ihnen irgend etwas aufgefallen?
4. Entsprach der Tathergang Ihren Erfahrungen?
5. Wie und an welchen Punkten haben Sie an sich selbst gemerkt, daß Sie sich in einer Testsituation befanden?
6. Fragen zur Person:
 - a) Alter
 - b) Dienstjahre

- c) Dienstjahre bei Schutz- und Kriminalpolizei
- d) derzeitiges Aufgabengebiet
- e) Erfahrung mit Zeugenvernehmungen

2. Fragen an die zu Vernehmenden

1. Wie ist es gelaufen? (Diese Frage sollte nur gestellt werden, wenn der entsprechende zu Vernehmende zu Beginn des Interviews nicht von sich aus erzählte, was ihm ganz besonders während des Tests aufgefallen war.)
2. Worin entsprach die Vernehmung Ihren Vorstellungen und worin nicht?
3. Hatten Sie den Eindruck, daß Sie den Beamten überzeugen konnten?
4. Ist es Ihnen schon einmal ähnlich ergangen wie in dieser Vernehmung? Wenn ja, wo und inwiefern?
5. Haben Sie während der Vernehmung vergessen, daß Sie sich in einer Testsituation befanden? Wenn ja, an welchen Punkten?
6. Fragen zur Person:
 - a) Alter
 - b) Beruf
 - c) Sind Sie schon einmal vernommen worden?

(Der Fragenspiegel wurde so breit angelegt, um Raum für weitere Fragen zu lassen.)

bb) Die filmische Darstellung der drei Delikte

Bei der Diskussion des Problems, in welcher Form die Simulationsexperimente durchgeführt werden sollten, wurde zunächst der Plan ins Auge gefaßt, die Vpn in annähernd wirklichkeitsnahe Situationen zu bringen. So entstand die Überlegung, die nicht-polizeilichen Vpn mit einem tatsächlich begangenen Kaufhaus-Diebstahl zu konfrontieren. Auf diesen Plan wurde jedoch aufgrund der zu erwartenden rechtlichen Schwierigkeiten verzichtet. Außerdem hätte sich in einem solchen Falle auch nur der Typus „Zeuge“ in einer realistischen Situation befunden. Alle anderen Typen von Aussagepersonen hätten wiederum in der nachfolgenden Vernehmung ihnen vorgegebene Rollen spielen müssen.

Zurückgreifend auf die Erfahrungen des BKA-Projekts „Tatortbesichtigung und Tathergang“¹⁶⁹), wurde schließlich beschlossen, die filmische Darstellung der drei Delikttypen als Grundlage für die zu simulierenden Vernehmungen zu nehmen. Zu jedem Delikt (Raub, Diebstahl, Betrug) wurde in den beiden Städten, in denen später die Simulationsexperimente durchgeführt werden sollten, ein kurzer Film (16 mm, Color, Magnetton) gedreht. Die Grundlage der Filme bildeten Drehbücher, deren Inhalte sich nur in einigen, den verschiedenen Örtlichkeiten geschuldeten Einzelheiten voneinander unterschieden.¹⁷⁰) Sie hatten folgendes Aussehen:

Drehbuch 1

Delikt: Raub

Schauplatz: vor einer Bank

Tathergang:

Der **Geschädigte** geht mit einer Plastiktüte, in der sich eine Geldbombe mit den Tageseinnahmen seines Arbeitgebers (A-Stadt: Buchhandlung, B-Stadt: Metzgerei) befindet, auf die Bank zu. Kurz bevor er sie erreicht, kommt ihm der **Tatverdächtige** entgegen, der ihn anspricht und um Feuer bittet. Der Geschädigte gibt ihm Feuer und setzt dann seinen Weg in Richtung Bank fort, nachdem sich der Tatverdächtige mit einer auffälligen Geste (er beschreibt mit der Hand eine halbkreisförmige Bewegung vom Kopf bis zur Hüfte) bedankt hat. Als der Geschädigte den Nachttresor der Bank öffnet und die Geldbombe hineinwerfen will, springt plötzlich der (mit dem Tatverdächtigen nicht identische) **Beschuldigte** hinzu, entreißt ihm die Geldbombe und läuft aus dem Bild.

Drehbuch 2

Delikt: Diebstahl

Schauplatz: vor einem Fahrkartenschalter an einer Straßenbahnhaltestelle (A-Stadt);
vor einem Kiosk auf einem großen Platz (B-Stadt)

169 S. dazu Schmitz aaO, S. 281 ff.

170 Bei den Drehbüchern handelt es sich um die Beschreibung von Rahmenhandlungen. Innerhalb dieses Rahmens hatten die Schauspieler die Anweisung, frei zu improvisieren. Der Erfolg dieser Anweisung war, daß die filmische Darstellung ohne professionelle Übertreibungen blieb.

Tathergang:

Der **Geschädigte** geht, in der linken Hand einen Aktenkoffer, auf den Fahrkartenschalter (Kiosk) zu. Er stellt sich an das Ende einer Reihe bereits auf Bedienung wartender Personen an. Kurz darauf wird er von dem **Tatverdächtigen** angesprochen, der sich ihm von links genähert hat und ihn fragt, ob er ihm einen 10-DM-Schein wechseln könne, da er telefonieren (B-Stadt: Zigaretten an einem Automaten ziehen) wolle. Der Geschädigte stellt seinen Aktenkoffer links neben sich auf den Boden und beginnt in Mantel- und Jackentaschen nach Kleingeld zu suchen. In diesem Moment stellt sich der **Beschuldigte** kurz hinter den Geschädigten an, bückt sich dann plötzlich, nimmt die Tasche an sich und rennt nach links davon. Der Geschädigte läuft sofort, laut um Hilfe rufend, hinter ihm her, kann ihn aber nicht mehr einholen.

Drehbuch 3

Delikt: Betrug

Schauplatz: an einer Fußgängerampel

Tathergang:

Ein an einer Fußgängerampel wartender Mann — der **Beschuldigte** — bittet einen neben ihm stehenden Mann, ihm für einen Moment zuzuhören. Letzterer ist einverstanden. Beide gehen einige Schritte von der Fußgängerampel zurück. Der Beschuldigte beginnt nun dem **Geschädigten** zu erzählen, daß er gerade bei einer Bank gewesen sei, um Geld abzuheben, diese aber schon geschlossen gewesen sei. Er müsse aber unbedingt noch heute wichtigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und sehe sich deshalb gezwungen, seine Uhr zu verkaufen. Bei diesen Worten zeigt er auf seine Uhr. Der Geschädigte ist unentschlossen, bittet aber den Beschuldigten, ihm die Uhr zur Überprüfung zu geben. Dieser ist dazu bereit. Als der Geschädigte die Uhr in der Hand hält, tritt der **Tatverdächtige**, der sich schon einige Zeit im Hintergrund aufgehalten hat, zu der Verkaufsverhandlung hinzu. Er wird vom Geschädigten gefragt, ob er etwas von Uhren verstehe. Als er dies bejaht und noch hinzufügt, daß er das Uhrmacherhandwerk gelernt habe, gibt ihm der Geschädigte die Uhr zur Überprüfung. Der Tatverdächtige behauptet, daß dies eine sehr gute Uhr sei und fragt den Beschuldigten, wieviel er dafür haben wolle. Dieser verlangt 200 DM, wobei er betont, daß es eine goldene Uhr sei, die noch brandneu sei und ihn 400 DM gekostet habe. Er würde sie nur aus der Zwangssituation heraus verkaufen. Der Tatverdächtige findet den Preis angemessen und ermuntert den Geschädigten, die Uhr zu

kaufen. Wenn der Geschädigte sie nicht kaufe, würde er es tun. Daraufhin überreicht der Geschädigte dem Beschuldigten zwei Hundertmarkscheine und erhält die Uhr. Während sich der Beschuldigte verabschiedet und aus dem Bild verschwindet, fragt der Geschädigte den Tatverdächtigen, ob er mit ihm noch ein Bier trinken (B-Stadt: essen) wolle. Während beide zur Gaststätte (zur Imbißstube) gehen, beteuert der Tatverdächtige nochmals, daß der Geschädigte ein gutes Geschäft gemacht habe.

c) Die Durchführung der Experimente

Die Simulationsexperimente wurden in einer westdeutschen Großstadt (im folgenden A-Stadt) und in einer südwestdeutschen Mittelstadt (im folgenden B-Stadt) durchgeführt. An ihrem jeweiligen Beginn stand die Auswahl der nicht-polizeilichen Versuchspersonen, die – wie bereits erwähnt – nach Alter, Geschlecht und sozialem Status (Student - Berufstätiger) ausgewählt wurden. Zusätzlich wurde darauf geachtet, daß die Vpn Ortskenntnisse hatten.

Vor Beginn einer jeden simulierten Vernehmung erhielt der betreffende Beamte, sofern er nicht eine Geschädigtenvernehmung durchzuführen hatte, den Tathergang als Anzeige (s. Anhang) überreicht, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auf die Vernehmung vorzubereiten. Zusätzlich erhielt jeder Beamte eine Instruktion (s. Anhang), die Hinweise auf den Vernehmungstypus enthielt. Diejenigen Beamten, die Geschädigtenvernehmungen durchführten, hatten selbst die Anzeigen aufzunehmen.

Die nicht-polizeilichen Vpn wurden zu dem mit ihnen vereinbarten Termin zu dem betreffenden Polizeipräsidium bestellt. Sie wußten lediglich, daß sie an einem wissenschaftlichen Test teilnehmen sollten. Die Vpn wurden dann in einen besonderen Raum geführt. Dort sahen sie den Film, zu dem sie später vernommen werden sollten.¹⁷¹⁾ Während der Film ablief, wurde ihnen auf der Leinwand diejenige Person gezeigt, die sie später in der zu simulierenden Vernehmung spielen sollten. (Vpn, die Zeugen darstellen sollten, wurden lediglich aufgefordert, die Handlung aufmerksam zu verfolgen.)

Nach Ende des Films erhielt jede Vpn eine Instruktion, die ihr neben Verhaltensanweisungen noch einmal eine Beschreibung ihrer jeweiligen Rolle gab. Außerdem enthielt diese Instruktion eine sogenannte

171 Die spezifischen Tests des Projekts „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ werden ausführlich in dem entsprechenden Forschungsbericht dargestellt.

„Vor- und Nachgeschichte“. Es hatte sich nämlich in dem Projekt „Tatortbesichtigung und Tathergang“ gezeigt, daß auch bei simulierten Vernehmungen von den Beamten großer Wert auf die Fragen nach dem „Woher“ und „Wohin“ der Vpn gelegt wird. Die Instruktion hatte folgendes Aussehen (dies ist ein Beispiel, in dem alle Verweise auf Stadt- oder Straßennamen gestrichen wurden):

Instruktion für den Tatverdächtigen

Sie haben den Film über den Geldbomben-Raub gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Tatverdächtiger vernommen. Sie sind jedoch völlig unschuldig. Versuchen Sie auf jeden Fall, dies dem betreffenden Beamten (der Beamtin) klarzumachen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Tatverdächtigen hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie waren in der Stadt spazieren gegangen. Danach hatten Sie im Lokal ... Bier getrunken und dann beschlossen, zum Gebäude der ... Nachrichten zu gehen, um sich dort in den Aushang-Kisten die Kleinanzeigen durchzulesen. Nachdem Sie den später Beraubten um Feuer gebeten hatten, gingen Sie weiter in Richtung ... Nachrichten. Unter den Arkaden drehten Sie sich dann überrascht um, als Sie den Überfallenen schreien hörten. Sie blieben dann stehen, um sich die weitere Entwicklung anzuschauen. Als die Polizei eintraf, wurden Sie von einem anderen Zeugen als weiterer Tatzeuge benannt. Nach Aufnahme Ihrer Personalien wurden Sie für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Sie haben den Täter und den Geschädigten nie zuvor gesehen!

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Aussagen. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zelpunkt der Tat: Samstag, 8. 1. 77, 14.45 Uhr

(Siehe die weiteren Instruktionen im Anhang E. IV.)

Den Beschuldigten blieb es überlassen, wann und ob sie überhaupt gestanden. Mit dieser Maßnahme, die das Verhalten innerhalb des Simulationsexperimentes vom persönlichen Naturell und von der jeweiligen Improvisationsfähigkeit der Vpn abhängig machte, konnten letztere von zusätzlichen Verhaltensinstruktionen entlastet werden.

Außerdem erhielt so das ganze Vernehmungsgeschehen einen größeren Spielraum.

Nach der Beendigung der Testvernehmung erhielten nicht-polizeiliche Testperson und vernehmender Beamter die sogenannten „Polaritäten-Profile“ vorgelegt. Auf ihnen sollte die Einschätzung des jeweiligen Gegenübers eingetragen werden.

Sie hatten folgendes Aussehen:

Welche Eindrücke haben Sie von Ihrem Gesprächspartner?

passiv	3	2	1	0	1	2	3	aktiv
unbeherrscht	3	2	1	0	1	2	3	beherrscht
unterwürfig	3	2	1	0	1	2	3	dominierend
schüchtern	3	2	1	0	1	2	3	gesellig
unsicher	3	2	1	0	1	2	3	sicher
empfindlich	3	2	1	0	1	2	3	unempfindlich
feindselig	3	2	1	0	1	2	3	freundlich
unbesonnen	3	2	1	0	1	2	3	besonnen
intolerant	3	2	1	0	1	2	3	tolerant
brutal	3	2	1	0	1	2	3	zärtlich

(Beamter und Vpn erhielten keinen Einblick in die gegenseitigen Einschätzungen.)

Den nächsten Schritt im Experiment bildete ein Interview mit dem vernehmenden Beamten, das ebenso wie die Vernehmung selbst auf Tonträger aufgenommen wurde. Ihm lag der im vorigen Kapitel aufgeführte Fragenspiegel zugrunde, mit dem auch die Nachgespräche mit den nicht-polizeilichen Vpn geführt wurden, die das Ende der Experimente bildeten.

Das **Zusatzexperiment** fand mit folgenden Modifikationen statt:

- Die nicht-polizeilichen Vpn wurden, nachdem sie den Film **gemeinsam** gesehen hatten und nachdem die Rollen verteilt waren, aufgefordert, sich das Aussehen (Kleidung, Größe etc.) ihrer Partner gut einzuprägen. Dies diente dem Zweck, in den späteren Vernehmungen – zumindest annäherungsweise – übereinstimmende Personenbeschreibungen zu erreichen.

- b) Der Beamte, der die vier Vernehmungen durchzuführen hatte, erhielt lediglich die Mitteilung, daß er einige Vernehmungen im Rahmen eines Simulationsexperimentes nacheinander durchzuführen habe.
- c) Nach jeder Vernehmung des Zusatzexperiments wurde mit dem betreffenden Beamten ein Interview geführt, das – abweichend vom Fragenspiegel – vor allem den „Fortschritt im Ermittlungsstand“ zum Inhalt hatte.

Der Aussagewert des Zusatzexperiments war so gering, daß auf eine Einbeziehung in den Untersuchungsbericht verzichtet wurde.

ca) Das Material der Simulationsexperimente

Trotz des großen technischen Aufwandes und trotz der Schwierigkeiten, Termine von Vpn und Kriminalbeamten miteinander abzustimmen, konnten die Experimente jeweils in kürzester Zeit abgewickelt werden. Dabei entstand einige Male die Notwendigkeit, die Rollen von Studenten und Berufstätigen zu vertauschen. Dadurch konnte die Symmetrie der ursprünglichen Matrix nicht ganz aufrechterhalten werden. Zudem fielen 2 Zweitvernehmungen im Hauptexperiment und eine Vernehmung im Zusatzexperiment aufgrund von terminlichen Schwierigkeiten der Vpn aus. So ergaben die Simulationsexperimente schließlich folgendes Material – nach Variablen aufgegliedert –, das den weiteren Untersuchungen als maßgebliche Grundlage diente (jede dieser Vernehmungen liegt auf Tonband vor, ebenso die Nachgespräche; außerdem jeweils zwei Polaritätenprofile und ein schriftliches Vernehmungsprotokoll):

Tabelle 4: Material der Simulationsexperimente

Zeichenerklärung:

Delikte:	B = Betrug	Aussageperson:	G = Geschädigter
	D = Diebstahl		Z = Zeuge
	R = Raub		V = Tatverdächtiger
Beamter:	m = männlich		B = Beschuldigter
	w = weiblich		A = Berufstätiger
	e+ = erfahren		S = Student
	e- = weniger erfahren		m = männlich
			w = weiblich

Vernehmungs- Nummer	Stadt	Delikt	Beamter	Aussage- person	Erst-, Zweit- vernehmung
x1/1 y1	A	R	me+	GAm	1
x1/2 y2	A	R	me-	GAm	2
x2/1 y4	A	D	me-	GSm	1
x2/2 y3	A	D	me+	GSm	2
x3/1 y5	A	B	me+	GSm	1
x3/2 y6	A	B	we-	GSm	2
x4/1 y8	B	R	me-	GSw	1
x4/2 y7	B	R	me+	GSw	2
x5/1 y9	B	D	me+	GAw	1
x5/2 y10	B	D	me-	GAw	2
x6/1 y12	B	B	me-	GSw	1
x6/2 y11	B	B	we+	GSw	2
x7/1 y13	B	R	me+	ZSm	1
x7/2 y14	B	R	me-	ZSm	2
x8/1 y16	A	D	we-	ZAm	1
x8/2 y15	A	D	me+	ZAm	2
x9/1 y17	A	B	me+	ZAm	1
x9/2 y18	A	B	me-	ZAm	2
x10/1 y20	A	R	me-	ZAw	1
x10/2 y19	A	R	me+	ZAw	2
x11/1 y21	B	D	we+	ZSw	1
x11/2 y22	ausgefallen				
x12/1 y24	B	B	me-	ZSw	1
x12/2 y23	B	B	me+	ZSw	2
x13/1 y25	A	R	me+	VSm	1
x13/2 y26	A	R	we-	VSm	2
x14/1 y28	B	D	me-	VSm	1
x14/2 y27	B	D	me+	VSm	2
x15/1 y29	B	B	me+	VSm	1
x15/2 y30	B	B	me-	VSm	2
x16/1 y32	B	R	me-	VAw	1
x16/2 y31	B	R	we+	VAw	2
x17/1 y33	A	D	me+	VAw	1
x17/2 y34	A	D	me-	VAw	2
x18/1 y36	A	B	me-	VSw	1
x18/2 y35	A	B	me+	VSw	2
x19/1 y37	B	R	me+	BAm	1
x19/2 y38	B	R	me-	BAm	2
x20/1 y40	B	D	me-	BSm	1
x20/2 y39	B	D	me+	BSm	2
x21/1 y41	B	B	me+	BAm	1
x21/2 y42	B	B	we-	BAm	2
x22/1 y44	A	R	me-	BSw	1

Vernehmungsnummer	Stadt	Delikt	Beamter	Aussageperson	Erst-, Zweitvernehmung
x22/2 y43	A	R	m e+	BSw	2
x23/1 y45	A	D	m e+	BAw	1
x23/2 y46	ausgefallen				
x24/1 y48	A	B	m e-	BSw	1
x24/2 y47	A	B	w e+	BSw	2

Zusatzexperiment

	Stadt	Delikt	Beamter	Aussageperson	Erst-, Zweitvernehmung
sämtlich in	B	R	m e+	GAm	1
		R	m e+	ZAm	1
		R	m e+	VAm	1
		R	m e+	BAm	1
		D	m e+	GSm	1
		D	m e+	ZSm	1
		D	m e+	VSm	1
		D	m e+	BAm	1
		B	m e+	GSm	1
		B	m e+	ausgefallen	
		B	m e+	VSm	1
		B	m e+	BSm	1

3. Die Interaktionsanalyse

Für eine analytische Bearbeitung muß unter Interaktion mehr als nur ein „wechselseitiger Ablauf von Mitteilungen zwischen zwei oder mehreren Personen“¹⁷²⁾ verstanden werden; die gemeinsame Teilnahme an einem sozialen Vorgang¹⁷³⁾ ist ebenso elementar für die Beschreibung des Begriffes wie die Tatsache, daß sich in der Interaktion Individuen in ihren Handlungen gegenseitig beeinflussen¹⁷⁴⁾. Dies aber

172 Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien; Bern 1969, S. 50.

173 S. dazu Homans, George C.: The human group; New York 1950, S. 35-37.

174 S. dazu Ungeheuer, Gerold: Zeugen- und Sachverständigenaussagen als Kommunikationsproblem; in: Schlußbericht zum Seminar an der PFA Hiltrup zum Thema: Rechtsposition und kommunikative Situation polizeilicher Zeugen und Sachverständiger in Strafprozessen; Hiltrup 1975, S. 80.

setzt voraus, daß Analyse bereits ein Vorgang innerhalb der Interaktion ist. Wenn also ein unbeteiligter Beobachter einer Interaktion, in unserem Falle der Vernehmung, die Aufgabe der Analyse übernimmt, so macht er nichts anderes, als die Analysen der Interaktionspartner in ihren Äußerungen wiederzufinden und mit seinen Kategorien zu beschreiben. D. h.: In der Interaktionsanalyse (des externen Beobachters) wird die Äußerung des Interaktionspartners B als die seiner Analyse von A's Äußerungen entsprechende Reaktion verstanden. Eine solche Reaktion bezeichnen wir als **Folgezug**, längere Sequenzen als **Zugabfolge**.

Für eine Interaktionsanalyse sind folgende Punkte wesentlich:

1. Zur Beschreibung der Zugabfolge muß ein **Kategoriensystem** vorliegen. Das Kategoriensystem hat die Funktion, die Analyse der Interaktionseinheiten auf eine Merkmalsklasse zu beschränken. Damit aber wird es möglich, verschiedene Interaktionseinheiten, die in einem wesentlichen Merkmal identisch sind, durch eine gemeinsame Kategorie zu beschreiben. Das Kategoriensystem muß folgenden allgemeinen Bedingungen gerecht werden:

- a) Es muß so umfassend sein, daß jede beobachtete Interaktionseinheit in das Kategoriensystem eingeordnet werden kann.
- b) Jede Kategorie muß so eindeutig definiert sein, daß jede beobachtete Interaktionseinheit in maximal eine Kategorie eingeordnet werden kann.

Für die Anwendbarkeit des Kategoriensystems müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Merkmale, die verschiedene Interaktionseinheiten unter einer Kategorie subsumieren, müssen relevant für eine Beschreibung der gesamten Interaktion sein.
- b) Die Interaktionseinheiten müssen sich auf eine ausreichende Anzahl von Kategorien verteilen, um eine differenzierte Beschreibung der gesamten Interaktion zu ermöglichen.

2. Aus der Beschreibung der Zugabfolge müssen **Regeln** bestimmter Interaktionsformen ableitbar, sowie Rückschlüsse auf **Strategien** der Interaktionspartner möglich sein.

- a) Die Regelmäßigkeit der Zugabfolge wird in starkem Maße abhängen vom Charakter der Interaktion. Dazu gehören die äußeren Voraussetzungen (wie die formal-strukturellen der Vernehmung), aber auch innere Bedingungen wie Rollenverteilung und Beziehung der

Interaktionspartner zueinander („Zeuge - Vernehmungsbeamter“ vs. „Beschuldigter - Vernehmungsbeamter“).

- b) Die Strategien der Interaktionspartner werden teilweise aus der Zugabfolge ableitbar sein; es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß nicht jeder durch eine gemeinsame Kategorie beschriebene Folgezug mit gleicher Absicht verbunden ist. Es sei als Beispiel nur angeführt, daß ein Lob des Interaktionspartners ehrlich gemeinte Anerkennung, aber auch Aufforderung zu weiterer Information sein kann. Häufig wird jedoch aus der weiteren Zugabfolge die Strategie der Interaktionspartner deutlich, beispielsweise dann, wenn das Lob nicht als Aufforderung zur weiteren Information interpretiert wird und nur mit Schweigen „beantwortet“ wird, der Partner aber, der dies als Regelverstoß ansieht, nun direkter zur weiteren Information auffordert.

a) Das Kategoriensystem von BALES

Das von BALES erstellte Kategoriensystem¹⁷⁵⁾ wird in der Literatur zur Beobachtung und Analyse von Interaktionsprozessen als grundlegend dargestellt. Die Bedeutung des Kategoriensystems von BALES resultiert zunächst aus seinen eigenen Ansprüchen, ein allgemein anwendbares System zur Prozeßanalyse von Interaktion in kleinen Gruppen zu schaffen. Das von ihm erstellte Kategoriensystem sollte immerhin noch für „beschlußfassende und problemlösende Konferenzgruppen“ gelten. Sieht man von der Revision des Kategoriensystems von BALES durch BORGATTA ab¹⁷⁶⁾, so erheben Autoren anderer Klassifikationssysteme nicht mehr diesen generellen Anspruch und beschränken sich auf Kommunikationsformen wie die zwischen Lehrer und Schüler (FLANDERS¹⁷⁷⁾, LEWIS, NEWELL und WITHALL¹⁷⁸⁾). Zum anderen liegt die Bedeutung des Balesschen Kategoriensystems in seiner umfassenden Strukturierung, die die einzelnen Kategorien auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich zusammenfaßt bzw. differenziert.

Zunächst unterscheidet BALES einen sozialemotionalen Bereich (SE) vom Bereich der Aufgabenlösung (AL). Im sozialemotionalen Bereich

175 Bales, Robert F.: *Interaction process analysis: A method for the study of small groups*; Cambridge 1950.

176 Borgatta, Edgar F./Crowther, Betty: *A workbook for the study of social interaction processes*; Chicago 1965.

177 Flanders, N. A.: *Teacher influence, pupil attitudes, and achievement*; Minneapolis 1960.

178 Lewis, W. W./Newell, J./Withall, J.: *An analysis of classroom patterns of communication*; in: *Psychological Reports* 1961, S. 211–219.

werden die komplementären Kategorien der positiven (+) und der negativen (–) Reaktionen unterschieden; der Bereich der Aufgabenlösung wird in Fragen (F) und Antworten (A) aufgeteilt. Die jeweils komplementären Kategorien werden im Bereich der Aufgabenlösung wie folgt zusammengefaßt: Probleme der Orientierung (O), Probleme der Bewertung (B), Probleme der Kontrolle (K); im sozialemotionalen Bereich wird unterschieden zwischen: Probleme der Entscheidung (E), Probleme der Spannungsbewältigung (S), Probleme der Integration (I). Im einzelnen sehen die Kategorien und ihre Beschreibungen auf den verschiedenen Ebenen wie folgt aus:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zeigt Solidarität, bestärkt den anderen, hilft, belohnt. | SE + I |
| 2. Entspannte Atmosphäre, scherzt, lacht, zeigt Befriedigung. | SE + S |
| 3. Stimmt zu, nimmt passiv hin, versteht, stimmt überein, gibt nach. | SE + E |
| 4. Macht Vorschläge, gibt Anleitung, wobei Autonomie des anderen impliziert ist. | AL A K |
| 5. Äußert Meinung, bewertet, analysiert, drückt Gefühle oder Wünsche aus. | AL A B |
| 6. Orientiert, informiert, wiederholt, klärt, bestätigt. | AL A O |
| 7. Erfragt Orientierung, Information, Wiederholung, Bestätigung. | AL F O |
| 8. Fragt nach Meinungen, Stellungnahmen, Bewertungen, Analysen, Ausdruck von Gefühlen. | AL F B |
| 9. Erbittet Vorschläge, Anleitungen, mögliche Wege des Vorgehens. | AL F K |
| 10. Stimmt nicht zu, zeigt passive Ablehnung, Förmlichkeit, gibt keine Hilfe. | SE – E |
| 11. Zeigt Spannung, bittet um Hilfe, zieht sich zurück. | SE – S |
| 12. Zeigt Antagonismus, setzt andere herab, verteidigt oder behauptet sich. | SE – I |

b) Das Kategoriensystem von BORGATTA

BORGATTA sieht im Kategoriensystem von BALES eine wesentliche Merkmalsdimension unberücksichtigt: die Unterscheidung in aktive und passive Akte. Daß bei BALES Äußerungen wie ein beiläufiges „Mhm“ und eine aktive Bestätigung wie „Ja, das ist richtig“ als gleichwertige Interaktionseinheiten in eine Kategorie geordnet werden (Kate-

gorie 3), ist auf die starre Systematik des Schemas zurückzuführen. Die Dynamik des Interaktionsprozesses wird nicht mehr adäquat wiedergegeben. BORGATTA geht von dieser Systematik ab und differenziert, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Kategorien von BALES nach weiteren Merkmalsdimensionen. So unterteilt BORGATTA beispielsweise Kategorie 5 „Äußert Meinung“ je nach dem Bezug der Äußerung in

- auf den Sprecher rückbezogene Meinungen,
- Meinungen mit Bezug zur gruppenexternen Situation,
- sonstige, nicht reflexive, nicht nach außen gerichtete Meinungen.

Das Schema von BORGATTA (Interaction Process Scores – IPS-System) umfaßt 18 Kategorien, von denen wir hier nur die Bezeichnungen wiedergeben:

1. Anerkennungsfloskeln.
2. Zeigt Solidarität.
3. Zeigt Entspannung.
4. Versteht.
5. Willigt ein.
6. Macht Verfahrensvorschläge.
7. Macht Problemlösungsvorschläge.
8. Äußert Meinungen.
9. Auf den Sprecher rückbezogene Meinungen.
10. Meinungen mit Bezug zur gruppenexternen Situation.
11. Gibt Aufklärung.
12. Zentriert Aufmerksamkeit.
13. Bittet um Meinungen.
14. Lehnt ab.
15. Zeigt Spannung.
16. Gespannte Gruppenatmosphäre.
17. Zeigt Widerspruch.
18. Ich-Verteidigung.

c) Bearbeitung der IPS-Kategorien von BORGATTA für eine Analyse des Interaktionstypus „Vernehmung“

Zur Herstellung eines funktionalen Kategoriensystems zur Beurteilung von Interaktionseinheiten in der Vernehmung waren für uns folgende Arbeitsschritte erforderlich:

1. Auswahl eines relevant-differenzierenden Kategoriensystems.
2. Überprüfung der Operationalisierbarkeit des Systems an Interaktionsbeispielen der Vernehmung; d. h. Überprüfung, ob jeder Kategorie mindestens ein Beispiel aus der Vernehmung zuzuordnen ist.
3. Genaue Beschreibung jeder einzelnen Kategorie. Soweit erforderlich: Abgrenzungen zu anderen Kategorien.
4. Experimentelle Überprüfung der Funktionalität des Systems; d. h. Überprüfung, inwieweit mehrere Versuchspersonen in ihrer Beurteilung der Interaktion „Vernehmung“ auf der Basis eines gemeinsamen Kategoriensystems übereinstimmen.
5. Modifikation des Systems entsprechend den gewonnenen experimentellen Ergebnissen.

d) Die revidierten IPS-Kategorien von BORGATTA

Aufgrund von Merkmalsdimensionen, die wichtig für die Beschreibung gerade einer Zwei-Personen-Interaktion sind, ist das Kategoriensystem von BORGATTA dem Kategoriensystem von BALES vorzuziehen. Andere Systeme beziehen sich auf spezielle Interaktionstypen und sind für den Typus „Vernehmung“ kaum transformierbar.

Beispiele aus Vernehmungen zeigen, daß sämtlichen Kategorien des IPS-Systems Interaktionseinheiten aus Vernehmungen zugeordnet werden können. Die Revision des IPS-Systems beschränkt sich auf die folgenden Punkte:

- Korrekturen von Kategorienbezeichnungen, soweit die deutsche Übersetzung den aus englischen Gesprächen entnommenen Beispielen von BORGATTA nicht mehr entspricht;
- Korrekturen von Kategorienbezeichnungen, die die Vernehmungsbeispiele unzureichend beschreiben;
- explizitere Beschreibung der Kategorien (als Paraphrasierung der Kategorienbezeichnungen);
- Ergänzung von Kategorienbezeichnungen und -beschreibungen durch für die Kategorie typische (d. h. nicht randständige) Beispiele aus Vernehmungen.

Kategoriensystem für eine Analyse der Vernehmung als Interaktion

(1) Vorstellungsakte und Rollendefinition in der Initialphase

„Mein Name ist Müller.“

„Ich bin der vernehmende Beamte.“

„Guten Tag.“

D. h.: Begrüßungsfloskeln jeder Art und Akte, in denen ein Gesprächspartner dem anderen Informationen zur eigenen Person übermittelt, ohne explizit gefragt worden zu sein. („Sie heißen?“ [siehe Kat. 13] – „Mein Name ist Müller.“ [siehe Kat. 11]).

(2) Zeigt Solidarität, Anerkennung, Bestätigung

„Ich kann Ihre Situation gut verstehen.“

„Ihre Aussagen haben uns sehr geholfen.“

D. h.: Bemerkungen und Verhaltensakte, die die andere Person, ihre Aktionen oder die gemeinsame Interaktion positiv bewerten.

(3) Zeigt Entspannung

„Dann zerbrach das Fenster.“ (11) – „Klirrbumm.“ (3)

„Es war Glas.“ (11) – „Glasklar.“ (3)

„Das wär's.“ (3)

D. h.: Paralinguistische Elemente wie Lachen (nicht nervös oder hämisch); außerdem jeder verbale Akt, der die Seriosität des Gesprächs unterbricht, ohne dabei den Partner zu disqualifizieren; schließlich ein Gespräch abbrechende Floskeln,

(4) Versteht

„Mhm“, „Ja“, „Aha“.

D. h.: Kurze unbetonte Ausdrücke des Verstehens, der Akzeptierung oder der Zustimmung, durch die im Regelfall der Gesprächsbeitrag des Partners nicht abgebrochen wird.

(5) Willigt ein, unterstützt, stimmt zu

„Jaaa!“, „Ja, ja.“

„Sie haben recht.“

D. h.: Längere oder betonte verbale Ausdrücke des Verstehens, der Akzeptierung oder der Zustimmung.

(6) Macht Verfahrensvorschläge

„Wir wollen der Reihe nach vorgehen.“

„Ich übernehme das Fragen, Sie antworten.“

„Lassen Sie sich die Formulare aushändigen!“

D. h.: Vorschläge, die vor allem die Organisation von Interaktionen betreffen und die von beiden Partnern gemacht werden können.

(7) Macht Problemlösungsvorschläge

„Wir fassen das also so zusammen.“

„Die Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn . . .“

D. h.: Vorschläge, die **unmittelbar** zur Lösung eines kommunikativen oder metakommunikativen Problems beitragen.

(8) Äußert Meinungen, Wertungen, Analysen

„Ich finde, daß . . .“

„Finden Sie nicht auch, daß . . .!“

„Ausgehend von der Überlegung, daß . . .“

D. h.: Inhaltsbezogene oder auf die gemeinsame Interaktion gerichtete Aussagen, die sowohl rational als auch emotional bestimmt sein können und auf subjektiven Schlußfolgerungen beruhen.

(9) Auf den Sprecher rückbezogene Meinungen, Gefühle, Wünsche

„Soweit ich mich erinnern kann, . . .“

„Sie bringen mich in Verlegenheit.“

D. h.: Selbstreflexive Aussagen, soweit nicht Ausdruck von Angst oder Spannung (15).

(10) Meinungen zur gruppenexternen Situation

„Der hat mir überhaupt nicht Bescheid gesagt.“

„Wenn Sie wüßten, was der mir . . .“

D. h.: Nach außen gerichtete, umgelenkte Aggressionen sowie Urteile über abwesende Personen, die meistens eigenes Verhalten legitimieren sollen, indem sie von dem eigentlichen Problem zumindest teilweise ablenken.

(11) Gibt Aufklärung, informiert, gibt Mitteilungen weiter

„Da geht's zur Sternwarte.“

„Ich ging spazieren an dem Abend . . .“

D. h.: Rein sachliche Aussagen über vorgefallene Handlungen oder Tatbestände.

(12) Zentriert Aufmerksamkeit, wiederholt, klärt

„Passen Sie mal auf!“

„Hier ist die Doppeltreppe.“ (11) — „Das ist die Doppeltreppe.“ (12)

D. h.: Alle Aussagen mit der Intention, auf ein Problem, eine Situation besonders aufmerksam zu machen, meistens durch Wiederholung oder Paraphrase.

(13) Bittet um Meinungen, Bewertungen, Analysen, Informationen

„Können Sie mir sagen, welche Treppe Sie meinen?“

„Wieviel Uhr war es?“

D. h.: Ausschließlich direkte Fragen, die objektive oder schlußfolgernde Inhalte beim Partner abrufen sollen.

(14) Lehnt Meinungen ab, hält inhaltliche Gegenposition aufrecht

„Ich muß Ihnen da leider widersprechen.“

„Das ist Ihre Meinung, aber ich finde . . .“

D. h.: Aussagen, die keine feindseligen, herabsetzenden oder negativistischen Momente enthalten.

(15) Zeigt Spannung

„Das müssen Sie mir näher erklären!“

„Wie soll ich das verstehen?“

„Was haben Sie dazu zu sagen?“ (13) — „ . . . “ (15)

D. h.: Explizite Bitten um Hilfe, inexplizite, indem man persönliche Unzulänglichkeiten erkennen läßt, auch wenn dies Folge eines „nicht zu verstehenden“ Beitrags des Partners ist; nervöses Lachen, Stottern, längere Pausen.

(16) Gespannte Gruppenatmosphäre

Plötzliches Verstummen aller, Schweigepausen, die Abbruch oder längere Unterbrechungen bewirken; betrifft in jedem Falle nur die Gruppe als Ganzes.

(17) Zeigt Widerspruch

„Das wollen **Sie** mir doch nicht weismachen.“

„Dazu haben Sie nicht das Recht.“

D. h.: Feindselige, diskriminierende oder auf dem eigenen Recht beharrnde Aussagen.

(18) Ich-Verteidigung

„Das habe ich aber genau gesehen.“

„Sie wissen doch, daß ich ein ehrlicher Mensch bin.“

D. h.: Suche nach Selbstbestätigung sowie Verteidigung der eigenen Persönlichkeit.

e) Die experimentelle Überprüfung des Kategoriensystems

Der Umgang mit einem quantitativ umfangreichen und qualitativ sehr expliziten Kategoriensystem setzt für den Benutzer eine Vorbereitung voraus, in der er an konkreten Beispielen die Zuordnung bestimmter Interaktionseinheiten zu den einzelnen Kategorien trainiert. Aus zeitlichen und technischen Gründen war ein dermaßen professionelles Rating (= Beurteilung der Qualität von Eigenschaften eines Menschen, Gegenstandes oder Ereignisses; hier: von Eigenschaften der Interaktion „Vernehmung“) durch eine größere Anzahl von Personen nicht möglich. Für die experimentelle Überprüfung wurde deshalb das System in 3×6 Kategorien aufgeteilt, wobei uns benachbart erscheinende Kategorien verschiedenen Teilen zugeordnet wurden. Mit diesem letzten Schritt wurde sichergestellt, daß sich die Anwendung der Kategorien allein durch ihre Beschreibungen und nicht durch Konfrontation mit komplementären Kategorien vollzog.

Es wurden drei Gruppen von Versuchspersonen ¹⁷⁹) gebildet (einmal 8 Personen, zweimal 9 Personen). Jede Gruppe erhielt 6 Kategorien, wobei jeder Gruppe erklärt wurde, daß es sich um 6 Kategorien eines 18 Kategorien umfassenden Systems handelt.

Allen 26 Versuchspersonen wurde der wörtlich transkribierte Text eines ca. 15minütigen „Vorgesprächs“ aus der Vernehmung eines Beschuldigten (Delikt: Mordversuch) vorgelegt. Dieser Text war so segmentiert, daß in keinem Gesprächsabschnitt mehr als ein Folgezug zu erwarten war, jedoch nicht ausgeschlossen war, daß sich ein Folgezug über zwei oder mehrere Abschnitte zog, d. h. aufeinanderfolgende Abschnitte in die gleiche Kategorie eingestuft werden konnten.

Der Text sah dann (auszugsweise) so aus:

...

Beamter: Sie hatten ihn aber im Visier oder? ()

Aussageperson: Ja. ()

Beamter: Können Sie denn zielen? ()

¹⁷⁹ Unter den Versuchspersonen waren nur Personen, die keine oder nur geringfügige Vernehmungserfahrung hatten. Damit wurde gewährleistet, daß bei der externen Beobachtung keine Beurteilungen abgegeben wurden, bei denen große Vernehmungserfahrung eine Rolle gespielt hätte.

Aussageperson: Ich habe noch nie geschossen. ()

Beamter: Sie haben noch nie geschossen! ()

Aussageperson: Nein. Außer mal mit Luftbüchsen auf der Kirmes ... sonst noch nie! ()

...

Im Verlauf der Untersuchung sollten die Versuchspersonen sorgfältig prüfen, ob eine der sechs Kategorien den jeweiligen Gesprächsabschnitt treffend charakterisiert. Zur Erleichterung der Beurteilung wurden vom Tonband Ausschnitte aus der Vernehmung vorgespielt, anschließend, durch kurze Pausen voneinander getrennt, die einzelnen Gesprächsabschnitte. In den Klammern hinter den einzelnen Gesprächsabschnitten wurden von den Versuchspersonen die Ziffern der zutreffenden Kategorien eingetragen. Traf nach Auffassung der Versuchspersonen keine der sechs Kategorien auf den betreffenden Gesprächsabschnitt zu, wurde die Klammer freigelassen.

Die Mitarbeit aller Versuchspersonen war trotz einer Versuchsdauer von ca. $1\frac{3}{4}$ Stunden äußerst konzentriert; jedes Rating konnte am Schluß der Versuche als seriös und vollständig durchgeführt betrachtet werden.

Versuchsergebnisse: Betrachten wir als Kriterium der Eindeutigkeit, wenn nur eine Gruppe mit mehrheitlicher Entscheidung eine Kategorie zur Beurteilung des Gesprächsabschnitts gewählt hat, so müssen wir davon die zweideutigen Entscheidungen (zwei Gruppen entscheiden sich jeweils mehrheitlich für eine Kategorie) und die nicht-eindeutigen Entscheidungen (keine Gruppe entscheidet sich mehrheitlich für eine Kategorie) abheben. In 61 % aller Fälle wurden die Gesprächsabschnitte eindeutig beurteilt. 5 % zweideutiger Urteile stehen immerhin 34 % nicht-eindeutiger Urteile gegenüber. Bei der Modifikation des Kategoriensystems müssen diese zweideutigen wie die nicht-eindeutigen Urteile berücksichtigt werden. Im einzelnen bieten sich die folgenden Arten von Modifikationen an:

1. Genaue Abgrenzung der Kategorien durch explizitere Beschreibungen (bei nicht-eindeutigen und bei zweideutigen Urteilen);
2. Zusammenfassung zweier Kategorien zu einer neuen Kategorie (bei nicht-eindeutigen Urteilen);
3. Bildung von neuen Kategorien als Grenzkategorien (bei zweideutigen Urteilen).

Ad 1.:

Ein nicht einheitliches Verständnis von Kategorie 10 war unserer Beobachtung nach auf eine nicht ganz verständliche Bezeichnung wie Beschreibung zurückzuführen. Kategorie 10 wird wie folgt geändert:

(10) Meinungen und Urteile über abwesende Personen oder Instanzen

„Der hat mir überhaupt nicht Bescheid gesagt.“

„Wenn Sie wüßten, was der mir . . .“

D. h.: Nach außen gerichtete Urteile über abwesende Personen oder Instanzen, die meistens eigenes Verhalten legitimieren sollen, indem sie von dem eigentlichen Problem zumindest teilweise ablenken.

Der häufige Folgezug des Vernehmungsbeamten, die Äußerungen der Aussageperson so zu paraphrasieren, daß die Aussageperson den Sachverhalt selbst noch einmal bestätigt, wurde von den Versuchspersonen meistens als „Bitte um Meinung“ (13) und selten als „Aufmerksamkeitszentrierung“ (12) gewertet. Kategorie 12 kam fast nur dann zur Anwendung, wenn Vernehmungsbeamter oder Aussageperson die Äußerung im (ähnlichen) Wortlaut wiederholten, sei es als Frage oder Aussage. Diese Wertung hat uns zur folgenden Modifikation der Kategorien 12 und 13 bewogen:

(12) Wiederholt

„Hier ist die Doppeltreppe.“ (11) – „Das ist die Doppeltreppe.“ (12)

„Es war nachmittags gewesen.“ (11) – „Nachmittag?“ (12)

D. h.: Alle Aussagen und Fragen mit der Intention, auf ein Problem oder eine Situation durch Wiederholung besonders aufmerksam zu machen.

(13) Bittet um Meinungen, Bewertungen, Analysen, Informationen

„Können Sie mir sagen, welche Treppe Sie meinen?“

„Wieviel Uhr war es?“

D. h.: Fragen, die objektive oder schlußgefolgerte Inhalte beim Partner abrufen sollen; auch Fragen, die paraphrasierenden Charakter haben.

Ein besseres Verständnis von Kategorie 16 sollte schließlich durch die folgende Formulierung erzielt werden:

(16) Gespannte Atmosphäre

Plötzliches Verstummen aller, Schweigepausen, die Abbruch oder längere Unterbrechungen bewirken; betrifft in jedem Falle alle Interaktionspartner.

Ad 2.:

Die undifferenzierte Anwendung der Kategorien 6 und 7 sowie 14 und 17 im Rating macht es sinnvoll, sie jeweils zu einer Kategorie zusammenzufassen:

(6/7) Macht Verfahrensvorschläge, Problemlösungsvorschläge

„Ich übernehme das Fragen, Sie antworten.“

„Wir fassen das also so zusammen.“

„Die Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn . . .“

D. h.: Vorschläge, die die Organisation von Interaktionen oder die Lösung von kommunikativen wie metakommunikativen Problemen betreffen.

(14/17) Lehnt Meinung ab, zeigt Widerspruch

„Das ist Ihre Meinung, aber ich finde . . .“

„Ich muß Ihnen da leider widersprechen.“

„Das wollen Sie mir doch nicht weismachen.“

D. h.: Aussagen, die die Meinung oder die Aussage des Partners in Frage stellen.

Ad 3.:

Einige der zweideutigen Urteile der „Rater“ spiegeln deutlich wider, daß es Gesprächsabschnitte gibt, die nicht mehr eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können. So gibt es Äußerungen, deren Intentionen nur durch die Beschreibung mehrerer Kategorien adäquat wiedergegeben werden können. Wenn im folgenden einige dieser Grenzkategorien beschrieben werden, heißt das nicht, daß nicht auch für andere Kombinationen Beispiele konstruierbar wären. Wir beschränken uns aber zunächst auf die durch das Rating gewonnenen Grenzkategorien und die entsprechenden Vernehmungsbeispiele:

(1/10) Nähere Informierung über Umgebung oder Situation als Teil eines Vorstellungsaktes

„Sie sind hier bei der Kriminalpolizei in . . .“

(6/12) Bittet um Meinung bezüglich eines Verfahrens- oder Problemlösungsvorschlags

„Daß dieses Gespräch auf einem Tonband aufgenommen wird, sind Sie damit einverstanden?“

(8/16) Reflexive Meinung mit der Funktion der Ich-Verteidigung

„Ich meine, ich muß auch ein bißchen durchgedreht haben.“

(9/16) Meinungen über abwesende Personen mit der Funktion der Ich-Verteidigung

„... weil der mir doch die Ehe kaputt gemacht hat.“

An dieser Stelle ist es sinnvoll, die Zweckmäßigkeit des Kategoriensystems für eine Vernehmungsanalyse zu begründen.

Bisherige Beschreibungen von Vernehmungen betreffen den rechtlich-organisatorischen Rahmen, psychologische Komponenten des Verhaltens von Aussagepersonen, die vorgeschriebene Handlungsweise des Vernehmungsbeamten o. ä., jedoch nicht die Interaktion zwischen der Aussageperson und dem Beamten. Wie bereits beschrieben (vgl. A. II. 1. und 2.) unterliegt die Vernehmung Bedingungen, die die Interaktionsmöglichkeiten der Aussageperson und des Vernehmungsbeamten reglementieren. Trotzdem gibt es im Rahmen dieser Reglementierungen ein Feld von Interaktionsmöglichkeiten dergestalt, daß es möglich ist, von einer „Strategie der Interaktionspartner“ zu sprechen. Zur Beschreibung solcher komplexen Vorgänge ist es notwendig, einzelne Vernehmungseinheiten in ihren charakteristischen Eigenschaften zu beschreiben, um dann aus der Abfolge bestimmter Einheiten auf die Strategien der Partner rückschließen zu können. Zur Beschreibung dieser charakteristischen Eigenschaften von Vernehmungseinheiten ist das Kategoriensystem erforderlich. Die Langwierigkeit in der Konstruktion dieses Systems ist zunächst darauf zurückzuführen, daß ein Kategoriensystem zur Analyse vom Interaktionstypus „Vernehmung“ nicht vorlag. Es wurde deshalb auf das IPS-System von BORGATTA zurückgegriffen und dann wurde dieses auf konkrete Vernehmungssituationen zugeschnitten. Aufgrund der experimentellen Überprüfung waren weitere Modifikationen erforderlich.

„Endgültiges“ Kategoriensystem für eine Analyse der Vernehmung als Interaktion

- (1) **Vorstellungsakte und Rollendefinition in der Initialphase**
- (2) **Zeigt Solidarität, Anerkennung, Bestätigung**
- (3) **Zeigt Entspannung**
- (4) **Versteht**
- (5) **Willigt ein, unterstützt, stimmt zu**
- (6) **Macht Verfahrensvorschläge, Problemlösungsvorschläge**
- (7) **Äußert Meinungen, Wertungen, Analysen**
- (8) **Auf den Sprecher rückbezogene Meinungen, Gefühle, Wünsche**
- (9) **Meinungen und Urteile über abwesende Personen oder Instanzen**

- (10) **Gibt Aufklärung, informiert, gibt Mitteilungen weiter**
- (11) **Wiederholt**
- (12) **Bittet um Meinungen, Bewertungen, Analysen, Informationen**
- (13) **Lehnt Meinung ab, zeigt Widerspruch**
- (14) **Zeigt Spannung**
- (15) **Gespannte Atmosphäre**
- (16) **Ich-Verteidigung**
- (1/10) **Nähere Informierung über Umgebung oder Situation als Teil eines Vorstellungsaktes**
- (6/12) **Bittet um Meinung bezüglich eines Verfahrens- oder Problemlösungsvorschlags**
- (8/16) **Reflexive Meinung mit der Funktion der Ich-Verteidigung**
- (9/16) **Meinung über abwesende Personen mit der Funktion der Ich-Verteidigung**

Mit dem vorliegenden Kategoriensystem werden im nächsten Abschnitt einige Vernehmungen auszugsweise beschrieben. Zunächst stellen wir die gesamte Zugabfolge eines Vorgesprächs einer Beschuldigten-Vernehmung dar und beschreiben die resultierenden Regularitäten. Anwendung soll das Kategoriensystem im weiteren zur Beschreibung der „Zwei-Ebenen-Kommunikation“ (vgl. A. II. 2.) an Beispielen der erwähnten nicht-gestellten („heißen“) Vernehmung sowie an Beispielen aus drei Testvernehmungen (vgl. B. I. 2.) finden. Bei den Beispielen soll die Rolle der Aussageperson übergeordnete Bedeutung erhalten: neben der Beschuldigten-Vernehmung haben wir deshalb für eine exemplarische Beschreibung jeweils eine Testvernehmung mit einem Geschädigten, einem Zeugen und einem Tatverdächtigen ausgewählt.

f) Die Anwendung des Kategoriensystems an Beispielen aus Vernehmungen

1. Beispiel:

Vernehmung eines Beschuldigten, Delikt: Mordversuch.

Das den Versuchspersonen vorgelegte „Vorgespräch“ einer Beschuldigten-Vernehmung wurde unter Berücksichtigung von deren Urteilen von trainierten Ratern erneut bewertet. Aufgrund der intensiven Arbeit mit dem Kategoriensystem waren diese trainierten Rater die Mitarbeiter des Projekts. Nach Abschluß dieses Ratings konnte festgestellt werden, daß alle Kategorien zur Anwendung kamen und es bei der Beurteilung der Gesprächsabschnitte nur in wenigen Fällen geringfügige Meinungsverschiedenheiten gab.

Wenn wir im folgenden die gesamte Zugabfolge darstellen, so mag dies zunächst abstrakt erscheinen; die nachfolgende Deskription dieses Ausschnitts der Vernehmung macht jedoch Rückgriffe auf diese Darstellung erforderlich.

B:	1	$\frac{1}{10}$	12	11	$\frac{6}{12}$	11	6	11	12	6	12	11	10	6	12	12	4	4	12	12	4			
A:		4	4	4	4	4	4					10		10	10	10	10	14	10	10	10	8	10	
B:	12		12	4	12	10	4	6	10	10	11	10	12	6	4	12	12	11	12	11	12	5	11	
A:	4	8	10		11	16						13		5	10	4	10	10		4	4	10		
B:	12	4	12	12		4	12		12	14	4	12	4	6			4	12	7	12	4	4	12	
A:	10	10	5	3	10		13	10	4	10		14		14	8	10		10	10	10	10		10	
B:	4	12	5	12	4			11	12		12	12	11	11	11	11	3	6	11	11	4	10	12	
A:		10	3	10	10	8	10		10	14	13	10	10	10	10	4			13	10			5	
B:	6		4	4	12	12	11	12		4	12	11	10	12	12		4		4	4	12			
A:	4	10	10		4	10	10	5	10		10	4	4	10	16	14	8	$\frac{9}{16}$	16		5	10		
B:	11		12	12	15	4	6	11	7	11	11	2	12	11	4	12	12	13		4	12	11	4	
A:	10	14	10	15	10					5	5			10		10		10	14	10	10	5	4	10
B:	12	12		12		4	4	12	12	12	12		4			11	11	6	5	3	12	12		
A:	5	4	10	10	16	9	10	4	5	10	8	$\frac{9}{16}$	8	$\frac{8}{16}$	8	4	5	4				14	10	
B:	11	4	4	12	4	12	6	11			11	12	12	12	7	12				4	4	3	12	
A:	5	10	10	10	10		10	10	3	10		10	10	10	10	4	5	10	3	8				
B:	11	10	11	11	12		11		4	4	4	15	4	4	2	4	3	6						
A:	4		11	5	10	4	3	10	10	10	10	15	8	10	4	4								

Abb. 10: Zugabfolge einer Beschuldigten-Vernehmung

Schauen wir uns zunächst an, wie häufig jeder der beiden Interaktionspartner welche Züge gewählt hat: Während der Beamte am häufigsten (35,1 %) „um Meinung bittet“, gibt die Aussageperson am häufigsten (48,3 %) „Aufklärung“. Betrachten wir nun die Folgezüge der Aussageperson auf Züge des Beamten, so tritt diese Zugkombination

(B: 12, A: 10) tatsächlich ebenfalls am häufigsten (24,3 %) auf. Auf den von A gewählten Zug „Gibt Aufklärung“ reagiert der Beamte am häufigsten (23,9 %) mit einem Ausdruck des Verstehens (4). Dies sagt zunächst nur aus, daß sich ein allgemeines **Verständnis** von der Vernehmung bewahrheitet: **der Beamte fragt, die Aussageperson antwortet und der Beamte gibt zu verstehen, daß er die Antwort verstanden hat.** Unschwer ist die Hypothese aufzustellen, daß diese Zugabfolge auch in anderen Vernehmungen gesprächsbestimmend ist. Eine Ausnahme kann nur dann vorliegen, wenn die Aussageperson sich generell weigert, dem Beamten Informationen weiterzugeben. Solange diese Zugabfolge in einzelnen Phasen der Vernehmung nicht unterbrochen wird, kann gemäß der zu Beginn beschriebenen Überlegung nur vom **Charakter der Zwangskommunikation** gesprochen werden. Der Vernehmungsbeamte läßt der Aussageperson mit seiner „Bitte um Meinung“ kaum einen Reaktionsspielraum. Tatsächlich reagiert die Aussageperson auf diesen Zug in 83,6 % aller Fälle mit Informationsweitergabe, Verständniserklärung (im Sinne von „Ich habe die Frage verstanden“) oder Zustimmung (wenn die Bitte um Meinung den Charakter einer rhetorischen Frage hat).

Auch andere Züge haben in der Interaktionsform „Vernehmung“ nur die Funktion, die Zwangskommunikation aufrecht zu erhalten. So werden im vorliegenden Beispiel „Verfahrens- und Problemlösungsvorschläge“ (6) einseitig (ausschließlich vom Beamten) und überwiegend imperativ verwendet, d. h. der Aussageperson wird wieder nur die Möglichkeit gegeben, mit Verstehen oder Weitergabe von Informationen (z. B. Beamter: „Erzählen Sie mal selbst ein bisserl“) zu reagieren. Nun könnte ja vermutet werden, daß gerade solch ein beispielhafter Vorschlag des Beamten ein Verlassen der zwangskommunikativen Ebene ankündigt. Verstehen wir den Vorschlag des Beamten etwa so: „Nun wählen Sie mal Ihre Züge so aus, daß ich besser über die ganze Angelegenheit informiert werde“, dann wäre ein **Einstieg in die pseudo-symmetrische Ebene** möglich. Tatsächlich aber unterbricht der Beamte die Aussageperson schon nach zwei Sätzen durch eine erneute Frage und läßt der Aussageperson keine Möglichkeit der Zugwahl. Ganz offensichtlich spielen sich in dieser exemplarischen Vernehmung Prozesse in der pseudo-symmetrischen Ebene eher im Bereich der selten auftretenden Züge bzw. Zugkombinationen ab.

Um eine Vorstellung darüber zu erzielen, welches Verhältnis diese häufiger auftretenden Zugkombinationen zu den selteneren Zugkombinationen haben, seien in einer Graphik diejenigen Paare von Zügen (Zugtupel) dargestellt, in denen ein Zug der Aussageperson auf einen Zug des Beamten folgt.

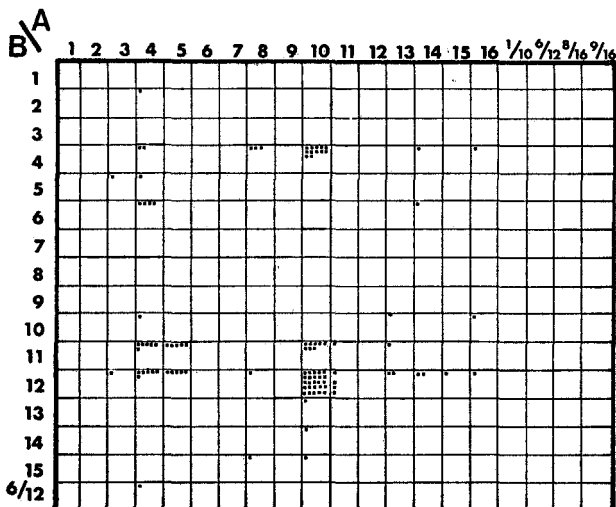


Abb. 11: Zugtupel

Aus der Graphik ist abzulesen, wie oft die Aussageperson einen bestimmten Zug X als direkten Folgezug auf einen bestimmten Zug Y des Beamten wählt. In der Waagerechten sind die in der Zugkombination Beamter–Aussageperson vom Beamten häufig gewählten Züge in den Zeilen 4, 11, 12 erkennbar; entsprechende Häufigkeiten der Folgezüge der Aussageperson werden in den (senkrechten) Spalten 4, 5, 10 deutlich. Als Folgezüge seltener treten bei der Aussageperson „rückbezogene Meinungen“ (8), „Widerspruch“ (13), „Spannung“ (14) und „Ich-Verteidigung“ (16) auf. Wenn wir uns diese von der Aussageperson gewählten Züge anschauen, so ist festzustellen, daß sie stark vom „Frage-Antwort“-Stereotyp der Vernehmung abweichen. Sie sind stärker emotional geprägt und fallen aus dem Rahmen des sonst eher rational bestimmten Ablaufs der Vernehmung. Die Aussageperson „leistet“ sich Züge, die von ihr nicht verlangt werden, und mit denen sie, zumindest zeitweise, aus ihrer Rolle als nur reagierender Informant herauswächst. **Die Aussageperson wird zum scheinbar gleichberechtigten Gesprächspartner.** Die Möglichkeit des Vernehmungsbeamten, solche Züge als nicht zur Vernehmung gehörig zu disqualifizieren und die Aussageperson wieder in die Rolle des Akzeptanten zu verweisen, macht deutlich, warum diese kommunikative Gleichberechtigung nur scheinbar ist. Mit diesem Typus von Folgezügen der Aussageperson (zu dem auch weitere Kategorien wie (3) „Zeigt Entspan-

nung“ gehören können) sind Phasen des Gesprächs auf der pseudo-symmetrischen Ebene repräsentiert.

Interessant ist, daß diese Folgezüge der Aussageperson keineswegs durch ebenfalls seltene Züge des Beamten provoziert werden, sondern meistens auch auf die häufigeren Züge folgen. Kommen wir also in Phasen des Gesprächs, in denen die Aussageperson abweichend vom generellen Trend der Vernehmung Gefühle oder reflexive Meinungen zum Ausdruck bringt, Meinungen des Beamten ablehnt, sich selbst verteidigt oder Spannung zeigt, so werden diese Äußerungen in der Regel nicht durch außergewöhnliche Züge des Beamten hervorgerufen. Es läßt sich die folgende **Hypothese** aufstellen:

Es gibt keinen durch eine der vorliegenden Kategorien beschriebenen charakteristischen Zug des Vernehmungsbeamten, der eine Verlagerung des Vernehmungsgeschehens auf die pseudo-symmetrische Ebene zur Folge hätte.

Es gibt also a) entweder Züge des Beamten, die der Aussageperson den Einstieg in die pseudo-symmetrische Ebene ermöglichen, mit einer nicht durch die Differenzierung des Kategoriensystems beschriebenen eigenen Charakteristik oder b) die Möglichkeit für die Aussageperson, sich aktiv (unaufgefordert) über die Initianten-Rolle des Beamten hinwegzusetzen und eine gleichberechtigte Rolle in der Vernehmung zu übernehmen.

Zur Veranschaulichung solcher Situationen in der Vernehmung sollen zwei Phasen dieser Vernehmung beschrieben werden, in denen durch die emotionalen Beiträge der Aussageperson der „normale“ Frage-Antwort-Rhythmus unterbrochen wird.

1. Phase:

B: 12 4 4 4 12

A: 10 16 14 8 9/16 16

(In der gesamten Zugabfolge der Vernehmung: siehe Abb. 10, 5. Zeile rechts.)

A: ... die hab ich ja gar nicht zu Gesicht gekriegt das zweite Mal. (10)

B: Aber wenn Sie se zu Gesicht gekriegt hätten? (12)

A: Dann hätt ich, hätt ich auf die Frau sowieso nicht geschossen. (16)

(Starkes Ausatmen) Nur auf ihn. (14)

- B: Mhm. (4)
- A: Das heißt, wenn ich ... (8)
- Weil der mir doch die ganze Ehe kaputt gemacht hat und alles. (9/16)
- B: Mhm. (4)
- A: Da bauen se sich in elf Jahren was auf un dann kommt so en Scheißkerl an und macht einem alles kaputt. (16)
- B: Ja. (4)
- Also, auf Ihre Frau wollten se nicht zielen? (12)

Der vom Beamten vernommene Mann erklärt, daß er auf seine Frau nicht schießen konnte, weil er sie nicht zu Gesicht gekriegt hat. Mit der hypothetischen Frage, was der Mann getan hätte, wenn er sie gesehen hätte, weicht der Beamte von seinen bisherigen Fragen nach tatsächlichen Ereignissen ab. Seine Frage zielt dabei weniger auf hypothetische Konstruktionen als auf die Gefühlswelt der Aussageperson ab: „Welches emotionale Verhältnis hatten Sie zum Zeitpunkt der Tat zu Ihrer Frau?“ Als Anzeichen dafür, daß die Pseudo-Symmetrie im Gespräch phasenweise hergestellt ist, ist die Tatsache zu werten, daß die Aussageperson **unaufgefordert mehr mitteilt**, als der Beamte aufgrund seiner Frage erwarten konnte. Er zeigt, auf wen seine Aggressionen tatsächlich abzielten („Nur auf ihn.“) und versucht diese Aggressionen zu rechtfertigen (Scheißkerl macht das in elf Jahren Aufgebaute kaputt). Mit der Frage „Also, auf Ihre Frau wollten Sie nicht zielen?“ reduziert der Beamte die emotionale Äußerung des Zeugen auf ihren rationalen Kern und initiiert damit gleichzeitig wieder das „Frage-Antwort“-Schema.

2. Phase:

- B: 12 12 4 11
- A: 10 8 8/16 8 8/16 8

(In der gesamten Zugabfolge der Vernehmung: siehe Abb. 10, 7. Zeile, Beginn in der Mitte.)

- B: Wann haben Sie das erfahren? (... daß die heute heiraten) (12)
- A: Vor zwei Wochen. (10)
- B: Und das war für Sie Anlaß oder Gelegenheit? (12)

- A: Ich, ich weiß es nicht; ich kann's Ihnen nicht sagen. (Starkes Ausatmen) (8)
- Ich mein, ich muß auch ein bißchen durchgedreht haben ... (8/16)
- B: Aha. (4)
- A: ... denn wenn Sie mich jetzt exakt nach Fakten fragen würden, sagen wir jetzt Uhrzeiten oder was genau, (8)
- ich könnt's echt nicht sagen, (8/16)
- ich könnt nicht sagen, wie lang ich jetzt beim Becks gewesen bin. (8)
- B: Sie waren hinterher beim Becks in der Wirtschaft drin und haben ... (11)

Im Unterschied zur ersten Phase stimuliert hier der Beschuldigte seinen emotionalen Exkurs selber. Er versucht seine Feststellung „Ich weiß es nicht“ zu begründen, indem er auf seinen psychischen Zustand während der Tat rekurriert: „Ich muß auch ein bißchen durchgedreht haben.“ Der Frage des Vernehmungsbeamten „Und das war für Sie Anlaß oder Gelegenheit?“ dürfte kaum die Funktion zugeschrieben werden, die emotionalen Zustände der Aussageperson während der Tat aufzudecken. Der Beschuldigte gibt zunächst auch nicht direkt Antwort. Dabei ist es für den weiteren Gesprächsablauf irrelevant, ob er nicht weiß, ob es für ihn Anlaß oder Gelegenheit war, den Plan auszuführen, oder ob ihm lediglich spontan die Differenzierung zwischen „Anlaß“ und „Gelegenheit“ nicht gelingt. Erst die Erkenntnis des Beschuldigten, etwas über den Tathergang nicht zu wissen, provoziert ihn zur expliziteren Begründung. Auf der Basis dieser Begründung führt er weitere Beispiele dafür an, was er alles nicht genau sagen kann. Der Beamte bricht diesen durch Meinungsäußerung und Ich-Verteidigung geprägten Exkurs der Aussageperson ab, indem er eine lange vorher von ihr gegebene Information wiederholt und damit auf die zwangskommunikative Ebene zurückkehrt.

Die beiden aufgeführten Beispiele zeigen, daß es Möglichkeiten provokativer Züge des Beamten gibt, die Pseudo-Symmetrie in der Vernehmung herzustellen. Andererseits hat aber auch die Aussageperson die Möglichkeit, unaufgefordert eine quasi gleichberechtigte Rolle in der Vernehmung zu spielen. In beiden Beispielen ist es jedoch der Beamte, der diesen Zustand wieder abbricht und zum zwangskommunikativen „Frage-Antwort“-Muster der Vernehmung zurückkehrt.

2. Beispiel:

Testvernehmung eines Geschädigten, Delikt: Diebstahl.

(Die Aussageperson ist Student und wird zum ersten Mal vernommen; die Vernehmung wird von einem weniger erfahrenen Beamten durchgeführt.)

Beim 2. sowie bei den weiteren Beispielen wollen wir solche Auszüge herausgreifen, die in wesentlichen Elementen (Zugabfolge; Typus der Vernehmung: Pseudo-Symmetrie vs. Zwangskommunikation) charakteristisch für die gesamte Vernehmung sind. Der folgende Auszug beginnt im Anschluß an die Aufnahme der Personalien und endet vor der schriftlichen Abfassung des Protokolls durch den Beamten. Dieser Teil der Vernehmung wird von den Beamten als „informatorisches Gespräch“ oder als „Vorgespräch“ bezeichnet. Der Sinn des Vorgesprächs (dies wird durch die Beamten in verschiedenen Vernehmungen expliziert) ist die zusammenhängende Darstellung des Vorgefallenen durch die Aussageperson. Tatsächlich wird aber nur in wenigen Fällen diese Darstellung nicht oder nur unwesentlich vom Vernehmungsbeamten unterbrochen. Unter diesem Aspekt ist das folgende Beispiel als Musterbeispiel einer zusammenhängenden Darstellung der Aussageperson zu verstehen.

- B: So, jetzt müssen wir ganz kurz erst mal den Tathergang, Tathergang etwas schildern. (6)
- A: Mhm. Ja. (4)
- Ja, ich befand mich vor der Tat bei Herrn Rechtsanwalt S. auf der ...straße ... (10)
- B: Mhm. (4)
- A: ... und zwar habe ich dort beruflich zu tun. (10)
- Wie Sie ja gehört haben, (7)
- bin ich Angestellter und zwar bei den ... Nachrichten ... (11)
- B: Mhm. (4)
- A: ... und im Auftrage meines Arbeitgebers war ich dort zu Verhandlungen bei dem Rechtsanwalt, weil wir im Zuge der zunehmenden Konzentration des Zeitungswesens im Ruhrgebiet vor allen Dingen über Fusionierungspläne verhandeln und, d. h. das ist insofern ein Steuerbevollmächtigter ... (10)
- B: Ja. (4)
- A: ... der Herr S. und ich dort beauftragt war, mit dem Herrn S. über Bilanzen, über mögliche Steuervor- oder -nachteile zu verhandeln, sozusagen Vorverhandlungen zu führen, ... (10)

- B: Mhm. (4)
- A: ... ob eine Fusionierung im Interesse des Verlages ist oder ob sie weniger sinnvoll ist. (10)
- B: Ja, (4)
- können wir vielleicht ganz kurz gefaßt noch ... (6)
- Sie sind also dagewesen und ... (11)
- A: Ja. (4)
- Bin, ja bin dann dort so gegen Viertel nach drei ungefähr ... (10)
- B: Mhm. (4)
- A: ... zur Straßenbahnhaltestelle gegangen. (10)

Die vorherrschende Zugkombination (A: 10, B: 4) weist auf die zusammenhängende Darstellung der Aussageperson hin. Zum Schluß dieses Ausschnitts aber versucht der Vernehmungsbeteiligte mit der Zugkombination (B: 6, 11), der weiteren Darstellung der Aussageperson eine neue Orientierung zu geben. Er fordert zunächst eine „Kurzfassung“ (6) und gibt mit der zusammenfassenden Wiederholung „Sie sind also dagewesen.“ (11) zu verstehen, daß er über Fusionierungspläne des Verlages und die Gespräche des Geschädigten mit Herrn S. keine weiteren Informationen haben möchte. Die Bedeutungszumessung des Beamten bestimmt demzufolge den weiteren Verlauf der Vernehmung; die Vernehmung läuft an dieser Stelle auf der zwangskommunikativen Ebene ab. Daß diese subjektive Bedeutungszumessung im Sinne eines zu erreichenden Informationsmaximums objektiv falsch sein kann, zeigt das Konstrukt, daß aus der ausführlichen Beschreibung der Fusionspläne und eventuellen finanziellen Transaktionen Schlüsse über den Täterkreis möglich werden könnten.

- Der Geschädigte fährt mit der Darstellung des Delikts fort und schließt mit
- A: Ich lief zwar hinter ihm her und rief „Halt! Mein Koffer!“, aber der Mann war sehr schnell im Getümmel der Altstadt verschwunden. (10)
- B: Mhm. (4)
- Das war also in groben Zügen der ... (7)
- A: Das war so ungefähr das, (11)
- ja. (5)
- B: Ist gut. Mhm. (5)

Das Vorgespräch schließt mit der Wertung des Vernehmungsbeamten, daß dies die Verlaufsdarstellung „in groben Zügen“ war (7). Dies bekräftigt die Aussageperson durch Wiederholung (11) und explizite Zustimmung (5).

Das Beispiel zeigt, daß auch in Vernehmungspassagen, die rein quantitativ durch die Aussageperson bestimmt sind, der Beamte durch wenige Züge die Möglichkeit hat, dem Vernehmungsgeschehen eine andere Orientierung zu geben.

3. Beispiel:

Testvernehmung einer Tatverdächtigen, Delikt: Raub.

(Die Aussageperson ist Arbeitnehmerin und wird zum zweiten Mal vernommen; die Vernehmung wird von einer erfahrenen Beamtin durchgeführt.)

Mit dem 3. Beispiel soll gezeigt werden, daß es andere gesprächsbestimmende Züge für den Vernehmungsbeamten gibt, die die weitere Zugabfolge begrenzen und partiell der Aussageperson die Beibehaltung der zugeschriebenen Rolle vorschreiben. Der folgende Auszug ist dem Vorgespräch der Vernehmung entnommen; nach Schilderung dessen, was sie vor der Wahrnehmung des Delikts getan hat, beschreibt die vernommene Aussageperson den Ablauf des Delikts aus ihrer Sicht wie folgt:

- A: ... und dann habe ich mich umgedreht und habe dann den Typ gesehen, (10)
den ich vorher um Feuer gefragt hatte, (11)
der stand da im Autoschalter von der Dresdner Bank, ja, der hat die Arme irgendwie so hoch gerissen gehabt und hat irgendwie „Mein Geld, mein Geld“ geschrieen (10)
oder was weiß ich was. (8)
- B: Waren Sie alleine? (12)
- A: Ja, (10)
ich war alleine. (11)
- B: Hat der irgendwas bei sich geführt, der Typ? War das ein Mann oder war's 'ne Frau? (12)
- A: Nein. (10)
- Ja, ich glaub', er hatte 'ne Plastiktasche in der Hand ... (7)
- B: Ja, (4)

„glauben“, „glauben“ ist nicht „wissen“. (13)

A: Ja, (4)

ich meine, (8)

als ich den getroffen habe, war das für mich keine besondere Person, da habe ich nicht auf alles geachtet, aber ... (10)

und deshalb sage ich „Ich glaub‘“, ne? (8/16)

Wenn ich mich erinnere, nach meinem ... (8)

B: Das war jetzt alles, was Sie als Zeuge dazu zu sagen haben? (12)

A: Ja, (5)

ich bin dann stehengeblieben ... (10)

Wenn auch bereits zu Anfang die Aussageperson mit dem reflexiven Zug „oder was weiß ich was“ (8) die Qualität ihrer vorhergehenden Aussage in Frage stellt, bleibt die Frage-Antwort Zugabfolge (B: 12, A:10) zu Beginn vorherrschend. Als die Aussageperson dann aber erneut ihrer „Aufgabe“ der Informationsweitergabe nicht nachgeht und auf (B: 12) mit (A: 7) reagiert, weist die Vernehmungsbeamtin die Aussageperson in ihrer Rolle zurecht. Sie fordert von ihr „wissen“ statt „glauben“ (B: 13). Die Aussageperson lehnt diese Zurechtweisung ab. Indem sie durch reflexiven Bezug und Selbstverteidigung (8 und 8/16) auf die Vorwürfe der Beamtin reagiert, wird eine Phase pseudo-symmetrischer Kommunikation erreicht.

Die scheinbare Symmetrie wird im nachfolgenden – und diese Phase abrupt abbrechenden – Zug dokumentiert:

B: „Das war jetzt alles, was Sie als Zeuge dazu zu sagen haben?“ (12) Auch wenn dieser Zug formal als „Bitte um Meinung“ gewertet wird, dürfen die einzelnen Elemente der Frage nicht übersehen werden: Zum einen bricht die Vernehmungsbeamtin mit „Das war jetzt alles, ...“ die nicht zu Ende geführten Äußerungen der Aussageperson ab, zum anderen weist sie mit „... Sie als Zeuge ...“ die Aussageperson auf ihre Rolle hin.

Wenn wir in diesen Beispielen auf die Bedeutung pseudo-symmetrischer Kommunikation hinweisen, so muß bei der Analyse des obigen Beispiels einem Verständnis vorgebeugt werden, daß diese Phase ein anzustrebendes Kommunikationsverhältnis zwischen Beamten und der Aussageperson sei. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß in diesem Fall die erstrebte Meinungsäußerung der Aussageperson (B: 8 und B: 7) von der Vernehmungsbeamtin abgeblockt wird, und nur auf

ihrer Zurechtweisung das zeitweise gleichberechtigte Gespräch basiert. Die kurze Phase der pseudo-symmetrischen Kommunikation beruht auf einem Initialzug zwangskommunikativen Charakters. Zum anderen muß allgemein gesagt werden, daß **pseudo-symmetrische Kommunikation nicht Garant für optimale Kommunikation** ist, umgekehrt aber nur zwangskommunikativ geführte Vernehmung diese verhindert.

4. Beispiel:

Testvernehmung einer Zeugin, Delikt: Betrug.

(Die Aussageperson ist Studentin und wird zum zweiten Mal vernommen; die Vernehmung wird von einem erfahrenen Beamten durchgeführt.)

Der folgende Auszug wird von den Versuchen des Beamten bestimmt, das Vernehmungsgespräch auf der pseudo-symmetrischen Ebene zu führen mit dem Ziel, auf diese Weise eine von ihm erwünschte Information zu erhalten. Die Versuche unterscheiden sich hinsichtlich der gewählten Züge und der damit verbundenen Distanz zur Aussageperson. Die Vernehmung ist bis zum beschriebenen Auszug schon weit vorangeschritten. Der Vernehmungsbeamte wiederholt während der schriftlichen Abfassung des Protokolls eine während des Vorgesprächs von der Zeugin nicht beantwortete Frage:

- B: Ja, und wie heißt denn Ihr Freund? (12)
- A: Ah, ich hab' doch eben schon angegeben, (11)
- (lacht) (3)
- daß, wenn Sie das unbedingt wissen sollen oder wollen, können Sie es ja nachprüfen, (6)
- was weiß ich! (8)
- B: Mhm. Ja, (4)
- aber haben Sie einen Grund, das nicht hier zu sagen? (14)
- Ich mein', das, das ist doch ... (7)
- A: Nee! (13)
- B: Passen Sie mal auf! (6)
- Wenn heute Männlein und Weiblein zusammen leben, danach redet ja kein Mensch mehr. (7)
- Gell? (12)
- A: Ja. (4)

- B: Nun müssen Sie also irgendeinen Grund haben, ob Sie, daß Sie das verschweigen wollen. Das bringt Dir doch nichts ein. (7)
- Dann gib es doch zu! (6)
- A: Ja, ja. (5)
- B: Na, nun, Butter bei die Fische! (3)
- A: Bitte? (12)
- B: Butter bei die Fische! (11)
- Sagt man hier in ... (10)
- Butter bei de Fisch! (11)
- Also, wie isses gelaufen? (12)
- A: Was denn? (12)
- B: Der Freund, wie heißt der? (11)
- A: Ach, ich möcht' es nicht sagen, weil ich das ganz als, als Privatangelegenheit ansehe. (8)
- B: Sind Sie mit ihm verlobt? (12)
- A: Nein. (10)
- B: Nicht. (11)
- Und dann können Sie ja auch kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen wie bei Verlobten, gell. (10)
- Dann werden Sie also irgendwie mal bekennen müssen. (6)
- Nach kurzer Pause beginnt der Beamte wieder mit dem Tippen des Protokolls.

Die Aussageperson reagiert auf die Frage des Vernehmungsbeamten belustigt, offensichtlich, da sie aufgrund ihrer früheren Bekundung, keine Antwort auf die Frage nach dem Namen ihres Freundes zu geben, eine Wiederholung der Frage nicht erwartet hat. Sie modifiziert ihre Ablehnung durch den Hinweis, daß dies der Beamte ja selbst „nachprüfen“ könne (Verfahrensvorschlag: 6). Der Vernehmungsbeamte drückt sein Unverständnis aus. Daß er auf die Frage nach dem Grund ihrer Aussageverweigerung zunächst keine Antwort erwartet, wird aus seinem sich direkt anschließenden eigenen Erklärungsansatz deutlich: „Ich meine, daß ...“ (7). Ebenso ist das die Ausführungen des Beamten unterbrechende „Neel!“ der Zeugin nicht als eine Antwort auf die Frage des Beamten zu verstehen, sondern – gerade in der unterbrechenden Funktion – als Ablehnung (13) der Versuche des Beamten, doch noch eine Antwort auf die Frage zu erhalten. Als

diese Ansätze keinen Erfolg versprechen, bezieht der Beamte eine distanziertere Position und fordert nachdrücklich die Antwort „... dann gib's doch zu!“ (6). Die scheinbare Zustimmung der Zeugin (5) bringt den Beamten dazu, diese Distanz sofort wieder abzubauen, und mit „Na, nun, Butter bei die Fische!“ (3) paraphrasiert er seine vorherige drastische Forderung. Nach zusätzlicher Erklärung dieser Paraphrase wiederholt der Beamte die Frage in der ursprünglichen Form (10) und die Aussageperson erklärt, warum sie keine Antwort geben möchte (8). Der Beamte geht damit in die zwischenzeitlich gewählte distanziertere Position, steckt durch die Frage „Sind Sie mit ihm verlobt?“ (12) den rechtlich-organisatorischen Rahmen ab, den er einschließlich der behaupteten Konsequenz „Dann werden Sie also irgendwie mal beken- nen müssen.“ (6) der Zeugin erläutert. Damit beendet, wenn auch nur kurzzeitig, der Beamte seine Versuche, die Aussageperson zur Ant- wort zu bewegen.

Auch wenn der Beamte mit seinen häufigen Distanzwechslern versucht, den zwangskommunikativen Charakter der Vernehmung abzubauen, um von der Zeugin eine Antwort oder zumindest eine ihm ausreichend erscheinende Begründung für die Aussageverweigerung zu erhalten, gelingt ihm das nicht, weil die Aussageperson diese Ansätze teils nicht explizit, teils aber auch explizit ablehnt. Dies bedeutet nicht, daß die Aussageperson grundsätzlich eine phasenweise pseudo-symmetrisch ablaufende Kommunikation ablehnt; an dieser Stelle aber ist die Bereitschaft der Zeugin zur Informationsweitergabe auch durch wechselnde kommunikative Distanz nicht zu wecken.

Mit den vier aufgeführten Beispielen haben wir versucht, den Stellenwert der Interaktionsanalyse als Methode für eine Analyse von Vernehmungen zu dokumentieren:

1. **Makroanalytisch** läßt sich die Vernehmung so gliedern, daß von den gewohnten „Frage-Antwort“-Zugabfolgen abweichende Sequenzen und ihre Position in der Vernehmung ersichtlich werden (wie im 1. Beispiel beschrieben). Eine solche Gliederung kann in verschiedenen Bereichen der **Vernehmungsanalyse** ein sinnvolles Hilfsmittel darstellen: **Typisierung von Vernehmungen, Vergleiche mit dem Protokoll, Vergleiche mit der gegenseitigen Beurteilung des Beamten und der Aussageperson** u. ä.
2. **Mikroanalytisch** werden einzelne Vernehmungsabschnitte besser beschreibbar derart, daß einzelnen Zugabfolgen übergeordnete Intentionen der Vernehmungspartner verständlich oder zumindest leichter interpretierbar werden. Die Anwendung solcher Beschreibungen wird in erster Linie wohl dann erforderlich sein, wenn es um Probleme der Vernehmungseffektivität geht.

4. Gegenseitige Einschätzungen von Beamten und Aussagepersonen: Eindrucksprofile

In der Alltagskommunikation werden wir ständig mit dem Problem konfrontiert, ein beim ersten Kontakt mit einem vorher unbekanntem Kommunikationspartner getroffenes Urteil in der weiteren Kommunikation mit ihm zu überprüfen und zu modifizieren. Es stellt sich meist heraus, daß unser erster Eindruck, mag er allein auf einer Einschätzung des Äußeren unseres Gesprächspartners oder auf der Art seiner Gesprächsinitiierung beruhen, „falsch“ war und wir ihn korrigieren müssen. Aus der Vielzahl der Dinge, die diese Eindrücke bestimmen und beeinflussen, seien zwei für die im folgenden dargestellte Analyse wichtige herausgegriffen: die Rolle, die die Gesprächspartner in der betreffenden Kommunikation spielen und das Objekt der Kommunikation, d. h. der Gegenstand, über den im Gespräch verhandelt wird. Zwei Personen, die in der Straßenbahn ins Gespräch kommen und sich einstimmig über die ständig steigenden Fahrpreise aufregen, werden ihre Urteile voneinander möglicherweise stark revidieren, wenn sie sich später als Vernehmungsbeamter und als Beschuldigter in einer Polizeibehörde gegenüber sitzen.

Die Komplexität der Eindrücke von unseren Kommunikationspartnern macht es unmöglich, ein Persönlichkeitsbild darzustellen, das alle beobachteten Eigenschaften der Persönlichkeit mit allen wahrgenommenen Nuancen beinhaltet. Der neutrale Beobachter, der diese gegenseitigen Persönlichkeitsbilder der Gesprächspartner wenigstens in Ausschnitten erfragen will, muß sich auf eine begrenzte Zahl von Persönlichkeitszügen und eine geringe Anzahl von Nuancierungen beschränken. Die Auswahl dieser Persönlichkeitszüge wird dann einfacher, wenn bestimmte Urteile aufgrund der Rolle der Kommunikationspartner und aufgrund der Kommunikationsobjekte erwartet werden. In Abhängigkeit von dieser Erwartung ist die im folgenden dargestellte Auswahl von Kategorien zur Beurteilung der Persönlichkeit des Gegenüber in der polizeilichen Vernehmung zu verstehen.

Die Bedeutung, die Einstellungsskalen (attitude scales) in der Persönlichkeitstheorie haben, hat zu einem großen Angebot an Beurteilungsskalen geführt, die sich hinsichtlich ihrer Bedeutungskategorien und der Art der Skalierung unterscheiden. Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gegenüber der polizeilichen Vernehmung haben wir die GUILFORD-ZIMMERMAN'sche Temperament-Skala¹⁸⁰) ausgewählt:

180 Guilford, Joy P.: Persönlichkeit – Logik, Methodik und Ergebnisse ihrer quantitativen Erforschung; Weinheim 1974.

- | | |
|--|--|
| 1. Inaktivität, Schwerfälligkeit | allgemeiner Tätigkeitsdrang, Tatkraft |
| 2. Impulsivität, Unbeherrschtheit | Selbstkontrolle, Selbstbeherrschung |
| 3. Unterwürfigkeit | Durchsetzungsgrad, Zivilcourage |
| 4. Schüchternheit, Zurückgezogenheit | Interesse am mitmenschlichen Kontakt, Geselligkeit |
| 5. Emotionale Instabilität, Depression | emotionale Stabilität |
| 6. Subjektivität, Überempfindlichkeit | Objektivität |
| 7. Feindseligkeit, Streitsucht | Freundlichkeit, Verträglichkeit |
| 8. Unreflektiertheit | Nachdenklichkeit, Reflektionsneigung |
| 9. Kritiksucht, Intoleranz | Persönliche Beziehung, Kooperation |
| 10. Feminität der Gefühle und Interessen | Maskulinität der Gefühle und Interessen |

Da eine der unabhängigen Variablen in den Simulationsexperimenten das Geschlecht der Vernehmungsbeamten sowie der Aussageperson (= Versuchsperson) war, wurde aufgrund der Affinität der 10. Beurteilungskategorie mit dieser Variable auf die Kategorie verzichtet. Die stattdessen eingeführte Kategorie „Brutalität – Zärtlichkeit“ wurde unabhängig von der ursprünglichen Kategorie gewählt. Die hypothetische Annahme, daß diese neue Kategorie nicht in starkem Maße mit der geschlechtsspezifischen Variable korreliert, wurde in der Untersuchung bestätigt.

Ob in der folgenden Liste von Paaren von Adjektiven die Intentionen von GUILFORD und ZIMMERMAN korrekt wiedergegeben sind, ist für den weiteren Verlauf der Untersuchung unerheblich, da auf die GUILFORD-ZIMMERMAN-Skala nicht zurückgegriffen wird. Zur Nuancierung der Beurteilung wurden siebenteilige Skalen vorgegeben. Der den Vernehmungsbeamten und den Aussagepersonen vorgelegte Fragebogen sieht folgendermaßen aus:

Welche Eindrücke haben Sie von Ihrem Gesprächspartner?

passiv	3	2	1	0	1	2	3	aktiv
unbeherrscht	3	2	1	0	1	2	3	beherrscht
unterwürfig	3	2	1	0	1	2	3	dominierend
schüchtern	3	2	1	0	1	2	3	gesellig
unsicher	3	2	1	0	1	2	3	sicher
empfindlich	3	2	1	0	1	2	3	unempfindlich
feindselig	3	2	1	0	1	2	3	freundlich
unbesonnen	3	2	1	0	1	2	3	besonnen
intolerant	3	2	1	0	1	2	3	tolerant
brutal	3	2	1	0	1	2	3	zärtlich

Je ein Fragebogen wurde im Anschluß an jede Vernehmung dem Beamten sowie der Aussageperson vorgelegt. Eine durch den Kommunikationsprozeß „Vernehmung“ bedingte Änderung in der gegenseitigen Beurteilung wäre möglicherweise durch eine Vorlage des Fragebogens vor und nach der Vernehmung erfaßbar. Hier liegt jedoch die Vermutung nahe, daß in einer Beurteilung vor der Vernehmung aufgrund weniger für die andere Person erkenntlicher Persönlichkeitszüge das Stereotyp „Vernehmungsbeamter“ bzw. das Stereotyp „Aussageperson“ bestimmend gewesen wäre, so daß der am Ende der Vernehmung ausgefüllte Fragebogen dann hauptsächlich Abweichungen vom Stereotyp aufzeigen würde. Dies lag jedoch nicht in der Intention der Untersuchung.

Nach Ausfüllen wurde der Fragebogen so markiert, daß die unabhängigen Variablen: Typus der Aussageperson, Art des Delikts, Geschlecht der Gesprächspartner, Sozialstatus der Aussageperson, Vernehmungserfahrung des Beamten sowie Erst-/Zweitvernehmung der Aussageperson erfaßt waren.

a) Auswertungen der Eindrucksprofile

In der Auswertung der Eindrucksprofile unterscheiden wir zwei Komplexitätsstufen:

1. Es werden alle Eindrucksprofile zusammengefaßt, die in bezug zu einer unabhängigen Variable das gleiche Merkmal aufweisen.

Wir addieren beispielsweise alle Eindrucksprofile der weniger erfahrenen Beamten von Aussagepersonen sowie alle Eindrucksprofile der erfahrenen Beamten von Aussagepersonen. Der Vergleich der Mittel-

werte der auf diese Weise zusammengefaßten Eindrucksprofile gibt uns dann Aufschluß darüber, ob bei unterschiedlichem Erfahrungsgrad der Vernehmungsbeamten Differenzen in einzelnen Beurteilungsskalen auftreten. Bei diesem Verfahren – wie nennen es **Oberflächenanalyse** – werden alle übrigen Variablen vernachlässigt; die Korrelationen zwischen den einzelnen Variablen bleiben unberücksichtigt.

2. Sämtliche Eindrucksprofile werden miteinander korreliert.

Da hier jedes Eindrucksprofil für sich gewertet wird, wird die Kombination aller unabhängigen Merkmale berücksichtigt. Nicht mehr berücksichtigt werden die einzelnen Beurteilungskategorien, da der Korrelationswert zweier Eindrucksprofile ihre Ähnlichkeit insgesamt beschreibt. Die Korrelation zwischen den einzelnen Eindrucksprofilen ist durch eine bestimmte Anzahl von Faktoren erklärbar. Durch die jeweilige Ausprägung der Faktoren werden die einzelnen Eindrucksprofile charakterisiert; zugleich werden die Interdependenzen der einzelnen Variablen ersichtlich. Die faktorielle Bearbeitung der Eindrucksprofile zeigt damit die für die Variabilität der Eindrucksprofile verantwortliche strukturelle Ähnlichkeit der Variablen auf. Für die **Faktorenanalyse**, auf deren mathematischen Weg hier nicht näher eingegangen wird, wurden die Verfahren von SPEARMAN (Berechnung des Rangkorrelationskoeffizienten) und von THURSTONE (Berechnung der Faktoren) übernommen.¹⁸¹ In der Oberflächenanalyse und in der Faktorenanalyse wurden die von den Beamten erstellten Eindrucksprofile und die von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile getrennt ausgewertet. Die bei den Experimenten in A-Stadt und in B-Stadt gewonnenen Eindrucksprofile wurden ebenfalls gesondert ausgewertet. Da die Variabilität der Vernehmungen bei beiden Orten gleich war, hatte diese Trennung Kontrollfunktion.

aa) Ergebnisse der Oberflächenanalyse

1. Beurteilungen der Aussagepersonen durch die Vernehmungsbeamten

1.1 in Abhängigkeit vom Typus der Aussageperson:

Beschuldigte und Tatverdächtige werden vom Beamten als **weniger beherrscht, weniger freundlich** und **empfindlicher** eingeschätzt als Zeugen und Geschädigte.

¹⁸¹ Dargestellt in Haseloff, O. Walter/Hoffmann, Hans Joachim: Kleines Lehrbuch der Statistik; 4. Aufl., Berlin 1970.

An dieser ersten Aussage läßt sich ein wesentliches Problem veranschaulichen: Unterschiede zwischen objektivem Verhalten der Aussagepersonen (der Beamten) und subjektivem Empfinden der Beamten (der Aussagepersonen) lassen sich durch Eindrucksprofile nicht erfassen. Ob also Zeugen und Geschädigte tatsächlich beherrscher, freundlicher und unempfindlicher als Beschuldigte und Tatverdächtige sind oder ob dies die Beamten nur aufgrund der der Aussageperson diktierten Rolle empfinden, ist den Ergebnissen nicht zu entnehmen. Freilich liegt die Hypothese nahe, daß in der Beschuldigten- und Verdächtigervernehmung das Verhältnis zwischen dem Beamten und der Aussageperson aufgrund der zu bestätigenden bzw. zu verwerfenden Vorwürfe gespannter ist als in den anderen Vernehmungen. Dies wird auch deutlich durch das interaktionsanalytische Vorgehen, das die Zeugen- und Geschädigtenvernehmung hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Interaktionszüge als die „normaler“ ablaufende Vernehmung klassifiziert.

1.2 in Abhängigkeit von der Art des Deliktes:

Aussagepersonen, die zum Delikt „Raub“ vernommen werden, werden vom Beamten als **nicht so sicher** eingeschätzt wie zum „Betrug“ oder zum „Diebstahl“ vernommene Personen.

Eine Erklärung für dieses Ergebnis dürfte im Bereich „Schwere des Delikts“ liegen. Auch wenn die Testpersonen eine strafrechtliche Verfolgung nicht zu befürchten haben, ist eine gewisse Identifikation – dies wird auch in den Nachgesprächen deutlich – mit den am „Filmdelikt“ beteiligten Personen vorhanden. Bei – strafrechtlich gesehen – schweren Delikten ist das Verhalten vieler Aussagepersonen eher als unsicher einzustufen.

1.3 in Abhängigkeit vom Geschlecht der Gesprächspartner:

Männliche Vernehmungsbeamte halten die weiblichen Aussagepersonen für **weit unsicherer** als die männlichen Aussagepersonen. Eine entsprechende Einschätzung wird von weiblichen Vernehmungsbeamten **nicht** vorgenommen.

Wir gehen davon aus, daß dieses Ergebnis seine Ursache in **geschlechtsspezifischen Stereotypen** hat und nicht ausschließlich typisch für die Kommunikationsform „Vernehmung“ ist. Dies wird für die weiteren vom Geschlecht der Gesprächspartner abhängigen Ergebnisse in ähnlichem Maße gelten.

1.4 **in Abhängigkeit vom Sozialstatus der Aussageperson:**

Studenten werden von den Vernehmungsbeamten als **dominierender** und **weniger besonnen** eingestuft als die berufstätigen Aussagepersonen.

Abgesehen von diesem Ergebnis hat sich der Sozialstatus der Aussagepersonen als (in Relation zu den übrigen Variablen) unwesentlicher Einfluß in der gegenseitigen Beurteilung herausgestellt.

1.5 **in Abhängigkeit von der Erfahrung des Beamten:**

Erfahrene Vernehmungsbeamte halten die Aussageperson für weniger beherrscht als dies ihre weniger erfahrenen Kollegen tun.

Zur Erklärung dieser Aussage kann das Verhalten der Aussagepersonen nur dann herangezogen werden, wenn es als Reaktion auf das durch den Erfahrungsgrad bedingte Verhalten des Beamten verstanden wird. (Ansonsten weiß die Aussageperson ja nicht, wie erfahren der Beamte tatsächlich ist.)

Daß die Beziehung zwischen Aussageperson und weniger erfahrenen Beamten aus der Perspektive der gegenseitigen Einschätzung besser ist, wird auch aus der Beurteilung des Beamten durch die Aussageperson deutlich.

1.6 **in Abhängigkeit von der Vernehmungserfahrung der Aussagepersonen:**

Aussagepersonen, die zum ersten Mal an den Testvernehmungen teilnehmen – dies weiß der Beamte nicht –, werden vom Beamten als **aktiver**, gleichzeitig aber auch **weniger sicher** eingeschätzt als Aussagepersonen, die bereits (Test-)Vernehmungserfahrung haben.

Bei den Zweitvernehmungen bewirkt offensichtlich die bei den Aussagepersonen gewonnene Kenntnis von dem, „was läuft“, geringere Aktivität und gesteigerte Sicherheit.

2. **Beurteilungen der Vernehmungsbeamten durch die Aussagepersonen:**

- 2.1 und 2.4 entfallen: Signifikante Unterschiede in den Beurteilungen der Beamten durch die Aussagepersonen sind nicht vorhanden,

wenn Typus (gespielte Rolle) oder Sozialstatus der Aussagepersonen als unabhängige Variablen auftreten.

2.2 In Abhängigkeit von der Art des Delikts:

- 2.2.1 Aussagepersonen, die zum Delikt „Betrug“ vernommen werden, schätzen die Vernehmungsbeamten als **weniger beherrscht** ein als die zu den beiden anderen Delikten vernommenen.

Ein Grund für dieses Ergebnis mag darin liegen, daß unter den filmisch dargestellten Beispielen das Betrugsdelikt länger und komplexer ist als die anderen Delikte. Für die Aussageperson ist die Verarbeitung und Wiedergabe eines so komplexen Sachverhalts schwieriger; für den Beamten sind mehr als bei den anderen Fällen Detailfragen nötig, auf deren Beantwortung er häufig durch mehrfaches Wiederholen der Frage drängt.

- 2.2.2 Aussagepersonen, die zum Delikt „Diebstahl“ vernommen werden, schätzen die Vernehmungsbeamten **unempfindlicher** und **freundlicher** ein als die anderen Aussagepersonen.

Je häufiger der Vernehmungsbeamte mit einer Deliktart zu tun hat, desto größere Routine ist bei ihm auf diesem Gebiet zu erwarten. Das häufige Auftreten des Delikts „Diebstahl“ und die mit größerer Routine verbundene Unempfindlichkeit können eine Begründung für dieses Ergebnis liefern.

2.3 In Abhängigkeit vom Geschlecht der Gesprächspartner:

- 2.3.1 Weibliche Aussagepersonen halten die Vernehmungsbeamten für **wenig beherrscht**, sogar für **überwiegend unbeherrscht**, wenn es sich um weibliche Vernehmungsbeamte handelt.

Männliche Aussagepersonen halten ihr Gegenüber für **weitaus beherrschter**, für **extrem beherrscht**, wenn es sich um einen männlichen Vernehmungsbeamten handelt.

Diese Aussage spiegelt einen durch externe Beobachtung gewonnenen Eindruck wider, daß die Testvernehmungen, in denen beide Beteiligten männlich waren, weitaus beherrschter und emotionsfreier abliefen als die Testvernehmungen mit Beamtin und weiblicher Aussageperson.

- 2.3.2 Weibliche Aussagepersonen halten die Beamten überwiegend für **empfindlich**, männliche Aussagepersonen hingegen halten die Beamten für **unempfindlich**.

Ist die Annahme richtig, daß weibliche Aussagepersonen ihre Emotionen in der Vernehmung in stärkerem Maße verbalisieren, dann dürfte sich dies auch im Empfindlichkeitsgrad der Vernehmungsbeamten widerspiegeln.

2.5 in Abhängigkeit von der Erfahrung des Vernehmungsbeamten:

Die weniger erfahrenen Beamten werden von den Aussagepersonen **besonnener** und **toleranter** eingestuft als die erfahrenen Vernehmungsbeamten.

Offensichtlich hat die Vernehmungsroutine des Beamten eine negative Begleiterscheinung: Der erfahrene Beamte hat in größerem Maße fixierte Erwartungen von den Verhaltensweisen der Aussageperson. Treten diese Verhaltensweisen nicht auf, reagiert der Vernehmungsbeamte eher unbesonnen oder intolerant als der weniger bestimmte Reaktionen der Aussageperson erwartende unerfahrene Vernehmungsbeamte.

2.6 in Abhängigkeit von der Vernehmungserfahrung der Aussagepersonen:

Aussagepersonen, die zum zweiten Mal an den Testvernehmungen teilnehmen, schätzen die Beamten **weniger beherrscht** und **weniger sicher** ein als die zum ersten Mal vernommenen.

Wie festgestellt, können wir annehmen, daß die Aussagepersonen in der Zweitvernehmung häufiger inaktiver, aber sicherer auftreten. Aus der gewonnenen Sicherheit erklärt sich die subjektive Einschätzung einer scheinbar geringeren Sicherheit des Vernehmungsbeamten; oder umgekehrt: je unsicherer die Aussagepersonen aufgrund mangelnder Vernehmungserfahrung sind, als desto sicherer schätzen sie die Beamten ein.

Ob die Einschätzung „weniger beherrscht“ oder tatsächlich ein weniger beherrschtes Verhalten der Vernehmungsbeamten aus der geringen Aktivität der Aussagepersonen in der Zweitvernehmung resultieren oder nicht, wird aus den Daten der Oberflächenanalyse nicht transparent.

3. Vergleich der Eindrucksprofile von Aussagepersonen und Vernehmungsbeamten:

- 3.1 Die Aussagepersonen schätzen die Vernehmungsbeamten **aktiver, dominierender** und **sicherer** ein als die Beamten die Aussagepersonen.

Wir nehmen an, daß dieses Ergebnis seine Ursache im zwangskommunikativen Charakter der Vernehmung hat. Der Vernehmungsbeamte ist während der Vernehmung überwiegend in der Rolle des aktiveren und dominierenden Initianten, die Aussageperson in der Rolle des passiven, abwartenden und unsicheren Akzeptanten.

Im folgenden werden die einzelnen Beurteilungsskalen zusammengefaßt und die auf der linken Seite des Fragebogens stehenden Urteile als negative, die auf der rechten Seite aufgeführten Urteile als positive gewertet. Bei dieser Zusammenfassung darf nicht außer acht gelassen werden, daß diese Wertmaßstäbe (z. B. Toleranz - Intoleranz) willkürlich sind, und im Sinne der Vernehmungszielsetzung beispielsweise ein in der Zusammenfassung als negativ erscheinendes Urteil vom Vernehmungsbeamten positiv verstanden wird.

- 3.2 Weibliche Vernehmungsbeamte geben den Aussagepersonen bessere Werte, als sie selbst von ihnen erhalten.

Männliche Beamte hingegen haben ein nicht so gutes Urteil von den Aussagepersonen wie diese von ihnen.

- 3.3 In ihrer Erstvernehmung geben die Aussagepersonen den Vernehmungsbeamten **insgesamt bessere** Werte, als sie von den Beamten erhalten. In der Zweitvernehmung ist das Urteil der Aussagepersonen durchschnittlich nicht so gut wie das der Beamten.

4. Vergleiche zwischen den Eindrucksprofilen, die in A-Stadt und denen, die in B-Stadt erstellt wurden, ergaben nur einen signifikanten Unterschied: Die Beamten aus B-Stadt hielten ihre Aussagepersonen für **weniger sicher** als dies ihre Kollegen aus A-Stadt taten.

In allen anderen Beurteilungskategorien treten nur geringfügige (Mittelwert-) Differenzen zwischen den Eindrucksprofilen der Kriminalbeamten und der Aussagepersonen in beiden Städten auf.

Tabelle 5: Zusammenfassende Übersicht (Ergebnisse 1.1 bis 2.6)

	Die Vernehmungsbeamten schätzen die Aussagepersonen	Die Aussagepersonen schätzen die Vernehmungsbeamten
aktiver ein,	wenn die Aussagepersonen zum ersten Mal an den Testvernehmungen teilnehmen.	
beherrscher ein,	<ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Aussagepersonen Zeugen oder Geschädigte sind, b) wenn sie selbst weniger erfahren sind. 	<ul style="list-style-type: none"> a) wenn sie zu den Delikten „Raub“ oder „Diebstahl“ vernommen werden, b) wenn es sich um männliche Aussagepersonen handelt, c) wenn es sich um männliche Beamte handelt, d) wenn sie zum ersten Mal an den Testvernehmungen teilnehmen.
dominierender ein,	wenn die Aussagepersonen Studenten sind.	
sicherer ein,	<ul style="list-style-type: none"> a) wenn diese bereits Vernehmungserfahrung haben, b) wenn diese zu den Delikten „Betrug“ oder „Diebstahl“ vernommen werden, c) wenn diese männlich sind. (Diese Einschätzung gilt nur für männliche Vernehmungsbeamte.) 	wenn die Aussagepersonen zum ersten Mal an den Testvernehmungen teilnehmen.
unempfindlicher ein,	wenn die Aussagepersonen Zeugen oder Geschädigte sind.	<ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Aussagepersonen männlich sind, b) wenn sie zum Delikt „Diebstahl“ vernommen werden.
freundlicher ein,	wenn die Aussagepersonen Zeugen oder Geschädigte sind.	wenn sie zum Delikt „Diebstahl“ vernommen werden.
besonnener ein,	wenn es berufstätige Aussagepersonen sind.	wenn es sich um weniger erfahrene Vernehmungsbeamte handelt.
tolanter ein,		wenn es sich um weniger erfahrene Vernehmungsbeamte handelt.

ab) Ergebnisse der Faktorenanalyse

Die folgenden Ergebnisse wurden mit der statistischen Technik der Faktorenanalyse gewonnen.¹⁸²⁾

Um ein inhaltliches Verständnis unserer faktorenanalytischen Resultate zu ermöglichen, charakterisieren wir zunächst die Grundzüge der benutzten Technik.

Vorausgesetzt sind **Korrelationskoeffizienten** als Maß des statistischen Zusammenhangs zwischen variablen Merkmalen bestimmter Objekte oder zwischen Objekten aufgrund von deren Merkmalen. Wächst eine dieser Variablen mit wachsenden Werten einer anderen Variable, hat der Korrelationskoeffizient ein positives Vorzeichen; wächst die eine Variable, während die andere fällt, ist der Korrelationskoeffizient negativ. Kann man den Wert einer Variable bei Kenntnis der anderen Variable genau vorhersagen, ist der Korrelationskoeffizient $+1$ bzw. -1 ; erbringt die Kenntnis der einen Variable keine Aufschlüsse über die andere Variable, hat der Korrelationskoeffizient den Wert 0. Je näher ein Koeffizientenwert an ± 1 herankommt, desto enger ist der statistische Zusammenhang.

Im Hauptteil der dargestellten faktorenanalytischen Untersuchung stellen polare Eindrücke wie „aktiv – passiv“ die (von -3 bis $+3$) variablen Merkmale dar. An ihnen wurde paarweise der statistische Zusammenhang (die Korrelation) zwischen einzelnen Befragungen bestimmt.

Die Faktorenanalyse setzt bei einer solchen Menge von Korrelationen an und führt zu einer Gruppierung der Merkmale oder Objekte in Typen bzw. zu einer Vereinfachung der Beschreibungssprache. Wieweit dies möglich ist, erkennt man, wenn man die Grenzwerte des Korrelationskoeffizienten betrachtet: Nehmen wir an, alle paarweise gebildeten Korrelationen hätten den Wert 1, dann würden alle Merkmale oder Objekte zu einem einzigen Typ gehören, und man braucht nur die Bezeichnung eines von ihnen herauszufinden, um den „Einheitstypus“ zu beschreiben. Sind alle Korrelationen 0, so gibt es andererseits keinerlei Ähnlichkeit zwischen den Merkmalen bzw. Objekten, und man benötigt deren sämtliche Benennungen, um eine Beschreibung geben zu können, bei der keine Information verloren geht.

Die empirische Wahrheit liegt meist in der Mitte. Die Faktorenanalyse wird ihr gerecht, indem sie ein ökonomisiertes Bezugssystem liefert, das dem allgemeinen Zusammenhang zwischen den Variablen angemessen ist. Das Bezugssystem kann als Koordinatensystem geometrisch konkretisiert werden. Im

182 Man findet diese Technik in zahlreichen Lehrbüchern der Statistik für Verhaltenswissenschaftler in einer Form dargestellt, die auf mathematisch weniger versierte Benutzer zugeschnitten ist (vgl. etwa Haseloff, O. Walter/Hoffmann, Hans Joachim aaO, S. 242–264).

ersten der soeben diskutierten Grenzfälle würde man nur eine einzige Achse (Beschreibungsdimension) benötigen, im entgegengesetzten Grenzfall ebenso viele Achsen wie Merkmale bzw. Objekte; allgemein erhält man eine Zahl von Achsen, die zwischen 1 und der Zahl der empirischen Variablen liegt. Bei dem in der vorliegenden Untersuchung benutzten **Zentroidverfahren** nach THURSTONE stehen die Koordinatenachsen senkrecht zueinander.

Die mehreren Variablen gemeinsamen **Faktoren**, die der Methode den Namen geben, können mit den soeben eingeführten Beschreibungsdimensionen oder Koordinatenachsen identifiziert werden. Für alle untersuchten Merkmale oder Objekte läßt sich errechnen, welchen Punkt sie im faktoriellen Koordinatensystem einnehmen; benachbarte Punkte sind in allen Faktoren ähnlich, und die durch sie dargestellten Merkmale oder Objekte bilden einen Typus. Die numerischen Ergebnisse der Faktorenanalyse stellen einerseits einfach die Koordinaten dieser repräsentierenden Punkte dar.

Sie werden andererseits als **Gewichtszahlen** eines Merkmals oder Objekts bezüglich eines Faktors bezeichnet und haben als solche im Zentroidverfahren folgende Bedeutung:

1. Die Gewichtszahlen sind Korrelationskoeffizienten zwischen dem Merkmal bzw. Objekt und dem Faktor.
2. Die Quadrate der Gewichtszahlen messen die Relevanz eines Faktors für ein Merkmal bzw. Objekt; die Summe der Gewichtszahlenquadrate über mehrere gemeinsame Faktoren mißt den Erklärungswert der in der Analyse berücksichtigten Faktoren für das Merkmal bzw. Objekt. (Bezüglich aller gemeinsamen Faktoren heißt diese Summe **Kommunalität**.)

Zu 1: Aus der Eigenschaft folgt, daß die Gewichtszahlen in gleichen Grenzen variieren wie die eingangs beschriebenen Korrelationskoeffizienten. Sie ist für die inhaltliche Interpretation wichtig, weil diese u. a. darauf zu stützen ist, ob der zu deutende Faktor im gleichen oder entgegengesetzten Sinn variiert wie bestimmte der inhaltlich präzisierbaren empirischen Variablen (Vorzeichen!) und ob er eng oder lose mit solchen Variablen zusammenhängt (absolute Größe!).

Zu 2: Die Eigenschaft beruht auf einer mathematischen Beziehung zwischen den Gewichtszahlenquadraten und dem Quadrat der Streuung (Varianz) einer Variable. Eine Gewichtszahl von 0,6 etwa läßt die Aussage zu, daß $0,36 \triangleq 36$ Prozent der Varianz des Merkmals durch den betreffenden Faktor beschrieben werden; ergeben sich für 3 Faktoren Gewichtszahlen von $-0,7$; $+0,5$ und $-0,4$, so beträgt der Erklärungswert der Faktorenanalyse für das betrachtete Merkmal oder Objekt $0,80 \triangleq 80$ Prozent.

Die Summe der Gewichtszahlenquadrate stellt ein Maß dar, an dem man die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der Analyse orientieren kann. Weiter ist von großer praktischer Wichtigkeit, daß eine Summe wie im vorstehenden Beispiel $0,80$ gleichbleibt, auch wenn man das Koordinatensystem

dreht (**rotiert**) und dabei die einzelnen Faktorengewichte umverteilt. Solche Umverteilung wiederum kann im Interesse der Deutung wünschenswert sein. Gelingt es etwa, die Summe 0,80 zusammzusetzen aus den Quadraten von $+0,88$; $+0,10$ und $-0,14$, braucht die betreffende Variable bei der Deutung des 2. und 3. Faktors praktisch nicht berücksichtigt zu werden und schlägt mit ihrem ganzen Gewicht in die Deutung des 1. Faktors ein. Die Tatsache, daß bei jeder Rotation des Koordinatensystems alle Summen der Gewichtszahlenquadrate gleichbleiben, sichert gegen eine willkürliche Manipulation der Ergebnisse.

Diesen Grundzügen der Faktorenanalyse entsprechend, findet der Leser im empirischen Teil:

- graphische Darstellungen der korrelierten Objekte (Befragungsklassen) in faktoriellen Koordinatensystemen (die genauen Zahlenwerte können dem Anhang V. entnommen werden);
- Begründungen der Interpretation der Faktoren aufgrund des in den Graphiken dargestellten Verhaltens der korrelierten Objekte.

Wir haben uns bei der faktorenanalytischen Bearbeitung auf die Extraktion von zwei Faktoren beschränkt; dies hatte zwei Gründe:

- a) die anschauliche Darstellung der durch die beiden extrahierten Faktoren beschriebenen Beurteilungen im zwei-dimensionalen Koordinatensystem;
- b) der durchschnittliche Erklärungswert beider Faktoren insgesamt betrug in allen Faktorenanalysen mindestens 40 % und erreichte damit bereits einen relativ hohen Wert. Aufgrund der Abnahme der Erklärungswerte weiterer zu extrahierender Faktoren ist beim dritten Faktor nur noch eine Zunahme des Erklärungswertes um 10 % zu erwarten.

Im folgenden werden die einzelnen Beurteilungen so dargestellt, daß jede faktoriell beschriebene Beurteilung in die einzelnen Variablen zerlegt wird. So erscheint beispielsweise die durch $a_1 = +.19$ und $a_2 = +.21$ beschriebene Beurteilung des Beamten durch die Aussageperson in den sechs Abbildungen mit jeweils einem anderen Merkmal: Beschuldigter (B), Raub (R), männlicher Vernehmungsbeamter und männliche Aussageperson (mm), berufstätige Aussageperson (A), weniger erfahrener Vernehmungsbeamter (–), Aussageperson in der Zweitvernehmung (2).

(Im Anhang sind die Rohdaten [Werte der Beurteilungen], die Werte der Faktoren und die zugehörigen Erklärungswerte vermerkt.)

Tabelle 6: Übersicht der Abbildungen

Art der Analyse / Vernehmungsvariable	Analyse der von den Aussagepersonen er- stellten Eindrucksprofile		Analyse der von den Vernehmungsbeamten er- stellten Eindrucksprofile	
	in A-Stadt	in B-Stadt	in A-Stadt	in B-Stadt
Typus der Aussageperson	Abb. 12.1	Abb. 13.1	Abb. 14.1	Abb. 15.1
Art des Delikts	Abb. 12.2	Abb. 13.2	Abb. 14.2	Abb. 15.2
Geschlecht der Gesprächspartner	Abb. 12.3	Abb. 13.3	Abb. 14.3	Abb. 15.3
Sozialstatus der Aussageperson	Abb. 12.4	Abb. 13.4	Abb. 14.4	Abb. 15.4
Vernehmungserfah- rung des Beamten	Abb. 12.5	Abb. 13.5	Abb. 14.5	Abb. 15.5
Vernehmungserfah- rung der Aussageperson	Abb. 12.6	Abb. 13.6	Abb. 14.6	Abb. 15.6

Anleitung zum Lesen der Koordinatensysteme:

Auf den Achsen a_1 und a_2 sind die Werte des 1. und 2. Faktors der faktoriellen Analyse der Beurteilungen ablesbar. Diese Werte sind im Anhang V. noch einmal einzeln aufgeführt.

Beispiel: Die in einer der simulierten Vernehmungen von der Aussageperson gemachte Beurteilung des Beamten wird durch die Faktoren $a_1 = -.80$ sowie $a_2 = -.20$ beschrieben (siehe Anhang V., Vernehmung 18/1). In den Abbildungen 12.1 bis 12.6 ist dieser Wert im linken unteren Quadranten zu finden. In Abb. 12.1 ist er mit dem Buchstaben V (= Verdächtiger) markiert. Dies bedeutet, daß in der Vernehmung (mit der faktoriellen Beschreibung $a_1 = -.80/a_2 = -.20$) die Aussageperson als Verdächtiger vernommen wird. In den Abbildungen 12.2 bis 12.6 kommen an gleicher Stelle im Koordinatensystem die Markierungen B (Delikt: „Betrug“), mw (Geschlecht des Beamten: männlich; Geschlecht der Aussageperson: weiblich), S (Aussageperson: Student), – (Beamter: weniger erfahren) und 1 (Aussageperson wurden zum ersten Mal vernommen) hinzu. Damit sind alle Merkmale der Vernehmung beschrieben.

Daß das – die einzelnen Werte betreffend – gleiche Koordinatensystem in 6 Abbildungen präsentiert wird, hängt mit der Intention der Analyse zusammen. Mit ihrer Hilfe soll der Einfluß der einzelnen Variablen auf das Vernehmungsgeschehen bestimmt werden.

1. Darstellung der aus der Analyse der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile in A-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren (Abb. 12.1 bis 12.6)

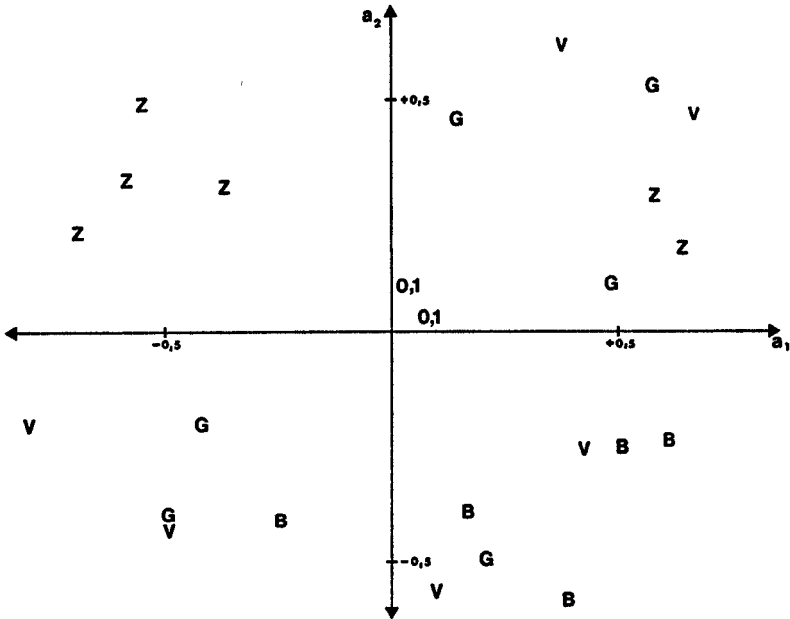


Abb. 12.1

1.1 Typus der Aussageperson:

Das Koordinatensystem macht deutlich, daß hinsichtlich des 2. Faktors eine klare Differenzierung zwischen Zeugen und Beschuldigten vorliegt. Sämtliche von Zeugen erstellten Eindrucksprofile werden durch die Beschreibung des 2. Faktors den von Beschuldigten erstellten Eindrucksprofilen entgegengesetzt gewichtet.

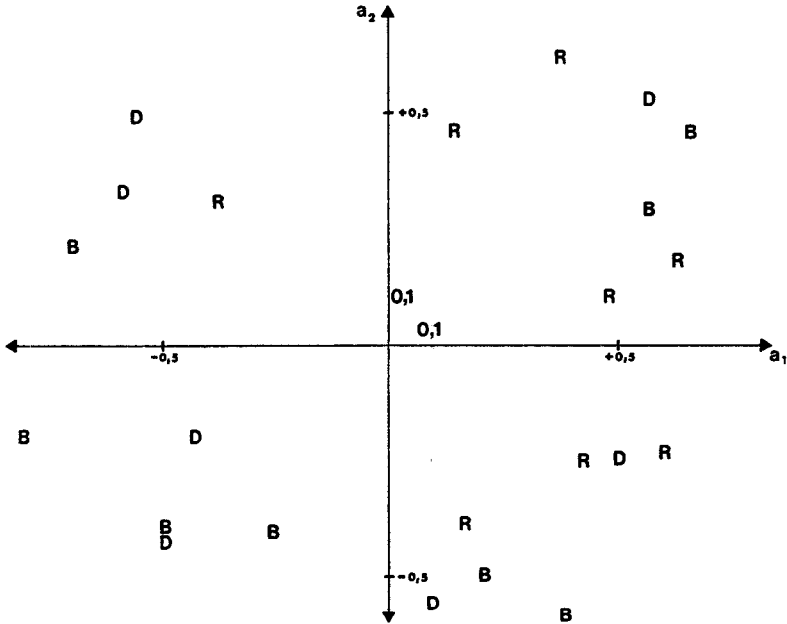


Abb. 12.2

1.2 Art des Delikts:

Die Eindrucksprofile der wegen des Delikts „Raub“ vernommenen Aussagepersonen werden durch den 1. Faktor ähnlich beschrieben. Bis auf eine Ausnahme sind alle Eindrucksprofile (zum Delikt „Raub“) im 1. Faktor gleich gewichtet.

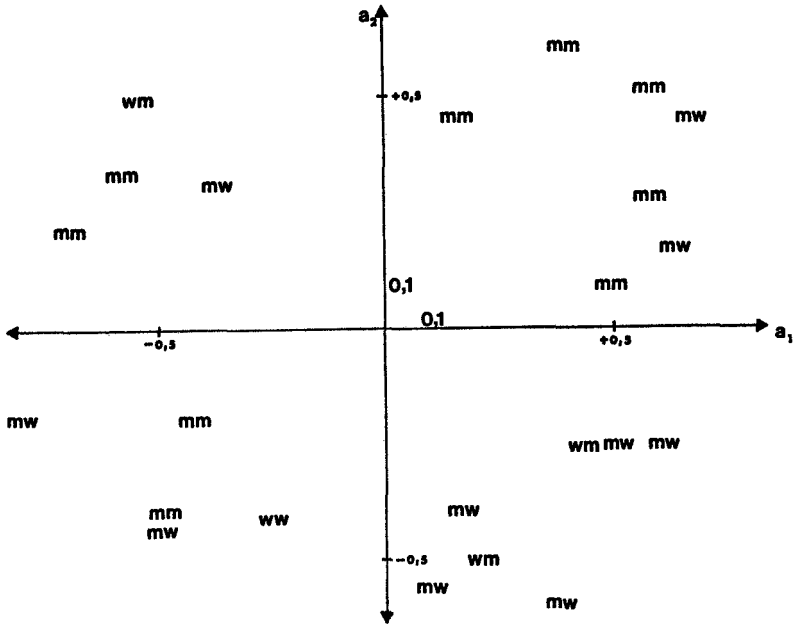


Abb. 12.3

1.3 Geschlecht der Gesprächspartner:

(Der erste Buchstabe kennzeichnet das Geschlecht des Beamten, der zweite das der Aussageperson.)

In ähnlichem Maße wie der 2. Faktor zwischen Zeugen und Beschuldigten differenziert, differenziert er zwischen männlichen und weiblichen Aussagepersonen. Der überwiegende Teil der von weiblichen Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile erhält eine entgegengesetzte Wertung wie die vom größeren Teil der männlichen Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile. Die Aussage muß allerdings insofern relativiert werden, als in A-Stadt eine hohe positive Korrelation dieser Variablen bereits im Experimentaufbau gegeben war (überwiegend männliche Zeugen und weibliche Beschuldigte). In diesem Sinne muß die Beschreibung des 2. Faktors als eine Differenzierung zwischen den Eindrucksprofilen der männlichen Zeugen und der weiblichen Beschuldigten angesehen werden.

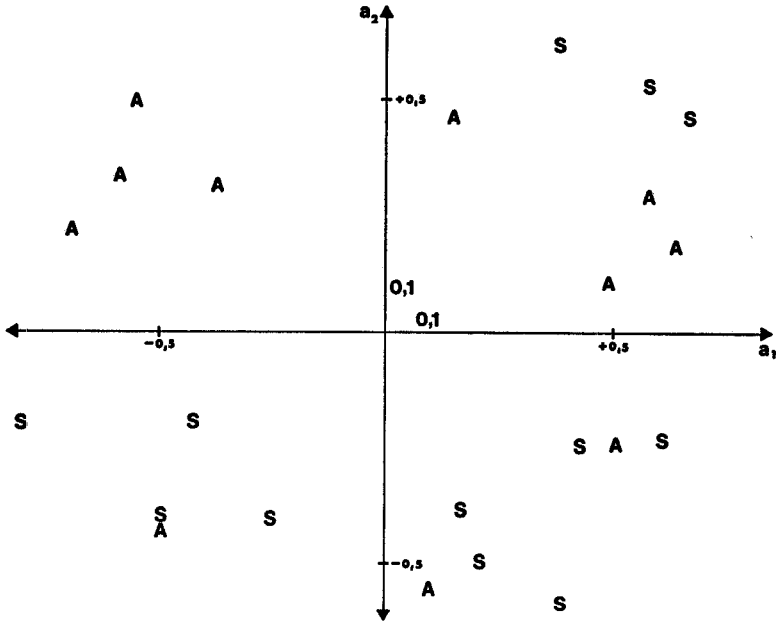


Abb. 12.4

1.4 Sozialstatus der Aussageperson:

Es ist festzustellen, daß die Mehrzahl der durch die beiden Faktoren bestimmten Werte berufstätiger Personen über der a_1 -Achse, die Mehrzahl der aus den Profilen von Studenten gewonnenen Werte unter der a_1 -Achse im Koordinatensystem liegen. D. h., daß auch in diesem Fall der 2. Faktor die Eindrucksprofile berufstätiger und studentischer Aussagepersonen entgegengesetzt bewertet.

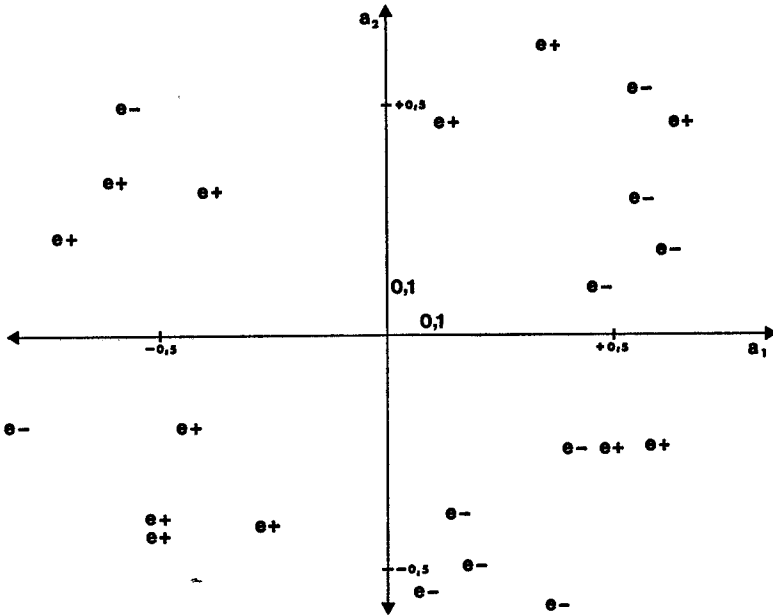


Abb. 12.5

1.5 Vernehmungserfahrung des Beamten:

Auch wenn die überwiegende Zahl der „-“-Werte im positiven Bereich von a_1 liegt, zeigt die ausgeglichene Verteilung der „+“-Werte, daß hier keine deutliche Differenzierung durch die beiden Faktoren gegeben ist.

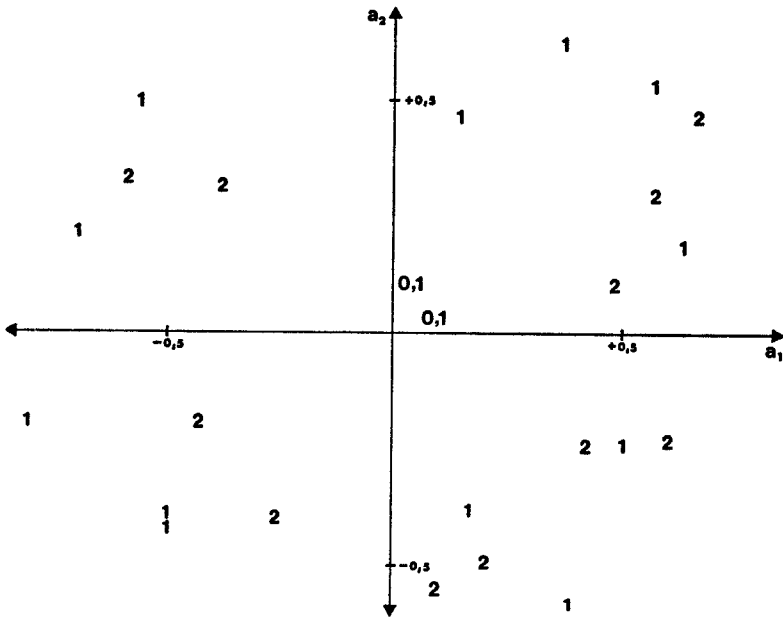


Abb. 12.6

1.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson:

Auch hier ist keine entscheidende Abhängigkeit zwischen der Ausprägung einer der beiden Faktoren und der Variablen „Vernehmungserfahrung der Aussageperson“ festzustellen.

Übersicht

Den 1. Faktor bezeichnen wir als „deliktspezifischen“ Faktor. Die Ausprägung des Faktors a_1 beträgt bei „Raubdelikten“ durchschnittlich $\bar{a}_{1R} = +.31$; demgegenüber beträgt der Durchschnittswert des Faktors beim Delikt „Betrug“ $\bar{a}_{1B} = -.05$, beim Delikt „Diebstahl“ $\bar{a}_{1D} = -.12$. Da der durchschnittliche Erklärungswert dieses Faktors

$$(\bar{c}_1 = \frac{1}{N} \sum a^2)$$

mit .24 weit über dem Erklärungswert des 2. Faktors ($\bar{c}_2 = .15$) liegt, läßt sich feststellen: **Die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch**

die Aussagepersonen wird weitgehend durch den Gegenstand der Vernehmung, die Art des Delikts bestimmt.

Unterschiede im (von den Aussagepersonen beurteilten) Verhalten der Vernehmungsbeamten sind also in erster Linie auf den Vernehmungsgegenstand zurückzuführen.¹⁸³) Ob dieses Ergebnis mehr als nur typisch für A-Stadt ist, muß sich durch die faktorenanalytische Bearbeitung der in B-Stadt erstellten Eindrucksprofile erweisen.

Für eine Beschreibung des 2. Faktors sind die folgenden durchschnittlichen Ausprägungen des Faktors a_2 relevant:

in Abhängigkeit vom Typus der Aussageperson:

$$\begin{aligned}\bar{a}_{2Z} &= +.30; \bar{a}_{2B} = -.38 \\ \bar{a}_{2V} &= -.06; \bar{a}_{2G} = .00\end{aligned}$$

in Abhängigkeit vom Geschlecht der Aussageperson:

$$\bar{a}_{2m} = +.14; \bar{a}_{2w} = -.19$$

in Abhängigkeit vom Sozialstatus der Aussageperson:

$$\bar{a}_{2A} = +.10; \bar{a}_{2S} = -.13$$

Die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussagepersonen wird mitbestimmt durch die „Rolle der Aussageperson“ (in erster Linie vom Typus, aber auch vom Geschlecht und vom Sozialstatus der Aussageperson). Vergleichen wir dieses Ergebnis mit der Oberflächenanalyse der Beurteilungen der Aussagepersonen durch die Vernehmungsbeamten, so wird die Interdependenz der Paare „Zeuge – Beschuldigter“, „männlich – weiblich“, „Berufstätiger – Student“ erklärbar. Die Vernehmungsbeamten halten die Zeugen für beherrscher und freundlicher, die männlichen Aussagepersonen teilweise (Beurteilung durch die männlichen Beamten) für sicherer und die berufstätigen Aussagepersonen für besonnener. Offensichtlich spiegelt sich dieses Verhältnis zwischen Beamten und Aussagepersonen in der Differenzierung der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile wider.

¹⁸³ An dieser Stelle sollte noch einmal auf die bereits im Abschnitt „Oberflächenanalyse“ erwähnten Schwierigkeiten hingewiesen werden, subjektives Empfinden vom objektiven Verhalten des Beurteilten bei der Interpretation der Ergebnisse abzuheben.

2. Darstellung der aus der Analyse der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile in B-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren¹⁸⁴) (Abb. 13.1 bis 13.6)

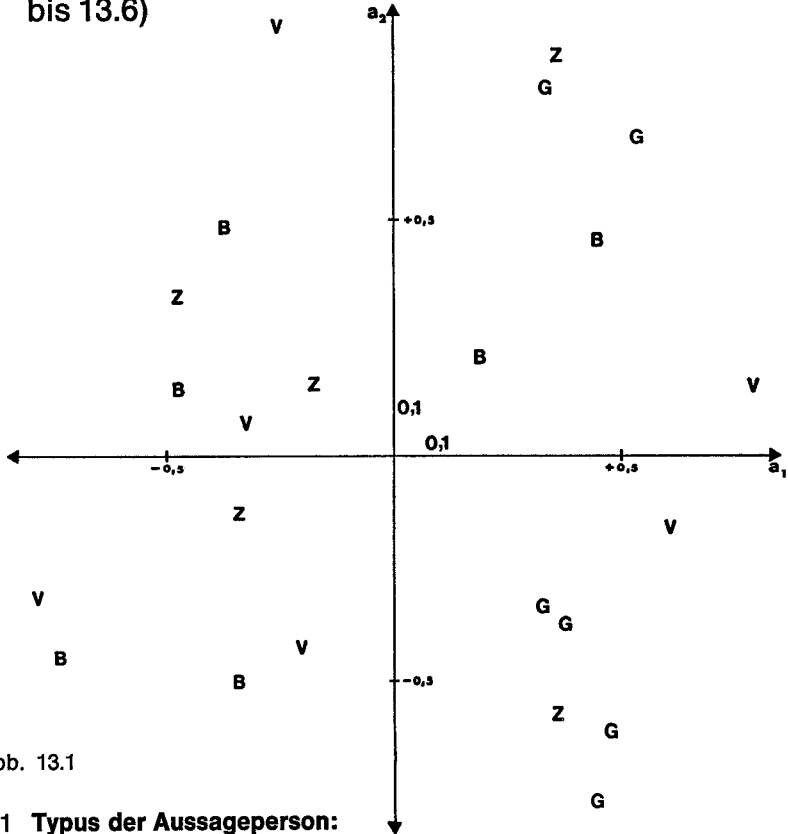


Abb. 13.1

2.1 Typus der Aussageperson:

Beschuldigte und Geschädigte werden durch den 1. Faktor deutlich differenziert. Bis auf zwei sind alle von Beschuldigten erstellten Eindrucksprofile im 1. Faktor negativ, alle von Geschädigten erstellten Eindrucksprofile positiv beschrieben.

¹⁸⁴ Im allgemeinen „reflektiert“ man beim hier benutzten Thurstoneschen Zentroidverfahren die sukzessive anfallenden Matrizen so, daß der durchschnittliche Erklärungswert der Faktoren in der Reihenfolge ihrer Extrahierung abnimmt. Diese initiale Lösung ist jedoch nur eine von unendlich vielen möglichen Lösungen. Entsprechend der zulässigen Umverlagerung der Faktorenquadrate durch „Rotation“ wurde in der Analyse der Daten aus B-Stadt von vornherein so reflektiert, daß der 1. Faktor schwächer ausfiel als der zweite.

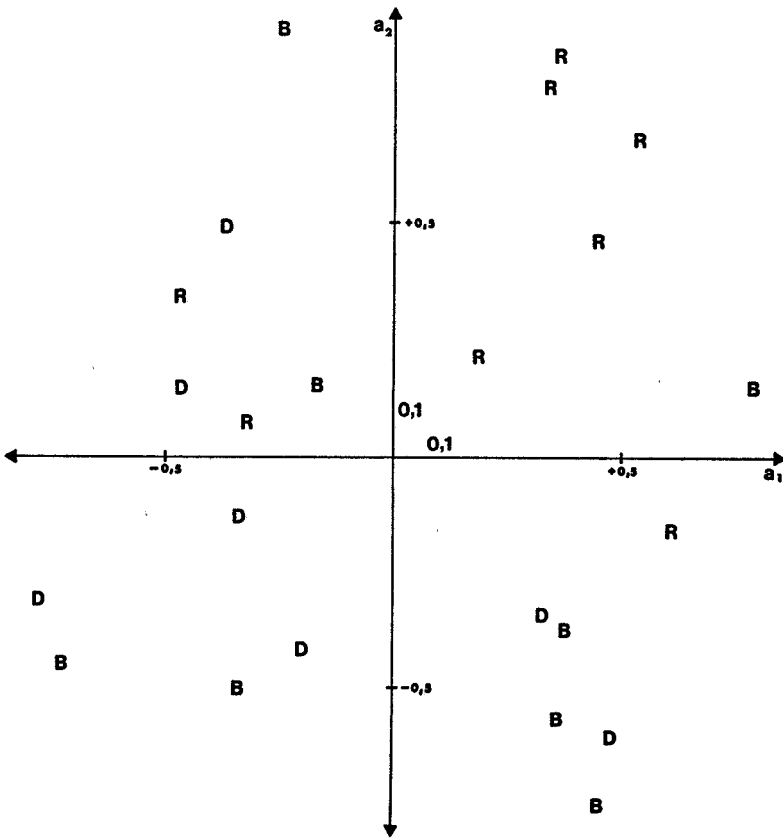


Abb. 13.2

2.2 Art des Delikts:

Bis auf eine Ausnahme sind im 2. Faktor alle Eindrucksprofile, die von zum Delikt „Raub“ vernommenen Aussagepersonen erstellt wurden, gleich gewichtet. Daß auch der 1. Faktor bei dieser Differenzierung eine Rolle spielt, wird im Koordinatensystem deutlich: 5 von 8 „R“-Werten liegen in einem einzigen Quadranten.

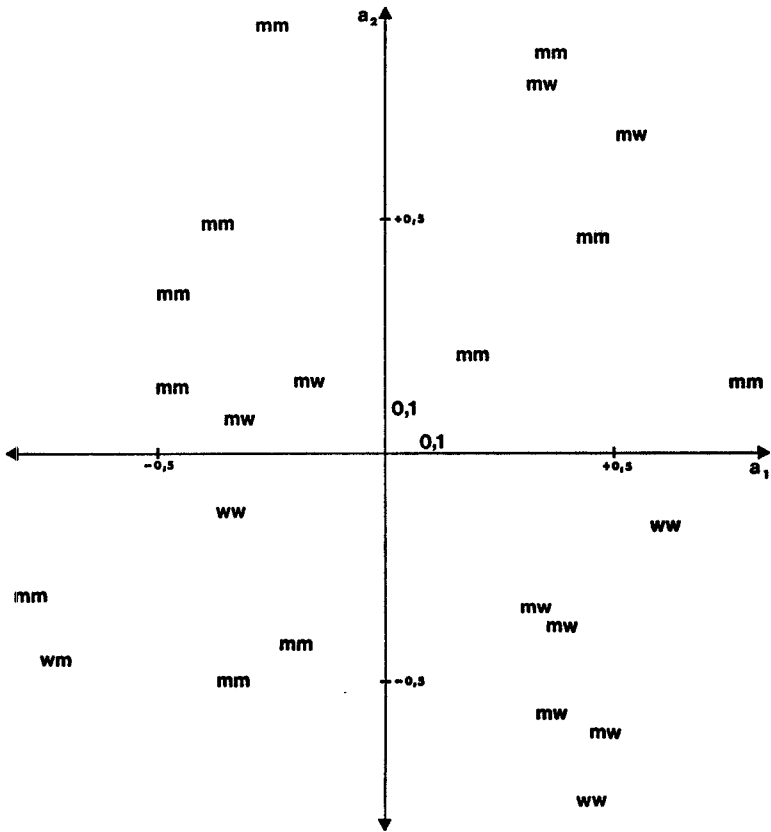


Abb. 13.3

2.3 Geschlecht der Gesprächspartner:

Die überwiegende Anzahl der von weiblichen Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile wird durch den 1. Faktor den von männlichen Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofilen entgegengesetzt gewichtet. Eine ähnliche Gewichtung ist auch beim 2. Faktor, jedoch weit weniger ausgeprägt, festzustellen.

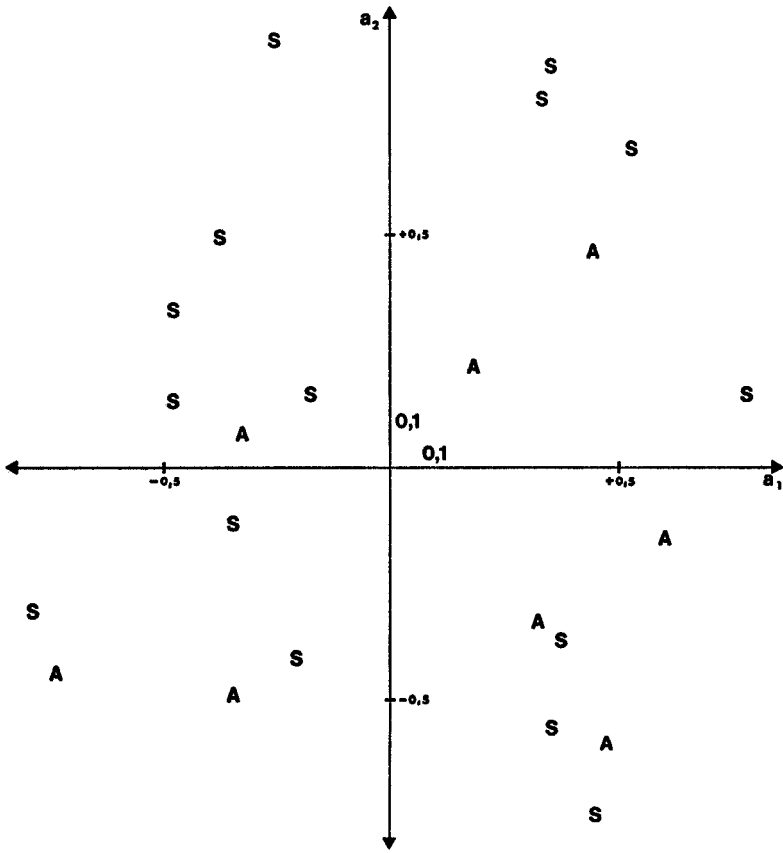


Abb. 13.4

2.4 Sozialstatus der Aussagepersonen:

Auch wenn die durchschnittliche Ausprägung des Faktors a_2 bei von berufstätigen Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofilen mit $\bar{a}_{2A} = -.17$ sich vom Mittelwert $\bar{a}_{2S} = +.13$ abhebt, macht die Betrachtung des Koordinatensystems deutlich, daß das Spektrum der „S“-Werte (+.92 bis $-.76$) und die Verteilung über und unter der a-Achse (9:6) keine entscheidende Aussage über eine Differenzierung zwischen Studenten und berufstätigen Aussagepersonen zuläßt. Hinzu kommt, daß in B-Stadt nur 8 von 23 Aussagepersonen Berufstätige waren.

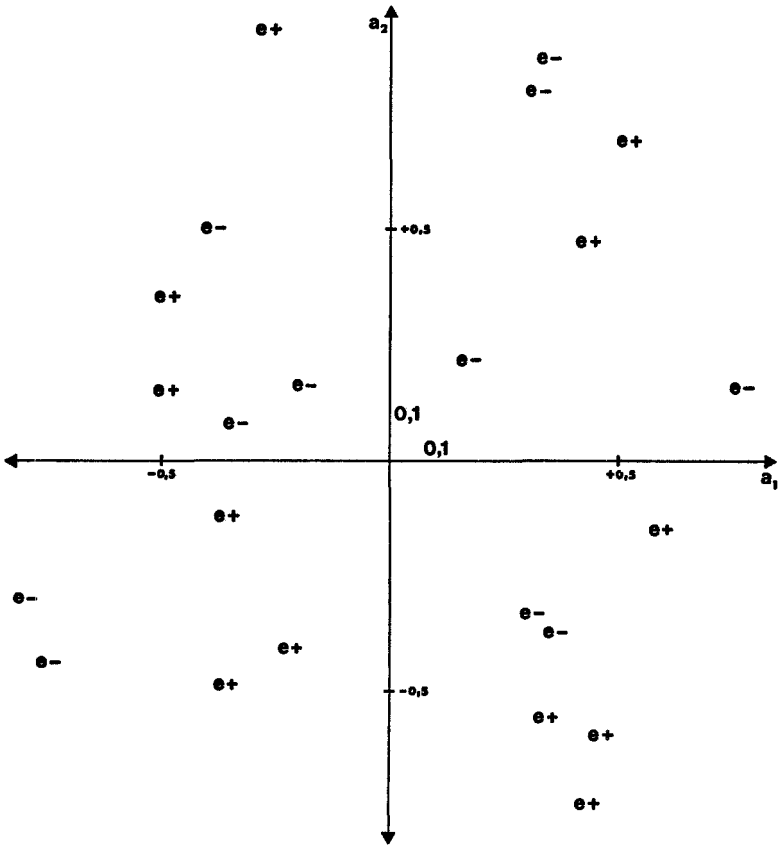


Abb. 13.5

2.5 Vernehmungserfahrung des Beamten:

Bei den Beurteilungen der Beamten durch die Aussagepersonen spielt die Vernehmungserfahrung der Beamten keine entscheidende Rolle; keiner der beiden Faktoren hebt die „+“-Eindrucksprofile von den „-“-Eindrucksprofilen deutlich ab.

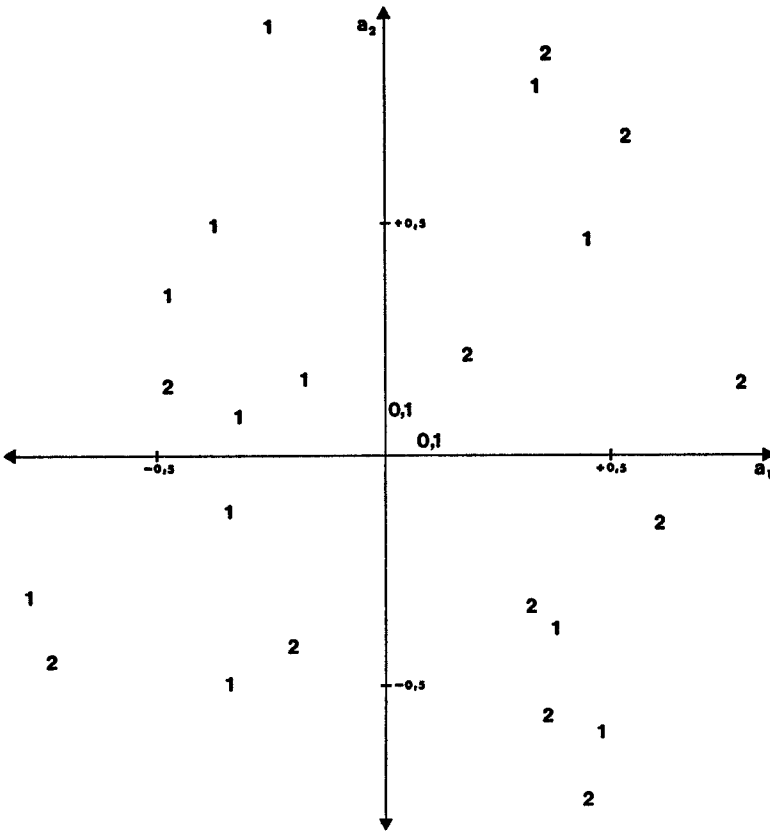


Abb. 13.6

2.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson:

Bei der Beschreibung des 1. Faktors muß berücksichtigt werden, daß offensichtlich die Vernehmungserfahrung der Aussageperson von Bedeutung ist. 8 von 12 a_1 -Werten der erstvernommenen Aussagepersonen im negativen Bereich stehen 8 von 11 a_1 -Werten der zum zweiten Mal vernommenen Aussagepersonen im positiven Bereich gegenüber.

Übersicht:

Den 2. Faktor bezeichnen wir als „deliktspezifischen“ Faktor. Die Ausprägung des Faktors a_2 beträgt bei „Raubdelikten“ durchschnittlich $\bar{a}_{2R} = +.41$; demgegenüber beträgt der Durchschnittswert des Faktors beim Delikt „Diebstahl“ $\bar{a}_{2D} = -.17$, beim Delikt „Betrug“ $\bar{a}_{2B} = -.18$. Da der durchschnittliche Erklärungswert von a_2 ($\bar{c}_2 = .25$) größer als der Erklärungswert von a_1 ($\bar{c}_1 = .21$) ist (vgl. Fußnote 183), läßt sich für B-Stadt exakt feststellen, was wir bei der Analyse der in A-Stadt von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile ermittelt hatten:

Die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussageperson wird weitgehend durch den Gegenstand der Vernehmung, die Art des Delikts bestimmt.

Wie für die Beschreibung des 2. Faktors der 1. Analyse sind bei dieser Analyse solche durchschnittlichen Ausprägungen von a_1 relevant, die Eigenschaften der Aussageperson betreffen:

in Abhängigkeit vom Typus der Aussageperson:

$$\begin{aligned}\bar{a}_{1G} &= +.42; \bar{a}_{1B} = -.21 \\ (\bar{a}_{1Z} &= -.05; \bar{a}_{1V} = -.03)\end{aligned}$$

in Abhängigkeit vom Geschlecht der Aussageperson:

$$\bar{a}_{1w} = +.24; \bar{a}_{1m} = -.15$$

in Abhängigkeit von der Vernehmungserfahrung der Aussageperson:

$$\bar{a}_{1(2)} = +.20; \bar{a}_{1(1)} = -.12$$

Wenn wir auch hier feststellen können, daß **die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussagepersonen durch die „Rolle der Aussageperson“ mitbestimmt wird**, sind hier die Korrelationen zwischen den Paaren gänzlich anders. Am auffälligsten sind dabei die unterschiedlichen Korrelationen zwischen weiblichen Aussagepersonen in A-Stadt ($\bar{a}_{2B} = -.38$ und $\bar{a}_{2w} = -.19$) und in B-Stadt ($\bar{a}_{1B} = -.21$ und $\bar{a}_{2w} = +.24$). Dies muß bei der Diskussion der Faktoren berücksichtigt werden.

Diskussion der Faktoren:

Die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussagepersonen wird vor allem durch die Art des Delikts bestimmt. Aussagepersonen, die zum Delikt „Raub“ vernommen werden, beurteilen den Vernehmungsbeamten anders als die zu einem Betrugs- oder Diebstahlsdelikt vernommenen Aussagepersonen. Gehen wir von unseren Beobachtungen aus, daß von mehreren Tatverdächtigen und Beschuldigten Betrugs- und Diebstahlsdelikte eher zu den kleineren Vergehen gerechnet werden, und, auf der anderen Seite, der Raub von den Aussagepersonen als schweres Delikt eingestuft wurde, so scheint sich diese Einstellung zu den Delikten in ihrer Beurteilung der Vernehmungsbeamten widerzuspiegeln. Hinzu kommt, daß von seiten der Beamten (wahrscheinlich aufgrund ihrer Vernehmungserfahrung) auf dieses Deliktverständnis der Aussageperson eingegangen wird. Explizit weisen die Beamten in einigen Vernehmungen zu Betrugs- und Diebstahlsdelikten die Aussagepersonen darauf hin, das Delikt nicht als Kavaliersdelikt zu betrachten.

Eine Beschreibung weiterer die Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussageperson bestimmender Elemente ist nicht so eindeutig und in A- und B-Stadt weniger einheitlich. Der gemeinsame Nenner beider Analysen liegt offensichtlich in der von den anderen Typen von Aussagepersonen abweichenden Beurteilungen der Beschuldigten. Dies aber ist nicht weiter verwunderlich, da im Regelfall während der ganzen Vernehmung zwischen den Vernehmungsbeamten und den Beschuldigten die Rollenverteilung „Angreifer – Verteidiger“ besteht. Dies ist bei anderen Typen von Aussagepersonen nicht oder nicht in dieser Häufigkeit der Fall. Während der Geschädigte zumeist vom Vernehmungsbeamten Unterstützung erwartet, ist der neutrale Zeuge als Berichterstatter auch in keiner Position, in der er sich zu verteidigen hätte, und auch der Tatverdächtige wird zunächst versuchen, die Rolle des neutralen Tatzeugen zu übernehmen. Zusammenfassend läßt sich sagen: **Bei der Beurteilung der Vernehmungsbeamten durch die Aussagepersonen spielt in erster Linie die Schwere des Delikts eine Rolle, darüberhinaus ist aber auch die Position der Aussageperson, die aus ihrem Bezug zum Delikt resultiert, von Bedeutung.**

3. Darstellung der aus der Analyse der von Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile in A-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren (Abb. 14.1 bis 14.6)

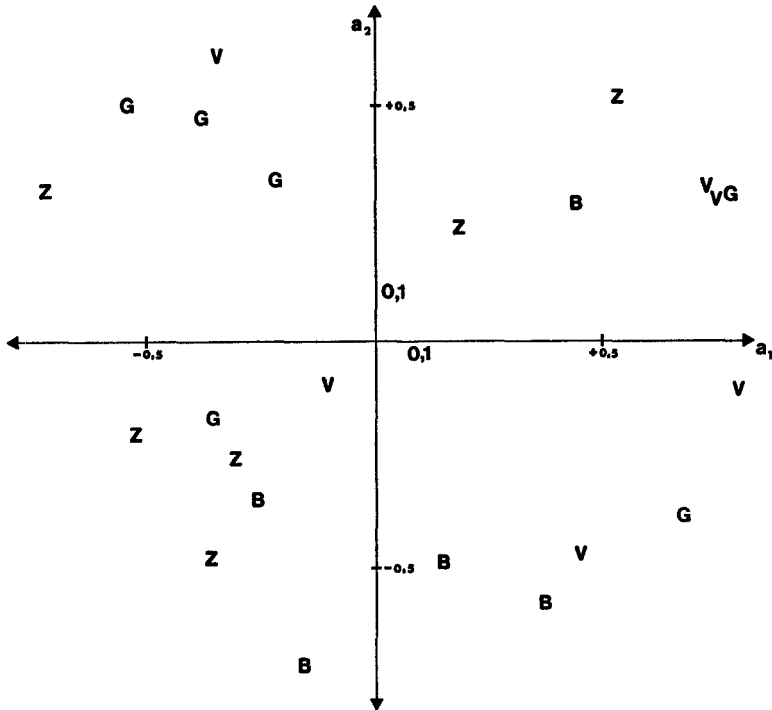


Abb. 14.1

3.1 Typus der Aussageperson:

Das Koordinatensystem verdeutlicht, daß hinsichtlich des 1. Faktors von den Vernehmungsbeamten eine Differenzierung zwischen Zeugen und Geschädigten einerseits und den Verdächtigen und Beschuldigten andererseits vorgenommen wird. Diese beiden Gruppen von Aussagepersonen werden von den Vernehmungsbeamten überwiegend entgegengesetzt gewichtet.

Bezüglich des 2. Faktors geht aus dem Koordinatensystem eine Differenzierung zwischen Geschädigten und Beschuldigten hervor.

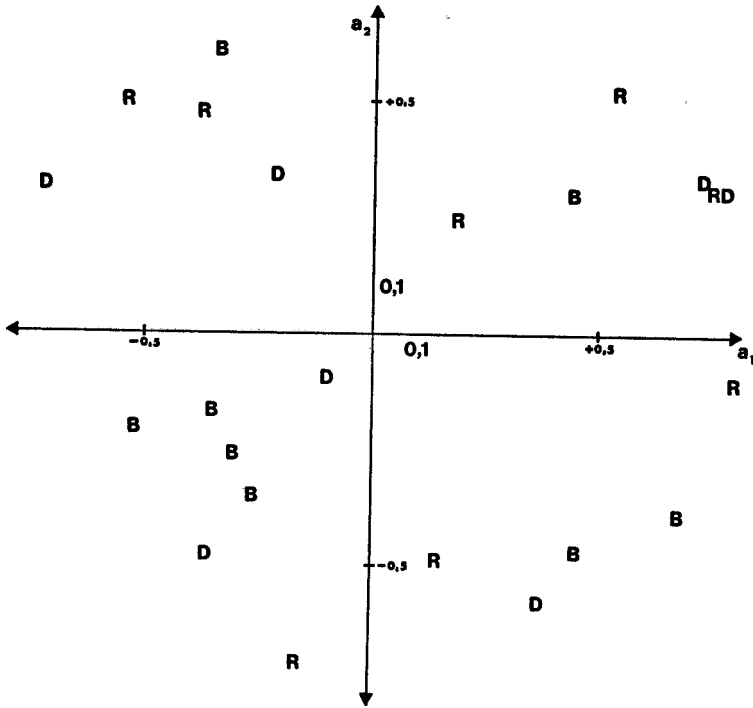


Abb. 14.2

3.2 Art des Delikts:

Die Eindrucksprofile zum Delikt Betrug werden vom 2. Faktor ähnlich beschrieben. Bis auf zwei Ausnahmen sind alle diese Eindrucksprofile im 2. Faktor gleich gewichtet.

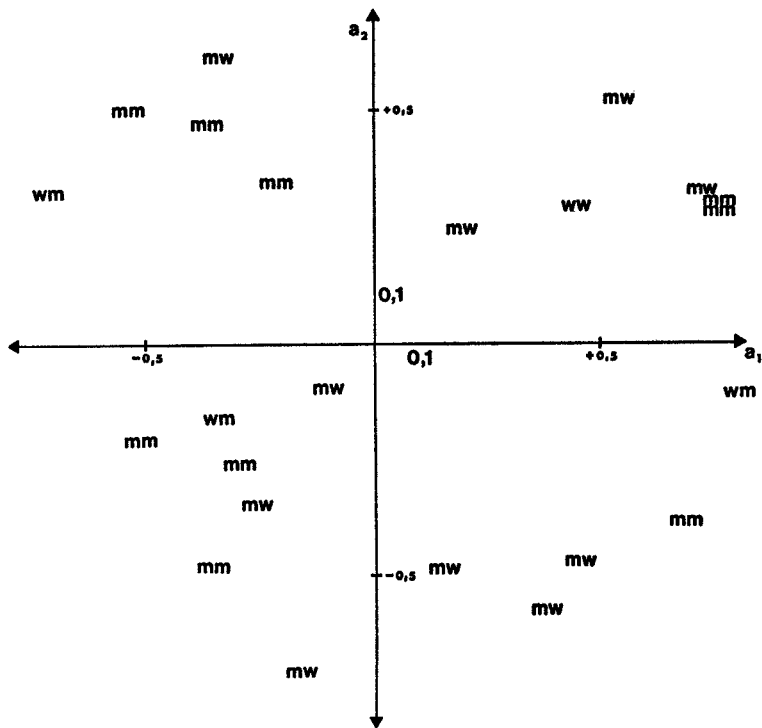


Abb. 14.3

3.3 Geschlecht der Gesprächspartner

Es ist keine entscheidende Abhängigkeit zwischen den Ausprägungen der beiden Faktoren der Variable „Geschlecht der Gesprächspartner“ festzustellen.

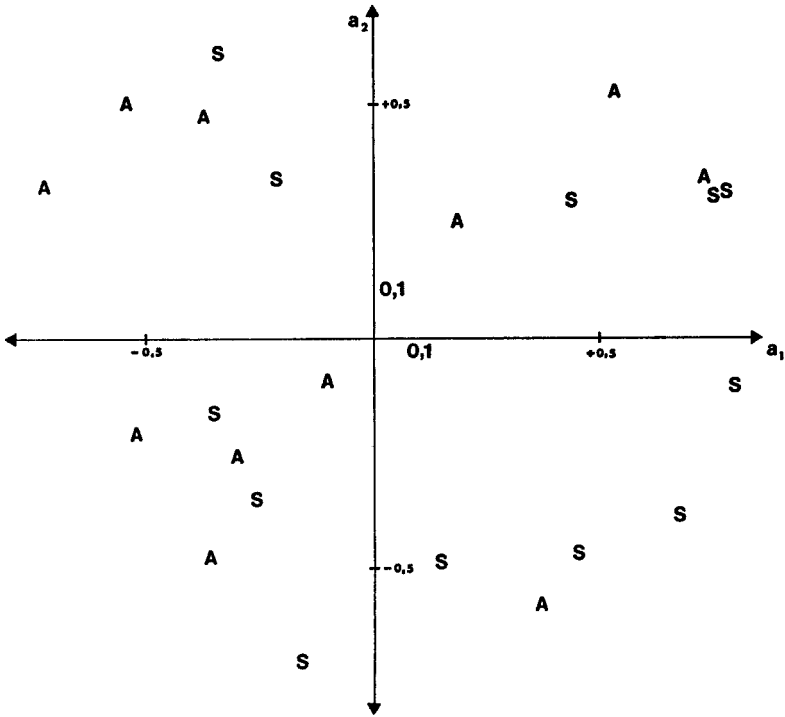


Abb. 14.4

3.4 Sozialstatus der Aussageperson:

Faktor 1 differenziert zwischen dem Sozialstatus der Aussagepersonen. Die überwiegende Zahl der Werte, die aus Profilen von Beamten gewonnen wurden, die Studenten vernommen haben, liegt rechts der a_2 -Achse, die Mehrzahl der aus Vernehmungen gewonnenen Werte, an denen berufstätige Aussagepersonen beteiligt waren, liegen links der a_2 -Achse; d. h. daß der 1. Faktor diese beiden unterschiedlichen Vernehmungskonstellationen (Vernehmungsbeamter – Berufstätiger und Vernehmungsbeamter – Student) entgegengesetzt bewertet. Dies verdeutlicht auch die durchschnittliche Ausprägung des Faktors \bar{a}_1 , der, wenn Studenten an der Vernehmung beteiligt waren, $\bar{a}_{1S} = .23$ beträgt und sich damit deutlich vom Mittelwert $\bar{a}_{1A} = -.10$ abhebt.

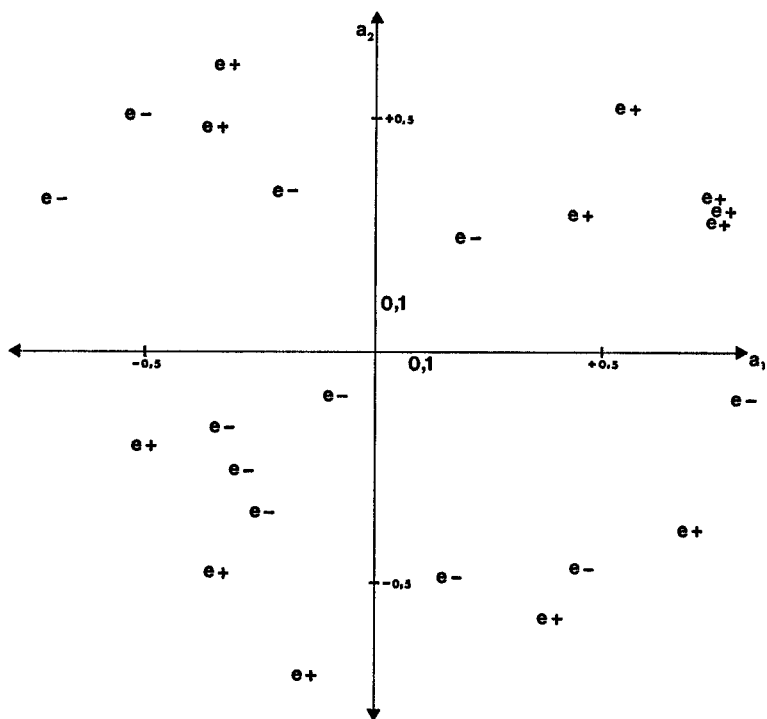


Abb. 14.5

3.5 Vernehmungserfahrung des Beamten:

Das Koordinatensystem verdeutlicht, daß im ersten Faktor eine Differenzierung zwischen erfahrenen und „weniger erfahrenen“ Beamten zum Tragen kommt. Die Ergebnisse der von erfahrenen Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile verhalten sich gegenüber den von weniger erfahrenen Beamten erstellten Eindrucksprofile überwiegend entgegengesetzt. Zur Verdeutlichung auch hier noch einmal die Mittelwerte: $\bar{a}_{1+} = .26$, $\bar{a}_{1-} = -.08$. Der Mittelwert der von erfahrenen Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile hebt sich somit stark vom Mittelwert der von „weniger erfahrenen“ Beamten erstellten Eindrucksprofile ab.

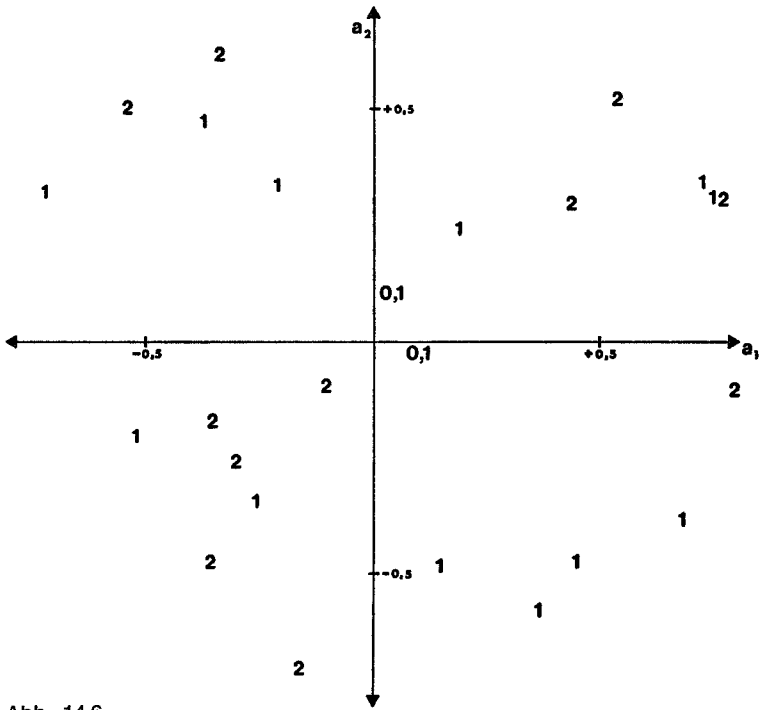


Abb. 14.6

3.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson:

Hier läßt sich keine Abhängigkeit zwischen der Ausprägung eines Faktors und der Variablen „Vernehmungserfahrung der Aussagepersonen“ feststellen.

Übersicht:

Für die Beschreibung des 1. Faktors sind folgende durchschnittliche Ausprägungen des Faktors a_1 relevant:

in Abhängigkeit von der Rolle der Aussageperson:

$$\bar{a}_{1Z} = -.19; \bar{a}_{1V} = +.38$$

$$\bar{a}_{1G} = .00; \bar{a}_{1B} = +.11$$

in Abhängigkeit vom Sozialstatus der Aussageperson:

$$\bar{a}_{1A} = -.10; \bar{a}_{1S} = +.23$$

in Abhängigkeit von der Vernehmungserfahrung des Beamten:

$$\bar{a}_{1-} = -.08; \bar{a}_{1+} = +.26$$

Anders ausgedrückt bedeutet dies: **Die Beurteilung der Aussagepersonen durch die Vernehmungsbeamten wird im wesentlichen bestimmt durch den „Typus der Aussageperson“, des weiteren aber auch durch deren Sozialstatus und durch die Vernehmungserfahrung des Beamten.**

Bei diesem Ergebnis ist zu beachten, daß der Erklärungswert des 1. Faktors

$$(\bar{c}_1 = \frac{1}{N} \sum a^2)$$

mit .24 weit über dem Erklärungswert des 2. Faktors ($\bar{c}_2 = .15$) liegt. Ob ein Zusammenhang der Ergebnisse aus A-Stadt und B-Stadt besteht, muß sich durch die faktorenanalytische Bearbeitung der Eindrucksprofile aus B-Stadt erweisen.

Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der Oberflächenanalyse ergibt sich ein Zusammenhang mit den Ergebnissen der Faktorenanalyse bezüglich der Variablen „Typus der Aussageperson“, „Sozialstatus der Aussageperson“ und „Vernehmungserfahrung des Beamten“. Die Oberflächenanalyse ergab: Beschuldigte und Tatverdächtige werden von den Beamten weniger beherrscht, weniger freundlich und empfindlicher eingeschätzt als Zeugen und Geschädigte; Studenten werden von Beamten dominierender und weniger besonnen eingestuft als berufstätige Aussagepersonen; und erfahrene Vernehmungsbeamte halten Aussagepersonen für weniger beherrscht als dies ihre weniger erfahrenen Kollegen tun. Offensichtlich spiegelt sich dieses Verhältnis zwischen Aussagepersonen und Vernehmungsbeamten in der Differenzierung der von den Beamten erstellten Eindrucksprofile wider.

Auch der 2. Faktor steht in Abhängigkeit zur Variablen „Typus der Aussageperson“, daneben aber auch zu den Deliktarten. Die durchschnittliche Ausprägung dieses Faktors beträgt für die genannten Variablen im einzelnen:

„Typus der Aussageperson“: $\bar{a}_{2B} = -.37$; $\bar{a}_{2G} = +.18$

$(\bar{a}_{2V} = +.09$; $\bar{a}_{2Z} = +.02)$

„Deliktart“:

$\bar{a}_{2B} = -.12$

$(\bar{a}_{2R} = +.09$; $\bar{a}_{2D} = +.02)$

Die Beurteilung der Aussageperson durch die Vernehmungsbeamten wird also mitbestimmt dadurch, ob die Aussageperson ihnen als Beschuldigter oder als Geschädigter gegenübertritt und zu einem geringeren Maße dadurch, ob er zum Delikt „Betrug“ vernommen wird.

Eine Abhängigkeit zwischen der Ausprägung des 2. Faktors und den Deliktarten „Raub“ und „Diebstahl“ konnte nicht festgestellt werden.

4. Darstellung der aus der Analyse der von den Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile in B-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren (Abb. 15.1 bis 15.6)

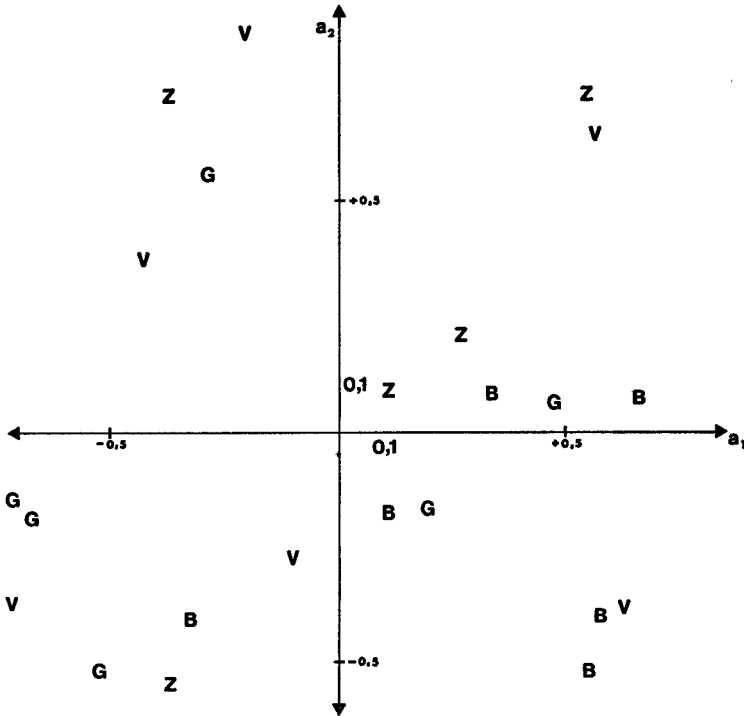


Abb. 15.1

4.1 Typus der Aussageperson:

Das Koordinatensystem verdeutlicht, daß hinsichtlich des 1. Faktors eine genaue Differenzierung zwischen Geschädigten und Beschuldigten vorliegt. Die von Beamten erstellten Eindrucksprofile der Geschädigten stehen denen der Beschuldigten mit einer überwiegend entge-

gengesetzten Bewertung gegenüber. Es könnte der Eindruck entstehen, daß auch die Tatverdächtigenprofile größtenteils ähnlich gewichtet sind, doch ist zu bedenken, daß diese Werte erheblich weiter gestreut sind (von -0.72 bis $+0.63$), als dies bei den Geschädigten- oder Beschuldigtenprofilen der Fall ist. Hinsichtlich des 2. Faktors wird eine deutliche Unterscheidung zwischen Zeugen und Beschuldigten sichtbar. Die aus den Eindrucksprofilen gewonnenen Werte, die Vernehmungsbeamte von Beschuldigten erstellt haben, liegen fast alle unterhalb der a_1 -Achse – die beiden über der a_1 -Achse befindlichen Werte liegen in der Nähe der a_1 -Achse –, fast alle Werte der Zeugenprofile befinden sich oberhalb der a_1 -Achse.

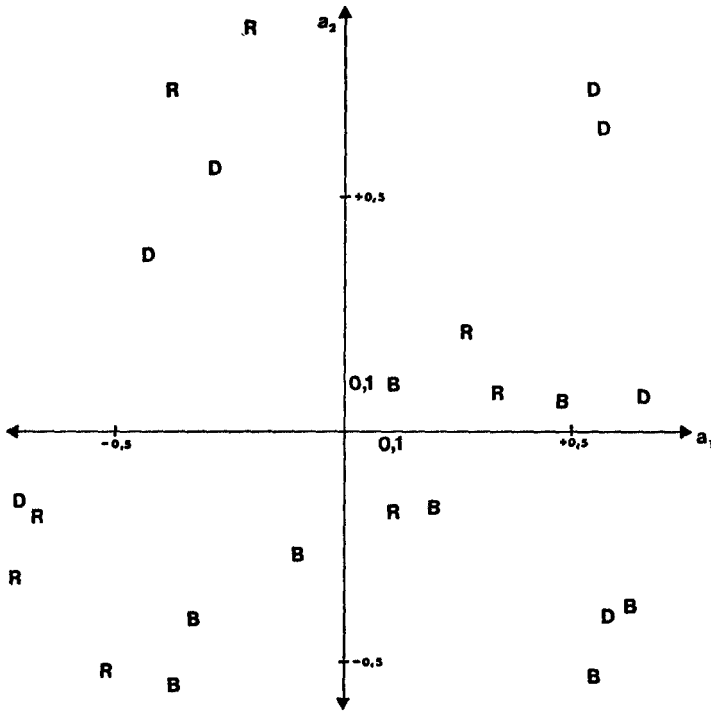


Abb. 15.2

4.2 Art des Delikts:

Aus dem Koordinatensystem geht hervor, daß der 1. Faktor zwischen den Delikten Betrug und Eigentum einerseits und dem Delikt Raub andererseits unterscheidet. Die jeweiligen Werte dieser Eindrucksprofile sind entgegengesetzt gewichtet.

Hinsichtlich des 2. Faktors trifft diese Aussage für die Deliktarten Diebstahl und Betrug zu. Zwischen diesen beiden Delikten wird deutlich differenziert.

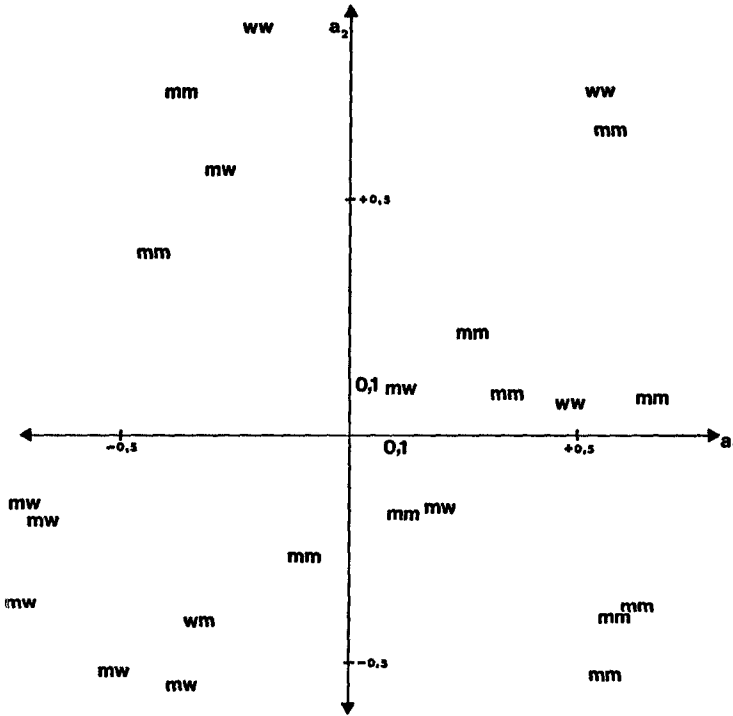


Abb. 15.3

4.3 Geschlecht der Gesprächspartner:

Bezüglich des 1. Faktors läßt sich feststellen, daß Vernehmungsbeamte (-beamtinnen) weibliche Aussagepersonen anders einschätzen als männliche. Die Werte für die weiblichen Aussagepersonen sind gegenüber den Werten der männlichen Aussagepersonen entgegengesetzt gewichtet.

Alle Eindrucksprofile, in denen weibliche Vernehmungsbeamte weibliche Aussagepersonen einschätzen, werden vom 2. Faktor ähnlich beschrieben. Dieser Aussage können wir jedoch keine große Bedeutung zumessen, da uns die Grundlage von nur drei Werten als zu gering erscheint.

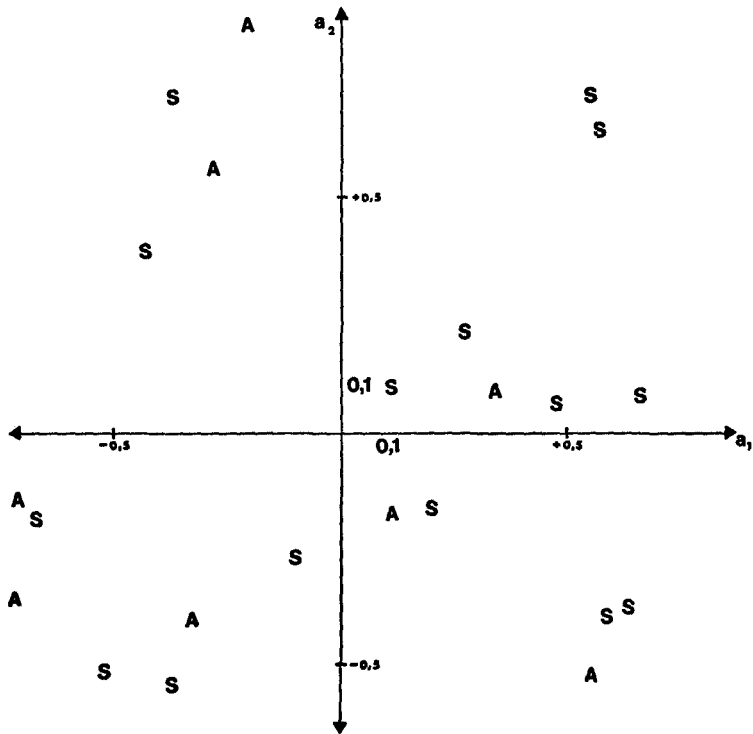


Abb. 15.4

4.4 Sozialstatus der Aussageperson:

Der 1. Faktor differenziert zwischen den Werten berufstätiger Personen und Studenten. Die aus den Berufstätigenprofilen resultierenden Werte liegen überwiegend links der a_2 -Achse, während die aus der Einschätzung von Studenten entstandenen Werte mehrheitlich links der a_1 -Achse auffindbar sind.

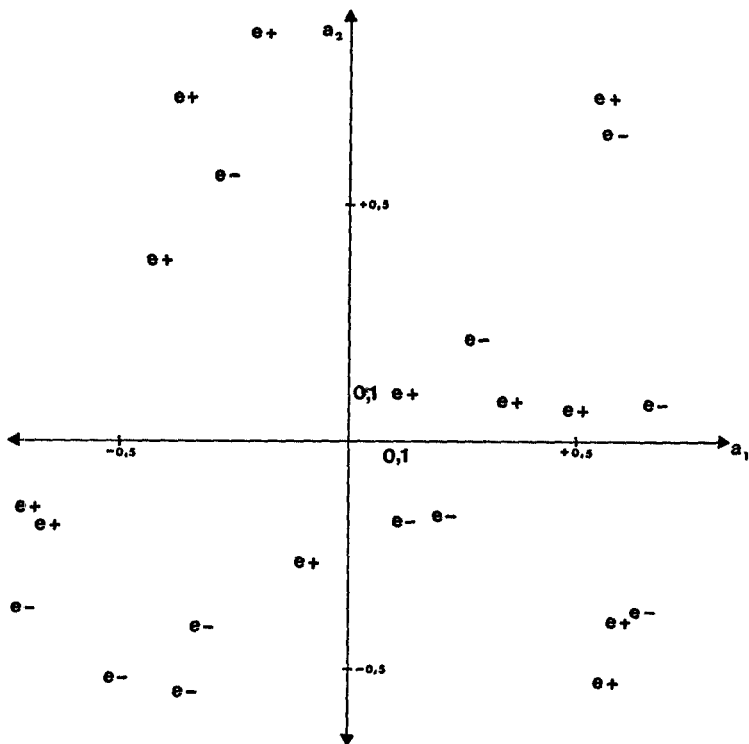


Abb. 15.5

4.5 Vernehmungserfahrung des Beamten:

Die Variable „Vernehmungserfahrung des Beamten“ hat keinen Einfluß auf die Ausprägung eines der beiden Faktoren. Auch wenn hinsichtlich des 2. Faktors eine Differenzierung zwischen vernehmungserfahrenen und „weniger erfahrenen“ Beamten möglich erscheinen mag, so wird doch bei genauerem Hinsehen deutlich, daß die Streuung beider Variablen zu groß ist, um diese Aussage aufrechterhalten zu können („+“: $+0,87$ bis $-0,53$, „-“: $+0,67$ bis $-0,54$). Auch die errechneten $\bar{a}_{2+} = 0,12$ und $\bar{a}_{2-} = -0,10$ bestätigen durch ihre relativ geringe Differenz, daß die Vernehmungserfahrung des Beamten keine Rolle bei der Einschätzung der Aussagepersonen spielt.

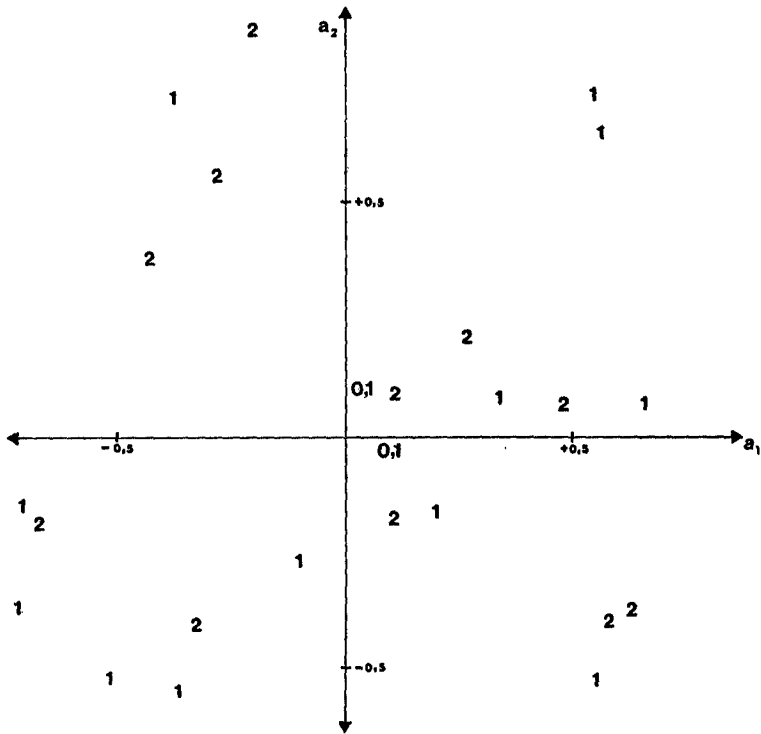


Abb. 15.6

4.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson:

Auch hier ist keine entscheidende Abhängigkeit zwischen der Ausprägung eines der beiden Faktoren und der Variablen „Vernehmungserfahrung der Aussageperson“ feststellbar.

Übersicht:

Die Analyse der Daten von B-Stadt ergab folgende relevante Ergebnisse:

Wie in A-Stadt kommt auch in B-Stadt der Variablen „Typus der Aussageperson“ im 1. Faktor eine entscheidende Bedeutung zu. Die durchschnittliche Ausprägung des Faktors a_1 beträgt für Geschädigte $\bar{a}_{1G} = -.25$, für Beschuldigte $\bar{a}_{1B} = +.32$.

Daneben werden jedoch, anders als in A-Stadt, folgende durchschnittliche Ausprägungen von a_1 wichtig:

in Abhängigkeit von der „Deliktart“:

$$\bar{a}_{1R} = -.22; \bar{a}_{1D} = +.13$$

in Abhängigkeit vom „Geschlecht der Gesprächspartner“:

$$\bar{a}_{1mw + ww} = -.19; \bar{a}_{1mm + wm} = +.21$$

Ein derartiger Zusammenhang dieser Variablen mit dem 1. Faktor konnte in A-Stadt nicht nachgewiesen werden. Auffällig ist hier vor allen Dingen die Differenz zwischen den Ergebnissen von A-Stadt und B-Stadt für die Variable „Deliktart“. Die durchschnittliche Ausprägung des 1. Faktors für das Delikt Raub betrug in A-Stadt $\bar{a}_{1R} = +.17$, in B-Stadt $\bar{a}_{1R} = -.22$. Eine Ähnlichkeit zwischen den Ergebnissen in den beiden Städten besteht jedoch wieder für die Variable „Sozialstatus der Aussageperson“. Die durchschnittliche Ausprägung von a_1 beträgt für B-Stadt: $\bar{a}_{1A} = -.16$; $\bar{a}_{1S} = +.11$.

Da der Erklärungswert von a_1 mit .22 über dem Erklärungswert von a_2 mit .19 liegt, läßt sich für B-Stadt feststellen: **Die Beurteilung der Aussagepersonen durch den Vernehmungsbeamten wird weitgehend durch den „Typus der Aussageperson“ bestimmt, daneben aber auch durch das Delikt, zu dem sie vernommen wird, durch ihr Geschlecht und ihren Sozialstatus.**

Ein weitergehender Zusammenhang zwischen den ermittelten Ergebnissen zwischen A-Stadt und B-Stadt wird durch die Beschreibung des 2. Faktors sichtbar. Für B-Stadt sind dabei folgende durchschnittliche Ausprägungen von a_2 relevant:

in Abhängigkeit vom „Typus der Aussageperson“:

$$\bar{a}_{2B} = -.23; \bar{a}_{2Z} = +.24$$
$$(\bar{a}_{2G} = -.07; \bar{a}_{2V} = +.15)$$

in Abhängigkeit von der „Deliktart“:

$$\bar{a}_{2B} = -.27; \bar{a}_{2D} = +.26$$
$$(\bar{a}_{2R} = +.08)$$

Auch wenn in B-Stadt, anders als in A-Stadt, keine genaue Rangfolge der Variablen festgestellt werden kann, so muß dennoch auf die in den Ergebnissen beider Städte herausragende Rolle der Komponenten „Beschuldigter“ und „Betrug“ hingewiesen werden.

Für B-Stadt gilt, daß die Beurteilung der Aussagepersonen durch die Vernehmungsbeamten durch die „Rolle der Aussageperson“ mitbestimmt ist.

Diskussion der Faktoren:

















Die Beurteilung der Aussagepersonen durch die Vernehmungsbeamten wird vor allen Dingen durch die Variable „Typus der Aussageperson“ bestimmt. Aussagepersonen, die als Beschuldigte vernommen werden, erfahren eine andere Einschätzung als Zeugen und Geschädigte. Dies ist aber nicht weiter verwunderlich, berücksichtigt man die besondere Situation des Beamten, bei dieser Aussageperson in der Vernehmung den Verdacht einer strafbaren Handlung zu überprüfen. Es besteht, wie schon angedeutet, je nach Verdachtsstärke oft während der ganzen Vernehmung zwischen Beamtem und Beschuldigtem die Rollenverteilung „Angreifer – Verteidiger“. Auch die Beurteilung der beschuldigten Aussageperson durch den Beamten wird, wie gezeigt wurde, von dieser Verteilung wesentlich beeinflusst.



Eine weitere Übereinstimmung der Ergebnisse beider Analysen besteht bezüglich der Variablen „Sozialstatus der Aussageperson“. In beiden Städten wurden berufstätige Vernommene überwiegend anders beurteilt als Studenten. Dies mag zum einen an der teilweise sprachlichen Distanz der Studenten, zum anderen aber auch an bestehenden Vorurteilen der Beamten liegen, die hier nicht genauer differenziert werden können. Demgegenüber ist „Berufstätigkeit“ ein gemeinsames Merkmal beider, der berufstätigen Aussageperson und des Beamten. Nicht, daß allein schon dieses Kriterium selbst die andere Einschätzung erklären könnte, doch ist anzunehmen, daß auch **in unterschiedlichen Berufen ähnliche allgemeine Normalitätserwartungen entwickelt** werden. Vermutlich beeinflusst dieser Umstand die Beurteilung der berufstätigen Aussageperson durch den Beamten mit.

Die Art des Delikts erwies sich als eine zusätzliche Komponente, die die Beurteilungen der zu Vernehmenden mit beeinflusst. Aussagepersonen, die zum Delikt „Betrug“ vernommen werden, werden vom Vernehmungsbeamten anders beurteilt als die zu den Delikten „Raub“ und „Diebstahl“ vernommenen Personen. Man muß aber davon ausgehen, daß der Beamte beim Betrug eher als bei anderen Delikten vorsichtig und mißtrauisch ist. Denn er muß u. U. damit rechnen, daß Zeuge, Geschädigter, Verdächtiger und Beschuldigter „unter einer Decke stecken“. Zudem sind die am Betrug selbst Beteiligten häufig eher als andere Aussagepersonen in der Lage, den Fragestellungen des Beamten ein strategisches „Lügengebäude“ entgegenzusetzen. Eine Beschreibung weiterer Elemente, die die Beurteilung der Aussagepersonen durch den Beamten bestimmen, kann für A-Stadt und B-Stadt weniger einheitlich dargestellt werden. Diese Differenzen erklären sich vielleicht aus dem Umstand, daß A-Stadt eine Großstadt und B-Stadt eine Mittelstadt ist.

Resumierend kann man festhalten: Die Einschätzung der Aussagepersonen durch den Beamten wird im wesentlichen durch ihren „Typus“ bestimmt, aber auch durch die Art des Delikts, zu dem die Aussageperson vernommen wird, und durch ihren Sozialstatus.

Bei der Differenzierung des Vernehmungsgeschehens durch die Faktorenanalyse haben sich die folgenden Variablen als bedeutsam herausgestellt:

Art der Vernehmungsvariablen	Analyse der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile		Analyse der von den Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile	
	in A – Stadt	in B – Stadt	in A – Stadt	in B – Stadt
Typus der Aussageperson	1. Faktor: 	2. Faktor: (s. Fußnote 163) 	1. Faktor: 	1. Faktor: 
Art des Delikts				
Geschlecht der Gesprächspartner				
Sozialstatus der Aussageperson				
Vernehmungserfahrung des Beamten				
Vernehmungserfahrung der Aussageperson				

 = für eine Differenzierung des Vernehmungsgeschehens sehr bedeutsame Variable
 = für eine Differenzierung des Vernehmungsgeschehens bedeutsame Variable

5. Komponenten der Vernehmungsklassifikation

Im letzten Abschnitt haben wir festgestellt, daß die primären protokollarischen Rahmenbedingungen der Vernehmung – „Wer wird als was (Typus von Aussageperson) zu welchem Delikt vernommen?“ – diejenigen Faktoren bestimmen, die für die gegenseitige Beurteilung von Vernehmungsbeamten und Aussagepersonen entscheidend sind. Die beiden Kategorien „Typus der Aussageperson“ und „Art des Delikts“ sind also offensichtlich nicht nur für den formalen Rahmen, sondern auch für den Vernehmungsablauf von wesentlicher Bedeutung. Im folgenden sollen neben diesen im Aufbau der Simulationsexperimente manifestierten Vernehmungstypen solche Klassifikationsmöglichkeiten beschrieben werden, die sich erst aus dem Ablauf der Vernehmung ergeben. Gleichzeitig wird auf mögliche Interdependenzen dieser Klassifikationen eingegangen.

In diesem und dem folgenden Abschnitt basieren unsere Ergebnisse vornehmlich auf einer Stichprobe von 27 Vernehmungen (der Simulationsexperimente); die Typen von Aussagepersonen sowie die Deliktarten sind dabei annähernd gleich verteilt. Bei einer größeren Stichprobe würde sich die Untersuchung weiterer Bedingungen, soweit sie sich für eine Vernehmungstypisierung eignen, anbieten; beispielsweise:

- Anzahl der an der Vernehmung beteiligten Personen: ein oder mehrere Vernehmungsbeamte, mit oder ohne Schreibkraft usw.,
- Zeitfaktoren: Vernehmungsdauer, Unterbrechungen u. ä.,
- Protokollierungstechnik: Aussageperson oder Beamter formulieren, Aussageperson korrigiert Formulierungen des Beamten u. ä.

a) Das Vorgespräch

Dem bereits auch am Beispiel besprochenen „Vorgespräch“ in der Vernehmung kommt neben wichtigen inhaltlichen Gesichtspunkten ein struktureller Stellenwert zu. Dies bedeutet, daß der Ablauf der Vernehmung und ihre Struktur wesentlich davon abhängen, wie der Beamte die Vernehmung einleitet. Grundsätzlich sei zwischen den folgenden Möglichkeiten unterschieden:

1. Nach schriftlicher Fixierung der Angaben zur Person läßt der Vernehmungsbeamte sich Schritt für Schritt den beobachteten Tathergang von der Aussageperson so berichten, daß er jede Angabe einzeln im Protokoll sofort festhalten kann. Ein Vorgespräch findet nicht

statt, so daß jede Protokollfixierung in Ungewißheit über die nächste Angabe geschieht. Bei einer solchen Vernehmung ist es in der Regel der Fall, daß der Beamte während der Protokollierung detailliertere Angaben in einem (schriftlich nicht fixierten) Gespräch mit der Aussageperson sucht, wenn ihm beispielsweise Tatzusammenhänge, Motive o. ä. von der Aussageperson nicht bzw. unvollständig erklärt zu sein scheinen. Ein solcher Exkurs wird vom Vernehmungsbeamten dann im Protokoll häufig festgehalten mit den Vermerken „Auf Frage“ oder „Auf Vorhalt“. Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß eine solche Notierung nicht nur im Fall des Exkurses deshalb von Vorteil ist, weil sie über die inhaltlichen Aspekte der Aussage hinaus die gemeinsame Interaktion beschreibt, zumal, wenn der Beamte den wörtlichen Inhalt von Frage und Vorhalt im Protokoll wiedergibt. Es wird deutlich, welche inhaltlichen Punkte die Aussageperson zunächst nicht erwähnt, der Vernehmungsbeamte aber hinterfragt. Bei der beschriebenen Vernehmungsführung (ohne Vorgespräch) wird die **Struktur des Protokolls weitgehend von der Aussageperson bestimmt**, da sich der Beamte bei der Abfassung chronologisch an die Erzählung der Aussageperson hält. Wenn auch hier eher dem Grundsatz entsprochen wird, daß das Protokoll die Aussagen der vernommenen Person wiedergeben soll, darf nicht übersehen werden, daß dem Beamten bei diesem Vorgehen eine umfassende und Detailfragen provozierende Gesamtdarstellung zunächst fehlt, wie sie eben nur durch das informelle Vorgespräch erreicht werden kann.

2. Nicht wesentlich anders ist die Vernehmungsführung, wenn der Beamte die Vernehmung mit einem Vorgespräch beginnt, dieses aber nur fragmentarisch bleibt oder stimulierende Funktion hat. Fragmentarisch bleibt ein Vorgespräch, wenn der Vernehmungsbeamte Beiträge der Aussageperson abblockt („Wir wollen uns jetzt erstmal kurz fassen!“) oder angibt, was er nur zu erfahren wünscht („Beschränken Sie sich bitte auf das, was Sie während der Tat bemerkt haben.“). Nur stimulierende Funktion hat ein Vorgespräch dann, wenn der Vernehmungsbeamte schon nach wenigen Angaben der Aussageperson ins Detail geht („Wie war das doch jetzt genau?“) oder mit der Protokollierung dieser ersten Angaben beginnt. Wie unter 1. beschrieben, sind auch in diesem Fall spätere Exkurse die Regel. Abweichend von der Vernehmung ohne Vorgespräch hat der Beamte hier allerdings die Möglichkeit, **den Ablauf der Vernehmung vorzustrukturieren**, wie dies durch die obigen Beispiele angedeutet ist. Bei einer solchen Strukturierung durch den Vernehmungsbeamten besteht allerdings die Gefahr, daß inhaltlich relevante Umstände, die von der Aussageperson in einer zusammenhängenden Darstellung erwähnt würden, durch die einseitige Strukturierung verlorengehen.

3. Läßt der Vernehmungsbeamte ein Vorgespräch zu, d. h. bekommt die Aussageperson die Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung der Gesamtsituation, liegt der Vorteil für die gesamte Vernehmung darin, daß bereits zu Anfang alle der Aussageperson wichtig erscheinenden Einzelheiten erwähnt sind. Aufgrund seiner Vernehmungserfahrung wird der Beamte sich dieser Vorstrukturierung weniger unterwerfen als dies möglicherweise die Aussageperson bei einer Vorstrukturierung seitens des Beamten tun wird. Mit anderen Worten: Ausbildung und Erfahrung in polizeidienstlicher Ermittlungstätigkeit ermöglichen es dem Beamten, wesentliche im Vorgespräch von der Aussageperson nicht erwähnte Einzelheiten zu hinterfragen; die Erwähnung von den Aussagepersonen wichtig erscheinenden Einzelheiten ist eher im Vorgespräch zu erwarten als bei einer Vorstrukturierung der Vernehmung durch den Beamten (wie in einer unter 2. beschriebenen Vernehmung mit nur fragmentarischem Vorgespräch deutlich wird).

Die im Vorgespräch an keiner Stelle unterbrochene Darstellung durch die Aussageperson gibt es in den von uns untersuchten Vernehmungen nicht; sie ist auch nicht generell anzustreben. Nicht exakt formulierte Angaben wie Orts- oder Personenbezeichnungen müssen hinterfragt werden (A: „Dann ging der eine der beiden über die Straße.“ B: „Welchen Mann meinen Sie denn jetzt?“). Die Kontinuität der zusammenhängenden Darstellung ist damit keineswegs berührt. Anders bei den folgenden beispielhaften Reaktionen des Beamten auf die obige Aussage von A:

- B: „Jetzt beschreiben Sie mir mal den Mann ganz genau!“
- B: „Uns interessiert jetzt mehr der andere Mann.“

Im ersten Beispiel geht der Beamte ins Detail. Gerade aber eine solche Beschreibung ist für die Darstellung der Gesamtsituation primär nicht von Bedeutung und kann als Frage zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Im zweiten Beispiel blockt der Beamte einen Teil der Darstellung ab. Da die Aussageperson solche Verfahrensvorschläge in nahezu allen Fällen sofort akzeptiert, besteht die Gefahr, daß wichtige Informationen über diese Person nicht gegeben werden, beispielsweise die, daß „der eine der beiden“ mutmaßlich doch einen Bezug zum Delikt hat.

Unter den untersuchten Vernehmungen waren fünf, in denen kein Vorgespräch stattfand; in weiteren neun Vernehmungen waren kurze fragmentarische Vorgespräche festzustellen; die übrigen 13 Vernehmungen wurden mit ausführlichen Vorgesprächen eingeleitet. Interessant ist einerseits, daß drei der fünf Vernehmungen ohne Vorge-

sprach Geschädigtenvernehmungen waren, andererseits, daß zwei Drittel der Zeugenvernehmungen ausführliche Vorgespräche hatten, sowie daß keine Zeugenvernehmung gänzlich ohne Vorgespräch war. Wenn sich diese Tendenz auch bei einer größeren Stichprobe bestätigen würde, wäre anzunehmen, daß Geschädigtenvernehmungen überwiegend ohne Vorgespräch ablaufen, damit der Beamte so schnell wie möglich weitere Ermittlungsschritte einleiten kann (Fahndung herausgeben, Zeugen vernehmen etc.). Andererseits würde die Häufigkeit von Zeugenvernehmungen mit ausführlichen Vorgesprächen den Schluß nahelegen, daß vom neutralen Tatzeugen eher eine ausführliche, alle wichtigen Einzelheiten berührende Darstellung im Vorgespräch erwartet wird als vom Tatverdächtigen oder Beschuldigten.

Ein spezifisches Auftreten der Klassen von Vernehmungsführung in Abhängigkeit von der Art des Delikts war bei den untersuchten Vernehmungen nicht festzustellen.

b) Die Kommunikationsebenen

Das beschriebene „Zwei-Ebenen-Modell“ ist Grundlage für eine weitere Vernehmungsklassifizierung. Grundsätzlich unterscheiden wir Vernehmungen, die über ihre gesamte Dauer zwangskommunikativ ablaufen, von solchen Vernehmungen, bei denen phasenweise pseudo-symmetrische Gesprächsabläufe zu beobachten sind oder zumindest einer der Gesprächspartner der Vernehmung Ansätze zur Herstellung eines pseudo-symmetrischen Zustandes unternimmt. Wenn auch auf die Unterschiede zwischen rein zwangskommunikativ geführten Vernehmungen und Vernehmungen mit pseudo-symmetrischen Ansätzen bereits detailliert eingegangen wurde, wollen wir bei der vorliegenden Klassifikation letztere noch einmal durch Beispiele charakterisieren. Bei der Klassifikation der phasenweise pseudo-symmetrisch geführten Vernehmungen differenzieren wir nach dem Gesichtspunkt, welcher der beiden Vernehmungspartner mit welchem Erfolg als **Initiant** einer solchen Phase fungiert. Zu unterscheiden ist also zwischen:

1. Vernehmungen, in denen **phasenweise eine scheinbar symmetrische Partizipation** beider Vernehmungspartner festzustellen ist. Solche Phasen können
 - 1.1 vom Vernehmungsbeamten initiiert und von der Aussageperson akzeptiert und fortgeführt sein oder
 - 1.2 von der Aussageperson initiiert und vom Vernehmungsbeamten akzeptiert und fortgeführt sein oder

- 1.3 wechselseitig von beiden initiiert bzw. akzeptiert und fortgeführt sein.
2. Vernehmungen, in denen **phasenweise Versuche** der Vernehmungspartner festzustellen sind, den **Zustand pseudo-symmetrischer Partizipation herbeizuführen**. Diese Versuche können
 - 2.1 vom Vernehmungsbeamten,
 - 2.2 von der Aussageperson oder
 - 2.3 wechselseitig einmal vom Vernehmungsbeamten, einmal von der Aussageperson unternommen sein.

In jedem Fall bleiben es Versuche, da der Vernehmungspartner diese Initiierung nicht akzeptiert und nicht fortführt. D. h.: die Vernehmung läuft weiterhin zwangskommunikativ ab.
3. **Vernehmungen, die ohne pseudo-symmetrische Phasen sowie ohne Initiierungsversuche** solcher Phasen über ihre gesamte Dauer zwangskommunikativ ablaufen.

Da die 3. Kategorie eine Negation der anderen Kategorien darstellt und die Kategorien 1.3 und 2.3 Summen der Kategorien 1.1 und 1.2 bzw. 2.1 und 2.2 sind, seien im folgenden nur Beispiele zu den letztgenannten Kategorien 1.1, 1.2, 2.1 sowie 2.2 aufgeführt.

Beispiel zu 1.1:

Bei den Angaben zur Person erfährt der Vernehmungsbeamte, daß die Aussageperson Student ist und das Fach „Philosophie“ belegt hat. Der Beamte reagiert auf die zuletzt gegebene Auskunft spontan mit

„Da haben Sie sich aber ein schweres Fach ausgesucht.“ (7)

Reaktion der Aussageperson:

„Kommt drauf an, wie ernst man es halt nimmt.“ (7)

B: „Und mit welchem Numerus Clausus kann man da rein-
gehen?“ (12)

A: „Och, (3)

dafür braucht man noch keinen.“ (10)

B: „Na, tatsächlich!“ (3)

Der Informationswert dieser Gesprächsphase mag für die Vernehmung gering sein. Rückschlüsse darüber, wie ernsthaft die Aussageperson ihr Studium betreibt oder wie erfolgreich sie die Schule absolviert hat, sind nicht möglich; die Tatsache, daß es im Fach Philosophie keinen

Numerus Clausus gibt, wird bei der weiteren Ermittlung vermutlich ohne Bedeutung sein. Der Beamte teilt allerdings durch seinen Initialzug mit, daß ihn bei der Vernehmung nicht nur ein Handlungsablauf, sondern auch die handelnden Personen interessieren, in diesem Fall die wegen eines Raubdelikts als Beschuldigte vernommene Studentin. Der Aussageperson kann durch eine solche Vernehmungsphase die Möglichkeit unterbreitet werden, auch selbständig (ungefragt) Informationen weiterzugeben und damit Informationen, die das zu ermittelnde Geschehen betreffen, andere Stellenwerte zuzuordnen.

Beispiel zu 1.2:

Bei einer Zeugenvernehmung zum Raubdelikt gerät die Aussageperson bei der Beschreibung eines Beteiligten ins „Schwärmen“ über dessen häßliche Jacke. Die Aussageperson schließt mit

„... eine fürchterlich kitschige Jacke.“ (7)

Der Vernehmungsbeamte geht auf die Form der Beschreibung ein:

B: „Sieht aus wie ein Papagei.“ (lachend) (3)

A: „Ja, ja, so eine Jacke.“ (5)

Aufgrund der Tatsache, daß sich der Vernehmungsbeamte dem Beschreibungsstil der Aussageperson anpaßt, wird ein gemeinsames Verständnis über das beschriebene Objekt erreicht. Das zweite Beispiel verdeutlicht, daß die Formen pseudo-symmetrischer Phasen nicht einheitlich beschreibbar sind. Während die Phase im ersten Beispiel durch einen inhaltlichen Exkurs initiiert wurde, ist es hier der Beschreibungsstil, der den Ebenenwechsel initiiert.

Beispiel zu 2.1:

Wegen des Delikts „Betrug“ wird eine Zeugin vernommen; trotz wiederholter Frage nach einem von ihr zitierten Freund verweigert sie die Aussage mit der Begründung, daß Name und Beschäftigung ihres Freundes nicht zur Sache gehörten. Der Beamte versucht dieser Weigerung zunächst durch einen Wechsel im Stil seiner Frage zu begegnen:

B: „So, wie heißt er? (11)

— ... der gute Jung?“ (3)

Als die Aussageperson auch darauf keine Antwort gibt, versucht der Beamte, den Ursachen ihrer Weigerung auf den Grund zu gehen. Seine Vermutung, daß eine von der Zeugin als gesellschaftlich nicht

akzeptiert angesehene, von ihr aber praktizierte Form des Zusammenlebens mit ihrem Freund Grund für ihre Aussageverweigerung ist, kleidet er in die folgende Feststellung:

B: „Wenn heute Männlein und Weiblein zusammen leben, danach redet ja kein Mensch mehr. (7)

Gell?“ (12)

Der Vernehmungsbeamte versucht nacheinander auf zwei verschiedenen Wegen, die kommunikative Ebene zu wechseln, um von der Aussageperson die gewünschte Auskunft über ihren Freund zu erhalten. Aber weder sein Stilwechsel noch der inhaltliche Exkurs über das Zusammenleben von „Männlein und Weiblein“ bewirken einen Ebenenwechsel. Schließlich führt der Beamte die Vernehmung wie begonnen zwangskommunikativ weiter und versucht, über die Explizierung des Zeugnisverweigerungsrechts der Zeugin klarzumachen, daß sie diese Angabe machen muß. Auch auf diese Weise aber kann der Beamte die Zeugin nicht zur Aussage bewegen. (Vergleiche eine ausführliche Besprechung dieser Passage im Abschnitt B. 1. 3. f!)

Beispiel zu 2.2:

Initiierungsversuche für eine pseudo-symmetrische Gesprächsphase durch die Aussageperson scheitern häufig an einer durch den Beamten vorgenommenen Vernehmungsstrukturierung, die für Themen- oder Stilwechsel keinen Raum läßt. Dies wird im folgenden Beispiel deutlich: Bei einer Beschuldigtenvernehmung zum Raubdelikt schildert die Aussageperson die vorgefallene Tat und schließt ihren Bericht mit der reflexiven Äußerung

„Das war wirklich eine Kurzschlußhandlung von mir . . .“ (8)

Der Vernehmungsbeamte unterbricht die Aussageperson mit den Worten

„Darauf komme ich später noch.“ (6)

Bei der Darstellung des Vorgefallenen kommt der Beschuldigte zu einem Punkt, an dem er seine Tat zu erklären oder zu entschuldigen versucht. Bei Fortführung seines Ansatzes wären also Aufschlüsse über Motive, eine mögliche Verbalisierung seines Schuldbewußtseins oder andere für die Aussageperson relevante persönliche Bezüge zum Delikt zu erwarten. Eine solche Offenlegung, die für eine Gesamtbeurteilung gerade der beschuldigten Aussageperson von Bedeutung ist, kann nicht wie andere sachbezogene Informationen vom Beamten einfach abgerufen werden. **Die Sperre, die bei der Darlegung reflexiver**

Meinungen in der Vernehmung häufig vorhanden ist, wird im Regelfall nur auf der pseudo-symmetrischen Ebene abgebaut. Daß der Beamte durch dieses Abblocken der Initiative eine wesentliche Chance einer Selbstdarstellung der Aussageperson nicht wahrnimmt, wird spätestens dadurch deutlich, daß im weiteren Verlauf der Vernehmung nicht mehr „darauf gekommen“ wird.

Die aufgeführten Beispiele sollen vor allem eins verdeutlichen: **Der Wechsel** vom rein zwangskommunikativen Vernehmungsgespräch zu pseudo-symmetrischen Gesprächsphasen **ist nur dann zu vollziehen, wenn Aussageperson und Vernehmungsbeamter gemeinsam an der veränderten Gesprächsform interessiert sind.** Es spielt dabei keine Rolle, wer von beiden Initiator und wer Akzeptant ist. Insofern müssen auch monologische Phasen gleich welchen Typus von pseudo-symmetrischen Phasen abgehoben werden. Häufig sind in Vernehmungen **reflexive** (Beamter erzählt über „seinen mühevollen, aber erfolgreichen Beruf“) oder **metakommunikative Phasen** festzustellen, die, solange sie ohne Beteiligung des Vernehmungspartners monologisch ablaufen, als **Bestandteil rein zwangskommunikativer Gesprächsführung** zu betrachten sind.

Um einen Überblick darüber zu bekommen, wie sich die Vernehmungen in den einzelnen Kategorien verteilen, sei auf die Stichprobe unserer 27 Vernehmungen zurückgegriffen: 12 Vernehmungen laufen rein zwangskommunikativ ab; in den übrigen 15 Vernehmungen sind pseudo-symmetrische Phasen festzustellen; in keiner Vernehmung bleibt es nur bei Ansätzen zur Herstellung pseudo-symmetrischer Partizipation. Als Initiator einer oder mehrerer pseudo-symmetrischer Phasen tritt in 7 von 15 Vernehmungen ausschließlich der Beamte auf, in 4 Vernehmungen die Aussageperson; in den übrigen Vernehmungen werden die pseudo-symmetrischen Phasen wechselseitig initiiert.

Untersuchen wir die Abhängigkeiten des Auftretens dieser Kategorien

1. vom Typus der Aussageperson,
2. von der Art des Delikts,
3. vom Auftreten der Vorgespräche,

so ist festzustellen:

1. Nur eine Zeugenvernehmung (von 6) läuft rein zwangskommunikativ ab; Vernehmungen mit anderen Typen von Aussagepersonen sind häufiger rein zwangskommunikativ.
2. Eine deutliche Interdependenz zwischen den Kategorien und den Deliktarten ist nicht festzustellen.

3. Findet ein ausführliches Vorgespräch statt, ist die Wahrscheinlichkeit einer rein zwangskommunikativen Vernehmung gering.

Das letztgenannte Ergebnis weist noch einmal auf die Bedeutung des Vorgesprächs hin. Offensichtlich wird im Vorgespräch die Basis für eine eher gleichberechtigte Partizipation an der Vernehmung geschaffen. Hat die Aussageperson die Möglichkeit einer ausführlichen Darstellung des Vorgefallenen, dann kann ihr dadurch klar werden, daß die Vernehmung nicht nur als stereotype „Frage-Antwort“-Kommunikation ablaufen muß, sondern selbständige, für relevant erachtete Einzelheiten in die Vernehmung eingebracht werden können.

II. Die Umsetzung der Vernehmung ins Protokoll

1. Das inhaltsanalytische Vorgehen zur Bestimmung von Protokollierungsfehlern

Wie bereits erwähnt (Kap. A. II. 4.), wird das schriftliche Vernehmungsprotokoll als abhängig vom Befragungsgespräch und – falls ein solches stattfindet – vom Vorgespräch betrachtet. Die Befragung wiederum gilt als abhängig vom Vorgespräch. Bei der Analyse der Umsetzung von Vernehmungsgesprächen ins Protokoll müssen vor allem die von der einen zur anderen Vernehmungsphase auftretenden Filterungsprozesse im Mittelpunkt stehen. Es ist also zu untersuchen, in welcher Relation das Protokoll zu anderen Komponenten des Vernehmungsgeschehens steht, ob und welche Reibungsverluste bei den verschiedenen Umsetzungsprozessen entstehen. Die Untersuchung der Filterungsprozesse mit Hilfe eines Vergleichs der transkribierten Tonaufzeichnungen von Vernehmungen und der schriftlichen Vernehmungsprotokolle ist dabei der erste Schritt, der auf **Protokollierungsfehler**, also auf Mängel bei der Umsetzung hinweisen kann. Der zweite Schritt muß der in diesem Projekt vorgenommenen dynamischen Analyse Rechnung tragen. Er versucht, Korrelationen zwischen der Interaktion, der gegenseitigen Einschätzung der Vernehmungsbeteiligten und möglichen Protokollierungsfehlern herzustellen. Dabei wird die **Hypothese** untersucht, **ob die Protokollierung abhängig ist von der ihr vorausgehenden Interaktion und von den Faktoren, die bei der Einschätzung des jeweiligen kommunikativen Gegenübers eine Rolle spielten.**

Die schriftlichen Vernehmungsprotokolle werden also nicht immanent untersucht. Insofern liegt ein inhaltsanalytisches Vorgehen

vor, das, im Gegensatz zur klassischen inhaltsanalytischen Methode, mit mehreren Quellen arbeiten kann. Bei der herkömmlichen Methode soll die Analyse eines Textes Rückschlüsse auf eine zu untersuchende Quelle erlauben. Dahinter steht das Ziel, Absichten, Zustände oder Verhaltensweisen dieser Quelle (meist des Produzenten des untersuchten Textes) zu eruieren, deren Sinn letzterer gar nicht oder nur zum Teil bewußt zu sein brauchen. Im Gegensatz zu den großen Beschränkungen der klassischen Inhaltsanalyse erlauben die besonderen empirischen Untersuchungsbedingungen dieses Projekts (Tonbandmitschnitt der Vernehmung, schriftliches Vernehmungsprotokoll) eine Methode, die eine größere Zahl von Beziehungen zwischen verschiedenen wichtigen Variablen des Vernehmungsgeschehens herstellen kann. Die Ergebnisse der Analyse, die **Inhalte** des Protokollmaterials, lassen sich dadurch einer stärker abgesicherten Interpretation zuführen.

Dabei weicht die Verwendung des Wortes „Inhalt“ als Bestandteil einer sozialwissenschaftlichen Technik von der alltagssprachlichen Redeweise ab. Bezeichnenderweise hatten die ersten inhaltsanalytischen Arbeiten, während des Zweiten Weltkrieges in den USA durchgeführt, das Ziel, eine verborgene, absichtlich verhüllte oder außerhalb der Kommunikationsabsicht der Senderinstanzen liegende Inhaltlichkeit von Texten zu erschließen, die beim Kriegsgegner publiziert wurden. Der Anwendungsbereich von Inhaltsanalysen und die Mannigfaltigkeit der im einzelnen benutzten Verfahren haben sich seitdem stark vergrößert. Von der computerisierten Textaufschlüsselung unter Bezugnahme auf empirisch gewonnene allgemeine Kategorien des sozialen Lebens bis zur Rekonstruktion des logischen Weltbildes von Suizidkranken an Hand ihrer Abschiedsbriefe sind die verschiedenen Spielarten von Inhaltsanalysen dadurch verbunden, daß sie Protokollmaterial (im weiteren Sinne) als Basis für ein technisches Schließen auf Zustände der **Quelle** des protokollierten Verhaltens benutzen.

KRIPPENDORF¹⁸⁵) hat neben den Grundzügen auch typische Varianten des inhaltsanalytischen Vorgehens bestimmt. Er hat dabei insbesondere die Abhängigkeit der inhaltsanalytischen Befunde von der zugrunde gelegten Konzeption über die Quelle gezeigt. In diesem Zusammenhang kann die Frage nach dem Verhältnis zwischen interpretativem und objektivierend-inhaltsanalytischem Vorgehen erörtert

185 Krippendorf, Klaus: Models of messages: Three prototypes; in: G. Gerbner u. a., The Analysis of Communication Content, 1969, S. 69-106.

werden. Dabei ist generell festzuhalten: Wegen der Konzeptionsabhängigkeit ihrer Leistungen liefert die inhaltsanalytische Technik in frühen Stadien der Bearbeitung eines Problems nur die eine Hälfte der Aufschlüsse, die zur Bildung von Hypothesen benötigt werden, die ja nicht allein experimentell verifizierbar, sondern auch in relevanter Hinsicht differenziert sein sollen.

Pointiert gesagt, stellt erst das Protokoll eines systematisch geplanten Experiments die für inhaltsanalytische Zwecke optimale Manifestation des Verhaltens einer Quelle dar. Andererseits bleibt ein Versuch, experimentelle Befunde wirklichkeitsnah zu interpretieren, ohne interpretierendes Verständnis der Wirklichkeit fragwürdig, so daß interpretierende und technische Analysen auch in späteren Phasen der Problembearbeitung Hand in Hand gehen müssen.

Überlegungen, die im Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik, Bonn, angestellt wurden, sind durch die Texte von KRALLMANN, RICHTER, TILLMANN, UNGEHEUER, ANGELIKA WEIDMANN und FRED WEIDMANN sowie METZING dokumentiert.¹⁸⁶) Neben der hier nicht unmittelbar relevanten Frage nach dem Verhältnis von sozialwissenschaftlicher Inhaltsanalyse und linguistischer Semantik interessierte vor allem die kommunikative oder außerkommunikative („extrakommunikative“) Natur der Ergebnisse von Inhaltsanalysen.

Man kann, gleichsam im Vollzug einer rückschauenden Inhaltsanalyse der vorliegenden IKP-Texte, als Standpunkt verschiedener Autoren zu dieser Alternative festhalten:

1. Die Ergebnisse einer technisierten Inhaltsanalyse haben einen anderen Status als die „Nachrichten“, die in aktueller Kommunikation kundgegeben und verstanden werden.
2. Die Ergebnisse einer technisierten Inhaltsanalyse als Transformationen von Protokolldaten können teilweise inferentiellen (schlußfolgernden) Charakter haben, bedürfen aber der anschließenden Interpretation.
3. Bei der Interpretation inhaltsanalytischer Resultate, also erst mittelbar, sind unter anderem auch Aufschlüsse über das Kommunikationsverhalten geeigneter Quellen und ihrer potentiellen Adressaten möglich.

¹⁸⁶ Krallmann, Dieter et al.: Inhaltsanalyse (Content Analysis). Stand der Forschung; unveröff. IKP-Gutachten für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1970.

Dies läßt sich schematisch folgendermaßen verdeutlichen:

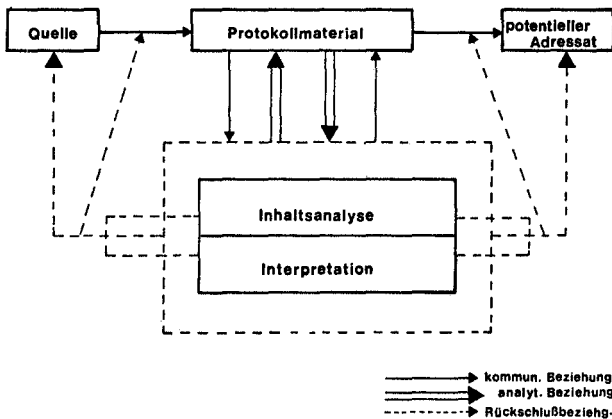


Abb. 16: Allgemeines Schema von Inhaltsanalysen

Ähnlich beschreiben F. WEIDMANN und RICHTER den Zusammenhang:

„Der Inferenzcharakter der Inhaltsanalyse legt das Mißverständnis nahe, als müsse ... die Inferenzleistung ... vollständig an die inhaltsanalytische Technik ... delegiert werden. Aus diesem Mißverständnis folgt als weiteres die Vorstellung, das Ergebnis der Inhaltsanalyse müsse dem Benutzer eine Menge von Daten liefern, die in einer Kette von Symbolen mit festen Bedeutungen ... besteht ...

Faktisch kann keine Rede davon sein, daß ein Erschließungsverfahren die Inferenzleistung des Benutzers überflüssig macht. Die Funktion der Analysetechnik in einem solchen Verfahren läßt sich mit der Rolle des Detektivs im Kriminalroman vergleichen, der zur Kommunikation seiner Ergebnisse einen Partner mit angemessenem Vermögen zur Inferenz ... benötigt ... (Die Dialektik zwischen der Beschränktheit eines Dr. Watson und der SUFFIZANZ eines Sherlock Holmes ist im gegebenen Zusammenhang durchaus exemplarisch.) Natürlich impliziert das Spezialistentum des Detektivs, daß seine Inferenzleistung besondere Qualitäten aufweist, die der Auftraggeber nicht ohne weiteres selbst erreichen kann ...“¹⁸⁷)

187 Richter, Helmut/Weidmann, Fred: Grundzüge eines Modells prozessual-soziologischer Informationserschließung; in: Krallmann et al. aaO, S. 74 f.; Hervorhebung nicht im Original.

a) Die Konkordanzanalyse abhängiger Texte

Im folgenden soll nun das technische Verfahren der Analyse zweier Texte dargestellt werden. Für die Inhaltsanalyse, die – wie weiter oben dargestellt – Abhängigkeiten untersuchen soll, muß einer der beiden Texte (transkribiertes Vernehmungsgespräch und schriftliches Vernehmungsprotokoll) als **Quelle** gelten. So definieren wir: Ein Text B, dessen Elemente weitgehend in Paraphraserelation¹⁸⁸) zu den Elementen eines Textes A stehen, heiße **abhängiger Text**, wenn A im technisch-inhaltsanalytischen Sinne als **Quelle** dieses Textes angesprochen werden kann. In letzter Instanz entscheiden also Verfahrensmerkmale darüber, welcher von zwei sich paraphrastisch zueinander verhaltenden Texten der abhängige ist. In der Regel wird es sich bei dem abhängigen Text um den später erzeugten, weniger authentischen, formelleren, „verklausulierten“, verschlüsselten oder gefilterten Text handeln.

Die **Konkordanzanalyse** besteht in der Herstellung und Untersuchung einer Zuordnung zwischen den Elementen der Inhaltstranskripte von Text A (hier Vernehmungsgespräch) und Text B (schriftliches Vernehmungsprotokoll).¹⁸⁹) Sie stellt die technischen Voraussetzungen für die Auffindung von Protokollierungsfehlern her. Im Sinne der einleitenden Bemerkungen zur Inhaltsanalyse hat dieser Prozeß auch einen interpretativen Anteil. Man wird bei der Interpretation um so weniger auf bloßes Gutdünken angewiesen sein, je differenzierter die Texte unter vergleichendem Gesichtspunkt erschlossen sind.

Die Vorgehensweise bei einer solchen Erschließung wird im folgenden dargestellt. Der stärker ergebnisorientierte Leser sei auf die anschließenden Abschnitte aa) (Fallsammlung) und b) (Ergebnisse der Konkordanzanalyse) hingewiesen.

Die Transkriptoren zu A (Quellentexte) und B (abhängiger Text) sollen sich in Klassen gliedern. Die Elemente der **Transkriptorenklassen** (Transkriptoren) sollen Elemente **kumulativer Vokabulare** sein.¹⁹⁰) Die Basis eines solchen Vokabulars bildet eine **Fallsammlung**. Die kumulativen Vokabulare sind in Abhängigkeit vom wachsenden Umfang der Fallsammlungen permanent modifizier-

188 S. dazu Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation; Hamburg 1972, S. 65–114.

189 Ihr formales Gerüst stellt eine Weiterentwicklung einer Technik zur benutzerorientierten Organisation linguistischer Archivdaten in EDV-Anlagen dar. Vgl. dazu Richter: Phonetisch-hochsprachliche Konkordanztexte und ihre Kodierung; in: Zwirner, Eberhard/Richter, Helmut: Gesprochene Sprache. Forschungsberichte 7; Wiesbaden 1966, S. 52–96.

190 Darunter wird ein **dynamisches Inventar** von Klassifikationen zur Beschreibung von Textsequenzen verstanden.

bar.¹⁹¹) In die kumulativen Vokabulare sollen die Fälle einer Sammlung F nach Maßgabe von explizit zu begründenden Synonymien eingehen, so daß die Abbildung $F \rightarrow V$ gilt, aber nicht notwendig – was mit dem „Wachstum“ der Fall-sammlungen zu tun hat – die Abbildung $V \rightarrow F$. Ein kumulatives Vokabular ist die Menge der einschlägig synonymen Fälle.

Jedem vollständigen (in der orthographischen Transkription durch Punkt abgetrennten) Satz entspricht im inhaltsanalytischen Transkript ein **Wort**. Ein Wort besteht aus dem **Stamm** und einem dreiteiligen **Suffix**; das Suffix kann ganz oder teilweise leer sein.

Sei (mit ‚W‘ als Abkürzung für ‚Wort‘)

$$T(A) := \langle W_{1A}, W_{2A}, \dots, W_{iA}, \dots, W_{nA} \rangle$$

das Transkript von A und

$$T(B) := \langle W_{1B}, W_{2B}, \dots, W_{jB}, \dots, W_{mB} \rangle$$

das Transkript von B. Beide Sequenzen entsprechen der Abfolge der transkribierten Sätze in A bzw. B.

Konkordanz zwischen A und B heißt eine elementweise Zuordnung zwischen $T(A)$ und $T(B)$ derart, daß für jedes W_{ix} mit $x = A$ oder B und jedes W_j nicht x mit komplementärem nicht- x bestimmt ist

- ob es a) zu keinem W_j nicht x in einer paraphrasenhaften Relation steht
- oder b) zu genau einem W_j nicht x in einer paraphrasenhaften Relation steht
- oder c) zu mehreren W_j nicht x in einer paraphrasenhaften Relation steht.

Treffen die Bedingungen b) oder c) zu, so heißen W_{ix} und W_j nicht x **konkordante Wörter**.

Gilt für die Teilfolgen $\langle W_i, \dots, W_{i+r}, \dots, W_{i+r+s} \rangle$ (mit $r, s, \geq 0$) von $T(A)$ oder $T(B)$, daß

$W_i \mapsto W_j$ und ... und $W_{j+\varrho}$ und ... und $W_{j+\varrho+\delta}$ und nur diesen
 und $W_{i+r} \mapsto W_j$ und ... und $W_{j+\varrho}$ und ... und $W_{j+\varrho+\delta}$ und nur diesen
 und $W_{i+r+s} \mapsto W_j$ und ... und $W_{j+\varrho}$ und ... und $W_{j+\varrho+\delta}$ und nur diesen,
 so bilden die zugeordneten (\mapsto) Wörter im komplementären Transkript das **Aggregat** $\langle W_i, W_{i+r}, W_{i+r+s} \rangle$. Alle Aggregate sind disjunkt. Aggregate heißen **konkordant**, wenn ihre Elemente (Wörter) konkordant sind.

Es muß davon ausgegangen werden, daß es sich um einen seltenen Spezialfall handelt (vor allem bei den vorliegenden Transkripten), wenn ein Wort des anderen Transkripts genau einem Wort oder einem Aggregat des anderen Transkripts zugeordnet ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn bei Beschuldigtenvernehmungen schwererer Delikte (Raub, Mord usw.) das Protokoll phasenweise den Wortlaut der Aussagen des zu Vernehmenden wiedergibt. Normalerweise

191 Vgl. zu diesem Begriff Lenders, Winfried: Static and dynamic lexical systems; In: Applications of Linguistics. Selected Papers of the Second International Congress of Applied Linguistics 1969, Cambridge 1971, S. 313–317.

wird jedoch der abhängige Text, also das schriftliche Vernehmungsprotokoll, der kürzere sein, der dann auch im allgemeinen längere Aggregate im Quellentext bildet als umgekehrt. Es ist anzunehmen, daß die vollständigen Paraphraserelationen zwischen A und B erst auf dem Segmentierungsniveau der Aggregate realisiert werden.

Es gibt folgende Transkriptorenklassen:

1. **Stämme (S)**

Der Stamm wird im Transkript durch den Infinitiv desjenigen Verbs gebildet, das als Hauptprädikat des entsprechenden Textsatzes fungiert. Erforderliche Abweichungen sind in einem eigenen kumulativen Vokabular zu regeln.

Die Transkriptorenklassen des Suffixes setzen die (Herstellung der) Konkordanz zwischen A und B voraus:

2. **differentielle materiale Merkmale (ma)**

Weichen konkordante Aggregate von T(A) und T(B) in den nicht-synonymen Komponenten der materialen Binnenstruktur¹⁹²) der/des entsprechenden Sätze/Satzes (weitere [nicht-modale] Prädikatsausdrücke außer dem für S konstitutiven, Subjekt[e], Objekte, Umstandsbestimmungen im weiteren Sinne u. ä. voneinander ab oder ist ein Wort von T(A) oder T(B) nicht konkordant, sind im ersten Teil des Suffix die abweichenden oder fehlenden Komponenten durch Elemente eines kumulativen Vokabulars zu explizieren.

3. **differentielle modale Merkmale (mo)**

Weichen konkordante Aggregate von T(A) und T(B) in den nicht-synonymen Komponenten der modalen Binnenstruktur¹⁹³) der/des entsprechenden Sätze/Satzes (Ausdrücke des Partnerbezugs sowie des Situationsbezugs usw.) voneinander ab oder ist ein Wort von T(A) oder T(B) nicht konkordant, sind im zweiten Teil des Suffix die abweichenden oder fehlenden Komponenten unter Angabe des zugehörigen materialen Ausdrucks durch Elemente eines kumulativen Vokabulars zu spezifizieren.

4. **differentielle Ordnungsmerkmale (ord)**

Weichen konkordante Aggregate von T(A) und T(B) im nicht-synonymen Ausdruck der Einordnung referierter Sachverhalte in eine zeitliche, logische, ... Ordnung¹⁹⁴) (Verknüpfungspartikeln, Zeitbezug der Haupt- und Nebenprädikate u. ä.) voneinander ab oder ist ein Wort von T(A) oder T(B) nicht

192 Die Transkriptorenklasse ma entspricht tendenziell der materialen Inhaltskomponente aus Ungeheuer, Gerold: Kommunikationssemantik. Skizze eines Problemfeldes, genauer einer materialen Komponente I, der als eine materiale Komponente II etwa die Extension unserer Transkriptorenklasse ord gegenübersteht.

193 Die Elemente von mo sind vorwiegend aus dem „semantischen Differential“ zu gewinnen. Als Klasse entspricht mo der modalen Inhaltskomponente aus Ungeheuer aaO, S. 18 f.

194 ord entspricht Ungeheuers materialer Komponente II.

konkordant, sind im dritten Teil des Suffix die abweichenden oder fehlenden Beziehungen unter Angabe des zugehörigen materialen Ausdrucks durch Elemente eines kumulativen Vokabulars zu spezifizieren.

aa) Die Fallsammlung

Die Darstellung der konkordanzanalytischen Methode war notwendig, um die Grundlagen aufzuzeigen, auf denen überhaupt ein Suchprozeß nach Protokollierungsfehlern eingeleitet werden kann. Dabei wurde aus ökonomischen Gründen darauf verzichtet, alle Konkordanzen zwischen Vernehmungsgespräch (Text A) und schriftlichem Vernehmungsprotokoll (Text B) herzustellen, um dann, in einem zweiten Schritt, die nicht-konkordanten Wörter herauszukristallisieren. Die Möglichkeit, bei der Analyse der Vernehmungsgespräche vom Resultat der Vernehmung – also vom Ende – ausgehend die wichtigen Passagen des Vernehmungsprozesses bestimmen zu können, erlaubt es vielmehr, nur an diesen Punkten Suchprozeduren nach nicht-konkordanten Wörtern zu beginnen.

An dieser Stelle sind noch einige terminologische Anmerkungen zu machen. Entsprechend der Überlegung, daß die schriftliche Fixierung des Vernehmungsprozesses in aktiver Weise stattfindet (anders als bei einer Tonbandaufnahme des Vernehmungsgeschehens), sollen – wie bereits oben dargestellt – die Fehler, die dabei gemacht werden, **Protokollierungsfehler** heißen. Im Gegensatz dazu sollen Fehler, die juristische oder technische Regeln bei der Abfassung eines Protokolls verletzen, **Protokollfehler** heißen (z. B. Auslassung der Belehrung zu Beginn einer Vernehmung; der Beamte gibt der Aussageperson das Protokoll nicht zu lesen und liest es auch selbst nicht vor). Im folgenden sollen nur Protokollierungsfehler dargestellt werden, deren Vermeidung in der kriminalpolizeilichen Praxis mit Sicherheit wesentlich schwieriger sein dürfte als die Vermeidung von Protokollfehlern, die eher aus reiner Nachlässigkeit gemacht werden.

Bei der Erstellung einer Fallsammlung war davon auszugehen, daß Vernehmungen in den meisten Fällen in drei Phasen ablaufen:

Vorgespräch, Befragung und Protokollierung. Die Nahtstellen zwischen diesen Phasen müssen als selektive Filter gelten. Dem mußte bei den Suchprozeduren Rechnung getragen werden. Ausgehend vom Resultat der Vernehmung, mit dessen Hilfe sich die wichtigen Passagen des Vernehmungsprozesses im Hinblick auf das spätere Protokoll bestimmen ließen, wurden für die Protokollinhalte diejenigen Umsetzungsprozesse fixiert, über die sie ins Protokoll gelangten.

Danach gibt es folgende selektive Filter:

1. vom Vorgespräch über die Befragung ins Protokoll;
2. vom Vorgespräch ins Protokoll;
3. von der Befragung ins Protokoll.

Es gibt noch einen vierten Fall, der sich aber nicht eindeutig für die Protokollierungsfehler-Analyse bestimmen läßt. Dabei handelt es sich um Inhalte, die vom Vorgespräch in die Befragung „umgesetzt“ werden, dann aber nicht im Protokoll erscheinen.¹⁹⁵) Bei der Fallsammlung ist also darauf hinzuweisen, auf welchem Wege die einzelnen Inhalte ins schriftliche Vernehmungsprotokoll gelangten oder in welchem selektiven Filter bestimmte Inhalte verloren gingen.

Das kumulative Vokabular, das auf der Basis der 27 untersuchten Vernehmungen erstellt wurde, beschreibt folgende **Protokollierungsfehler**:

1. Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Person;
2. Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zum Tatgeschehen;
3. Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Vorgeschichte/Nachgeschichte der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen;
4. Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Personen- oder Sachbeschreibung;
5. Auslassungen von Aussagen zur Motivation oder Legitimation der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen.

Diese fünf Typen von Auslassungen sind jeweils darauf zu überprüfen,

- a) ob im Quellentext (dem Vernehmungsgespräch) der im Protokoll fehlende Inhalt als **Interpretation** oder **Faktum** kommuniziert wurde;
- b) ob in der entsprechenden Phase des Vernehmungsgesprächs auf der **zwangskommunikativen** oder **pseudo-symmetrischen Ebene** kommuniziert wurde;
- c) ob die entsprechende Aussage im Vorgespräch oder in der Befragung gemacht wurde.

¹⁹⁵ Dieses Problem wird ausführlich in dem Projekt „Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen“ untersucht.

Das kumulative Vokabular enthält neben den Auslassungen auch noch eine Anzahl von **Modifikationen**. Dieser Terminus kennzeichnet alle Veränderungen, die sich in den materialen, modalen und Ordnungsmerkmalen der konkordanten Aggregate des Vernehmungsgesprächs und des Vernehmungsprotokolls ergeben. Im Gegensatz zu den Auslassungen, die ja an sich auch Veränderungen des inhaltlichen Ablaufs einer Vernehmung darstellen, bleibt bei den Modifikationen der **Kern** der entsprechenden Textpassage erhalten.

Es gibt folgende Modifikationen:

1. Moduswechsel

- a) Eine Aussage, die im Konjunktiv gemacht wurde, erscheint im Protokoll im Indikativ;
- b) eine Aussage, die im Indikativ gemacht wurde, erscheint im Protokoll im Konjunktiv.

2. Veränderung des zeitlichen Ablaufs

3. Falsche Paraphrasierung

4. Änderung in semantischen Merkmalen

5. Hinzufügungen

Diese fünf Typen von Modifikationen sind daraufhin zu überprüfen,

- a) ob im Quellentext (im Vernehmungsgespräch) der im Protokoll modifizierte Inhalt als **Interpretation** oder **Faktum** kommuniziert wurde;
- b) ob in der entsprechenden Phase des Vernehmungsgesprächs auf der **zwangskommunikativen** oder der **pseudo-symmetrischen Ebene** kommuniziert wurde;
- c) ob die entsprechende Aussage im Vorgespräch oder in der Befragung gemacht wurde;
- d) ob sie Fragen zur Person, Fragen zum Tatgeschehen, Fragen zur Vor- und Nachgeschichte, Fragen zur Personen- oder Sachbeschreibung oder Aussagen zur Motivation/Legitimation zuzuordnen ist.

Es ist weiterhin bei allen Fällen darauf zu achten, ob die Auslassungen oder Modifikationen durch die Aussagepersonen **explizit** oder **stillschweigend** ratifiziert werden.

Bei der Erstellung der Fallsammlung konnten aus Platzgründen nicht alle möglichen Kombinationen berücksichtigt werden. Die aufgeführten Fälle ergeben jedoch ein deutliches Bild des u. U. folgenschweren Charakters von Protokollierungsfehlern. (Siehe auch Einleitung 1.)

Zeichenerklärung:

B = Beamter

A = Aussageperson

+++ = Betätigung der Schreibmaschine

Die abweichenden oder fehlenden Komponenten der konkordanten Aggregate von Vernehmungsgespräch und Vernehmungsprotokoll sind jeweils fett gedruckt.

Auslassungen: (...).

Auslassungen

Fall 1

Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Person

Zweitvernehmung: Betrug

Zeugin

Studentin

erfahrener Beamter

B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Ist Ihr Freund auch Student?

A: Nein.

B: Was macht er denn von Beruf?

A: Der ist Praktikant im Krankenhaus XY. Von Beruf **Masseur** und
... +++

Vernehmungsprotokoll

Es handelt sich um den Praktikanten (...) im Krankenhaus XY.

Der Fall zeigt deutlich eine häufige Ursache für Auslassungen: das zu frühe Einsetzen der Schreibmaschine. Dabei versteht der vernehmende Beamte entweder nicht mehr, was die Aussageperson sagt oder konzentriert sich schon so auf die folgende Formulierung, daß die Aussage nicht mehr wahrgenommen wird. Für die Charakterisierung der Person der Zeugin ist die Aussage, daß ihr Freund nicht Student, sondern von Beruf Masseur sei, wichtig. Die Formulierung „Praktikant“ im Protokoll läßt aber eine deutliche Unterscheidung von Student und Nicht-Student nicht zu.

Fall 2

Aussagen von Aussagen im Anschluß an Fragen zum Tatgeschehen

Erstvernehmung: Diebstahl
Zeuge
Berufstätiger
Beamtin; weniger erfahren
A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Vorgespräch)

B: Herr XY, ich schlage vor, Sie erzählen jetzt zunächst einmal, was Ihnen persönlich noch Erinnerung ist, und wenn wir das dann niederschreiben und ich dann konkrete Fragen stelle.

Danach Erzählung des Zeugen ohne Zwischenfragen der Beamtin.

A: Ja, das war folgendermaßen ... und wie ein junger Bursche herankam, die Tasche aufnahm und schnell weglief. Ja?! Und der Mann hat das dann auch direkt gesehen und hinter ihm her und **schrie**: „**Halt! Haltet ihn!**“ Das, so weit ...

B: Mhm. So haben Sie das beobachtet.

Vernehmungsprotokoll

Der Herr, dem der Koffer gehörte, rannte nun auch sofort hinter dem jungen Mann her. (...) Nach ca. 5 Minuten kam der Herr zurück und sagte, daß er den jungen Mann nicht mehr habe einholen können.

In diesem Fall teilt der Zeuge ein Faktum mit. Die Vernehmungsphase ist das Vorgespräch. Der wichtige Tatbestand, daß der Bestohlene schrie (z. B. wichtig für die Frage einer möglichen Komplizenschaft zwischen Opfer und Täter), wird ausgelassen.

Fall 3

Aussagen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Vorgeschichte/Nachgeschichte der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen

Erstvernehmung: Diebstahl
Zeuge
Berufstätiger
weniger erfahrene Beamtin
A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Was war das für 'n Wochentag?

A: Am Mittwoch. Nee, am Freitag war das! Freitag +++
Freitag, den 7. Januar genau.

B: Sie sind in XY beschäftigt?

Vernehmungsprotokoll

Ich kann mich an den Vorfall noch gut erinnern. An einem Freitag (..) kam ich von meiner Arbeitsstelle in XY ...

Hier fehlt das genaue Datum des Tattages, obwohl die Aussageperson es explizit mitteilt. Wiederum – wie bei Fall 1 – scheint die Schreibmaschine die Aufmerksamkeit des Beamten zu verringern.

Fall 4

Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Personen- oder Sachbeschreibung

Erstvernehmung: Diebstahl
Tatverdächtiger
Student
weniger erfahrener Beamter
B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

A: ... Ich glaube, er hatte also in der linken Hand, ja, ich meine, ich wäre also aus Richtung X auf ihn zugegangen, und er hätte ihn (den Koffer) in der linken Hand gehabt und in der rechten Hand 'nen Schirm oder so was. **Ich glaub, es war ein sehr elegant gekleideter, gekleideter Herr.**

Vernehmungsprotokoll

Ich meine, er hätte die Tasche in der linken Hand gehalten und in der re... Hand dürfte er einen Gegenstand gehabt haben, der sich nach einem Schirm ansah. (...) An dem Kiosk standen noch einige andere Personen.

Obwohl der zu Vernehmende seine Aussage über die Kleidung des Geschädigten mit „Ich glaube“ relativiert, ist sie doch gerade für den Vergleich mit anderen Personenbeschreibungen wichtig. Es ist zu fragen, warum alle anderen Aussagen im Protokoll nach „Ich meine ...“ erscheinen und nur diese fehlt.

Fall 5

Auslassungen von Aussagen zur Motivation oder Legitimation der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen

Erstvernehmung: Diebstahl

Tatverdächtiger

Student

weniger erfahrener Beamter

B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Haben Sie gesehen, wie, irgendwohin verschwinden? Ist er über den Platz gerannt, oder ist er 'reingerannt ins Kaufhaus?

A: Ich finde eben die ganze Schwierigkeit, weswegen eben, die Frage eben schon auf die Täterbeschreibung an, ich kann Ihnen da auch nicht viel sagen. Eh, **erstens ging das Ganze eben fürchterlich schnell**, und zweitens ist der Mann, den ich da angesprochen hatte, daß er mir Geld wechselt, also sofort daher gelaufen, und ich guckte dann dummerweise eben nur auf den Mann und nicht auf den Täter.

Vernehmungsprotokoll

Ich kann jetzt nicht mehr sagen, wo der Täter verschwand. Als grobe Richtung ist mir das Quellekaufhaus bekannt. Vielleicht habe ich in diesem Moment nicht so genau auf den Täter geachtet weil ihm sofort der Geschädigte nachrannte. (...) Dummerweise habe ich in der Erregung nur auf den Geschädigten geachtet.

Während eine Legitimation für mangelhafte Täterbeschreibung ins Protokoll aufgenommen wurde („... in der Erregung nur auf den Geschädigten geachtet“), fehlt die andere Legitimation, der blitzartige Ablauf des Tatgeschehens.

Die ersten fünf Fälle waren Beispiele für Auslassungen von Fakten, die die Aussagepersonen mitteilten. Im folgenden sollen nun Auslassungen von Interpretationen dargestellt werden.

Fall 6

Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zum Tatgeschehen

Erstvernehmung: Diebstahl

Tatverdächtiger

Student

weniger erfahrener Beamter
B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: War er an der Reihe gewesen, oder
oder eh war er als letzter oder in,
war er in der Schlange drin? War ...

A: Ja, also ich weiß nicht, **ich meine,**
er wäre also, hätte sich aber auch
da nich angestellt, sondern wäre al-
so nur da, mir entgegengekommen.

B: Ja. +++

A: ... **sich angestellt und was kaufen**
wollte, ist mir jedenfalls nicht auf-
gefallen. Ich glaube nicht.

Der Tatverdächtige interpretiert hier das Verhalten des Geschädigten. Diese Interpretation aber ist wichtig für sein eigenes Verhalten. D. h.: Wenn der Geschädigte am Ende der Schlange gestanden hätte, wäre es nicht unmittelbar einsichtig, warum er gerade ihn angesprochen hätte. Ist ihm der Geschädigte aber entgegengekommen, ist das Verhalten des Tatverdächtigen nur folgerichtig.

Fall 7

Auslassungen von Aussagen im Anschluß an Fragen zur Personen- oder Sachbeschreibung

Erstvernehmung: Diebstahl

Zeuge

Berufstätiger

weniger erfahrene Beamtin

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Irgendwelche Besonderheiten, sind
die Ihnen in der kurzen Zeit an ihm
aufgefallen?

A: Nein. An und für sich nicht.

B: Keine besonderen Merkmale. Mhm.
Und eh, mit was war der bekleidet?

A: Mhm, ja mit **braun eh Hose ...**

B: Sie sind sich aber nicht sicher?

Vernehmungsprotokoll

An dem Kiosk standen noch einige
andere Personen. (...) Ob diese et-
was gekauft haben, weiß ich nicht;
darauf habe ich nicht geachtet.

Vernehmungsprotokoll

An die Bekleidung des jungen Man-
nes (...) kann ich mich nicht mehr
erinnern.

A: Ich bin mir nicht über die genaue Farbe sicher. Kann aber auch 'ne Jeans gewesen sein.

B: Wenn Sie nun ein bißchen überlegen ...?

A: **Ich meine der hätte Jeans angehabt.**

B: Aber mit Sicherheit können Sie das nicht sagen?

A: Nein.

B: Und sonst, was hat er sonst eventuell noch angehabt?

A: **So was Ähnliches wie 'n Anorak, 'ne Windjacke ...**

B: Können Sie sich an die Farbe erinnern?

A: Farbe ...? +++

Der Zeuge versucht hier, einige Interpretationen über die Kleidung des Täters darzustellen. Immerhin gehören dazu explizite Vermutungen über die Art der Hose („Jeans“), über ihre Farbe („braun“) und über die Art der Jacke („Anorak“, „Windjacke“). Nun ließe sich einwenden, daß diese Interpretationen zu wenig explizit, zu vage seien. Auf der anderen Seite könnte aber gerade ihr Vergleich mit anderen Zeugenaussagen zu Aufschlüssen über die tatsächliche Bekleidung des Täters und zu Aufschlüssen über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen führen. Beides aber ist angesichts des lapidaren Satzes im Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Fall 8

Auslassungen von Aussagen zur Motivation oder Legitimation der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen

Erstvernehmung: Diebstahl

Zeuge

Berufstätiger

weniger erfahrene Beamtin

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Hat er das selbst bemerkt, daß da jemand den Koffer genommen hat oder hat, oder haben Sie ihn oder andere Passanten darauf aufmerksam gemacht?

Vernehmungsprotokoll

Der Herr, dem der Koffer gehörte, (...) rannte nun auch sofort hinter dem jungen Mann her. Nach ca. 5 Minuten kam der Herr zurück und sagte, daß er den jungen Mann nicht mehr habe einholen können.

A: Ja. **Andere Passanten haben ihn auch darauf aufmerksam gemacht**, aber er hat es auch selbst gemerkt ...

B: Mhm. Haben Sie auch irgendwie was gerufen oder gesagt?

A: Nein.

B: Nicht?! **Weil das alles so schnell ging wahrscheinlich.**

A: Das ging alles blitzschnell.

B: Ehm, ehm.
+++

Neben der ersten Auslassung, die wiederum wichtig sein könnte für die Frage, ob es eine Komplizenschaft zwischen Täter und angeblichem Opfer gibt, zeigt die zweite Auslassung zwei Komponenten:

- a) Die Beamtin schlußfolgert selbst und bietet diese Schlußfolgerung dem Zeugen zur Ratifikation an. Dieser greift sie auf und verwendet sie als Motivation für sein Verhalten am Tatort.
- b) Seine Aussage aber „Das ging alles blitzschnell“, die seine passive Rolle erklärt, wird nicht ins schriftliche Vernehmungsprotokoll übernommen.

(Fälle, bei denen Interpretationen im Anschluß an Fragen zur Person und zur Vor- und Nachgeschichte nicht ins Protokoll übernommen wurden, gab es bei den uns vorliegenden Protokollen nicht. Aufgrund der großen Faktizität dieser Aussagenkomplexe dürften sie auch sehr selten sein.)

Modifikationen

Fall 9

Moduswechsel

- a) **eine Aussage, die im Konjunktiv gemacht wurde, erscheint im Protokoll im Indikativ**

Erstvernehmung: Diebstahl

Tatverdächtiger

Student

wenig erfahrener Beamter

B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Und was sagte er? Wie reagierte er?

A: Ja, also ich fragte ihn, also wie gesagt, also „Entschuldigen Sie, können Sie mir vielleicht auch zehn Mark wechseln, ich brauch ein paar Groschen für Telefonieren“, nich und eh, dann sagte er also „Es tut mir leid, ich hab leider kein Kleingeld dabei“ oder „Ich kann Ihnen nicht wechseln“. **An den genauen Wortlaut kann ich mich eben auch nicht mehr erinnern.**

B: Mhm. +++

Es handelt sich hier zwar nicht um einen „echten“ Konjunktiv, der Tatverdächtige relativiert allerdings deutlich seine zuvor gemachte Aussage mit „An den genauen Wortlaut kann ich mich eben auch nicht mehr erinnern“. Diese Relativierungen, ebenso wie der Moduswechsel vom „echten“ Konjunktiv in den Indikativ sind oft in Protokollen zu finden.

Fall 10

Veränderung des zeitlichen Ablaufs

Zweitvernehmung: Betrug

Zeugin

Studentin

erfahrener Beamter

B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Zu welchem Zeitpunkt haben Sie bemerkt, daß es um eine Uhr ging?

A: Mhm, daß es um eine Uhr ging, **habe ich erst auf der anderen Straßenseite gesehen.**

Vernehmungsprotokoll

Der Herr lehnte mein Ansinnen ab, weil er, wie er sagte, kein Kleingeld hatte.

Vernehmungsprotokoll

Ich bemerkte dann auf der anderen Straßenseite zwei Männer, wobei zu bemerken war, wie einer auf den anderen einsprach. Ich sah wie der eine Mann auf seine Armbanduhr zeigte. Ich glaube, er trug diese am rechten Handgelenk, ich weiß es aber nicht genau. Ich bin dann über die Straße gegangen.

Der zeitliche Ablauf der Wahrnehmungen der Zeugin am Tatort wird insoweit verfälscht, als im Protokoll niedergeschrieben wurde, daß sie das Verkaufsobjekt des Betrügers, die Uhr, bereits von der gegenüberliegenden Straßenseite aus gesehen habe. Im Gegensatz dazu betont die Zeugin aber im Vernehmungsgespräch, daß sie erst in dem Moment, als sie über die Straße hinweg in die unmittelbare Nähe der beiden Kontrahenten gegangen sei, bemerkt habe, daß eine Uhr Verhandlungsgegenstand gewesen sei.

Fall 11

Falsche Paraphrasierung

Erstvernehmung: Diebstahl
Tatverdächtiger
Student
weniger erfahrener Beamter
B-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

- B: War der Herr denn alleine dort?
A: Ja, nee, also da an dem Kiosk da standen also noch mehrere Personen rum. Ich habe natürlich auch nicht darauf geachtet ...
B: Wieviele ungefähr?
A: Also an dem Kiosk, vielleicht **drei, vier** oder ...
B: War er an der Reihe gewesen?

Vernehmungsprotokoll

An dem Kiosk standen noch **einige** andere Personen.

Die Paraphrasierung „einige“ gibt keine zufriedenstellende Zusammenfassung des „drei, vier“ im Vernehmungsgespräch. D. h.: die semantische Bandbreite dieser Paraphrase ist zu groß. „Einige wenige“ wäre z. B. passender gewesen.

Fall 12

Falsche Paraphrasierung

Erstvernehmung: Raub
Beschuldigte
Studentin
weniger erfahrener Beamter
A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Haben Sie denn versucht, 'ne Arbeit zu kriegen?

A: **Ja, hab' ich schon versucht.**

B: Wie sind Sie denn da in den letzten vier Monaten über die Runden gekommen?

Vernehmungsprotokoll

Trotz vielfacher Versuche, eine Arbeitsstelle zu bekommen, ist mir dies nicht gelungen.

Diese falsche Paraphrasierung scheint aus den Bemühungen des vernehmenden Beamten zu kommen, der Beschuldigten „goldene Brücken“ zu bauen. Durch solche Formulierungen wird also versucht, die Motivationen eines Täters für seine Tat noch stärker zu untermauern (Verzweiflung über die Tatsache, daß keine Arbeitsstelle zu bekommen war). Dem entspricht folgender Dialog aus einer „heißen“ Vernehmung: B: „Bereuen Sie Ihre Tat?“ – A: „Ja“ – Protokolltext: „Ich bereue meine Tat zutiefst.“

Fall 13

Falsche Paraphrasierung

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Hat sie Ihnen gesagt, wieviel darin-
nen ist?

A: Nee, das hat **sie** nicht gesagt.

Vernehmungsprotokoll

Sie erzählte mir, daß der Buchhändler XY täglich eine Geldbombe mit der Tageseinnahme zur Dresdner Bank auf der ...allee bringen würde. Wieviel in der Bombe enthalten ist, **konnte ich nicht in Erfahrung bringen.**

Auch hier wird die **Eindeutigkeit** der Aussage der Beschuldigten im Protokoll zurückgenommen. Die zu Vernehmende kennzeichnet deutlich ihre Bekannte als diejenige, die ihre **einzige** Informantin in bezug auf die Geldbombe war. Die Formulierung „... konnte ich nicht in Erfahrung bringen“ läßt die Möglichkeit offen, daß sich die Beschuldigte auch noch an anderer Stelle informiert hat.

Fall 14

Änderung in semantischen Merkmalen

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Quittungen oder sonstiges haben Sie nicht?

A: Quittungen, nein ...

B: Über das ... Das waren in der Regel immer Getränke und und Speisen?

A: Getränke **größtenteils**.

Vernehmungsprotokoll

Hauptsächlich in dem Lokal, in dem ich zuletzt festgenommen wurde (...), habe ich das meiste Geld bezahlt. Ich habe **nur** Getränke verzehrt. Quittungen kann ich nicht vorweisen.

In diesem Fall kann die Änderung der semantischen Merkmale der Quelle zu Mißverständnissen bei einer späteren Hauptverhandlung führen. Denn die Frage, wo und wie das geraubte Geld ausgegeben wurde, ist dann nicht leicht zu beantworten, wenn – wie das Protokoll suggeriert – eine u. U. wenig „trinkerfahrene“ Studentin vorgibt, das Geld **nur** für Getränke verwendet zu haben.

Fall 15

Hinzufügung

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Eh, **Sie hatten also mit anderen Worten Angst, daß Sie aus ... auffallen würden.** ...

A: **Nein!** Mir hat die Tat an sich, hab ich an sich schon bereut, ja, daß ich das Geld überhaupt schon genommen hatte, denn ich wollte mit dem Geld nichts mehr zu tun haben.

B: Mhm. + + +

Dies ist einer der Fälle, in denen der vernehmende Beamte dem zu Vernehmenden eine Paraphrasierung einer vorhergehenden Kette von Aussagen anbietet, die dieser zwar ablehnt, die dann aber trotzdem im Protokoll erscheint. Der Hinweis des Beamten auf die Angst der Beschuldigten könnte zur Charakterisierung der Aussageperson dienen, der damit professionelle Abgebrühtheit abgesprochen wird.

Fall 16

Hinzufügung

Zweitvernehmung: Betrug
Geschädigter
Student
weniger erfahrene Beamtin
A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Hat der Mann sich irgendwie geäußert, eh, eh, wieviel Karat die Uhr hat, wenn er sagt, es wär 'ne echt goldene Uhr?

A: Nein. Eh, nein. **Er hat nur gesagt, 'ne goldene Uhr. Er hat nicht gesagt „echt golden“, sondern nur „golden“** und hat auch über Karatzahl garnicht gesprochen.

B: Mhm.

Vernehmungsprotokoll

Mir war jetzt gar nicht mehr wohl bei dem Gedanken, daß ich den Buchhändler beraubt hatte. **Ich hatte auch Angst, daß ich auffallen würde.** Ich wollte mit dem Geld nichts mehr zu tun haben. Deshalb entschloß ich mich, auszugehen und das Geld auszugeben.

Vernehmungsprotokoll

Dieser Mann fragte mich, ob ich ihm diese Uhr abkaufen wolle, und er erklärte, **daß es sich um eine echt goldene Uhr handele.** ...

Ähnlich wie in Fall 15 wird auch hier eine Formulierung der Beamtin vom Geschädigten abgelehnt. Trotz dieser deutlichen Ablehnung erscheint aber die Formulierung der Beamtin im Protokoll. Sicherlich handelt es sich dabei um einen schwerwiegenden Fehler, denn gerade bei der Frage, ob es sich tatsächlich um einen Betrug handelt, könnte die im Protokoll angedeutete Vorspiegelung „echt goldene Uhr“ von entscheidender Bedeutung sein.

Fall 17

Hinzufügung

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Und an diesem Samstag sind Sie, haben Sie sich wie verhalten?

A: Ja, **ich habe auch erst auf der anderen Straßenseite gestanden und geguckt**, als er eben rauskam aus seiner Buchhandlung, eh und dann hab' ich halt gesehen, daß ein Mann ihn, glaub' ich, um Feuer gebeten hat ...

B: Ja.

Vernehmungsprotokoll

Dabei habe ich stets auf der gegenüberliegenden Straßenseite gestanden und parkende Autos als Deckung ausgenutzt. **Am besagten Samstag stand ich auch wieder in der Deckung.**

Es handelt sich hier um eine Hinzufügung, die auf einer Schlußfolgerung des vernehmenden Beamten beruht. Ausgehend von der vorhergehenden Aussage der Beschuldigten, sie habe an einigen Samstagen den Buchhändler aus der Deckung heraus beobachtet, schließt der Beamte, daß dies am Tattag auch der Fall gewesen sein müsse. Die zu Vernehmende sagt dies aber mit keinem Wort. Die Hinzufügung könnte dann eine Relevanz erlangen, wenn es unter Umständen vor Gericht um die Frage spontaner oder geplanter Tatbegehung geht.

Fall 18

Hinzufügung

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Am Samstag wollten Sie zu Ihren Freunden fahren, haben Sie soeben gesagt. Eh, gingen Sie jetzt **bewußt** zur Bank? Oder einfach nur mal so, um zu gucken, ob sich 'ne Möglichkeit bietet?

A: Na ja, um zu gucken, ob sich 'ne Möglichkeit bietet.

B: Gegen wieviel Uhr sind Sie denn von zu Hause fortgegangen?

A: Ooch, ich bin schon früher gegangen ...

B: Gegen wieviel Uhr ungefähr?

A: Gegen ein Uhr.

Vernehmungsprotokoll

Am Samstag, dem 8. 1. 1977, gegen 13.00 Uhr ging ich von zu Hause los. Ich ging **automatisch** in die Nähe von der Bank, um dort das Kommen des Buchhalters XY abzuwarten, der ständig kurz nach Geschäftsschluß die Geldbombe zur Bank brachte.

Der vernehmende Beamte bietet der Beschuldigten im Vernehmungsgespräch eine Alternative an: „bewußt“ oder „einfach so“. Als die Beschuldigte das „einfach so“ akzeptiert, wird dies nicht ins Protokoll umgesetzt, sondern ein Drittes: „automatisch“. Letzteres ist somit eine Hinzufügung. Weiterhin suggeriert es einen gewissen „**Zwang**“ der Beschuldigten, die Tat zu begehen.

Fall 19

Hinzufügung

Erstvernehmung: Raub

Beschuldigte

Studentin

weniger erfahrener Beamter

A-Stadt

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Hatten Sie denn keine Angst, daß er Sie erkennen würde?

A: Nein, an sich nicht.

B: Der hat Sie selbst aber nicht bemerkt, als Sie da ankamen?

A: Nein, an sich nein. +++

Vernehmungsprotokoll

Ich wollte ihm die Tasche/Tüte von hinten entreißen. Ich hatte keine Angst, daß der Betreffende mich erkennen würde, **denn persönlich war ich ihm noch nicht begegnet. Ich hatte ihn bisher immer nur aus der Ferne gesehen.**

Hierbei handelt es sich um den klassischen Fall einer Hinzufügung. Aus den spärlichen Antworten der Beschuldigten („Nein, an sich nicht“ – „Nein, an sich nein“) auf seine Fragen schlußfolgert der vernehmende Beamte auf vorhergehende Aussagen der zu Vernehmenden und fügt diese dem Ich-Protokoll hinzu. Dies ist insofern ein „klassischer“ Fall, als die **Übernahme der Aussage des Beamten ins Protokoll** (Beispiel: „War es am späten Abend in der -x-Straße“? – A: „Ja.“ – Protokoll: „Es war am späten Abend.“) einen der häufigsten Protokollierungsfehler darstellt.

(In den uns vorliegenden Vernehmungsprotokollen und transkribierten Vernehmungsgesprächen war kein Fall des Moduswechsels Indikativ-Konjunktiv zu finden. Er dürfte, da gerade er dem Wunsch vieler Beamter nach einem „runden“ Protokoll zuwiderläuft, auch sehr selten sein.)

Vergleicht man die simulierten mit den „heißen“ Vernehmungen, so wird auch bei letzteren deutlich, daß es oft gerade Aussagen zur Motivation oder Legitimation sind, die ausgelassen oder modifiziert werden.

Zwei Fälle aus einer „heißen“ Vernehmung:

Fall 20

Auslassungen von Aussagen zur Motivation oder Legitimation der Beteiligung der Aussageperson am Tatgeschehen

Erstvernehmung: gemeinschaftlicher Raub

Beschuldigter

Berufstätiger (z. Z. arbeitslos)

erfahrener Beamter

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: Ja, warum hast Du denn net was gesagt? Du wußtest doch, daß er vorher gesagt hat „Neun Mark“?

A: Na ja, **was soll ich mich da reinhängen.**

B: Na ja, ja.

Vernehmungsprotokoll

Als der Geschädigte sich aber weigerte, die nun geforderten 29 D-Mark zu zahlen, (...) kam der Gastwirt um die Theke herum, nahm die noch vor dem Geschädigten stehenden vollen Gläser weg und schlug ihm mit der flachen Hand ins Gesicht.

Die scheinbar nebensächliche Bemerkung „... was soll ich mich da reinhängen“ wäre, an dieser Stelle ins Protokoll übernommen, von einiger Bedeutung für die Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten. Denn mit der – fälschlichen – Angabe, er hätte etwas gesagt, hätte der Beschuldigte seine von Anfang an gemachten Beteuerungen, er habe mit dem Raub selbst nichts zu tun, untermauern können.

Fall 21

Falsche Paraphrasierung

Erstvernehmung: gemeinschaftlicher Raub

Beschuldigter

Berufstätiger (z. Z. arbeitslos)

erfahrener Beamter

Vernehmungsgespräch (Befragung)

B: War der Geschädigte zu dem Zeitpunkt ä schon angetrunken?

A: Ja.

B: **Stark angetrunken?**

A: **Ja, hundertprozentig.**

B: Ja, **richtig besoffen, voll?**

A: **Ja.**

B: Ja? Okay.

Vernehmungsprotokoll

Dabei hat der Geschädigte, der meiner Meinung nach bereits **erheblich unter Alkoholeinwirkung stand**, mich gesehen und zu mir gesagt, daß er mich kennen würde.

Der vernehmende Beamte bietet hier dem zu Vernehmenden selbst eine Formulierung an, die letzterer rückhaltlos bestätigt. Im Protokoll aber erscheint eine stark abschwächende Paraphrase, die in keiner Weise der Eindeutigkeit des Vernehmungsgesprächs (der Geschädigte war „voll“) entspricht. Auch hier ist zu vermuten, daß eine Übernahme

des expliziten Wortlautes des Vernehmungsgesprächs ins Protokoll zumindest erheblich die Aussagen des Geschädigten in Zweifel ziehen könnte.

b) Ergebnisse der Konkordanzanalyse

Die Fallsammlung zeigt zunächst nur in paradigmatischer Weise auf, wie groß die Bandbreite möglicher Protokollierungsfehler ist. Der Schritt aus einer lediglich beispielhaften Darstellung zu einer systematischen Einbettung der Protokollierungsfehler in den gesamten Vernehmungsprozeß und in das gesamte Ermittlungsverfahren soll nun vollzogen werden.

Über die angeführten Fälle legen wir das in der Darstellung der Konkordanzanalyse beschriebene Raster der differentiellen Merkmale.

Wir hatten unterschieden:

- materiale Merkmale (ma) sprachliche Ausdrücke des sachlichen Gehalts der Befragungs- und Protokollsätze
- modale Merkmale (mo) Ausdrücke des Partnerbezugs und der Situationsperspektive
- Ordnungs-Merkmale (ord) Ausdrücke der Einordnung eines berichteten Sachverhalts in eine bestimmte Ordnung (z. B. in eine zeitliche, etwa Tatablauf oder Vernehmungsablauf).

Es zeigt sich – und das gilt nicht nur für die ausgewählten Fälle –, daß die abweichenden konkordanten Aggregate – im beschriebenen Sinne zusammengehörige Passagen des transkribierten Befragungsgesprächs und des Protokolls – vor allem durch differentielle materiale Merkmale (ma) gekennzeichnet sind. Es sind dies die Fälle 1, 4, 7, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 19 und 21. Bei allen diesen Fällen handelt es sich um Protokollierungsfehler, die die materiale Binnenstruktur der im Vernehmungsgespräch kommunizierten Inhalte so verändern, daß die folgenden konkordanten Aggregate von den nicht-konkordanten her interpretiert werden müssen. D. h.: Der Protokollierungsfehler ist dem gesamten Inhalt des Protokolls so nahtlos angepaßt, daß er aus einer Analyse des Protokollinhaltes allein nicht zu eruieren wäre. Durch diese nahtlose Einpassung aber, durch die Tatsache, daß der Protokollierungsfehler nicht aus dem logischen oder argumentativen Ablauf des Protokolls herausfällt, werden die ihm folgenden konkordanten Aggregate nachhaltig bestimmt. Durch den einen Proto-

kollierungsfehler werden also nicht unbedingt weitere Fehler produziert, die Interpretation der ihm folgenden Inhalte kann aber durch ihn entscheidend modifiziert werden.

In wesentlich geringerem Maße sind in der vorliegenden Fallsammlung differentielle modale Merkmale zu finden, d. h. also vor allem solche Passagen, in denen sich Partner- oder Situationsbezug manifestiert. Es sind dies die Fälle 5, 12, 15 und 20.

Es scheint, daß die modalen Inhalte eine größere Rolle bei der aktuellen Kommunikation als bei der Umsetzung des Vernehmungsgesprächs ins Protokoll spielen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß gerade das Bemühen vieler Beamter, ein stimmiges Protokoll zu verfassen, die Aufnahme modaler Inhalte in den Protokolltext verhindert. Wenn letztere aber trotzdem Eingang finden, dann wie in den vier dargestellten Fällen, wo sie – quasi durch die Hintertür – vor allem die Definition und Einschätzung der Aussageperson durch den vernehmenden Beamten repräsentieren.

Eine wichtige Rolle bei der Analyse von Vernehmungsprotokollen spielen noch die differentiellen Ordnungs-Merkmale (ord). Hier scheint es im Vernehmungsgespräch zu erheblichen Diskrepanzen dergestalt zu kommen, daß sich das Erzählschema von vernehmendem Beamten und zu Vernehmendem erheblich unterscheidet. Fordert der Beamte eine Darstellung des Tatherganges Schritt für Schritt und von Anfang an – also eine „Steinchen für Steinchen“-Rekonstruktion –, so können die meisten Aussagepersonen das Tatgeschehen nur vom Resultat (der vollendeten Tat z. B.) her rekonstruieren. Analytisches Vorgehen des Beamten und synthetische Rekonstruktion des zu Vernehmenden (wobei das Wissen um das Resultat auch die Interpretation des Vorhergehenden bestimmt) stehen nun oft so sehr in Widerstreit, daß es zu Protokollierungsfehlern in der Form kommt, daß sich konkordante Aggregate von Vernehmungsgespräch und schriftlichem Vernehmungsprotokoll z. B. in dem zeitlichen oder logischen Ablauf der Inhalte voneinander unterscheiden. In dem Bemühen, eine minutiöse Rekonstruktion beispielsweise des Tatherganges festzuhalten, modifizieren Beamte dann in vielen Fällen die Aussagen der Vernommenen in der Weise, daß sie an das analytische Vorgehen der Beamten angeglichen werden. Diese Angleichung kann auch in Form von Auslassungen geschehen. Dabei gilt hier dasselbe wie für die differentiellen materialen Merkmale: die Interpretation der folgenden nicht-fehlerhaften Passagen kann wesentlich von der fehlerhaften zeitlichen oder logischen Ordnung einer einzigen Passage bestimmt werden. Bei ord kommt allerdings noch eine wesentliche andere Komponente hinzu: In viel stärkerem Maße als ma und mo kann

ein einziges konkordantes Aggregat mit differentiellen Ordnungs-Merkmalen weitere Fehler dieses Typs erzeugen. Denn die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß eine einmal eingeschlagene zeitliche oder logische Vorgehensweise im schriftlichen Vernehmungsprotokoll auch eingehalten wird. (Als ord zu klassifizieren sind die Fälle 2, 3, 6, 8, 10 und 17.)

Betrachtet man in einem zweiten Schritt die Protokollierungsfehler unter der Fragestellung, in welchen Fällen sie bei Aussagen des zu Vernehmenden gemacht wurden, die die Motivation oder Legitimation seiner Beteiligung am Tatgeschehen betrafen, so ergibt sich folgendes Bild: In 14 der 21 Fälle (5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21) wurden Protokollierungsfehler gerade bei der Umsetzung solcher Passagen gemacht. Dabei fällt auf, daß in bezug auf diese Komponente weniger Auslassungen als Modifikationen aller Arten zu finden sind. Analysiert man nun vollständige Vernehmungsprotokolle, so zeigt sich, daß bei vielen Beamten – bedingt durch Vernehmungsroutine und professionelles Wissen – in den meisten Fällen schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit (oft schon nach dem Vorgespräch) nicht nur das „Bild“ des Tatgeschehens „fertig“ ist. Vielmehr haben die meisten Kriminalbeamten auch bereits fest umrissene Vorstellungen über die Rolle, die der betreffende zu Vernehmende bei dem Tatgeschehen spielte. Diese Vorstellungen bestimmen dann weitgehend das Vorgehen des Vernehmenden in der Befragung und die Interpretation dessen, was die Aussageperson zum Tathergang und auch zu ihrer Motivation und Legitimation sagt. Es scheint nun so zu sein, daß die wenigsten Beamten so flexibel sind, daß sie neue Entwicklungen im Vernehmungsprozeß, Motivation oder Legitimation des zu Vernehmenden betreffend, in das schriftliche Vernehmungsprotokoll integrieren können. In vielen Fällen bestimmt vielmehr die einmal vorgenommene Einschätzung den gesamten Protokollierungsvorgang. Das kann dann zu Protokollierungsfehlern in den weiter oben beschriebenen Ausprägungen führen.

Welche Bedeutung Protokollierungsfehler für eine mögliche später stattfindende Hauptverhandlung besitzen, läßt sich unschwer an den Fällen 16 und 21 demonstrieren. In Fall 16 entscheidet weitgehend die Formulierung im Protokoll darüber, ob es sich bei dem Verkaufsgespräch auf der Straße um einen Betrug handelte. Denn wenn es sich nur um eine vergoldete Uhr handelte, der Verkäufer aber angab, es handele sich um eine wertvolle **echt** goldene, dann wäre der Strafbestand des Betruges erfüllt gewesen. Wenn es aber so war – wie der Geschädigte angab –, daß der Verkäufer ihm nur gesagt hatte, es sei eine vergoldete Uhr, und über den ursprünglichen Kaufpreis

nichts ausgesagt worden war, dann liegt u. U. gar keine strafbare Handlung vor. Welche Probleme es bei der Vernehmung des Geschädigten vor Gericht in bezug auf diese Protokollpassage geben kann, liegt auf der Hand.

Fall 21 ist anders gelagert. Hier könnte das schriftliche Vernehmungsprotokoll bzw. die Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung eine wichtige Rolle bei der Würdigung der Aussage des Geschädigten spielen. Denn die Aussage zum Trunkenheitsgrad des Geschädigten wurde von dem vernehmenden Beamten so abgeschwächt, daß zumindest den Bekundungen des Geschädigten noch eine gewisse Glaubhaftigkeit zugesprochen werden könnte, was bei „hundertprozentiger“ Volltrunkenheit nicht möglich wäre. Auch hier könnte es wiederum zu Problemen bei der Vernehmung des Beschuldigten zu diesem Punkt vor Gericht kommen. Seine Glaubwürdigkeit könnte dabei im Hinblick auf die Formulierung im Protokoll stark in Zweifel gezogen werden.

In insgesamt 17 der 21 Fälle (1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21) sind Protokollierungsfehler zu finden, die bei einer späteren Hauptverhandlung zu Konfliktstoff zwischen den Verfahrensbeteiligten werden könnten. Gerade solche Konflikte aber, die auf Protokollierungsfehlern basieren, bergen die Gefahr in sich, daß Resozialisierungschancen verbaut werden (s. dazu Kap. D.).

Schriftliche Vernehmungsprotokolle sind aber nicht nur von Wichtigkeit für ein späteres Strafverfahren, sondern auch in vielen Fällen für die weitere polizeiliche Ermittlung. Die Fälle 3, 4, 7 und 11 zeigen Protokollierungsfehler bei Aussagen, die vor allem für den Vergleich mit anderen Vernehmungen von Bedeutung sein könnten. Denn selbst weniger explizite Personenbeschreibungen vermögen andere Personenbeschreibungen zu stützen oder in Frage zu stellen. Gerade bei diesen Passagen der Protokollierung wird aber von den Aussagepersonen ein großes Maß an Beschreibungsgenauigkeit erwartet. Wird dieses Maß nicht erfüllt, schreiben die meisten Beamten in den durchgeführten simulierten Vernehmungen lieber gar nichts ins Protokoll. Auch hier scheint wiederum der Wunsch vorzuherrschen, ein „rundes“ abgesichertes Protokoll abzufassen.

Der Vergleich der Ergebnisse der Konkordanzanalyse mit der konkreten polizeilichen Ermittlungstätigkeit zeigt als letztes, daß Protokollierungsfehler u. U. wesentlich Art und Richtung der weiteren Ermittlungs- oder Fahndungsarbeit bestimmen können. In 10 der 21 Fälle (2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 16, 21) werden nämlich gerade solche Aussagen der zu Vernehmenden ausgelassen oder modifiziert, die der

Kriminalpolizei wichtige Hinweise

- a) für die Würdigung anderer Zeugenaussagen;
- b) für die Frage etwaiger Komplizenschaft (s. z. B. Fall 2);
- c) für die Fahndung nach dem Täter (s. z. B. Fall 7);
- d) für die Auffindung weiterer Zeugen

geben könnten. Die Tatsache, daß sich der Hauptanteil der Fälle (2, 3, 4, 6, 7, 8) bei den Auslassungen finden läßt, deutet darauf hin, daß möglicherweise die Bedeutung der betreffenden Aussagen für a) bis d) von den Beamten nicht realisiert wurde.

c) Interaktion, gegenseitige Einschätzung und Protokollierung: ein Vergleich

Bei der Untersuchung des Umsetzungsprozesses des Vernehmungsgesprächs ins Protokoll war von der Hypothese ausgegangen worden, daß die Protokollierung abhängig ist von dem ihr vorausgehenden oder sie begleitenden Interaktionsprozeß und den gegenseitigen Einschätzungen von vernehmenden Beamten und Aussagepersonen. Diese Hypothese ist nun zu konfrontieren mit den Ergebnissen der Interaktions-, der Faktoren- und der Konkordanzanalyse.

Der Vergleich der Protokollierungsfehler-Analyse mit den Ergebnissen der Interaktionsanalyse zeigt, daß sich die Protokollierung in den meisten Fällen an eine zwangskommunikative Kommunikationspassage anschließt. Dies beruht in der Tatsache, daß fast immer in solchen Momenten, bevor die Protokollierung einsetzt, vom vernehmenden Beamten präzise Fragen gestellt werden, die in den meisten Fällen unmittelbar zum Vernehmungsgegenstand gehören. Die pseudo-symmetrischen Vernehmungspassagen liegen im Gegensatz dazu meist weit vor den Phasen, die die Protokollierung einleiten und sind daher kaum einmal im Protokoll zu finden (in der Fallsammlung allein bei Fall 12!). Aus diesen Ergebnissen läßt sich schließen, daß sich die Protokollierung in überwiegendem Maße an das Frage-Antwort-Schema anschließt. Darin ist u. U. die Ursache dafür zu sehen, daß besonders wenige modale Inhalte in den uns vorliegenden Vernehmungsprotokollen zu finden waren.

Daraus folgt der Satz:

Die meisten Vernehmungsprotokolle sind Manifestationen der zwangskommunikativen Passagen einer Vernehmung.

Die Tatsache, daß unter den 21 Fällen nur ein Protokollierungsfehler zu finden ist, der die Umsetzung des Vorgesprächs ins Protokoll betrifft (Fall 2), weist paradigmatisch auf ein wichtiges Ergebnis der Protokollierungsfehler-Analyse hin: Die meisten Beamten, die an den simulierten Vernehmungen teilnahmen und die eine Vernehmung mit Vorgespräch durchführten, waren so routiniert, daß alle wichtigen Inhalte des Vorgesprächs auch Eingang in die Befragung und dann ins schriftliche Vernehmungsprotokoll fanden. Die Interaktion im Vorgespräch, die häufig pseudo-symmetrische Kommunikationspassagen enthielt, diente in den meisten Fällen dazu, die spätere Befragung vorzustrukturieren, wobei diese Struktur dann oft einen Kompromiß zwischen Beamten und Aussagepersonen darstellte. In der Befragung entscheidet sich aber endgültig, welche Inhalte schließlich ins Protokoll aufgenommen werden.

Daraus folgt der Satz:

Protokollinhalt und Protokollstruktur entscheiden sich vorwiegend in der Befragung.

Um überprüfen zu können, inwieweit Einschätzungen oder Interaktionsgeschehen eine größere Rolle spielen, müssen die Faktoren der Faktorenanalyse herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß für die Protokollierung vor allem die Einschätzung der Aussageperson durch den Beamten von besonderer Bedeutung ist. Für den Vergleich von Protokollierungsfehler-Analyse und Faktorenanalyse werden aus diesem Grunde die Faktoren der Einschätzungen der Beamten verwendet.

Eine erste Untersuchung der 27 Testvernehmungen und ihrer jeweiligen Protokolle ließ es außerdem wahrscheinlich erscheinen, daß einige Variablen einen besonderen Einfluß auf die Protokollierungsfehler haben. Um diese These zu erhärten, wurde ein Verfahren angewendet, das es erlaubte,

- a) vermutete Abhängigkeiten aufzufinden;
- b) diese Abhängigkeiten mit den Ergebnissen der Faktorenanalyse zu konfrontieren.

Die Untersuchungsschritte waren im einzelnen:

1. Jeweils getrennt nach „Modifikation“ und „Auslassung“ wurden den absoluten Häufigkeiten der aufgefundenen Fehler pro Vernehmung **Rangplätze** zugeteilt. Dabei erhielt die höchste absolute Fehlerhäufigkeit den Rangplatz $R=27$, die niedrigste den Rangplatz $R=1$. In diese Rangplatzverteilung gingen sowohl die Ergebnisse aus A-Stadt wie diejenigen aus B-Stadt ein. Zum einen wurde

dadurch eine Relationierung der Ausgangsdaten zueinander erreicht, zum anderen ermöglicht ein solcher Verfahrensschritt eine Gewichtung der Rohdaten.

2. Dann wurden die Rangplätze für jede Variable (Deliktart, Typus der Aussageperson, Sozialstatus des zu Vernehmenden, Vernehmungserfahrung des Beamten, Vernehmungserfahrung der Aussageperson und Geschlecht der Gesprächspartner) summiert, wobei besonders jeweils auf den Summenanteil von A- und B-Stadt geachtet wurde.
3. Da diese Summen in den meisten Fällen eine unterschiedliche Anzahl von Rohdaten in sich vereinigten, mußten, um einen Vergleich der oben genannten Variablen zu ermöglichen, die Mittelwerte der Rangplatzsummen ermittelt werden. Auch dies geschah sowohl für die Gesamtsumme aus beiden Städten als auch nach A- und B-Stadt getrennt, um so die möglicherweise unterschiedlichen Anteile der Städte am Gesamtergebnis mit in die Interpretation einbeziehen zu können.

Bei der Interpretation der Ergebnisse wurden stark vom allgemeinen Mittelwert abweichende Daten so eingeschätzt, daß die ihnen zugeordneten Variablen möglicherweise einen entscheidenden Einfluß auf die Protokollierungsfehler besitzen. Wie sich zeigen wird, stimmen die eruierten Ergebnisse zum Teil auch mit den Ergebnissen der Faktorenanalyse überein. Vermutete Korrelationen zwischen den einzelnen Variablen konnten allerdings keine Berücksichtigung finden, da die Basis des Datenmaterials zu gering ist.

Die Gesamtmittelwertanteile von A- und B-Stadt enthielten bereits Hinweise darauf, daß in den beiden Städten die Variablen einen jeweils unterschiedlichen Einfluß auf die gemachten Protokollierungsfehler haben. Eine genaue Hinterfragung dieser These konnte das oben beschriebene Verfahren jedoch nicht leisten, da die Stichprobenanteile der beiden Städte unterschiedlich groß waren. Aus diesem Grunde wurde das Verfahren nochmals gesondert für A- und B-Stadt durchgeführt. Die Daten aus A-Stadt erhielten jetzt die Rangplätze $R=15$ bis $R=1$, die Daten aus B-Stadt die Rangplätze $R=12$ bis $R=1$. Die daraus resultierenden Ergebnisse ermöglichen so für jede Stadt spezifische **Interpretationen** des Einflusses der verschiedenen Variablen auf die Protokollierungsfehler. (Die Tabellen zu diesem Verfahren finden sich im Anhang.)

Die Korrelierung der einzelnen Variablen mit den Protokollierungsfehlern läßt nun folgende Interpretationen zu:

- **Deliktabhängigkeit von Protokollierungsfehlern**

Raub

In Vernehmungsprotokollen zu diesem Delikt sind in A- und in B-Stadt gleichermaßen viele **Modifikationen** zu finden. Der Raub der Geldbombe, in strafrechtlicher Hinsicht das schwerste Delikt der Simulationsexperimente, scheint bei den vernehmenden Beamten die größte Bedeutung zu haben. Dies manifestiert sich ganz offensichtlich in einem Rezeptionsstil, der jede Information wichtig nimmt. Während nur in geringem Maße Auslassungen zu finden sind, können die Modifikationen vor allem dadurch erklärt werden, daß einige Momente des Tatherganges den Normalitätserwartungen des vernehmenden Beamten in keiner Weise entsprachen, z. B. wenn als Räuberin eine zierliche Philosophie-Studentin auftrat. Entsprechend den eigenen, auf mehr oder weniger langer Vernehmungserfahrung beruhenden **Normalitätserwartungen** werden dann die Aussagen des zu Vernehmenden **verändert**.

Es ist weiterhin evident, daß die Zahl der Modifikationen in A-Stadt wesentlich größer ist als in B-Stadt. Dem entsprechen auch die Ergebnisse der Faktorenanalyse, wo A-Stadt beim Delikt „Raub“ im Gegensatz zu B-Stadt nicht auffallend gewichtet ist. Es läßt sich demnach vermuten, daß ein solcher Raub in einer Mittelstadt eine wesentlich größere Bedeutung erlangt als in einer Großstadt. Das größere Interesse der Öffentlichkeit, auch im Hinblick auf eine spätere Hauptverhandlung, kann zu einer expliziteren Protokollierung führen als in einer Großstadt, wo ein solches Delikt eher zum „Alltag“ gehört (auch im Hinblick auf eine spätere Hauptverhandlung). Die geringere Größe der Behörde in einer Mittelstadt und die damit verbundene größere Möglichkeit der gegenseitigen Kontrolle dürften allerdings ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen.

Betrug

In starkem Gegensatz zum Raub steht das Betrugs-Delikt. Hier sind auffallend viele Auslassungen zu konstatieren. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist davon auszugehen, daß zumindest die Verdächtigen und die Beschuldigten bei diesem Delikt in den meisten Fällen eine über dem Durchschnitt liegende verbale Kompetenz besitzen. (Schließlich muß ein Betrüger sein Opfer vor allem verbal überzeugen!) Bei der Auswahl der Testpersonen wurde dem damit Rechnung getragen, daß in der Hauptsache Studenten als Betrüger und als der Komplizenschaft Verdächtige auftraten.

Es ist nun davon auszugehen, daß ein Kriminalbeamter, der ja ohnehin schon unter dem Druck eines bestimmten **Selektionszwanges**

(s. dazu Kap. A. II. 4. b)) steht, bei einem gewissen vom Durchschnitt abweichenden „Überangebot“ von Aussagen einiges, was für den Tathergang oder für Motivation/Legitimation der Aussageperson wichtig ist, **ausläßt**.

Beim Vergleich mit den Ergebnissen der Faktorenanalyse zeigt nun gerade der Betrug eine deutlich andere Gewichtung im 2. Faktor (Deliktabhängigkeit) in beiden Städten als Raub und Diebstahl. Es kann vermutet werden, daß die Betrugssachbearbeiter, die sich in ihren „Vernehmungsplänen“¹⁹⁶) durch ein besonderes Mißtrauen und einen spezifischen Verdachtsindex gegenüber den jeweiligen Aussagepersonen auszeichnen, dies auch in der Einschätzung ihrer Gegenüber deutlich werden lassen.

– Typus der Aussageperson

Geschädigte

Bei Vernehmungen mit Geschädigten sind im Durchschnitt besonders viele Fehler zu finden. Es kann davon ausgegangen werden, daß Kriminalbeamte aus ihrem Erfahrungswissen heraus gerade diesem Typus von Aussageperson ein besonderes emotionales Moment des Betroffenseins zusprechen, das den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen vermindern kann. Aus dieser Einschätzung der zu Vernehmenden wären die „Korrekturen“ der im Vernehmungsgespräch gemachten Aussagen zu erklären. Weiterhin gibt es einige simulierte Vernehmungen, in denen die Kriminalbeamten überprüften, ob eine Komplizenschaft zwischen Täter und (angeblichem) Opfer vorlag. Auch ein solcher Verdacht kann die Protokollierung beeinflussen.

Zum Wert des Experiments ist allerdings einschränkend anzumerken, daß es in der Praxis – ausgenommen Kapitalverbrechen – nur selten ausführliche Geschädigtenvernehmungen gibt, die mit den Vernehmungen in den Simulationsexperimenten zu vergleichen wären. In der Praxis werden bei Erstvernehmungen/-befragungen von Geschädigten und sonstigen Zeugen unmittelbar nach Bekanntwerden einer Tat in den meisten Fällen lediglich Beschreibungen des Tatortes, abhandengekommener Gegenstände und von Tatverdächtigen aufgenommen, um z. B. unverzüglich Fahndungsmaßnahmen auszulösen. Die Kriminalbeamten waren also zum Teil mit der geforderten Form der Geschädigtenvernehmung wenig vertraut.

196 Ausführlich dazu Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang; (BKA-Forschungsbericht) Wiesbaden 1977, S. 265 ff.

Beschuldigte

Für die schriftlichen Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen gilt dasselbe wie für die Vernehmungen zum Raub. Es gibt ebenfalls auffallend viele Modifikationen, wobei ebenfalls die Normalitätserwartungen der Beamten eine gewisse Rolle spielen dürften. Auch hier sind in den Protokollen aus B-Stadt wesentlich weniger Modifikationen zu finden als in denen aus A-Stadt. Dies scheint ebenfalls auf das Bemühen zurückzuführen zu sein, in einer möglichen späteren Hauptverhandlung keine oder nur wenige Angriffsflächen zu bieten und so auch öffentlicher Kritik (z. B. Presseberichterstattung) vorzubeugen.

– Vernehmungserfahrung

Erfahrene Beamte

In den Protokollen erfahrener Kriminalbeamter sind im Durchschnitt mehr Modifikationen als Auslassungen zu finden. Es läßt sich daher davon ausgehen, daß sich gerade bei erfahrenen Beamten die **Routine** dahingehend auswirkt, daß bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt innerhalb des Vernehmungsprozesses das „Bild“ des Tatherganges und die Rollenzuschreibung für die Aussageperson fixiert sind. Dem wird – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – bei der Protokollierung Rechnung getragen. D. h.: Alles, was nicht in dieses frühe Bild des Geschehens hineinpaßt, wird ausgelassen oder in diesem Sinne verändert.

Weniger erfahrene Beamte

Bei den weniger erfahrenen Beamten steht dagegen die „Auslassung“ im Vordergrund. Hier scheint es oft eine Frage mangelnder Routine zu sein, die die Beamten wichtige Aussagen der zu Vernehmenden übersehen lassen. (Die vier Vernehmungen mit den meisten Fehlern wurden sämtlich von weniger erfahrenen Beamten durchgeführt. Dabei waren nur in einer Vernehmung mehr Modifikationen als Auslassungen zu finden.) Die geringe Zahl von Modifikationen läßt sich dadurch erklären, daß der Zeitpunkt der Vernehmung, an dem sich das Bild des Geschehens und des zu Vernehmenden verfestigt hat, bei den weniger erfahrenen Beamten später eintritt.

– Sozialstatus

Es finden sich in den Vernehmungsprotokollen von Vernehmungen mit Studenten im Durchschnitt nahezu doppelt so viele Modifikationen

wie bei den Vernehmungen mit Berufstätigen. Dies läßt sich vorsichtig dahingehend interpretieren, daß sich Wortschatz von Studenten und Wortschatz von Kriminalbeamten in einigen Fällen in Quantität und Qualität voneinander unterscheiden. Das schriftliche Vernehmungsprotokoll stellt in solchen Fällen die Transponierung von Aussagen einer „Sprache“ in eine andere dar (s. aber auch Fall 21 für restringierten Code).

Bei Beamten und Berufstätigen scheint hingegen eher eine gemeinsame Sprach- und Verständigungsebene vorzuliegen. Bei Vernehmungen mit Berufstätigen sind mehr Auslassungen als Modifikationen zu finden.

Aus der Konfrontation der Variablen mit den Protokollierungsfehlern folgt der Satz:

Die Fehler in schriftlichen Vernehmungsprotokollen sind in stärkerem Maße von der vorstrukturierten Einschätzung der Aussageperson durch den vernehmenden Beamten abhängig als von dem wechselnden Verhalten der Befragten während des Vernehmungsgeschehens.

C. Zusammenfassung

I. Problemstellung

Die kriminalpolizeiliche Vernehmung hat zwar im Zuge polizeilicher Ermittlungstätigkeit qualitativ wie quantitativ eine zentrale Bedeutung, die kommunikativen Probleme, die in ihr entstehen, sind jedoch bislang noch keiner systematischen Untersuchung unterzogen worden. Und nicht nur das: der Unterricht an Polizeischulen vernachlässigt — dem entsprechen die theoretischen Mängel — gerade diesen Bereich kriminalpolizeilicher Tätigkeit. Die vorliegende Untersuchung will nun Möglichkeiten aufzeigen, wie

1. die Einstellung von Kriminalbeamten gegenüber der „Vernehmung“ geändert werden kann;
2. wie sich die Einstellungsänderung in konkret anderer Praxis manifestieren kann.

Ad 1:

Bislang wurde die **kriminalpolizeiliche Vernehmung** vor allem als **ein-dimensionaler, vertikaler Kommunikationsprozeß** gesehen. Dabei geht man stillschweigend davon aus, daß in diesem Bereich kriminalpolizeilicher Tätigkeit die Rollen von Vernommenen und Vernehmenden ein für allemal festgelegt sind. Dabei befindet sich der Kriminalbeamte in der Situation des Fragenden, des Initiators neuer Vernehmungsabschnitte, des Vertreters des Staates, der den Vernehmungsablauf, aber auch alle sonstigen Rahmenbedingungen bestimmt. Der zu Vernehmende hingegen findet sich in der Rolle des Antwortenden, des passiv Akzeptierenden, der — entsprechend seiner Rolle — auf die Anstöße des Beamten adäquat zu reagieren hat. Tut er dies nicht, so werden die Erwartungen des Beamten enttäuscht, es kommt zu Spannungen und Konflikten. — So weit das „klassische“ Vernehmungsmodell.

Die vorliegende Untersuchung problematisiert nun gerade die Annahme, daß die formaljuristische Determinierung des Vernehmungs-

ablaufes (Definition des zu Vernehmenden, Aufgabenzuschreibung des Beamten, Ritualisierung des Vernehmungsablaufs) ihr Pendant in einer ebenfalls hierarchischen, vertikalen Kommunikationsstruktur besitzt. Ausgehend von der simplen Tatsache, daß in jeder Vernehmung so etwas wie ein „**Zwang zur Verständigung**“ besteht, dem Beamter wie Aussageperson unterliegen, muß postuliert werden, daß sich menschliche Kommunikationspraxis in keinem Bereich, auch nicht in kriminalpolizeilicher Vernehmung, auf eine Kommunikationsform allein beschränken läßt. Dieses Postulat verweist zunächst auf die Erfahrung, daß es viele Vernehmungen gibt, in denen Vernehmender und Aussageperson eine unterschiedliche „Sprache“ sprechen. (D. h.: Sprachniveaus [z. B. restringierter Code der Unterschicht – Sprache der Mittelschicht] sind voneinander stark unterschieden.) In einem solchen Fall wird jeder Vernehmende versuchen, mit Hilfe verschiedener Kommunikationsformen für die Dauer der Vernehmung mit dem Vernommenen eine **gemeinsame Sprach- und Kommunikationsebene** zu finden. Diese Kommunikationsebene aber kann sich ganz erheblich von vertikaler, eindimensionaler Kommunikation, wie sie oben beschrieben wurde, unterscheiden.

Ein weiteres wichtiges Argument für die Problematisierung ausschließlich Rollen-orientierter Vernehmungsinterpretation beruht auf dem Tatbestand, daß die **Vernehmungsziele** der Vernehmungsbeteiligten **nicht immer**, ja sogar in einem prozentual relativ geringen Anteil **identisch** sind. Gerade bei Beschuldigten- oder Verdächtigenvernehmungen finden sich **Zielkonflikte**, die sich besonders dann zeigen, wenn Verdacht des vernehmenden Kriminalbeamten und Unschuldsbewußtsein und Verteidigungsstrategie aufeinandertreffen. Auch hier stellt sich heraus, daß die Vernehmungsbeteiligten die eingefahrenen Wege vertikaler Kommunikation verlassen und sich auf den Versuch einlassen, **Kommunikationsformen** zu etablieren, die **eher gleichberechtigt** erscheinen, die der Aussageperson größere **Kommunikationschancen** einräumen und die eher durch Regeln des Alltags als durch die routinierten Regeln kriminalpolizeilicher Vernehmungspraxis gekennzeichnet sind.

Folgerichtig war damit das Modell „kriminalpolizeiliche Vernehmung“ um diese anderen Kommunikationsformen zu erweitern. Ohne sich der Illusion hinzugeben, daß der Vernehmungsdiallog den Charakter eines therapeutischen Gespräches annehmen könnte, wurde ein Kommunikationsmodell konstruiert, daß die Möglichkeiten anderer als vertikaler Kommunikationsformen mit einschließt. Dabei erhielt die rollenfixierte Kommunikationsebene die Bezeichnung „**Zwangskommunikation**“, die eher durch die Regeln des Alltags bestimmte Ebene die Bezeichnung „**Pseudo-symmetrische Kommunikation**“. Die Zwangskommunikation,

nicht gekennzeichnet durch physischen oder psychischen Zwang, sondern durch die formaljuristischen und formal-strukturellen Bedingungen, die ein rigides Frage-Antwort-Schema favorisieren, behält dabei ihre zentrale Stellung im Vernehmungsgeschehen bei. Ihre Stellung wird jedoch relativiert durch pseudo-symmetrische Kommunikationsphasen, die ihre Bedeutung neben der Eruiierung von Sachinformationen vor allem in der Verbesserung der Kommunikationschancen der Aussageperson im Hinblick auf die Breite seiner Informationen besitzt. Außerdem kann das Klima der Vernehmung günstig beeinflusst werden.

Ad 2:

Wenn Kommunikation in kriminalpolizeilicher Vernehmung eine größere Bandbreite zugesprochen wird, so ist zu problematisieren, wie der einzelne Beamte mit dieser Einsicht in seiner konkreten Praxis arbeiten kann. Es könnte z. B. der Eindruck entstehen, daß die Vergrößerung der Kommunikationschancen auf der Seite der Aussagepersonen ihnen die Möglichkeit gibt, den Vernehmenden in ausführlicherer Weise als bei einem rigiden Frage-Antwort-Schema hinters Licht zu führen. Diese Möglichkeit bestände in der Tat, wenn eine Vernehmung allein auf pseudo-symmetrischer Kommunikationsebene geführt würde. Das aber liefe dem kriminalpolizeilichen Auftrag zuwider. Das Zulassen von pseudo-symmetrischen Kommunikationssequenzen in einer vorwiegend zwangskommunikativ geführten Vernehmung kann vielmehr zweierlei bewirken:

1. Der Beamte erhält zusätzliche Information, die der zu Vernehmende in freier Schilderung ohne äußeren Anstoß gibt.
2. Gerade diese Information aber wirft ein deutliches Licht auf die Glaubhaftigkeit der zuvor in Zwangskommunikation gemachten Aussagen.

Die Bedeutung der verschiedenen Interaktionsformen manifestiert sich nun gerade **im schriftlichen Vernehmungsprotokoll**. Es bietet die **endgültige Fixierung des Vernehmungsdialoges**. Sein Inhalt, die Informationen, die es über den materialen Kern der Aussagen hinaus über die Person des zu Vernehmenden gibt, müßte eigentlich den Interaktionsprozeß zumindest in Ansätzen widerspiegeln. Die Tatsache aber, daß fast alle Vernehmungsphasen kurz vor der Protokollierung zwangskommunikativen Charakter besitzen, läßt es als Resultat einer rigiden Frage-Antwort-Interaktion erscheinen. Die Präzision, die von einem Vernehmungsprotokoll verlangt wird – gerade im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren –, verlangt solch eine Protokollierung. Problematisiert werden muß aber

1. die Umsetzung des Vernehmungsgesprächs ins Protokoll;
2. die Bedeutung bestimmter Vernehmungsphasen im Hinblick auf die Protokollierung.

Erhöhung der Kommunikationschancen bedeutet nämlich hinsichtlich des Protokolls, daß der Beamte nicht dasjenige schriftlich fixiert, was seiner Sicht des Tatgeschehens entspricht oder was seinem Bild der Motivation oder Legitimation der Aussageperson adäquat ist. **Erhöhung der Kommunikationschancen** bedeutet vielmehr, **sich in größerem Maße auf die Aussagen des zu Vernehmenden einzulassen** und sie, wenn sie sich im Vernehmungsdialog als standfest erwiesen haben, auch tatsächlich ins Protokoll umzusetzen. Bei diesem „Sicheinlassen“ kann nun gerade die pseudo-symmetrische Kommunikation eine wichtige Rolle spielen. Sie zeigt dem Beamten, was die Aussageperson für wichtig hält, kann aber auch dem zu Vernehmenden demonstrieren, wie der vernehmende Beamte die interaktive Situation sieht oder wie die Sympathie gelagert ist.

Die Protokollierung dessen, was tatsächlich in der Vernehmung ausgesagt worden ist, kann gerade im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren ein Protokoll „wasserdicht“ machen. Denn welcher Kriminalbeamte hat noch nicht erlebt, daß bei einer Hauptverhandlung der Wert eines Vernehmungsprotokolls in Frage gestellt wurde, sei es durch Widerrufe des Beschuldigten oder durch Angriffe seitens der Verteidigung. Dies kann sicherlich auch bei einem wie oben beschriebenen Protokoll geschehen. Die größere Wahrscheinlichkeit jedoch, daß die betreffende Aussageperson sich in dem Protokolltext wiederfindet, eröffnet bessere Aussichten bei einem späteren Verfahren.

II. Methoden

Der erste Schritt bei der empirischen Untersuchung des Vernehmungsgeschehens war eine **teilnehmende Beobachtung** von neun Vernehmungen in einer süddeutschen Großstadt. Im Zuge der Erfahrungen, die bei diesen Vernehmungen gemacht wurden, ließen sich Hypothesen formulieren, die Eingang in die Planung von Simulationsexperimenten fanden. Das Vorgehen, **Vernehmungen simulieren** zu lassen, wurde aus dem Grunde gewählt, weil sich nur so bestimmte, im Zuge der vorliegenden Untersuchung relevant erscheinende Variablen isolieren und dann später in ihrer Abhängigkeit voneinander testen ließen. Die Testpersonen, die an diesen simulierten Vernehmungen teilnahmen,

spielten Rollen, die ihnen mit Hilfe von Filmen über bestimmte Tatverläufe unterschiedlicher Delikte vorgegeben waren.

Die **Simulationsexperimente** erbrachten das Material, das dann in die nachfolgenden Analyseprozesse Eingang fand. Mit Hilfe der **Interaktionsanalyse** wurde untersucht, in welcher Form eine Kommunikation auf unterschiedlichen Vernehmungsebenen stattfindet, wie sich Wechsel von einer Ebene auf die andere vollziehen und welchen Stellenwert ein solcher Wechsel für das gesamte Vernehmungsgeschehen erlangt. Die Interaktionsanalyse stellte eine Methode dar, die menschliche Kommunikation nicht als langfristig fixiertes Rollenspiel begreift, sondern als Vorgang, in dem ständig Interpretationen der Interaktionszüge des Kommunikationspartners ablaufen. Diese Interpretationen sind vorläufiger Natur. Das methodische Vorgehen geht dahin, verschiedene Interaktionszüge unter einem gemeinsamen Merkmal zusammenzufassen und so einen komplexen Interaktionsprozeß übersichtlich zu ordnen. Durch den Ablauf der Interaktionszüge lassen sich dann Regularitäten eines Vernehmungsablaufes, Unregelmäßigkeiten oder typische Interaktionsformen verschiedener Vernehmungstypen (Geschädigten-, Beschuldigtenvernehmung, Vernehmung mit Studenten oder Berufstätigen, Erst- oder Zweitvernehmung) herauskristallisieren.

Ausgehend von der Hypothese, daß sich die gegenseitige Einschätzung der Vernehmungsbeteiligten nachhaltig auf das Vernehmungsgeschehen und seine Interaktionsformen auswirkt, wurde mit Hilfe von „**Polaritäten-Profilen**“ versucht, diesen Faktor zu bestimmen. Während der Simulationsexperimente wurde jeder Beteiligte aufgefordert, die Einschätzung seines jeweiligen Gegenübers in einer Skala einzutragen. Diese Einschätzungen gaben dann die Basis für eine erste **Oberflächenanalyse** ab, in der mittels einfacher Mittelwertbildung die Korrelationen einzelner Variablen (Vernehmungserfahrung, sozialer Status, Geschlecht usw.) mit verschiedenen Einschätzungen graphisch dargestellt wurde.

Einschätzungen und die zu untersuchenden Variablen gingen dann ein in eine faktorenanalytische Bearbeitung. Mit Hilfe dieses mathematischen Verfahrens sollte die Bedeutung der vorher als relevant angesehenen Vernehmungsmerkmale auch quantitativ überprüft und sichtbar werden.

Die andere wichtige Komponente des Vernehmungsgeschehens, das schriftliche Vernehmungsprotokoll, wurde mit Hilfe eines **inhaltsanalytischen Verfahrens** untersucht. Durch einen **Vergleich** mit dem auf Tonträger aufgenommenen Vernehmungsgespräch und dem aus ihm

resultierenden Protokoll ließ sich feststellen, ob Umsetzungsverluste in Form von **Modifikationen** oder gar **Auslassungen** stattgefunden hatten. Die inhaltsanalytische Bearbeitung war so beschaffen, daß sie problemlos in Zusammenhang mit Interaktions- und Faktorenanalyse gebracht werden konnte, um bestimmte Korrelationen zu überprüfen. Diese Überprüfung bildete den letzten Schritt der Untersuchung.

III. Ergebnisse der Untersuchung

Im folgenden sollen die **Ergebnisse** der Untersuchung – teilweise abstrahiert – als Thesen dokumentiert werden.

1. **Vernehmungsdialoqe laufen überwiegend auf der zwangskommunikativen Interaktionsebene ab.** Sie bildet den kommunikativen Mittelpunkt der Vernehmung. Sie spielt vor allem eine wesentliche Rolle bei der Protokollierung. In fast allen untersuchten Fällen folgte die Protokollierung – es gab nur eine Ausnahme – einer zwangskommunikativen Frage-Antwort-Interaktion. Dies ist der Tatsache geschuldet, daß nahezu alle Kriminalbeamten die Vernehmungsinteraktion dahin führen, daß es im Endeffekt zu einer präzisen Auskunft auf eine präzise Frage kommen kann.
2. In nicht allen untersuchten Vernehmungen – „heißen“ wie simulierten – konnte **pseudo-symmetrische Kommunikation** festgestellt werden. Die Vernehmungsphase, in der sie am häufigsten vorkam, war das **Vorgespräch**. In diesem Sinne bestimmte sie dann vor allem das Vernehmungsklima, weniger (s. o.) das Protokoll.
3. **Das Vorgespräch strukturierte** in den Fällen, in denen ein solches stattfand, **die Befragung vor**. D. h.: Alle wesentlichen Inhalte, die in ihm mitgeteilt wurden, wurden auch später detaillierter in der Befragung diskutiert. Die Entscheidung über das, was im Protokoll erscheint, fällt aber endgültig in der Befragung.
4. In Fällen, wo die Aussageperson bereits im Vorgespräch die Möglichkeit erhielt, zusammenhängend und weitgehend ohne Unterbrechung ihre Aussage zu machen, bestimmte dieser eher non-direktive Vernehmungsstil des Beamten auch den überwiegenden Teil der folgenden Befragung. In diesem Sinne kann sich in einem Vorgespräch, das pseudo-symmetrische Passagen enthält und dem zu Vernehmenden optimale Kommunikationschancen einräumt, ein relativ gleichberechtigtes Vernehmungsklima etablieren.

5. Aus der Untersuchung ergab sich kein Hinweis darauf, daß die unterschiedlichen Kommunikationsebenen durch bestimmte Interaktionszüge von Vernehmendem und zu Vernehmendem provoziert werden könnten. Neben der Tatsache, daß die Initiative zum Wechsel von der zwangskommunikativen auf die pseudo-symmetrische Ebene in der Mehrheit der untersuchten Fälle von den Kriminalbeamten kam, konnte aber weiter **festgestellt werden, daß die kommunikative Sicherheit der Beamten auf der quasi-gleichberechtigten Vernehmungsebene in den meisten Fällen abnahm.** Dies dokumentierte sich
 - a) im Verlassen der Ebene, ohne der Aussageperson die Chance zu geben, sich zu entfalten;
 - b) im Abblocken von Versuchen des zu Vernehmenden, die Kommunikation auf eine andere Ebene zu bringen.
6. Die Kriminalbeamten bewiesen zwar eine **weitgehende Beherrschung der zwangskommunikativen Interaktionsformen**, zeigten aber Unsicherheiten bei der pseudo-symmetrischen Kommunikation und bei der Entscheidung, wann die Ebenen zu wechseln seien.
7. Die Umsetzung des Vernehmungsdialogs in das schriftliche Vernehmungsprotokoll ist – neben der Zwangskommunikation – vor allem abhängig von der Einschätzung der Aussagepersonen durch die vernehmenden Beamten. Der Vergleich zwischen Vernehmungsgespräch und Protokoll zeigte eine erhebliche Zahl von **Protokollierungsfehlern.**
8. Die untersuchten Vernehmungsprotokolle wiesen Fehler auf
 - a) im materialen Bereich (Veränderung der Bedeutung von Hauptwörtern, Auslassung von wichtigen Tatsachen etc.);
 - b) im modalen Bereich (Auslassung oder Veränderung von Beziehungsaspekten oder situationalen Bezügen der Vernehmung);
 - c) im Bereich der zeitlichen oder logischen Ordnung (z. B. Veränderung oder Auslassung eines bestimmten Tatablaufs).
9. Die Fehler besitzen besonderes Gewicht
 - a) im Hinblick auf den Vergleich verschiedener Aussagen zu einem bestimmten Tathergang;
 - b) im Hinblick auf die weitere Fahndung;

- c) im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren;
 - d) im Hinblick auf die Motivation oder Legitimation der Beteiligung einer Aussageperson an einem Tatgeschehen.
10. Der Vergleich der Vernehmungsdialoge und der entsprechenden Protokolle zeigt, daß gerade erfahrene Beamte, bedingt durch Vernehmungsroutine, sehr früh im Verlauf einer Vernehmung ein „Bild“ über den Tathergang und von der Person des zu Vernehmenden besitzen. Entsprechend diesem Bild interpretieren und werten sie die Aussagen der Aussageperson. Passen sie in das Bild, werden sie in das Protokoll übernommen, passen sie nicht – und dies geschieht besonders häufig im Bereich der **Motivation** und **Legitimation** – werden sie in vielen Fällen modifiziert, in geringerem Maße einfach weggelassen.
 11. **Weniger erfahrenen Beamten unterlaufen bei der Protokollierung vor allem Auslassungen.** Neben dem Faktor „mangelnde Konzentration“ kommt dabei offenbar auch dem Faktor „mangelnde Selektionsfähigkeit“ eine große Bedeutung zu.
 12. Wie die Oberflächenanalyse zeigt, besitzen die **weniger erfahrenen Beamten** allerdings bei den Aussagepersonen, die sie in den Simulationsexperimenten befragten, ein deutliches **Sympathie-Übergewicht**. Sie werden als besonnener und toleranter eingeschätzt als ihre erfahrenen Kollegen.
 13. Dieses Sympathie-Übergewicht ist allerdings nur in Erstvernehmungen vorhanden. Während die Mehrzahl der Beamten dort als beherrscht und sicher eingestuft wird, kehrt sich diese Einschätzung in den Zweitvernehmungen um. Die Beamten – auch die weniger erfahrenen – erscheinen nun in den Einstufungen der Aussagepersonen als weniger beherrscht und weniger sicher.
Dem entspricht auf der anderen Seite **gesteigerte Sicherheit**, aber **abnehmende Aktivität** bei der Einschätzung der Aussagepersonen durch die vernehmenden Beamten.
 14. Die größtenteils zwangskommunikativ geführten Erstvernehmungen ließen also vor allem die Sicherheit der Aussagepersonen anwachsen. Dies erleichterte ihr kommunikatives Verhalten in den Zweitvernehmungen beträchtlich. Durch abnehmende Aktivität der Aussagepersonen aber wird die Vernehmungseffektivität sicherlich erheblich vermindert.
 15. **Der Ebenenwechsel kommt also nicht nur dem Vernehmungsklima, sondern auch der Vernehmungseffektivität zugute.**

16. **Bei der Einschätzung der Aussagepersonen gehen die Kriminalbeamten in überwiegendem Maße von deren Typus aus.** Sie stimmen also ihr Verhalten während der Vernehmung damit ab, ob es sich bei ihrem Gegenüber um einen Geschädigten, einen Zeugen, einen Tatverdächtigen oder einen Beschuldigten handelt. Alle anderen Faktoren besitzen keine so große Bedeutung.
17. Die Fixierung der Beamten auf den „Typus der Aussageperson“ macht verschiedene Vernehmungen für die Vernehmenden vergleichbar. Die Typisierungen sind ein Teil der **Routine**.
18. Im Gegensatz zu den Kriminalbeamten gehen die **Aussagepersonen** in ihren Einschätzungen vor allem von dem **Faktor des Delikts** aus, zu dem sie vernommen werden. D. h.: Sie erwarten, daß sie zu dem Tathergang befragt werden, ohne bereits zu wissen, was sie in bezug auf die von ihnen zu spielende Rolle zu erwarten haben.
19. Die Konfrontation solcher unterschiedlicher Einstellungen und Erwartungen führt in den meisten Vernehmungen zu den beschriebenen unterschiedlichen Interaktionsformen. Denn **im Verlauf eines Vernehmungsprozesses muß es – soll Verständigung erreicht werden – zu einer Überschneidung der beiden „Interaktionserwartungen“ kommen.**
20. Der vernehmende Beamte kann diese Überschneidung erleichtern, wenn er pseudo-symmetrische Kommunikation zuläßt. Es zeigte sich in den untersuchten Vernehmungen, daß diese Kommunikationsform zur „**Enttypisierung**“ der **Aussageperson** führte und damit deren kommunikativen Spielraum vergrößerte. Das kommt dem Vernehmungsklima und der Protokollierung zugute.

IV. Summary

The Problem

Up to now, police interrogation has been considered mainly as a **one-dimensional vertical communication process**. It has been tacitly assumed that in this area of police activity, the interrogator's and the interrogatee's roles are fixed once and for all:

- The police officer asks questions and initiates the consecutive phases of interrogation; he is the representative of the state's executive who will determine and control the procedure as well as the surrounding conditions of the interrogation.
- The interrogatee, on the other hand, -- according to his role -- has to answer the questions put to him by the officer and react adequately to the interrogator's initiatives. In case of non-compliance, the interrogator's expectations will be disappointed, and tensions and conflicts will be the result.

The present investigation scrutinizes the assumption that the legally determined form of the interrogation procedure (classification of the interrogatee; ascription of tasks to the police officer; routine of the interrogation procedure) is reflected in a likewise hierarchical (vertical) structure of communication. Starting from the simple fact that in every interrogation there is a "**strong necessity to reach an understanding**" both for interrogator and interrogatee, it must be postulated that no instance of practical human communication whatsoever, including police interrogations, confines itself to one form of communication only.

Another important argument for scrutinizing exclusively role-oriented interpretations of the interrogation process is based on the fact that the **aims of the interrogation** are not always (in fact, only to a very slight degree) identical for both participants. Especially in interrogations of accused or suspected persons, **aim conflicts** may be identified; in particular, whenever suspicion on the part of the interrogating officer and the interrogatee's consciousness of innocence and defence strategies collide. Here the participants in the interrogation are found to leave the trodden paths of vertical communication and enter into an attempt to establish **forms of communication** which seem to entitle both of them rather to **equal rights**, allowing the interrogatee greater possibilities of communication; these forms of communication rely more on the rules of everyday activities than on the routine rules of police interrogation practices.

Consequently, the model "police interrogation" has to be complemented by these everyday patterns of communication. A communication model was constructed which includes the possibility of non-vertical communication. For the communication level pertaining to the **roles** of the interacting individuals, the term "**forcibly structured communication**" was coined; the level of **everyday rules of communication** was referred to as "**pseudo-symmetrical communication**". In this model, forcibly structured communication, recognizable by its legally deter-

mined formal and structural conditions favorizing a rigid question - answer pattern, keeps its central position in the interrogation event. However, this position is modified by phases of pseudo-symmetrical communication, the relevance of which — aside from the retrieval of factual information — consists in an improvement of the interrogatee's communication possibilities, regarding the variety of his informations. Furthermore, the atmosphere of the interrogation may be favorably influenced. The effect of tolerating sequences of pseudo-symmetrical communication in an interaction process which consists mainly of forcibly structured communication is as follows:

- the officer receives — without any further impulse on his part — additional information voluntarily offered by the interrogatee;
- it is just this kind of information which accounts for the reliability of the evidence given in the process of forcibly structured communication.

The relevance of the two different forms of interaction shows itself plainly in the written interrogation record which contains the final manifestation of the interrogation dialogue. Its contents, i. e. information about the personality of the interrogatee which goes beyond the material nucleus of the given evidence, ought to reflect — in tendency — the interaction process. The fact, however, that nearly all of the phases preceding the recording consist of forcibly structured communication, makes the record appear to be the result of a rigid question-answer pattern. The preciseness demanded of an interrogation record — especially with regard to the future trial — calls for a record of this kind. What has to be examined, however, is

- the transformation of the interrogation dialogue into the record;
- the relevance of certain phases of interrogation for the record.

If the interrogating officer increases the interrogatee's possibilities of communication, this means that he involves himself to a higher degree in the given testimony and that he actually takes it into the record if the interrogation dialogue has corroborated it. Just this pseudo-symmetrical communication may play an important role in this involvement. It shows the officer what the interrogatee considers to be relevant, and it may also indicate to the latter how the officer judges the interaction situation or how sympathies are distributed among them. The greater the probability that the interrogatee is able to identify with what the record says, the better are the prospects for an effective future trial.

Procedures

The first step in this empirical investigation consisted of **participant observation** of police interrogations. This being completed, hypotheses could be formulated and integrated into a design for simulation experiments. The procedure of **simulating interrogations** was chosen because it was the only way of testing certain relevant variables pertaining to the problem, first each for itself and later in relation to each other. The test subjects who participated in the simulated interrogations were shown films depicting different crimes and then asked to take one of the characters in the following interrogation.

The **simulation experiments** provided the material for the subsequent process of analysis. **Interaction analysis** was employed to examine

- the different forms in which communication takes place on the different interaction levels of interrogation;
- how changes from one level to the other came about, and
- in which respect those changes are relevant for the interrogation process as a whole.

Interaction analysis is a method which does not regard human communication as role-playing in which parts are assigned on long terms, but as an event in which each participant in the communication constantly interprets his partner's interaction turns. These interpretations are of a hypothetical nature.

The method of interaction analysis aims at subsuming different interaction turns under a common category, so as to structure and clearly arrange a complex process of interaction. According to the specific concatenation of interaction turns, regularities and irregularities of interrogation processes as well as typical patterns of interaction in different types of interrogation (e. g. interrogation of the injured party, of an accused person; interrogation of students and of working people; first and second interrogations) may be extracted from the material.

Starting from the hypothesis that the mutual judgment of the participants in the interrogation has a lasting effect on the interrogation and on its different interaction patterns, efforts were made to determine this factor by means of "**semantic differential technique**". In the course of the simulation experiments, each participant was asked to rate his partner on a scale. This judgment provided the basis for a provisional "**surface analysis**" in which the correlations of different variables (experience in conducting interrogations and in being interrogated, social status, sex etc.) with the ratings could be represented by simple calculation of the means.

The ratings and the test variables were then factor-analyzed. By this mathematical procedure, the actual relevance of those characteristics of the interrogation which were previously considered important was tested and documented.

The written record of the interrogation dialogue was examined by means of **content analytical procedures**. By comparing the actual dialogue (as recorded on tape) with the written record, it was possible to locate losses in information, namely **modifications** and **omissions**, resulting from the transliteration. The content analytical treatment could be connected with interaction analysis and factor analysis in order to test certain correlations, this being the last step of the investigation.

Results

1. Interrogation dialogues take place mainly on the interaction level of forcibly structured communication, which plays an important role concerning the writing of the record. Nearly all of the interrogating officers influenced the interrogation in such a way that ultimately a precise question received a precise answer. **Pseudo-symmetrical communication** could not be found in all of the examined interrogations. The phase of interrogation in which it occurred most frequently was the interview (the informal conversation preceding the actual examination). In this way, pseudo-symmetrical communication particularly influenced the atmosphere of the interrogation.

The interview prestructures the examination. This means that all relevant information which was given in the interview was later discussed in detail in the examination. The decision about what is to appear in the record, however, is made in the course of the examination.

There was no indication that a switch from one level of interaction to the other could be provoked by interaction turns of either interrogator or interrogatee. Apart from the fact that the initiatives for a change from the level of forcibly structured communication to that of pseudo-symmetrical communication were launched by the interrogator in most cases, it can be **stated that the communicative sovereignty of the interrogator decreased in most instances of pseudo-symmetrical communication.**

Although the interrogation officers showed **considerable mastery of the interaction patterns of forcibly structured communication**, they were quite uncertain during pseudo-symmetrical communication and when decisions about switching levels had to be made.

2. The transformation of the interrogation dialogue into the written record depends on how the interrogator judges the interrogatee. A comparison between the actual dialogue and the written record showed a significant number of recording mistakes.

These mistakes were found

- a) in the **"factual" sphere** (changes in noun-meaning, omission of important facts);
- b) in the **"modal" sphere** (omission or changes in aspects of interpersonal relations or in situational aspects of the interrogation);
- c) in the **sphere of temporal and logical order** (omission of events or changes in the order in which they occurred).

They are particularly relevant

- a) with regard to comparing different evidence given of a certain criminal event;
- b) with regard to further search and criminal investigation;
- c) with regard to a future trial;
- d) with regard to the motivation or legitimation of the interrogatee's participation in the crime.

A comparison between interrogation dialogues and the corresponding records shows that — thanks to their routine — particularly experienced officers very early in the course of the interrogation get a "picture" of the proceedings of the crime and of the interrogatee's personality. According to this picture, the given evidence is interpreted. If it fits into the picture, the evidence will be taken down into the record; if it does not — and this happens mostly when **motivation** and **legitimation** are concerned — they are modified, and, in a few cases, they are omitted altogether.

The recording mistakes of less experienced officers consist for the most part of omissions. This is due not only to lack of concentration, but also to lack of experience in selecting the relevant features of the testimony.

3. As the surface analysis reveals, the **less experienced officers** enjoy **far more sympathies** on the side of the interrogatees than their more experienced colleagues; furthermore, they are considered more deliberate and more tolerant. This unbalanced amount of sympathies, however, exists only in first interrogations. While the majority of the officers was considered self-controlled and self-assured, this relation

was inverted when applied to second interrogations. The officers — also the less experienced ones — now are seen to be less self-controlled and self-assured by the interrogatees. On the other hand, this relates to **increased self-assurance** and **decreasing activity** of the interrogatee in the eyes of the interrogator.

In first interrogations, which proceeded mainly on the level of forcibly structured communication, the interrogatee's self-assurance was increased. This considerably facilitated the communication during second interrogations. With decreasing activity on the part of the interrogatee, however, the effectiveness of the interrogation also decreases substantially. **Thus, change in levels of interaction not only benefits the atmosphere, but also the effectiveness of the interrogation.**

4. In most cases, the interrogators' judgments of the interrogatees are based upon the type of interrogatee. The interrogator's behaviour during the interrogation depends on whether his partner is an injured party, a suspected or an accused person. None of the other factors is of similar importance.

The interrogator's dependency on the "type of interrogatee" makes different interrogation events comparable for him. The typifications are part of the **routine**.

Unlike the officers, the interrogatees depend in their judgment mainly on the type of crime on which they are being interrogated.

The collision of different judgments and expectations leads in most interrogations to different patterns of interaction. **If understanding is to be reached in an interrogation process, an overlap of interaction expectations has to be brought about.**

The interrogating officer may facilitate this overlap if he accepts pseudo-symmetrical communication. This form of communication may lead to a "detyfication" of the interrogatee and thus widen his range of communication possibilities. This is to the advantage of both atmosphere of the interrogation and its record.

D. Ausblick

Wenn nach Möglichkeiten der Umsetzung der empirischen Befunde in für den einzelnen Polizeibeamten relevante praxisorientierte Maximen gefragt wird, so hat bei der Beantwortung ohne Zweifel zunächst der didaktische Bereich im Vordergrund zu stehen. Wie bereits in der Einleitung (Ziff. 3.) ausgeführt, muß bei der Veränderung polizeilicher Vernehmungspraxis der Schwerpunkt vor allem auf der Ausbildung an den Polizeischulen liegen. Gleichwohl bildet die curriculare Komponente nur eine Seite der Umsetzungsmöglichkeiten. Denn neben der systematischen Übung, neben dem „Vernehmungs-Training“, muß ein weiteres Moment Relevanz erlangen, das in der vorliegenden Untersuchung immer wieder beschrieben wurde: das Moment der Einstellungsänderung. Letzteres ist weniger eine Frage von systematischer Einübung (obwohl es auch dort eine Rolle spielt), sondern in stärkerem Maße ein Problem der Sichtweise des Vernehmungsgeschehens durch den einzelnen Polizeibeamten.

In Ermangelung bereits praktikabler didaktischer Konzeptionen soll der Bereich der „Einstellungsänderung“ und damit eine veränderte Interpretation des Vernehmungsgeschehens insgesamt im Mittelpunkt der abschließenden Ausführungen stehen. Sie stellen einen Beitrag zu Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Vernehmung dar.

I. Die Vernehmung vor dem Hintergrund des Zwei-Ebenen-Modells

Immanentes Vernehmungsziel des Kriminalbeamten muß die Wahrheitsfindung im konkreten Fall bleiben. Bei der Erreichung dieses Zielles kann es während der Vernehmung zu Konflikten mit der Aussageperson kommen, die möglicherweise eine andere Erwartungshaltung einnimmt. Der Beamte steht dann vor dem Problem, wie sich der Konflikt abbauen oder wenigstens vermindern läßt.

Aus den empirischen Untersuchungen ergab sich, daß es eine Kommunikationsform in Vernehmungen gibt, die die Kommunikationschancen der Aussageperson erhöht: die pseudo-symmetrische Kommunikation. Sie, ebenso wie das gesamte Verhalten des vernehmenden Kriminalbeamten, kann zur Erreichung eines **mittelbaren Vernehmungszieles** beitragen: zum Offenhalten von Resozialisierungschancen bei Beschuldigten.

Es muß an dieser Stelle betont werden, daß Resozialisierung selbst keine Aufgabe des vernehmenden Beamten sein kann, da sie den zu vernehmenden Beschuldigten bereits in die Rolle des Überführten oder Verurteilten drängen würde. Dies aber wäre erst **nach** Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sachgerecht. Trotzdem kann die kriminalpolizeiliche Vernehmung einen wichtigen Beitrag zu einer eventuell später notwendig werdenden Resozialisierung leisten.

Wird in ihr das oben dargestellte empfindliche Gleichgewicht zwischen immanentem und mittelbarem Vernehmungsziel aufrechterhalten, so vermag die Vernehmung in vielen Fällen **Resozialisierungschancen offen zu halten**.

Wie in Teil B. I. 3. ausführlich dargestellt, eröffnet das Kommunizieren auf der pseudo-symmetrischen Ebene zunächst drei qualitativ unterschiedliche Bedingungen für die Vernehmungsbeteiligten:

1. Die Aussageperson kann sich in ihrer Gesamtpersönlichkeit in stärkerem Maße entfalten als in der vertikalen Frage-Antwort-Interaktion.
2. Der vernehmende Beamte erhält auf diese Weise unter Umständen Informationen, die er auf der zwangskommunikativen Ebene nicht erhalten hätte. Zumindest jedoch lassen dann die Ausführungen der Aussageperson nähere Rückschlüsse auf deren Glaubwürdigkeit und auf den Wahrheitsgehalt von eventuell bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemachten Aussagen zu. Handelt es sich schließlich um einen Beschuldigten, der noch mehrere Male vernommen werden muß, so trägt die Verbesserung des Vernehmungsklimas durch die quasi-gleichberechtigte Kommunikation zu günstigen Startbedingungen für die folgenden Vernehmungen bei.
3. Bei Beschuldigtenvernehmungen, aber auch bei Befragungen von kindlichen und jugendlichen Opfern von Sexualverbrechern können bereits im Vernehmungsprozeß die Weichen für die weitere Entwicklung des zu Vernehmenden gestellt werden. D. h.: Gerät der Vernommene nicht in eine Objektrolle, sondern begreift er das Gespräch, das pseudo-symmetrische Kommunikation mit einbezieht,

als Hilfe im Sinne zwischenmenschlicher Unterstützung, so wird eher den Resozialisierungsabsichten des Staates und/oder den weiteren Stationen des Ermittlungsverfahrens kooperativ gegenüberstehen.

Neben dem Offenhalten von Resozialisierungschancen kommt aber der pseudo-symmetrischen Kommunikation in der Vernehmung noch eine zusätzliche Bedeutung zu. Wie die Praxis zeigt, bedeutet j e d e s Erscheinen bei der Polizei eine Belastung für die Aussageperson – vor allem in emotionaler Hinsicht. Denn der Bürger sieht sich grundsätzlich mit einer für ihn fremden Situation konfrontiert, mit einer unter Umständen fremden Sprache und mit einem Beamten, der die gesamte ihm noch unbekannt „Klaviatur“ beherrscht. Alle diese Faktoren erschweren dementsprechend auch für Geschädigte und sonstige Zeugen die Interaktion mit dem Beamten und damit die Bildung einer Kommunikationseinheit auf Zeit. Versteht es der vernehmende Beamte nun nicht, diese Spannungen zu lösen und einen Kommunikationsstil zu etablieren, der der betreffenden Aussageperson optimale Entfaltungsmöglichkeiten gibt, so kann bei letzterer leicht der Eindruck entstehen: „Der Beamte glaubt mir sowieso nicht!“ oder „Der Beamte weiß sowieso schon alles!“. Geht man davon aus, daß der Eindruck, den ein Zeuge aus seiner ersten Vernehmung mitnimmt, auch seine zukünftige Einstellung gegenüber der Polizei als Institution bestimmen kann, so läßt sich ermesen, welche Bedeutung der pseudo-symmetrischen Kommunikation auch in solchen Vernehmungen zukommt.

Die Oberflächenauswertung der Polaritätenprofile (Kap. B. I. 4. aa.) zeigt, daß Testpersonen, die zum ersten Male an einer Vernehmung teilnahmen, die vernehmenden Beamten insgesamt sympathischer einschätzten als bei ihrer zweiten Vernehmung. Dies gilt für alle Typen von Aussagepersonen. Die positive Grundhaltung der zu Vernehmenden gegenüber dem Beamten erfährt – wie in dem genannten Kapitel ausführlich dargestellt – in den meisten Fällen eine Relativierung durch die Kommunikation mit dem betreffenden Vernehmenden. Denn die Aussagepersonen schätzen die Beamten weitaus aktiver und dominierender ein als umgekehrt. Dieses Beamten-Verhalten in der Erstvernehmung scheint die Einstellung der Aussagepersonen – betrachtet man ihre Einschätzungen in der zweiten Vernehmung – zu verändern: **Die Sympathie nimmt ab.**

Überträgt man dieses Ergebnis auf die reale kriminalpolizeiliche Praxis, so läßt sich vermuten, daß eine vorwiegend zwangskommunikative Frage-Antwort-Interaktion auf der Seite der Beamten Aufgeschlossenheit und Kontaktfreude der Aussagepersonen vermindert. Dies ist ein schwerwiegendes Problem, vor allem, wenn Vernehmung als Möglich-

keit begriffen wird, den Kontakt zwischen Bürger und Staat reibungsloser zu gestalten. Gelingt dies, werden also dabei die Reibungsflächen zwischen staatlichen Institutionen und Bürgern bestimmter sozialer Schichten vermindert, so kann eine größere Einbindung bestimmter Aussagepersonen in das soziale Gesamtgeschehen eingeleitet werden.

Es soll nun auf gar keinen Fall der Eindruck entstehen, als sei die Zwangskommunikation – der Normalfall der Vernehmung – der Forderung nach Offenhalten der Resozialisierungschancen oder nach Förderung der Aufgeschlossenheit von Bürgern abträglich. Sie spielt vielmehr auf diesem Sektor eine ebenso große Rolle wie die pseudo-symmetrische Kommunikation. Im Gegensatz zu letzterer aber, die ihre Bedeutung vor allem innerhalb der Vernehmung hat, liegt der Schwerpunkt der Zwangskommunikation in den Rollenerwartungen der Aussageperson. Letztere trägt sie an den Vernehmenden heran. Ebenso wie der Patient, der von seinem Arzt neben menschlichem Verständnis Sachautorität und daraus folgend ein gewisses Maß an Dominanz erwartet, erwartet auch die Aussageperson von dem vernehmenden Kriminalbeamten ein aus seiner Rolle im Vernehmungsprozeß entspringendes Verhalten. D. h.: Keine Aussageperson, sei sie nun Geschädigter, sonstiger Zeuge oder Beschuldigter, geht, wenn sie das Vernehmungszimmer betritt, davon aus, daß in dem folgenden Zeitraum ein unverbindliches Gespräch geführt wird. Jeder Aussageperson ist sehr wohl das generelle Vernehmungsziel und die Funktion der Vernehmung bekannt, und es würde sicherlich größte Verwirrung auslösen, würde sich ein Beamter in keiner Weise rollenadäquat verhalten.

An diesem Punkt muß eine Kritik der sozialtherapeutischen Vorstellungen ansetzen. Wer Vernehmung als „soziologisches Interview“ sieht, abstrahiert a) vom Auftrag der Kriminalpolizei und geht b) von einer zu starken Schwerpunktverlagerung innerhalb des Kontinuums der Kommunikationsbereiche aus. Denn: derselbe Beschuldigte, mit dem in der polizeilichen Vernehmung ein unverbindliches Gespräch geführt werden würde, könnte bei der Gerichtsverhandlung eine völlig veränderte Situation erleben, wenn die Vernehmungsergebnisse in zwangskommunikativer Interaktion verhandelt würden. Auf der anderen Seite könnte eine mögliche Irritation auf seiten der Aussageperson gerade dazu führen, daß z. B. die Resozialisierungschancen vermindert werden.

Zwangskommunikative Interaktion wird immer einen Hauptteil der kriminalpolizeilichen Vernehmung ausmachen. Denn es gibt eine Reihe von Informationen, die nur durch präzise Fragen zu erhalten sind. Dazu gehört unter anderem die Personbeschreibung. Ein relativ rigides Frage-Antwort-Schema vermag eine Vernehmung zu strukturieren und

für das schriftliche Vernehmungsprotokoll eine Selektion der wichtigen Inhalte bewirken. Fehlt sie, so kann dies zu massiven Kommunikationskonflikten für die Aussageperson in späteren Kommunikationsbereichen führen.

II. Einstellungsänderung und Protokollierung

Dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll kommt – wie bereits dargestellt – eine besondere Bedeutung zu. Es bildet vor allem für Staatsanwaltschaft und Gericht nicht nur die Basis für das Bild von Tat und potentiell Täter, sondern auch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit aller „Typen“ von Aussagepersonen. Betrachtet man nun aber die schriftlichen Vernehmungsprotokolle von „heißen“ Vernehmungen und Testvernehmungen, so lassen sie manchmal keine Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die meisten Beamten beim Verfassen des Protokolls in besonderer Weise darum bemühen, den Text unangreifbar zu machen. Dahinter steht das Ziel, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ein „waserdichtetes“, „rundes“ Protokoll vorzulegen, das möglichst keine Fragen offen läßt. Auf dem Hintergrund dieses Bemühens läßt sich ein großer Teil von Protokollierungsfehlern (s. Kap. B. II. 1.) erklären.

Daneben dient eine „runde“ Protokollierung aber noch einem anderen Ziel. Der Kriminalbeamte, der einen Beschuldigten vernommen hat, muß sich darüber im klaren sein, daß er als Zeuge vor Gericht gehört wird. Dieses Wissen und möglicherweise schlechte Erfahrungen, die er schon einmal gemacht hat, bestimmen ihn in seinem Bemühen, das schriftliche Vernehmungsprotokoll gegen alle möglichen Angriffe seitens Verteidigung, Staatsanwaltschaft oder Gericht abzusichern. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, daß ein Protokoll zwar an einigen Punkten weder den Aussagen des zu Vernehmenden noch dem Interaktionsverlauf entspricht, daß diese Passagen aber trotzdem durch Unterschrift ratifiziert werden. Vor Gericht dann, wenn z. B. der Beschuldigte größeren Abstand zu seiner Tat, aber auch zur Vernehmung gewonnen hat, wird nicht selten das Protokoll und damit das Vernehmungsergebnis in Frage gestellt.

Nun gibt es den Fall, daß einem Beschuldigten der Widerruf seiner im schriftlichen Vernehmungsprotokoll niedergelegten Aussagen vor Gericht als Versuch ausgelegt wird, die gesamte bisherige Ermittlungsarbeit zu erschüttern und damit eine für ihn günstige Urteilsfindung herbeizuführen. Das mag in einigen Fällen sicherlich die Absicht solcher Aussagepersonen sein. Auf der anderen Seite aber gibt es eine Reihe

von Aussagepersonen, die vor Gericht in der Tat die ihnen vorgehaltenen Aussagen aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll nicht als ihre eigenen erkennen. Der Grund dafür kann beruhen

- a) in der für die Aussageperson „fremden“ Sprache des Protokolls (meist in solchen Fällen, wenn es sich um Angehörige der Unterschicht handelt, die die Paraphrasierung ihres restringierten Codes durch den Beamten nicht verstanden, aber trotzdem das Protokoll unterschrieben);
- b) in Protokollierungsfehlern, die aus einem bestimmten Interaktionsverhalten des vernehmenden Beamten entstanden (s. Kap. B. II. 2.), der die Kommunikationschancen der Aussageperson so verminderte, daß bedeutsame Aussagen, nun nach dem Relevanzsystem des Beamten selektiert und u. U. modifiziert, ins Protokoll übernommen wurden.

Spielt nun ein solches Vernehmungsprotokoll in einer Hauptverhandlung insofern eine wesentliche Rolle, als es von der entsprechenden Aussageperson **nicht ratifiziert** wird, so kann zweierlei entstehen:

- a) Der Beamte gerät ins Kreuzfeuer der Kritik von Gericht und möglicherweise auch Öffentlichkeit, die seine Vernehmungsmethoden in Frage stellen.
- b) Die Glaubwürdigkeit der betreffenden Aussageperson wird in Frage gestellt, was bei einem Beschuldigten nicht nur zu einer Positionsverschlechterung führen kann. Vielmehr – und dies ist wesentlich für die Aussage dieses Kapitels – wird dadurch auch ein möglicher Resozialisierungserfolg in Frage gestellt. Denn eine Aussageperson, die sich schon in der kriminalpolizeilichen Vernehmung nicht entfalten konnte und der dies dann implizit in der Hauptverhandlung zum Vorwurf gemacht wird, steht mit einiger Sicherheit weiteren Resozialisierungsbemühungen zumindest mit Skepsis gegenüber. In dieser Hinsicht hat die Polizei gerade angesichts der Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug eine große Verantwortung.

Was hier vor allem für Beschuldigtenvernehmungen ausgeführt wird, gilt ebenso für Vernehmungen von Zeugen. Denn auch der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen kann vor Gericht in Zweifel gezogen werden. Ganz davon abgesehen, daß bei den meisten Zeugen von vornherein schon eine verständliche Scheu vor einem Auftritt in der öffentlichen Hauptverhandlung besteht, kann die Konfrontation mit einem fehlerhaft verfaßten Vernehmungsprotokoll zu einer weiteren Verunsicherung führen. Dies schafft wohl kaum die Bedingungen für die im vorigen Kapitel diskutierte Kontaktfreude und Aufgeschlossenheit gegenüber strafrechtlichen Instanzen sozialer Kontrolle.

III. Die kriminalpolizeiliche Vernehmung und ihr Bedeutungswandel

Bei der Aufklärung von Straftaten treten immer stärker die naturwissenschaftlichen Methoden in den Vordergrund. So wird auch von informierten Journalisten, etwa Michael Wesener, festgestellt: „Während früher ‚Indizien‘ gegenüber Zeugenaussagen und Geständnissen als zweitklassige und bisweilen geradezu unfeine Beweismittel galten, wird ihnen nun – so Herold – ‚eine höhere rechtstaatliche Qualität‘ beigemessen. Tote Objekte, von Wissenschaftlern nach den Methoden der sogenannten exakten Wissenschaften durchleuchtet, seien objektiver als die Gefühle, Neigungen, Ängsten und Absichten unterworfenen subjektiven Aussagen von Menschen.“¹⁹⁷) Nun muß natürlich konstatiert werden, daß der Sachbeweis nicht überall die überragende Rolle spielen kann. Bei Delikten ohne eigentlichen Tatort, besonders bei Betrugsdelikten, bleibt die kriminalpolizeiliche Vernehmung die hauptsächliche Grundlage für die Aufklärung der Verbrechen. Zweifellos gibt es jedoch eine ganze Reihe anderer Delikte, bei deren Aufklärung naturwissenschaftliche Methoden eine so gewichtige Rolle zu spielen vermögen, daß z. B. auch ohne ein Geständnis oder belastende Zeugenaussagen die Frage der Täterschaft geklärt werden kann.

Da man davon ausgehen kann, daß es weitere Fortschritte in der Untersuchungstechnologie, wie im polizeilichen Einsatz von EDV geben wird, erhält die kriminalpolizeiliche Vernehmung einen neuen Stellenwert. Zwar mag sie auf weiten Gebieten der Aufklärung strafbarer Handlungen an Bedeutung verlieren, sie wird aber auch in Zukunft den größten Teil der Arbeit von Kriminalbeamten ausmachen. Besitzt die Vernehmung aber nicht mehr die zentrale Stellung bei der Beantwortung der Frage der Täterschaft, so entsteht in ihr eine Art „Freiraum“, der in starkem Maße im Sinne des Offenhaltens von Resozialisierungschancen und der Förderung von Kontaktfreude und Aufgeschlossenheit gegenüber strafrechtlichen Instanzen sozialer Kontrolle genutzt werden sollte.

Die nach den simulierten Vernehmungen geführten Interviews mit den entsprechenden Kriminalbeamten ließen in vielen Fällen erkennen, daß die beschriebene Doppelfunktion (immanentes-mittelbares Vernehmungsziel) der Vernehmung gesehen und ihr entsprechend auch gehandelt wird. Dabei fiel auf, daß nicht nur Probleme bestanden bei der

197 Wesener, Michael: Verbrecher in der Elektronenfalle; in: Kölner Stadtanzeiger, Ausgabe v. 23./24. 7. 1977.

Anwendung von Strategien gegenüber verstockten Aussagepersonen („So etwas wurde auf der Polizeischule kaum berücksichtigt.“), sondern auch hinsichtlich eines insgesamt besseren Kontaktes mit den zu Vernehmenden.

Ohne näher auf Konzepte über den Polizeibeamten als „Sozialarbeiter“ oder „Sozialingenieur“ eingehen zu wollen, läßt sich doch feststellen, daß bei vielen befragten Beamten eine Sicht der Vernehmung vorhanden war, die in den meisten Punkten dem Zwei-Ebenen-Modell entsprach. Allerdings gab es nur in den wenigsten Fällen Übereinstimmungen zwischen dieser generellen Einstellung zum Vernehmungsgeschehen und der jeweiligen konkreten Vernehmung. Die vorliegende Untersuchung will dazu beitragen, die Unsicherheiten bei vielen Beamten auf dem noch weithin ungewohnten Boden „helfender“ Kommunikation – in unserem Sinne „pseudo-symmetrische Kommunikation“ – abzubauen. Dies käme beiden Vernehmungs-„Parteien“ zugute: dem vernehmenden Beamten und dem zu Vernehmenden.

E. Anhang

I. Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1 Kommunikationsbereiche (K)
- Abb. 2 Problemfeld „Vernehmung“
- Abb. 3 Institutionalisierte Kommunikation
- Abb. 4 Nicht-institutionalisierte Kommunikation
- Abb. 5 Kommunikationsmodell kriminalpolizeilicher Vernehmung
- Abb. 6 Außer-polizeiliches Gespräch
- Abb. 7 Die Vernehmung
- Abb. 8 Außer-polizeiliches Gespräch
- Abb. 9 Selektive Filter
- Abb. 10 Zugabfolge einer Beschuldigtenvernehmung
- Abb. 11 Zigtupel

Darstellung der aus der Analyse der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile in A-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren:

- Abb. 12.1 Typus der Aussageperson
- Abb. 12.2 Art des Delikts
- Abb. 12.3 Geschlecht der Gesprächspartner
- Abb. 12.4 Sozialstatus der Aussageperson
- Abb. 12.5 Vernehmungserfahrung des Beamten
- Abb. 12.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson

Darstellung der aus der Analyse der von den Aussagepersonen erstellten Eindrucksprofile in B-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren:

- Abb. 13.1 Typus der Aussageperson
- Abb. 13.2 Art des Delikts

- Abb. 13.3 Geschlecht der Gesprächspartner
- Abb. 13.4 Sozialstatus der Aussageperson
- Abb. 13.5 Vernehmungserfahrung des Beamten
- Abb. 13.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson

Darstellung der aus der Analyse der von den Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile in A-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren:

- Abb. 14.1 Typus der Aussageperson
- Abb. 14.2 Art des Delikts
- Abb. 14.3 Geschlecht der Gesprächspartner
- Abb. 14.4 Sozialstatus der Aussageperson
- Abb. 14.5 Vernehmungserfahrung des Beamten
- Abb. 14.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson

Darstellung der aus der Analyse der von den Vernehmungsbeamten erstellten Eindrucksprofile in B-Stadt gewonnenen ersten beiden Faktoren:

- Abb. 15.1 Typus der Aussageperson
- Abb. 15.2 Art des Delikts
- Abb. 15.3 Geschlecht der Gesprächspartner
- Abb. 15.4 Sozialstatus der Aussageperson
- Abb. 15.5 Vernehmungserfahrung des Beamten
- Abb. 15.6 Vernehmungserfahrung der Aussageperson
- Abb. 16 Bedeutung der Variablen
- Abb. 17 Allgemeines Schema von Inhaltsanalysen

II. Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 1 Aussagepersonen der Vernehmungen in C-Stadt
- Tabelle 2 Untersuchungsplan des Hauptexperiments
- Tabelle 3 Untersuchungsplan des Zusatzexperiments

Tabelle 4 Material der Simulationsexperimente

Tabelle 5 Zusammenfassende Übersicht

Tabelle 6 Übersicht der Abbildungen zur Faktorenanalyse

III. Datenbogen zur teilnehmenden Beobachtung

(zu Kap. B. I. 1.)

1. Anlaß der Vernehmung

2. Typus des zu Vernehmenden zu Beginn der Vernehmung

- a) neutraler Tatzeuge
 - b) Geschädigter
 - c) Tatverdächtiger
 - d) Beschuldigter
- (Zutreffendes unterstreichen, Wechsel im Typus angeben)

3. Personalien des vernehmenden Polizeibeamten

- a) Alter:
- b) mittlerer/gehobener Dienst:
- c) wie lange im Polizeidienst:
- d) wie lange im Kriminaldienst:
- e) wie lange in den Fachkommissariaten:
- f) derzeitige Arbeitsbelastung:

4. Personalien des zu Vernehmenden

- a) sozialer Status (Arbeitnehmer, Selbständiger, dazu nähere Bestimmungen wie Ausbildung, derzeitiger Beruf etc.):
- b) personelle Charakteristika:
 - Mann—Frau
 - Kind, Jugendlicher, Heranwachsender
 - alt (senil)

krank
verletzt
besondere Auffälligkeiten bei der Tathandlung
Rückfalltäter
Fahrlässigkeitstäter
Berufs-, Gewohnheitsverbrecher
psychisch auffällig bei der Vernehmung
anderes
(Zutreffendes unterstreichen)

5. Situative Einbettung der Vernehmung

- a) Zeitpunkt und Zeitdauer der Vernehmung:
- b) Art, Größe und Ausstattung des Raumes, in dem die Vernehmung erfolgt (z. B. farbliche Gestaltung, Grad des Komforts):
- c) Art der Protokollierung der Aussagen (z. B. Mitschrift der Befragung, Schreibmaschinendiktat, Stenogramm der Sekretärin, Tonbandgerät):
- d) interaktive Voraussetzungen (z. B. Nebeneinandersitzen, Gegenübersitzen) → **Skizze**
- e) Zahl der teilnehmenden Polizeibeamten, u. U. Schreibkräfte, u. U. Staatsanwalt:
- f) Vorhandensein und Art von Störungen des Vernehmungsgeschehens (z. B. Telefonate, Unterbrechungen, Geräuschkulisse):
- g) Gestaltung der Vernehmungspausen (falls solche stattfanden):

IV. Instruktionen für die Simulationsexperimente

(zu Kap. B. I. 2.)

1. Betrug in B-Stadt

Instruktion des Geschädigten

Sie haben den Film über den Betrug gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Geschädigter bei dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen als Geschädigter aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es möglich ist, sich in die Rolle des Geschädigten hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie kamen aus der Fußgängerzone ... straße, wo Sie Briefpapier kaufen wollten, aber nichts Passendes fanden. Sie beabsichtigten, noch weitere Schreibwarengeschäfte aufzusuchen. Sie haben gewöhnlich 200 bis 300 DM in Ihrer Brieftasche. Nachdem Sie die Uhr gekauft hatten, gingen Sie mit dem angeblichen Uhrmacher zum „...“, um etwas zu essen und zu trinken. Dort wurden Sie von einem Zeugen des Uhrenverkaufs auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Sie betrogen worden seien. Sie stellten dann fest, daß die Uhr nicht mehr funktionierte. Sie alarmierten die Polizei und konnten den angeblichen Uhrmacher nur schwer dazu bewegen, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen.

Sie wurden für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 25. 2. 1977, 16.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, am 25. 2. 1977 gegen 16.30 sei an der Ecke ... straße/ ... gasse ein Betrug begangen worden, bei dem dem Geschädigten eine wertlose und defekte „goldene“ Uhr verkauft wurde. Sie haben den Geschädigten für Montag (28. 2. 1977) zur Vernehmung bestellt. Führen Sie nun mit dem/der Geschädigten eine **Vernehmung** durch und tun Sie es so, als handelte es sich um einen wirklichen Fall, wie er in Ihrer Praxis vorkommt.

Schreiben Sie bitte ein **Vernehmungsprotokoll**, so wie Sie es zu tun gewohnt sind.

Schreiben Sie bitte nach der Vernehmung unter Berücksichtigung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse den **vermutlichen Tathergang** so nieder,

wie er sich Ihnen nun darstellt. Versuchen Sie, eine möglichst genaue und konkrete Tathergangsbeschreibung zu fertigen.

Die gesamte Vernehmung möchten wir auf Band aufnehmen.

Nach der Vernehmung möchten wir noch zwei kurze Tests mit Ihnen durchführen und Ihnen ein paar allgemeine Fragen stellen.

Zum Schluß noch eines: Bitte besprechen Sie weder die Ihnen übergebenen Testunterlagen noch Ihre Erfahrungen aus dem durchgeführten Gesamttest mit Ihren Kollegen. Denn warum sollten es Ihre Kollegen leichter oder gar schwerer haben als Sie?

Alle Testdaten werden von uns streng vertraulich behandelt!

Instruktion des Tatzeugen

Sie haben den Film über den Betrug gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Zeuge dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung als Tatzeuge aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein.

Vor- und Nachgeschichte

Sie hatten sich gerade die Schaufenster des Bekleidungskaufhauses . . . , Ecke . . . gasse/. . . straße angesehen, als Ihnen rein zufällig der Betrüger und der Betrogene auffielen. Aus Neugier folgten Sie den beiden Kontrahenten während des gesamten Geschehens in einem gewissen Abstand. Nach der Tat gingen Sie ebenfalls zum „ . . . “, um etwas zu essen. Dort kamen Sie dann mit dem Betrogenen und der Person ins Gespräch, die zu dem Kauf der Uhr geraten hatte. Dabei äußerten Sie Ihr Mißtrauen, ob die Uhr tatsächlich soviel wert sei. Danach wurde festgestellt, daß die Uhr überhaupt nicht mehr ging. Der Geschädigte rief daraufhin sofort aus der Imbißstube die Polizei an. Danach mußte der angebliche Uhrenfachmann mit allen Mitteln gedrängt werden, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen, denn er wollte mit der Sache nichts zu tun haben.

Ihre Personalien wurden aufgenommen. Sie wurden für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 25. 2. 1977, 16.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Betrugsfall. Stellen Sie sich weiter vor, Sie

hätten den zweiten in der Anzeige erwähnten Zeugen (siehe Zeichen am Rand) zur Vernehmung vorgeladen. Führen Sie mit ihm/ihr bitte eine **Vernehmung** durch und tun Sie es so, als handelte es sich um einen wirklichen Fall, wie er in Ihrer Praxis vorkommt.

Schreiben Sie bitte ein **Vernehmungsprotokoll**, so wie Sie es zu tun gewohnt sind.

Schreiben Sie bitte **nach der Vernehmung** unter Berücksichtigung aller Ihnen nun zur Verfügung stehenden Erkenntnisse den **vermutlichen Tathergang** so nieder, wie er sich Ihnen nun darstellt. Versuchen Sie, eine möglichst genaue und konkrete Tathergangsbeschreibung zu fertigen.

Die gesamte Vernehmung möchten wir auf Band aufnehmen.

Nach der Vernehmung möchten wir noch zwei sehr kurze Tests mit Ihnen machen und Ihnen ein paar allgemeine Fragen stellen.

Zum Schluß noch eines: Bitte besprechen Sie weder die Ihnen übergebenen Testunterlagen noch Ihre Erfahrungen aus dem durchgeführten Gesamttest mit Ihren Kollegen. Denn warum sollten es Ihre Kollegen leichter oder gar schwerer haben als Sie?

Alle Testdaten werden von uns streng vertraulich behandelt!

Instruktion des Tatverdächtigen

Sie haben den Film über den Betrug gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Tatverdächtiger vernommen. Sie sind jedoch völlig unschuldig. Versuchen Sie auf jeden Fall, dies dem betreffenden Beamten (der Beamtin) klar zu machen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Tatverdächtigen hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie schlenderten, ohne etwas besonderes vorzuhaben, aus Richtung der Unterführung am ... platz kommend, die ... gasse hinauf, als Sie an der Fußgängerampel neben der „...“-Reinigung, Ecke ... gasse/... straße, auf den Betrüger und den Geschädigten stießen. Sie blieben aus Neugier stehen. Sie behaupteten, das Uhrmacherhandwerk erlernt zu haben, um sich wichtig zu tun. Dies war auch der Grund, daß Sie sich auf Verlangen des Betrogenen beim „...“ der Polizei nicht als Zeuge zur Verfügung stellen wollten.

Als die Polizei in die Imbißstube kam, wurden Ihre Personalien aufgenommen. Sie wurden für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Sie haben den Geschädigten und den Betrüger nie zuvor gesehen!!

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Aussagen. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 25. 2. 1977, 16.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Betrugsfall. Stellen Sie sich weiter vor, Sie hätten den in der Anzeige erwähnten Zeugen (die Zeugin) zur Abklärung einer eventuellen Mittäterschaft vorgeladen. Führen Sie mit ihm/ihr bitte eine **Vernehmung** durch und tun Sie es so, als handelte es sich um einen wirklichen Fall, so wie er in Ihrer Praxis vorkommt.

Schreiben Sie bitte ein **Vernehmungsprotokoll**, so wie Sie es zu tun gewohnt sind.

Die gesamte Vernehmung möchten wir auf Band aufzeichnen.

Nach der Vernehmung möchten wir noch zwei kurze Tests mit Ihnen durchführen und Ihnen ein paar allgemeine Fragen stellen.

Zum Schluß noch eines: Bitte besprechen Sie weder die Ihnen übergebenen Testunterlagen noch Ihre Erfahrungen aus dem durchgeführten Gesamttest mit Ihren Kollegen. Denn warum sollten es Ihre Kollegen leichter oder gar schwerer haben als Sie?

Alle Testdaten werden von uns streng vertraulich behandelt!

Instruktion des Täters

Sie haben den Film über den Betrug gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Täter vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Tat aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Täters hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie kamen von der ... Bank am ... platz, wo Sie tatsächlich Geld abheben wollten. Unterwegs faßten Sie dann den Entschluß, Ihre Uhr zu verkaufen, obwohl Sie wußten, daß sie nicht mehr funktionierte. Am Montag nach der Tat ging dann die Kriminalpolizei zu den Banken in der Umgebung des Tatortes und prüfte nach, ob eine Person, auf die Ihre Beschreibung paßt, bekannt ist. Die ... Bank konnte Sie schließlich identifizieren, da Sie zwar bei ihr ein Konto haben, es aber ständig überzogen. Aus diesem Grund war Ihnen auch am Tag kein Kredit gewährt worden.

Am Montagabend wurden Sie in Ihrer Wohnung festgenommen. Sie waren nach der Tat weiter in Richtung ...hof gegangen, wo Sie Ihren Wagen abgestellt hatten und dann nach Hause gefahren. Das Motiv für Ihre Tat war Geldmangel. Sie benötigten Geld für das Wochenende.

Wichtig: Diese Vor- und Nachgeschichte ist zugleich Ihr Geständnis, das Sie dann ablegen, wenn Sie nicht mehr leugnen können. Es bleibt also Ihnen überlassen, wann Sie gestehen. Bis zum Geständnis müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 25. 2. 1977, 16.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Betrugsfall. Stellen Sie sich weiter vor, die Schutzpolizei habe den Täter in seiner Wohnung schon festgenommen, noch ehe Sie die in der Anzeige erwähnten Zeugen vernehmen konnten. Durch eine Befragung des Personals in den Banken in der Nähe des Tatortes konnte der Täter identifiziert werden. Er hat bei der ... Bank am ... platz zwar ein Konto; dieses ist jedoch in der Regel überzogen. Aus diesem Grunde erhielt der Täter auch keinen Kredit von seiner Bank, als er am 25. 2. 1977 nachmittags vor dem Betrug dort um einen Kredit nachfragte.

Führen Sie nun nach der Festnahme mit ihm/ihr eine **Vernehmung** durch und tun Sie es so, als handelte es sich um einen wirklichen Fall, wie er in Ihrer Praxis vorkommt.

Schreiben Sie bitte ein Vernehmungsprotokoll, so wie Sie es zu tun gewohnt sind.

Die gesamte Vernehmung möchten wir auf Band aufzeichnen.

Nach der Vernehmung möchten wir noch zwei kurze Tests mit Ihnen durchführen und Ihnen ein paar allgemeine Fragen stellen.

Zum Schluß noch eines: Bitte besprechen Sie weder die Ihnen übergebenen Testunterlagen noch Ihre Erfahrungen aus dem durchgeführten Gesamttest mit Ihren Kollegen. Denn warum sollten es Ihre Kollegen leichter oder gar schwerer haben als Sie?

Alle Testdaten werden von uns streng vertraulich behandelt!

PP
Tgb.-Nr. 176-33

Strafanzeige

Tatort: , gasse, Ecke str.

AG-Berirk:

Tatzeit: Freitag, 25.02.77, 16.30

Strafbare Handlung: Betrug

§§ SIGB

Strafantrag

Geschädigt: der Anzeiger

Beschuldigte (Täter und Beteiligte)

a)

geboren am

in

Wohnung

.PA: : Suchverm.:

b)

geboren am

in

Wohnung

.PA: : Suchverm.:

(Eingangsstempel)

SPURENSUCHE

hat stattgefunden

ist nicht erforderlich

verwertb. Spuren wurden nicht gefunden

 , KOM
(Name und Amtsbezeichnung)

Gegenstand: goldene Armbanduhr

Wert (Höhe des Schadens): 200, -- DM

Überführungsstücke: Armbanduhr

 am 28.02. 1977

Uhrzeit 10.00

der Angestellte Rudolf Ahlich

am 17.11.1946

in

gebore.

in

 50

wohnhaf.

Fernruf:

zeigt an:

T-llbestand siehe Rückseite

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Straftat-Schl.-Zahl:

Tatort - Schl.-Zahl:

Fallerfassung -nicht- durchgef.

Tatverd.-Erf. -nicht- durchgef.

Tatbestand:

Am Freitag, dem 25.02.1977, ging ich gegen 16.30 Uhr in Richtung Kaufhalle, wo ich Briefpapier kaufen wollte. Auf dem Weg mußte ich an der Fußgängerampel Kreuzung straße - gasse warten, da die Ampel rot zeigte. Während ich dort wartete, sprach mich von rechts ein Mann an, der fragte, ob ich einmal einen Moment Zeit für ihn hätte. Darauf trat er ein wenig zurück in die Fußgängerzone mit mir. Er gab an, er sei in einer gewissen Zwangslage, da er finanziellen Verpflichtungen nachkommen bzw. nach Frankfurt reisen müsse, um dort für ihn sehr wichtige Partner zu treffen. Nun sei er noch zur Bank gegangen, um sich dort Geld zu holen, habe aber festgestellt, daß die Banken schon geschlossen seien. Aus diesem Grunde sei er in der peinlichen Situation, seine Armbanduhr verkaufen zu müssen. Ich wollte zunächst nicht kaufen und war sehr zurückhaltend, da der Mann mir jedoch einen seriösen Eindruck machte, ging ich nicht sofort weg, sondern überlegte die Angelegenheit noch.

Genau zu diesem Zeitpunkt, als hätte er es geahnt oder sich sogar mit dem Mann abgesprochen, kam ein Mann hinzu, der angab, etwas von Uhren zu verstehen. Er sah sich die Uhr auch genauer an. Als ich auch noch zögerte, als der Mann mir einen Preis von 200,-- DM nannte, obwohl die Uhr 400,-- DM gekostet habe, meinte der Mann, er wolle die Uhr sofort kaufen, wenn ich sie nicht haben wollte. Dies gab mir den Eindruck, die Uhr müsse wirklich sehr wertvoll sein. Da ich gewöhnlich für meine Einkäufe 200 bis 300,-- DM bei mir trage, zahlte ich dem Betrüger das Geld in Scheinen auf die Hand. Er bedankte sich noch, gab mir die Armbanduhr und ging weg.

Mit dem Mann bin ich dann ins "" gegangen. Als dann eine Frau hinzukam, die sagte, sie habe das Gespräch mitbekommen und glaube, ich sei betrogen worden, habe ich die Uhr erst richtig überprüft. Da stellte ich fest, daß sie überhaupt nicht mehr ging.

Die Person des Täters kann ich wie folgt beschreiben:

Der Mann war etwa 180 cm groß, trug einen roten Vollbart und machte auch in seiner Kleidung einen seriösen Eindruck. Vor allem kann ich mich noch an seine glatte grüne Lederjacke erinnern, zu der er wohl eine graue Hose trug.

Darüber hinaus kann ich weder zur Person noch zum Tathergang zweckdienliche Angaben machen.

v. g. u.

Geschlossen:

R. Ahlich

, KOM

2. Diebstahl in A-Stadt

Instruktion des Geschädigten

Sie haben den Film über den Diebstahl des Diplomatenkoffers gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Geschädigter bei dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen als Geschädigter aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Geschädigten hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie kamen aus der Kanzlei des Steuerbevollmächtigten Manfred S. in der Fußgängerzone (...straße 50), wo Sie im Auftrag Ihrer Firma, der ... Nachrichten, wichtige Verhandlungen über Fusionierungspläne führten. Die Unterlagen, die Sie mitführten, sind streng geheim und könnten, wenn sie in die Öffentlichkeit gelangten, einiges Aufsehen erregen. Sie sind leitender Angestellter eines mittleren ... Verlagshauses. Nachdem Sie bei dem Steuerbevollmächtigten waren, wollten Sie mit der Straßenbahn Linie 3 Richtung ... fahren. Nach dem Diebstahl alarmierten Sie selbst die Polizei von dem ...-Geschäft an den Haltestellen aus. Sie wurden von der Schutzpolizei für den heutigen Termin zur Vernehmung bestellt.

Der Diplomatenkoffer war abgeschlossen. (Schlüssel kann vorgelegt werden.) In ihm befanden sich Bilanzen, Angaben über Auflagenhöhe und Anzeigenkunden, sowie Vorschläge für eine bestimmte Taktik gegenüber dem Bundeskartellamt. (Wert des Koffers mit Inhalt: 2.000,- DM.) Sie sind nicht gegen Diebstahl versichert.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zelpunkt der Tat: Freitag, 7. 1. 1977, 15.15 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, am Freitag, dem 7. 1. 1977, gegen 15.15 Uhr sei an der Straßenbahnhaltestelle ...straße/. . .straße vor dem Fahrkartenschalter ein Diebstahl begangen worden. Nach einer ersten Befragung des Geschädigten am Tatort bestellen Sie ihn zur Vernehmung und Anzeigenaufnahme ins Polizeipräsidium. Führen Sie nun ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 281).

Instruktion des Tatzeugen

Sie haben den Film über den Diebstahl des Diplomatenkoffers gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Zeuge

dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung als Tatzeuge aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein.

Vor- und Nachgeschichte

Sie waren auf dem Weg zur Haltestelle der Straßenbahn-Linie 2 (...). Sie kamen aus der ... in der ... straße. Nach dem Diebstahl kauften Sie sich eine Fahrkarte, die sie mittlerweile weggeworfen haben. Sie wollten mit der Bahn zu Ihrer Freundin (Frau), Ihrem Freund (Mann) fahren. Den herbeigerufenen Polizeibeamten stellten Sie sich als Zeuge zur Verfügung. Ihre Personalien wurden notiert. Zum heutigen Termin wurden Sie vorgeladen.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 7. 1. 1977, 15.15 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Diebstahlsfall. Stellen Sie sich weiter vor, Sie hätten den einen der beiden genannten Zeugen zur Vernehmung vorgeladen. Führen Sie ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 282).

Instruktion des Tatverdächtigen

Sie haben den Film über den Diebstahl des Diplomatenkoffers gesehen. Sie werden von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Tatverdächtiger vernommen. Sie sind jedoch völlig unschuldig. Versuchen Sie auf jeden Fall, dies dem betreffenden Beamten (der Beamtin) klar zu machen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Tatverdächtigen hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie kamen aus dem ... hof, wo Sie sich Socken gekauft hatten. Sie wollten von dem Bestohlenen Geld gewechselt haben, weil Sie sich später Zigaretten am Automaten ziehen wollten. Sie hatten die Absicht, mit der Linie 3 (...) zu fahren.

Der Bestohlene bezeichnete Sie nach dem Diebstahl gegenüber der Polizei als denjenigen, der ihn ausgerechnet in dem Moment, als er bestohlen wurde, ablenkte. Nachdem Ihre Personalien aufgenommen wurden, wurden Sie für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Aussagen. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 7. 1. 1977, 15.15 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Diebstahlsfall. Stellen Sie sich weiter vor, Sie hätten die in der Anzeige erwähnte Zeugin X u. a. zur Abklärung einer eventuellen Mittäterschaft vorgeladen. Führen Sie ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 284).

Instruktion des Täters

Sie haben den Film über den Diebstahl des Diplomatenkoffers gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Täter vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Tat aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Täters hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie haben in der ... straße bei „...“ Bier getrunken. Dann wollten Sie sich am Schalter eine Fahrkarte kaufen und ergriffen spontan die Gelegenheit zum Diebstahl des Koffers. Sie hofften, daß sich Geld in ihm befände. Nachdem Sie nach der Tat in Richtung ... Straße geflüchtet waren, wollten Sie den Koffer in einem Schließfach im ... Hauptbahnhof deponieren. Dort wurden Sie dann von der Bahnpolizei überprüft. Sie wurden gebeten, den Koffer zu öffnen, konnten es natürlich nicht und behaupteten, den Schlüssel verloren zu haben. Die Bahnpolizei rief daraufhin bei der Kriminalpolizei an und erfuhr, daß ein solcher Diplomatenkoffer gestohlen wurde. Danach wurden Sie zur Kriminalpolizei überführt.

Das Motiv für Ihre Tat – Sie haben vorher noch nie ein Verbrechen begangen – war Geldmangel.

Wichtig: Diese Vor- und Nachgeschichte ist zugleich Ihr Geständnis, das Sie dann ablegen, wenn Sie nicht mehr leugnen können. Es bleibt also Ihnen überlassen, wann Sie gestehen. Bis zum Geständnis müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Freitag, 7. 1. 1977, 15.15 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Diebstahlsfall. Stellen Sie sich weiter vor,

der Schutzpolizei sei es gelungen, noch ehe Sie die erwähnten Zeugen zum Tatgeschehen vernehmen konnten, eine junge Frau festzunehmen, die der Tat dringend verdächtigt wird. Kurz nach 16.00 Uhr wurde diese Frau im . . . Hauptbahnhof von der Bahnhofspolizei überprüft, als sie einen Diplomatenkoffer in einem Schließfach deponieren wollte. Da sie den Koffer nicht selbst öffnen konnte, wurde sie festgenommen, zumal sich nach einer Überprüfung der bei der Frau gefundene Diplomatenkoffer als der gestohlene herausstellte. Führen Sie . . . (Fortsetzung s. Instruktion S. 285).

Der Polizeipräsident

....., den 07.01. 19 77 16 Uhr

PP
(Behörde, genaue Bezeichnung der Dienststelle)

Tgb. Nr.

Fernruf NA



Strafanzeige

Strafbare Handlung: Diebstahl - ohne erschwerende Umstände

§§ 242 StGB

Tatort: Ecke str. - str. AG-Bezirk
(Ausführliche Beschreibung)

Tatzeit: Freitag, 07.01.77, gegen 15.15
(Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Geschädigt: der Angestellte Udo Weiler, geb. 17.11.1941 in
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)
wohn. str. 44 Fernruf

Beschuldigt: 1. Unbekannt
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)
.....
(Beruf, Wohnung)

2.
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)

Gegenstand: 1 Diplomatenkoffer mit wichtigen Unterlagen über Fusionsverhandlungen
(Beruf, Wohnung) Schadenshöhe: ca. 2.000,-- DM

Beweisstücke:

Wo versichert? Allianz

Spurensuche		Fahndung	
a) wurde durchgeführt am um Uhr	a) Suchvermerk liegt -- nicht -- vor	b) Notkarte -- nicht -- angelegt	c) Krim.-pol. Pers.-Akte -- nicht -- vorhanden und -- nicht -- eingesehen
Bericht Bl. d.A.	d) FS -- nicht -- gegeben		
b) ist nicht erforderlich			
..... - KHM			
(Unterschrift, Dienstgrad)	(Unterschrift, Dienstgrad)		

Vermerk über die Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (KP 3)

	Spalten des Vordrucks KP 31																Datum und Zeichen des Sachbeats				
	Lfd.Nr.	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q		r	s	t	u
(Vorders.)																					
evtl. Nachträge																					
(Rücks.)																					
evtl. Nachträge																					

Sachverhalt umseitig

KP 31 b -- nicht -- gefertigt

Herr/Frau/Fräulein

Name: Udo Weiler Vornamen: _____
(Bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am: 17.11.1941 in: WIESBADEN Beruf: Angestellter

Wohnung: WIESBADEN STR. 44, WIESBADEN Fernruf: _____

zeigt an:

Am Freitag, dem 07.01.1977, war ich zu geschäftlichen Besprechungen in der Kanzlei des Steuerbevollmächtigten unseres Unternehmens (~~WIESBADEN~~ Nachrichten). Herr ~~WIESBADEN~~ hat seine Kanzlei in der ~~WIESBADEN~~ str. 50. Die Besprechungen dort dauerten von 11.00 bis etwa 15.00 Uhr.

Im Anschluß an diese Besprechungen begab ich mich auf direktem Wege zur Straßenbahnhaltestelle in der ~~WIESBADEN~~ -straße. An dem dortigen Fahrkartenschalter stellte ich mich in einer Schlange von drei oder vier Personen an, um eine Fahrkarte für die Linie 3 in Richtung ~~WIESBADEN~~ zu kaufen. Zu diesem Zeitpunkt wie auch schon die ganze Zeit vorher trug ich meinen Diplomatenkoffer in der rechten Hand.

Kaum stand ich dort in der Schlange, als von links ein Mann auf mich zukam und mich fragte, ob ich ihm vielleicht zehn DM wechseln könne. Da ich in den Taschen meiner Kleidung gewöhnlich etwas Kleingeld mit mir trage, suchte ich dort nach Wechselgeld. Dazu mußte ich den Diplomatenkoffer auf die Erde stellen. Ich stellte ihn neben meinem rechten Bein nieder.

Fast sofort danach bemerkte ich, wie jemand den Diplomatenkoffer wegnahm und damit davonlief. Augenblicklich rannte ich ihm nach und rief ihm nach, doch konnte ich ihn nicht mehr erreichen. Der Täter war die ~~WIESBADEN~~ str. in Richtung ~~WIESBADEN~~ str. hinuntergelaufen und dann am "~~WIESBADEN~~" in die ~~WIESBADEN~~ str. hineingerannt. Doch noch ehe ich an der genannten Straßenecke ankam, hatte ich den Mann aus den Augen verloren. Denn in dieser Gegend herrscht immer ein reger Fußgängerbetrieb.

Anschließend bin ich sofort in das Eduscho-Geschäft an der Haltestelle gegangen und habe von dort aus die Polizei benachrichtigt. Den Beamten habe ich dann noch zwei Personen genannt, die bereit waren, als Zeugen auszusagen.

Den Täter habe ich zwar nur sehr kurz gesehen, doch ich glaube, ihn wie folgt beschreiben zu können:

Er war ca. 170 cm groß, etwa 25 Jahre alt, sehr schlank, dunkle lockige Haare, etwa kragenlang. Er trug einen dunklen kurzen Mantel, eine schwarze Hose und braune Schuhe. Der Täter machte einen sehr flinken und wendigen Eindruck.

Weitere Angaben zur Person des Täters oder zum Tathergang kann ich nicht machen.

v. g. u.

Geschlossen:

U. Weiler

~~WIESBADEN~~ - KHM

3. Raub in B-Stadt

Instruktion des Geschädigten

Sie haben den Film über den Geldbomben-Raub gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Geschädigter bei dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen als Geschädigter aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Geschädigten hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie sind als Buchhalter(in) bei der Metzgerei . . . , . . . gasse 14, angestellt. Nachdem Sie dort die Tagesabrechnung gemacht hatten, wollten Sie die Tageseinnahme von rund 4.000 DM zum Nachttresor der . . . Bank bringen. Sie kamen samstags gewöhnlich um diese Zeit aus dem Geschäft und gingen auch gewöhnlich durch die Unterführung. Nach dem Überfall alarmierten Sie von einer Telefonzelle in der Unterführung aus die Polizei (Tel. 110). Sie wurden am Tatort kurz von Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei vernommen und für den heutigen Termin zu einer ausführlichen Vernehmung bestellt.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Samstag, 26. 2. 1977, 14.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, am 26. 2. 1977 gegen 14.30 Uhr sei vor dem Nachttresor der . . . Bank, . . . straße 13, ein Geldbomben-Raub verübt worden. Nach einer ersten Befragung am Tatort bestellten Sie die Geschädigte zur Vernehmung ins Polizeipräsidium. Führen Sie . . . (Fortsetzung s. Instruktion S. 281).

Instruktion des Tatzeugen

Sie haben den Film über den Geldbomben-Raub gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Zeuge dieser Tat vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung als Tatzeuge aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein.

Vor- und Nachgeschichte

Sie haben in Ihrem Auto vor der . . . Bank, . . . straße 13, in Höhe des Autoschalters auf Ihre Freundin (Frau), Ihren Freund (Mann) gewartet, die (der) bei . . . arbeitet. Der Motor Ihres Wagens war abgestellt. Den Überfall konnten Sie nur sehen. Da die Scheiben Ihres Fahrzeuges geschlossen waren, hörten Sie

auch nur die Hilferufe des Überfallenen. Nach der Tat stellten Sie sich der eintreffenden Polizei sofort als Zeuge zur Verfügung. Nach kurzer Befragung wurden Ihre Personalien aufgenommen. Sie wurden dann für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Darstellung des Tatgeschehens. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Samstag, 26. 2. 1977, 14.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Raubüberfall. Stellen Sie sich bitte weiter vor, Sie hätten den unter 1. b) erwähnten Zeugen zur Vernehmung vorgeladen. Führen Sie ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 282).

Instruktion des Tatverdächtigen

Sie haben den Film über den Geldbomben-Raub gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Tatverdächtiger vernommen. Sie sind jedoch völlig unschuldig. Versuchen Sie auf jeden Fall, dies dem betreffenden Beamten (der Beamtin) klar zu machen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Beteiligung am Tatgeschehen aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Tatverdächtigen hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie waren in der Innenstadt spazierengegangen. Danach hatten Sie, weil Mittagszeit war, im ...-Restaurant am ...platz zu Mittag gegessen und wollten danach weiter die ...gasse hinauf bummeln gehen. Nachdem Sie den später Beraubten um Feuer gebeten hatten, gingen Sie weiter in Richtung Kurz bevor Sie die Unterführung hinabgingen, drehten Sie sich dann überrascht um, als Sie den Überfallenen schreien hörten. Sie blieben stehen, um sich die weitere Entwicklung anzuschauen. Als die Polizei eintraf, wurden Sie von einem anderen Zeugen als ein weiterer Tatzeuge benannt. Nach Aufnahme Ihrer Personalien wurden Sie für den heutigen Termin zur Kriminalpolizei bestellt.

Sie haben den Räuber und den Beraubten nie zuvor gesehen!!

Wichtig: Vor- und Nachgeschichte bilden lediglich den Rahmen für Ihre Aussagen. Wo die Informationen, die wir Ihnen gegeben haben, nicht ausreichen, müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Samstag, 26. 2. 1977, 14.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Raubfall. Stellen Sie sich weiter vor, Sie hät-

ten die unter 1. c) erwähnte Zeugin zur Abklärung einer eventuellen Mittäterschaft vorgeladen. Führen Sie ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 284).

Instruktion des Täters

Sie haben den Film über den Geldbomben-Raub gesehen. Sie werden gleich von einem Kriminalbeamten (einer Kriminalbeamtin) als Täter vernommen. Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir Ihnen die Vor- und Nachgeschichte Ihrer Tat aufgezeichnet. Lesen Sie sich das Folgende bitte aufmerksam durch und prägen Sie es sich ein. Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sich in die Rolle des Täters hineinzusetzen.

Vor- und Nachgeschichte

Sie haben in der vergangenen Woche täglich beobachtet, wer wann und wie Geldbomben zum Nachtresor der ... Bank, ... straße 13, brachte. Am Morgen der Tat haben Sie sich in der Gegend der Bank herumgetrieben. Kurz vor der Tat haben Sie sich hinter einem der großen Pfeiler versteckt, die die Überdachung des Autoschalters der Bank abstützen. Von dort aus konnten Sie den Geschädigten beobachten, der dann links auch aus der Metzgerei ... kam. Nach der Tat sind Sie nach links zur Unterführung am ...-Haus-Eingang gerannt, dort verschwunden und später von der Innenstadt aus mit einem Taxi nach Hause gefahren. Dort brachen Sie die Geldbombe mit Hilfe von Schraubenzieher und einem Hammer auf und fanden 4000 Mark. Abends sind Sie dann in einer Kneipe in der Innenstadt aufgefallen, als Sie Lokalrunden ausgaben. Sie wurden verpiffen und von der alarmierten Polizei aufgrund von Personenbeschreibungen festgenommen.

Das Motiv für den Raub – Sie haben vorher noch nie eine Tat wie diese begangen – waren Schulden und chronischer Geldmangel.

Wichtig: Diese Vor- und Nachgeschichte ist zugleich Ihr Geständnis, das Sie dann ablegen, wenn Sie nicht mehr leugnen können. Es bleibt also Ihnen überlassen, wann Sie gestehen. Bis zum Geständnis müssen Sie versuchen zu improvisieren.

Zeitpunkt der Tat: Samstag, 26. 2. 1977, 14.30 Uhr

Instruktion des Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, die Ihnen vorliegende Akte sei das Ergebnis Ihrer bisherigen Ermittlungen in einem Raubüberfall. Stellen Sie sich weiter vor, der Schutzpolizei sei es gelungen, noch ehe Sie die unter 1. b) und 1. c) erwähnten Zeugen vernehmen konnten, einen Mann festzunehmen, der der Tat dringend verdächtig wird. Dieser Mann ist nämlich noch am Tattage (26. 2. 1977) abends in einer Altstadtkneipe aufgefallen, als er über auffällig viel Geld verfügte. Er wurde verpiffen und von der benachrichtigten Streife aufgrund der vorliegenden Personenbeschreibungen festgenommen (gegen 23.00 Uhr). Führen Sie ... (Fortsetzung s. Instruktion S. 285).

Tgb.-Nr. _____

Strafanzeige

Tatort: _____

AG-Beirk: _____

Tatzeit: 14.30 Uhr

Strafbare Handlung: Raub (Geldbombenraub)

§§ 249. _____ SIGB

Strafantrag _____

Geschädigt Metzgerei _____
gasse 14

Beschuldigte (Täter und Beteiligte)

a) _____

geboren am _____

in _____

Wohnung _____

PA: _____ Suchverm.: _____

b) _____

geboren am _____

in _____

Wohnung _____

PA: _____ Suchverm.: _____

(Eingangstempel)

SPURENSUCHE

hat stattgefunden
ist nicht erforderlich
verwertb. Spuren wurden nicht gefunden

_____, KHM

(Name und Amtsbezeichnung)

Gegenstand 1 Geldbombe mit 4.000,- DM
unbekannter Stückelung.

Wert (Höhe des Schadens): 4.100,- DM

Überführungsstücke: _____

am 26.02. 1977

Uhrzeit 15.00 Uhr
der Buchhalter Udo Weiler, _____
Birkenweg 34

am 17.11.1946

in _____ geboren:

in _____, Birkenweg 34

wohnhaft:

Fernruf 65 78 00 zeigt an:

T-Übstand siehe Rückseite

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Straftat-Schl.-Zahl:

Tatort - Schl.-Zahl:

Fallerfassung - nicht- durchgef.

Tatverd.-Erf. - nicht- durchgef.

Am Samstag, den 26.02.1977, gegen 14.45 Uhr, wurde der hiesigen Dienststelle - KHM [REDACTED] - mitgeteilt, daß soeben vor dem Gebäude der Dresdner Bank, [REDACTED], [REDACTED] straße 13, die oben angeführte Person überfallen und ihrer Geldbombe beraubt worden sei.

Tatort- und Ermittlungsbericht

1. Gegen 15.00 Uhr traf der Unterzeichner zusammen mit KHM [REDACTED] und KHW [REDACTED] am Tatort ein. Dort wurden folgende Personen angetroffen:
 - a) der Geschädigte - Pers. bekannt -
 - b) der Zeuge - Pers. bekannt und zur Vernehmung vorgeladen -.
 - c)

2. Objektiver Tatbefund:

Das Gebäude der Dresdner Bank liegt Ecke [REDACTED] str. - [REDACTED] str. Das Bankgebäude hat zwar seine Hauptfront zur [REDACTED] str. bzw. zum [REDACTED] platz hin, wo auch der Haupteingang gelegen ist, doch von der [REDACTED] str. her eine Auffahrt für einen an dieser Seite gelegenen Autoschalter und einen Aufzug für Geldtransporte. Diese Auffahrt führt unter eine weit vorgezogene Überdachung und macht in der Höhe des Aufzugs (Ecke des Gebäudes) eine Wendung um eine zwischen Auf- und Abfahrt gelegene schmale Insel herum zurück zur [REDACTED] straße. Auf der Insel stehen zwei Betonsäulen mit einem Durchmesser von ca. 80 cm, die die Überdachung abstützen.

Der Nachttresor der Bank ist genau zwischen dem Autoschalter und dem Aufzugseingang in die Wand eingelassen.

Für Fußgänger bieten sich zu diesem Tresor - je nach ihrer Herkunft - drei Zugänge an: 1. von der [REDACTED] str. aus über die Autoauffahrt;

2. von der [REDACTED] str. bzw. dem Unterführungsaufgang in Richtung [REDACTED] str. aus; 3. von der [REDACTED] gasse her durch die Unterführung über den Aufgang zur [REDACTED] str., der zwischen obengenannter Autoauffahrt bzw. Abfahrt und der [REDACTED] str. liegt.

Auswertbare Spuren konnten weder am Nachttresor noch am Autoschalter gesichert werden. Besondere Veränderungen waren beim Eintreffen am Tatort noch nicht vorgenommen worden. Der Nachttresor stand noch offen, der Schlüssel dazu steckte noch im Schloß. Da die Bank geschlossen war, gab es auch keinen Publikumsverkehr.

3. Subjektiver Tatbefund:

Hierbei kann sich im wesentlichen auf die Aussagen des Geschädigten bezogen werden, der bereits schriftlich vernommen wurde.

Wie gewöhnlich verließ der Buchhalter U. Weiler die Metzgerei [REDACTED], wo er als Angestellter arbeitet, gegen 14.20, um die Tageseinnahmen in einer Geldbombe zum Nachttresor der Dresdner Bank zu bringen. Um dabei nicht aufzufallen, trug er auch dieses Mal die Geldbombe in einer Plastiktüte zu der ca. 150 m entfernt liegenden Bank. Dabei ging er wie gewöhnlich von der [REDACTED] gasse aus durch die Unterführung, um an dem oben unter 3. genannten Aufgang zur Bank herauszukommen. Von dort ging er an der zur Bank gehörenden Autoabfahrt entlang - der Gehsteig ist hier durch Blumenkästen von dieser Abfahrt getrennt - auf die Ecke des Bankgebäudes zu.

Genau in Höhe der Wendung der Autoauf- bzw. Abfahrt wurde er von Herrn X, unter 1. c) aufgeführter Zeuge - Personalien bekannt -, um Feuer gebeten. Nachdem er ihm Feuer gegeben hatte, ging er geradewegs auf den Nachttresor zu, schloß diesen auf und in dem Moment, als er die Geldbombe aus der Plastiktüte nahm, um sie in den Tresorschacht zu schieben, sprang UT von hinten auf ihn zu und entriß ihm die Geldbombe. UT flüchtete zu Fuß in die str. in Richtung Unterführung am Haus-Eingang. Zwar versuchte der Geschädigte, UT einzuholen, doch es gelang ihm nicht.

Von einer Telefonzelle in der Unterführung aus verständigte der Geschädigte die Polizei.

Personenbeschreibung

Täter soll ca. 170 - 175 cm groß gewesen sein, grau-braune Kleidung getragen haben, ca. 25 Jahre alt, schlanke Gestalt, längere dunkle Haare.

UT benutzte keine Waffe.

KHM

V. Gegenseitige Beurteilungen – Faktorenwerte – Erklärungswerte

(Zu Kap. B. I. 4.)

1. Faktorenanalyse:

Beurteilungen der Beamten durch die Aussagepersonen in A-Stadt

Vernehmung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	a_1	a_2	c_1	c_2
1/1	3	3	0	1	3	2	3	3	3	0	.15	.46	.02	.21
1/2	2	3	1	1	2	1	2	2	2	0	.49	.10	.24	.01
2/1	2	2	0	2	2	2	3	2	2	0	.58	.53	.34	.28
2/2	3	2	2	1	3	2	1	2	1	0	-.42	-.20	.18	.04
3/1	1	2	2	1	3	1	1	1	-1	0	-.49	-.40	.24	.16
3/2	1	2	1	1	1	-1	0	2	1	0	.21	-.50	.04	.25
8/1	3	2	0	0	3	3	2	2	0	0	-.55	.49	.30	.24
8/2	3	3	2	0	3	3	3	3	0	0	-.58	.33	.34	.11
9/1	2	3	0	0	3	0	0	2	0	0	-.69	.21	.48	.04
9/2	3	2	0	3	2	0	3	0	2	0	.58	.29	.34	.08
10/1	3	3	0	2	2	-2	3	3	3	3	.64	.18	.41	.03
10/2	-1	3	0	0	2	1	0	3	1	0	-.37	.31	.14	.10
13/1	2	3	0	1	2	2	3	2	2	1	.38	.62	.14	.38
13/2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	.43	-.25	.18	.06
17/1	2	3	3	0	3	0	3	3	0	0	-.49	-.44	.24	.19
17/2	3	3	3	0	3	0	3	3	3	0	.10	-.56	.01	.31
18/1	2	3	2	0	3	0	1	3	0	0	-.80	-.20	.64	.04
18/2	-1	0	-1	-1	-3	0	2	1	2	0	.67	.46	.45	.21
22/1	2	3	3	2	2	2	2	3	2	0	.17	-.39	.03	.15
22/2	0	1	0	-1	0	-1	1	-1	2	0	.61	-.24	.37	.06
23/1	3	1	2	0	2	0	3	0	3	0	.51	-.25	.26	.06
24/1	2	1	2	1	0	0	1	2	1	0	.39	-.59	.15	.35
24/2	1	0	2	-2	3	1	2	2	2	0	-.25	-.41	.06	.17

1: passiv – aktiv

2: unbeherrscht – beherrscht

3: unterwürfig – dominierend

4: schüchtern – gesellig

5: unsicher – sicher

6: empfindlich – unempfindlich

7: feindselig – freundlich

8: unbesonnen – besonnen

9: intolerant – tolerant

10: brutal – zärtlich

$a_{1/2}$: Wert und Ladung des 1./2. Faktors

$c_{1/2}$: Erklärungswert des 1./2. Faktors ($= a_1^2/a_2^2$)

2. Faktorenanalyse:

Beurteilungen der Beamten durch die Aussagepersonen in B-Stadt

Vernehmung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	a ₁	a ₂	c ₁	c ₂
4/1	3	3	1	1	3	0	3	3	3	0	.34	.79	.12	.62
4/2	3	3	2	0	3	0	3	3	3	0	.54	.68	.29	.46
5/1	3	2	3	1	1	0	2	1	0	0	.48	-.61	.23	.37
5/2	2	2	1	3	1	0	3	3	1	0	.33	-.34	.11	.12
6/1	2	1	1	0	1	0	2	1	-2	0	.38	-.38	.14	.14
6/2	2	-1	1	2	-2	-1	2	-1	-1	0	.45	-.76	.20	.58
7/1	1	3	0	1	3	0	3	3	0	0	-.47	.34	.22	.12
7/2	3	3	1	0	3	0	2	3	3	0	.36	.86	.13	.74
11/1	2	2	0	1	3	0	2	0	0	0	-.34	-.13	.12	.02
12/1	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	-.17	.15	.03	.02
12/2	1	0	0	2	1	-2	-1	0	-2	0	.36	-.57	.13	.32
14/1	-1	3	0	2	2	3	2	2	2	1	-.78	-.31	.61	.10
14/2	-1	1	1	2	1	2	1	1	2	0	-.20	-.42	.04	.18
15/1	2	3	0	0	3	0	2	2	2	0	-.25	.92	.06	.85
15/2	3	3	3	2	3	0	3	2	3	0	.79	.15	.62	.02
16/1	2	3	0	2	2	0	1	2	1	0	-.32	.07	.10	.00
16/2	2	-2	2	1	2	-2	-3	-2	-2	-2	.61	-.16	.37	.03
19/1	2	3	3	0	3	-1	0	2	1	-1	.45	.46	.20	.21
19/2	1	3	1	0	1	-1	1	2	2	1	.19	.21	.04	.04
20/1	2	3	0	0	2	3	3	3	3	0	-.37	.49	.14	.24
20/2	2	3	1	2	3	3	3	3	2	0	-.47	.14	.22	.02
21/1	3	3	1	2	3	1	2	2	0	1	-.34	-.50	.12	.25
21/2	-1	1	-1	2	2	1	2	1	1	1	-.73	-.45	.53	.20

3. Faktorenanalyse:

Beurteilungen der Aussagepersonen durch die Beamten in A-Stadt

Vernehmung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	a ₁	a ₂	c ₁	c ₂
1	1	3	2	1	3	3	3	3	3	0	-.37	.47	.14	.22
2	2	3	0	1	3	2	0	3	3	0	-.54	.50	.29	.25
3	-1	2	0	1	2	-1	3	2	1	0	.76	.30	.58	.09
4	3	3	3	0	3	2	2	3	0	0	-.21	.34	.04	.12
5	2	2	1	2	2	2	3	3	2	2	.68	-.39	.46	.15
6	3	3	0	2	3	3	3	2	3	0	-.35	-.17	.12	.03
15	3	3	-1	-1	2	2	3	3	2	1	-.36	-.48	.13	.23
16	-2	3	-2	-2	2	3	2	3	2	0	-.72	.32	.52	.10
17	3	3	-2	-1	2	0	3	2	2	0	-.52	-.21	.27	.04
18	1	3	0	0	1	0	2	2	2	0	-.30	-.26	.09	.07
19	0	2	0	1	2	0	2	3	0	0	.54	.52	.29	.27
20	2	3	2	1	2	0	3	3	2	0	.19	.24	.04	.06
25	2	2	2	2	3	0	2	3	3	1	.75	.30	.56	.09
26	2	2	1	3	2	-1	2	3	3	3	.80	-.11	.64	.01
33	1	2	0	1	3	-1	2	2	1	0	.73	.33	.53	.11
34	2	2	0	0	2	1	1	2	0	0	-.10	-.10	.01	.01
35	-1	3	0	0	3	1	3	3	3	0	-.34	.61	.12	.37
36	-1	2	0	2	1	0	1	1	1	1	.45	-.47	.20	.22
43	-1	2	-1	-1	-2	0	2	1	1	1	-.16	-.71	.03	.50
44	1	0	0	-1	-1	0	0	0	1	0	.15	-.49	.02	.24
45	2	3	0	1	1	-1	3	2	1	3	.37	-.58	.14	.33
47	1	2	0	1	3	-1	1	2	3	0	.44	.29	.19	.08
48	0	3	0	1	0	2	0	1	2	0	-.26	-.35	.07	.12

4. Faktorenanalyse:

Beurteilungen der Aussagepersonen durch die Beamten in B-Stadt

Vernehmung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	a_1	a_2	c_1	c_2
7	-3	2	-1	-2	-2	2	3	1	2	3	-.67	-.19	.45	.04
8	1	3	-1	-3	-2	-2	3	3	3	0	-.52	-.52	.27	.27
9	2	3	-1	-1	0	1	3	2	0	3	-.71	-.15	.50	.02
10	2	3	2	3	2	1	3	3	3	2	-.28	.56	.08	.31
11	0	2	0	-1	1	2	1	1	0	0	.48	.06	.23	.00
12	2	3	1	1	2	3	3	3	0	0	.20	-.17	.04	.03
13	2	3	1	2	2	2	3	2	2	1	-.37	.73	.14	.53
14	3	2	0	3	3	1	3	3	2	0	.27	.21	.07	.04
21	2	2	1	2	0	2	0	1	2	0	.55	.73	.30	.53
23	-1	3	1	2	2	3	3	2	3	0	.11	.09	.01	.01
24	2	3	0	0	-1	2	3	3	2	0	-.37	-.55	.14	.30
27	0	2	0	2	0	0	2	1	1	1	-.43	.38	.18	.14
28	2	1	2	2	2	2	2	1	0	0	.57	.65	.32	.42
29	-2	3	0	2	-2	3	3	3	3	0	-.10	-.27	.01	.07
30	2	3	0	2	3	2	2	3	3	0	.63	-.38	.40	.14
31	0	0	0	0	-1	0	2	0	0	0	-.20	.87	.04	.76
32	0	3	-1	-2	-3	0	2	1	0	0	-.72	-.37	.52	.14
37	1	2	0	2	0	2	2	3	2	0	.34	.08	.12	.01
38	-2	3	0	2	2	-1	2	3	2	0	.11	-.18	.01	.03
39	1	3	0	0	3	3	0	2	2	0	.58	-.40	.34	.16
40	2	3	0	2	2	2	2	2	2	0	.66	.07	.44	.00
41	2	3	0	0	3	2	0	3	0	0	.55	-.53	.30	.28
42	-1	3	0	0	1	0	3	3	0	0	-.33	-.41	.11	.17

VI. Daten der Fehleranalyse

(zu Kap. B. II. 1.)

Ausgangsdaten

Vernehmung	erfahren	Erst- oder Zweitvernehmung	Deliktart	Sozialstatus	Geschlecht	Typus der Aussageperson	Stadt
1/1	+	1	R	B	mm	G	A
1/2	-	2	R	B	mm	G	A
2/1	-	1	D	S	mm	G	A
3/1	+	1	B	S	mm	G	A
3/2	-	2	B	S	wm	G	A
4/2	+	2	R	S	mw	G	B
5/1	+	1	D	B	mw	G	B
6/1	-	1	B	S	mw	G	B
7/1	+	1	R	S	mm	Z	B
8/1	-	1	D	B	wm	Z	A
9/1	+	1	B	B	mm	Z	A
10/1	-	1	R	B	mw	Z	A
11/1	+	1	D	B	ww	Z	B
12/2	+	2	B	S	mw	Z	B
13/1	+	1	R	S	mm	TV	A
13/2	-	2	R	S	wm	TV	A
14/1	-	1	D	S	mm	TV	B
15/1	+	1	B	B	mm	TV	B
16/2	+	2	R	B	ww	TV	B
17/1	+	1	D	B	mw	TV	A
18/1	-	1	B	S	mw	TV	A
19/2	-	2	R	B	mm	B	B
20/2	+	2	D	S	mm	B	B
21/1	-	2	B	B	wm	B	B
22/1	-	1	R	S	mw	B	A
23/1	+	1	D	B	mw	B	A
24/1	+	2	B	S	ww	B	A

Zeichenerklärung:

R: Raub, D: Diebstahl, B: Betrug, G: Geschädigter, Z: neutraler Zeuge, TV: Tatverdächtiger, B: Beschuldiger, +: erfahrener Beamter, -: weniger erfahrener Beamter, S: Student, B: Berufstätiger, 1: Erstvernehmung, 2: Zweitvernehmung. Die folgenden Variablen beziehen sich auf die Geschlechtskonstellation in der Vernehmung, z. B. mw: männlicher Beamter – weibliche Aussageperson

Umrechnung I

Vernehmung	A _a	R	M _a	R	A-Stadt		B-Stadt	
					R(A)	R(M)	R(A)	R(M)
1/1	2	14	5	24,5	8	14		
1/2	3	18,5	4	23	10,5	13		
2/1	2	14	2	15	8	9		
3/1	1	8	2	15	4,5	9		
3/2	7	25	1	7,5	14	5		
4/2	4	21,5	6	26			10,5	12
5/1	4	21,5	0	3			10,5	1,5
6/1	1	8	2	15			4	6,5
7/1	1	8	2	15			4	6,5
8/1	9	26,5	0	3	15	2		
9/1	3	18,5	0	3	10,5	2		
10/1	2	14	0	3	8	2		
11/1	0	2,5	2	15			1,5	6,5
12/2	2	14	5	24,5			6,5	11
13/1	1	8	2	15	4,5	9		
13/2	0	2,5	2	15	1,5	9		
14/1	9	26,5	2	15			12	6,5
15/1	3	18,5	2	15			8,5	6,5
16/2	0	2,5	2	15			1,5	6,5
17/1	1	8	1	7,5	4,5	5		
18/1	5	23	3	21,5	12	12		
19/2	1	8	0	3			4	1,5
20/2	3	18,5	3	21,5			8,5	10
21/2	2	14	1	7,5			6,5	3
22/1	1	8	9	27	4,5	1,5		
23/1	0	2,5	1	7,5	1,5	5		
24/2	6	24	2	15	13	9		

- A_a = Anzahl der absoluten Auslassungen
 M_a = Anzahl der absoluten Modifikationen
 R = Rangplätze

Umrechnung II

Variable	ΣR_A	ΣR_M	A-Stadt		B-Stadt	
			ΣR_A	ΣR_M	ΣR_A	ΣR_M
R	105	166,5	37	62	20	26,5
D	120	87,5	29	21	32,5	24,5
B	153	124	54	37	25,5	27
G	130,5	129	45	50	25	20
Z	83,5	63,5	33,5	6	12	24
TV	89	104	22,5	35	22	19,5
B	75	81,5	19	29	19	14,5
+	190	222,5	46,5	53	51,5	60,5
-	188	155,5	73,5	67	26,5	17,5
S	209	248	62	77	45,5	52,5
B	169	130	58	43	32,5	25,5
1	229,5	220	81	84	40,5	29
2	148,5	130,5	39	36	37,5	44
mm	160,5	165	46	56	37	31
mw	119,5	135	30,5	39	31,5	31
wm	68	33	30,5	16	6,5	3
ww	29	45	13	9	3	13

Ergebnisse

Variable			A-Stadt		B-Stadt	
	$1/N \Sigma R_A$	$1/N \Sigma R_M$	$1/N \Sigma R_A$	$1/N \Sigma R_M$	$1/N \Sigma R_A$	$1/N \Sigma R_M$
R	10,5	16,65	6	10,3	5	6,6
D	15	10,9	7,2	5,2	8,1	6,1
B	17	13,8	6,8	7,4	6,4	6,8
G	16,3	16,1	9	10	8,3	6,7
Z	13,9	10,6	11,2	2	4	8
TV	12,7	14,9	5,6	8,8	7,3	6,5
B	12,5	13,6	6,3	9,7	6,3	4,8
+	12,7	14,8	6,6	7,6	6,4	7,6
-	15,7	13	9,2	8,4	6,6	4,3
S	14,9	17,7	7,8	9,6	7,6	8,8
B	13	10	8,3	6,1	5,4	4,2
1	13,5	12,9	7,4	7,6	6,8	4,8
2	14,9	13,1	9,8	9	6,3	7,3
mm	14,6	15	7,7	9,3	7,4	6,2
mw	13,3	15	6,1	7,8	7,9	7,8
wm	17	8,3	10,2	5,3	6,5	3
ww	9,7	15	13	9	1,5	6,5

VII. Literaturverzeichnis

- Arntzen, Friedrich Psychologie der Zeugenaussage; Göttingen 1970
- Bales, Robert F. Interaction process analysis: A method for the study of small groups; Cambridge 1950
- Banscherus, Jürgen Interaktionsanalyse, in: Kube, Edwin/Leineweber, Heinz: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige; (BKA-Schriftenreihe Bd. 45) Wiesbaden 1977
- Bauer, Günther Moderne Verbrechensbekämpfung; 2 Bde.; Lübeck 1970/1972
- Benz, Heribert Reform der Rechtsmittel in Strafsachen; in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1977, S. 58–61
- Bernstein, Basil Studien zur sprachlichen Sozialisation; Düsseldorf 1972
- Blumer, Herbert Society as social interaction; in: Rose, Arnold M. (Hrsg.): Human behavior and social process. An interactionist approach; London 1962
- Borgatta, Edgar F. —
Crowther, Betty A workbook for the study of social interaction processes; Chicago 1965
- Brusten, Manfred —
Malinowski, Peter Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“; in: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen; Neuwied-Darmstadt 1975, S. 57–112.
- Büttigkofer, Klaus Die falsche Zeugenaussage aus kriminologischer Sicht; Diss. Zürich 1975
- Bulletin Nr. 59
vom 3. Juni 1977 Polizeiliche Kriminalistik (Hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)
- Burghard, Waldemar Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge; (Schriftenreihe des BKA 1969/1–3) Wiesbaden 1969
- Dästner, Christian Zur spezialpräventiven Ausrichtung des Strafverfahrens durch Zweiteilung der Hauptverhandlung. Ergebnisse und Defizite einer langen Diskussion; in: Recht und Politik 2/1976, S. 86–92
- Derlien, Hans-Ulrich Die Erfolgskontrolle staatlicher Planung. Eine empirische Untersuchung über Organisation, Methode und Politik der Programmevaluation; Baden-Baden 1976

- Deusinger, Ingrid, M. —
Haase, Henning —
Plate, Monika Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Bericht über ein Forschungsprojekt; in: Archiv für Kriminologie Bd. 157 (1976), S. 144—152
- Deusinger, Ingrid M. —
Haase, Henning Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen; (BKA-Forschungsreihe, Bd. 5) Wiesbaden 1977
- Ekmann, Paul —
Friesen, Wallace V. Non-verbal leakage and clues to deception; in: Psychiatry 32/1969, S. 88—106
- Empey La Mar T. A Model für the Evaluation of Programs in Juvenile Justice; Washington 1977
- Eschenbach, Eberhard Die Kunst des Protokollierens; in: Kriminalistik 1958, S. 86—89
- Fischer, Johann Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2—3) Wiesbaden 1975
- Flanders, N. A. Teacher influence, pupil attitudes, and achievement; Minneapolis 1960
- Fröhlich, Hans-H. Variable des Vernehmungsgeschehens; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 20/1975, S. 61—95
- Geerds, Friedrich Vernehmungstechnik; 5. Aufl., Lübeck 1976
- Gemmer, Karlheinz —
Kube, Edwin Kriminalistisch-kriminologische Forschung des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamtes; in: Archiv für Kriminologie, Bd. 156 (1975), S. 65—79
- Gerbert, Karl Ausdruckspsychologie und Vernehmungstechnik; in: Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie 2/1954, S. 85—98
- Guilford, Joy P. Persönlichkeit — Logik, Methodik und Ergebnisse ihrer quantitativen Erforschung; Weinheim 1964
- Gumperz, John J. —
Hymes, Dell Directions in Sociolinguistics — the ethnography of communication; New York, Chicago etc. 1972
- Haseloff, O. Walter —
Hoffmann,
Hans Joachim Kleines Lehrbuch der Statistik; 4. Aufl., Berlin 1970
- Heltmann, Heinz Wert und Sicherung der ersten Beschuldigtenvernehmung; in: Kriminalistik 1962, S. 102—105
- Hellwig, Albert Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen; 4. Aufl., Stuttgart 1951

- Henkel, Heinrich Die Zulässigkeit und die Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen bei der Wahrheitserforschung im Strafverfahren; in: Juristenzeitung 1957, S. 148–155
- Hepp, Robert Die Kriminalistik zwischen Wissenschaft und Ideologie; in: Archiv für Kriminologie, Bd. 157 (1976), S. 65–77
- Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; in: Kriminalistik 1977, S. 62–84
- Herren, Rüdiger – Bortz, Wolf-Dietrich Das Vernehmungsprotokoll. Technik – Soziolinguistik – Psychologie; in: Kriminalistik 1976, S. 313–317
- Herren, Rüdiger Menschenkenntnis und Kriminalistik; in: Die Polizei 1977, S. 165–172
- Die Vernehmung als soziale Kommunikation. Strategie und Gegenstrategie; in: Archiv für Kriminologie, Bd. 159 (1977), S. 129–138
- Homans, George C. The human group; New York 1950
- Jäger, Adolf Otto Personalauslese; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 9: Betriebspsychologie (Hrsg.: Mayer, Arthur/Herwig, Bernhard); 2. Aufl., Göttingen 1970, S. 613–667
- Janis, Irving I. – Feshbach, Seymour Auswirkungen angsterregender Kommunikationen; in: Irle, Martin (Hrsg.): Texte aus der experimentellen Sozialpsychologie; Neuwied-Darmstadt 1973, S. 224–257
- Käßer, Wolfgang Wahrheitserforschung im Strafprozeß. Methoden der Sachverhaltsaufklärung; Berlin 1974
- Kaiser, Günther Jugendrecht und Jugendkriminalität; Weinheim-Basel 1973
- Katona, G. Einige Besonderheiten der Methoden der Zeugenvernehmung in der Zeit des späten Feudalismus; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 21/1975, S. 125–151
- Kerner, Hans-Jürgen Wechselwirkung zwischen kriminologischer Forschung und polizeilicher Praxis – Realität und Zielvorstellungen; in: Bericht der Polizei-Führungsakademie zur Arbeitstagung „Möglichkeiten und Grenzen kriminalistisch-kriminologischer Forschung“ vom 27.–29. 11. 1974, Hilstrup 1975, S. 61–103
- Kleinknecht, Theodor Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen; 33. Aufl., München 1977

- Krallmann, Dieter —
Richter, Helmut —
Tillmann,
Hans Günter —
Ungeheuer, Gerold —
Weidmann, Angelika —
Weidmann, Fred
- Inhaltsanalyse (Content Analysis). Stand der Forschung. Unveröffentlichtes IKP-Gutachten für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung; Bonn 1970
- Krippendorf, Klaus
- Models of Messages: Three Prototypes; in: Gerbner, George et al.: The Analysis of Communication Content. Developments in Scientific Theories and Computer Techniques; New York 1969, S. 69—106
- Kube, Edwin
- Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung; Hamburg 1964
-
- Den Bürger überzeugen. Stil, Strategie und Taktik der Verwaltung; Stuttgart 1973
- Kube, Edwin —
Leineweber, Heinz
- Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige; (BKA-Schriftenreihe Bd. 45) Wiesbaden 1977
- Kuckuck, Bernd
- Zur Zulässigkeit von Schriftstücken in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens; Berlin 1977
- Leferenz, Heinz
- Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit; in: Handbuch der forensischen Psychiatrie (Hrsg.: Göppinger, Hans/Witter, Hermann), Bd. 2., Berlin-Heidelberg-New York 1972
- Lenders, Winfried
- Static and dynamic lexical systems; in: Applications of Linguistics. Selected Papers of the Second International Congress of Applied Linguistics 1969; Cambridge 1971
- Leonhardt, Curt
- Die forensische Bedeutung des Weinens; in: Archiv für die gesamte Psychologie 1940, S. 35—70
- Lewis, W. W. —
Newell, J. —
Withall, J.
- An analysis of classroom patterns of communication. In: Psychological Reports 1961, S. 211—219
- Lisken, Hans F.
- Zur „Rechtsmittelreform“ im Strafprozeß — Anmerkungen zum „Diskussionsentwurf 75“; in: Deutsche Richterzeitung 1976, S. 197—202
- Luhmann, Niklas
- Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme; Bd. 1, 3. Aufl., Opladen 1972
-
- Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung; Opladen 1971
- Maihofer, Werner
- Sicherheit im Rechtsstaat. Referat im Bundeskriminalamt am 15. Juli 1974. Veröffentlicht vom Bundesinnenministerium

- Malinowski, Peter —
Brusten, Manfred Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 4—16
- Matthes, Ilse Die Aussage im polizeilichen Ermittlungsverfahren; in: Schäfer, Herbert (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 1: Jugendkriminalität; Hamburg 1965
- Mead, George H. Mind, self and society; Chicago 1934
- Meinert, Franz Vernehmungstaktik; in: Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; (BKA-Vortragsreihe) Wiesbaden 1957
- Mergen, Armand Der jugendliche Straftäter; in: Kriminalistik 1977, S. 298—301
- Messik, Samuel Dimensions of social desirability; in: Journal of consulting Psychology 24, S. 279—287
- Metzing, Dieter Inhaltsanalyse („Content-analysis“) und linguistische Semantik; unveröffentlichter Projektbericht o. J.
- Mullaney, Rossiter C. Wanted! Performance Standards for Interrogation and Interview; in: The Police Chief Juni/1977, S. 77—80
- Müller-Luckmann,
Elisabeth Die psychologische Problematik der Vernehmungssituation; in: Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover (Hrsg.): Vorträge im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Heft 1, Hannover 1964, S. 77—80
- Über die Wahrhaftigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen in der Hauptverhandlung; in: Beiträge zur Sexualforschung, Heft 33, Stuttgart 1965, S. 100—108
- National Advisory
Committee on
Criminal Justice
Standards and Goals
(Hrsg.) Police Chief Executive. Report of the Police Chief Executive Committee of the International Association of Chiefs of Police; Washington 1976
- Peters, Karl Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland; Bd. 2, Karlsruhe 1972
- Eine Antwort auf Undeutsch: Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckserscheinungen bei der Aussagenwürdigung; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1975, S. 663—679
- Prakke, Henk Kommunikation der Gesellschaft. Einführung in die funktionale Publizistik; Dialog der Gesellschaft 2, Münster 1968

- Prüfer, Hans Der Realitätsgehalt unbeständiger Aussagen im Strafprozeß; in: Deutsche Richterzeitung 1977, S. 41–46
- Quensel, Stephan Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz; in: Kritische Justiz 1970, S. 375–382
- Richter, Helmut Phonetisch-hochsprachliche Konkordanztexte und ihre Kodierung; in: Gesprochene Sprache (Hrsg.: Zwirner, Eberhard/Richter, Helmut); Wiesbaden 1966, S. 52–96
- Richter, Helmut – Weidmann, Fred Grundzüge eines Modells prozessual-soziologischer Informationserschließung; in: Krallmann, Dieter et al. (1970), S. 63–78
- Rieß, Peter Vereinfachte Verfahrensvorschriften für den Einzelrichter in Strafsachen; in: Juristische Rundschau 1975, S. 224–229
- Rosen, Esther Self-appraisal, personal desirability and perceived social desirability of personal traits; in: Journal of abnormal and social Psychology 52, S. 151–158
- Rottleuthner, Hubert Zur Soziologie richterlichen Handelns (II); in: Kritische Justiz 1971, S. 60–88
- Sarstedt, Werner Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.). Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Essen 1966, Bd. II Teil F: Beweisverbote im Strafprozeß; München-Berlin 1967, F 26
- Scherer, Klaus R. Non-verbale Kommunikation; in: van Koolwijk, Jürgen/Wieken-Mayser, Maria (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung; Bd. 3: Erhebungsmethoden: Beobachtung und Analyse von Kommunikation; München-Wien 1974, S. 66–109
- Schmidt, Eberhard Der Stand der Rechtsprechung zur Frage der Verwendbarkeit von Tonbandaufnahmen im Strafprozeß; in: Juristenzeitung 1964, S. 537 ff
- Schmidt, Hans-Dieter Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung; in: Psychologie und Rechtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der jugendpsychologischen Begutachtung (Hrsg.: Schmidt, Hans-Dieter/Kasielke, Edith); Berlin 1966, S. 108–123
- Schmitz, Walter H. Tatorbesichtigung und Tathergang. Eine Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; (BKA-Forschungsreihe Bd. 6) Wiesbaden 1977

- Schneider, Hans-Joachim Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer; Tübingen 1975
- Schreiber, Hans-Ludwig Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1/1976, S. 117–161
- Die Bedeutung des Konsenses der Beteiligten im Strafprozeß; in: Jakobs, Günther (Hrsg.): Rechtsgeltung und Konsens; Berlin 1976
- Schumann, Karl F. — Winter, Gerd Zur Analyse des Strafverfahrens; in: Kriminologisches Journal 3–4/1971, S. 136–166
- Schütz, Alfred Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt; Frankfurt/M. 1974
- Sessar, Klaus Zu einem neuen Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft; in: Kriminalistik 1976, S. 534–538
- Legalitätsprinzip und Selektion — Zur Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts; in: Göppinger, Hans/Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland; Stuttgart 1976, S. 156–166
- Steffen, Wiebke Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens; (BKA-Forschungsreihe Bd. 4) Wiesbaden 1976
- Störzer, Udo Bibliographie; in: Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung; (Schriftenreihe des BKA 1975/2–3) Wiesbaden 1975, S. 209–257
- Tent, Lothar Psychologische Tatbestandsdiagnostik; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 11: Forensische Psychologie (Hrsg.: Undeutsch, Udo); Göttingen 1967
- Tobias, Jerry R. The Officer/Juvenile Offender Relationship — Some Suggestions; in: The Police Chief, Juli 1977, S. 62–63
- Trankell, Arne Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methodik der Aussagepsychologie; Göttingen 1971
- Turner, Ralph Role-taking: process versus conformity 1962; in: Sudnow, David (Hrsg.): Studies in interaction; New York 1972
- Undeutsch, Udo Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen; in: Handbuch der Psychologie, Bd. 11: Forensische Psychologie (Hrsg.: Undeutsch, Udo); Göttingen 1967, S. 26–181
- Die Untersuchung mit dem Polygraphen („Lügendetektor“); in: Kriminalistik 1977, S. 193–196

- Ungeheuer, Gerold Inhaltliche Grundkategorien sprachlicher Kommunikation; in: Krallmann, Dieter et al. (1970), S. 1–15
- Sprache und Kommunikation; Hamburg 1972
- Was heißt „Verständigung durch Sprechen“?; in: Gesprochene Sprache, (Hrsg.: Moser, Hugo et al.); Düsseldorf 1974, S. 7–38
- Kommunikationssemantik. Skizze eines Problemfeldes; in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 2, 1974, S. 1–24
- Zeugen- und Sachverständigenaussage als Kommunikationsproblem; in: Schlußbericht zum Seminar an der Polizei-Führungsakademie Hilstrup zum Thema: Rechtsposition und kommunikative Situation polizeilicher Zeugen und Sachverständiger in Strafprozessen; Hilstrup 1975
- United Nations Social Criminological Research and Decision Making; Rom
Defence Research 1974
- Institute (UNSDRI)
- Watzlawick, Paul — Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Pa-
Beavin, Janet H. — radoxien; Stuttgart-Wien 1972
Jackson, Don D.
- Wehner-Davin, Wiltrud Theorie und Praxis der „Bearbeitung von Jugend-
sachen bei der Polizei“; in: Kriminalistik 1977, S.
302–309
- Weidmann, Angelika Die Feldbeobachtung; in: van Koolwijk, Jürgen/Wie-
ken-Mayser, Maria (Hrsg.): Techniken der empiri-
schen Sozialforschung; Bd. 3, München-Wien 1974,
S. 9–26
- Weiss, Carol H. Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung
von sozialen Reformprogrammen; Opladen 1974
- Wesener, Michael Verbrecher in der Elektronenfalle; in: Kölner Stadt-
anzeiger vom 23./24. 7. 1977
- Wilson, Thomas P. Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer
Erklärung; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen
(Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaft-
liche Wirklichkeit; Hamburg 1973
- Winter, Gerd — Sozialisation und Legitimierung des Rechts im Straf-
verfahren, zugleich ein Beitrag zur Frage des recht-
lichen Gehörs; in: Jahrbuch für Rechtssoziologie
(Hrsg.: Maihofer, Werner/Schelsky, Helmut et al.),
Bd. 3: Zur Effektivität des Rechts; Düsseldorf 1972,
S. 529–553
Schumann, Karl F.
- Zimmermann, Ekkardt Das Experiment in den Sozialwissenschaften; in:
Scheuch, Erwin, K. (Hrsg.): Studienskripte zur Sozio-
logie; Stuttgart 1972

VIII. Sachregister

- Akzeptanz 31, 43, 64, 150, 169, 210 f.,
214, 253
Alltagssprache 33 f.
Anzeigeverhalten 19
Aushandlungsstrategien 15, 91 ff.
Aussagepersonen-Typus 39, 67, 69,
74, 87, 164 f., 175, 181, 182, 188,
190, 196, 197, 203 f., 205, 206, 273
- Befragung 27 ff., 35 f., 40, 42, 75, 76,
80 f., 89, 222, 246
Beurteilungsskalen 161 ff.
Beweiswürdigung 15
Beziehungsaspekt 17, 59 f.
- Code 33, 115 f.
– restringierter 79, 251, 254, 274
– elaborierter 251
Code-Switching 115 f.
- Definitionsmacht 76 ff.
Didaktik 25 f., 30, 253, 269
Distanzmomente 116, 158, 160
Dominanz 272
- Eindrucksprofile
s. Polaritäten-Profile
Einschätzungen 20, 60, 61, 74, 87, 89,
91 f., 100, 130, 164 ff., 215, 242 f.,
246, 249, 251, 271
Einstellungsänderung 92, 69, 273 f.
Einstellungsskalen 161 ff.
Erfahrungswissen 51, 71, 209, 249
- Faktorenanalyse 87, 100, 164, 171 ff.,
248
Fallsammlung 219, 222 ff.
filmische Darstellung von Delikten
125 ff.
Frage-Antwort-Schema 34 f., 42, 51,
55, 60 f., 65, 77 f., 83, 90, 111, 152,
157, 215, 245, 255, 270, 272
Fragensystematik 104 ff.
- Geschlechtsspezifität 119, 121, 165,
167 f., 177, 181, 184, 188, 192, 200,
204
Glaubhaftigkeit von Aussagen 59, 60,
74, 240 f., 244, 255
Glaubwürdigkeit von Aussageper-
sonen 40, 52, 70, 72, 244, 270
- Handlungsmuster 49 f.
Hauptverhandlung 15 f., 60, 61 ff., 68,
70 ff., 79, 83, 235, 237, 243 f., 272,
274
Hypothesenkonstruktion 94 f., 102 f.,
118, 119 f.
Hypothesen-Testung 102, 118
- Information
– verbal 21, 40
– non-verbal 21 ff., 40
Informationsmaximum 155
Informationsverlust 78, 83
Inhalt
– material 42, 43 f.
– modal 42 f., 61
Inhaltsanalyse 87, 100, 215 ff., 257 f.
Initiant 31, 41, 43, 64, 111, 151, 169,
210 f., 214, 253
Interaktion
– Interaktionsanalyse 25, 26, 87,
100, 133 ff., 165, 257
– Interaktionsmodell
s. Kommunikationsmodell
– komplementäre Interaktion 38 f.,
41 f., 45 f., 52
– symmetrische Interaktion 38 f.,
41, 52 f.
- Kategoriensystem 100, 134 ff.
Kommunikation
– außer-kommunikative Rahmen-
bedingungen 36
– horizontale Kommunikation 38,
50, 53, 90

- institutionalisierte Kommunikation 31, 33 ff., 36
 - kommunikative Regeln des Alltags 36, 64, 90, 254
 - kommunikatives Problemfeld 29, 40
 - Kommunikationsbereiche 28 f., 272
 - Kommunikationschancen 62 f., 66, 214, 254, 274
 - Kommunikationsebene 17, 48, 52, 54 f., 64 f., 87 f., 90, 93, 119 f., 149, 210 ff., 254
 - Kommunikationseinheit auf Zeit 31 f., 44 f., 57, 75, 112, 271
 - Kommunikationsmodell 25, 53 ff., 64, 87, 276
 - Kommunikationspartner 36, 49 f., 64, 91, 161
 - Kommunikationssequenz 107, 255
 - Kommunikationsstil 38, 39, 45, 48, 89, 93, 112, 271
 - Metakommunikation 214
 - nicht-institutionalisierte Kommunikation 36 ff., 53
 - non-verbale Kommunikation 20
 - pseudo-symmetrische Kommunikation 52 f., 55 ff., 59 ff., 64 ff., 74, 77, 149, 151, 152, 153, 160, 210 ff., 245 f., 271, 276
 - vertikale Kommunikation 38, 46, 50, 87, 254
 - Zwangskommunikation 50 ff., 53, 55 ff., 59 ff., 64 f., 66, 72, 76 f., 83, 85, 87, 114, 149, 153, 160, 169, 210 ff., 245, 272
- Konkordanzanalyse 89, 219 ff.
- materiale Merkmale 221, 224, 241 f.
 - modale Merkmale 221, 224, 241 f., 245
 - Ordnungs-Merkmale 221 f., 224, 241 f.
- Kontaktfreude
- s. Kooperationsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft 18, 271 f., 275
- Konzentration 81 f., 84 f., 114, 227
- kumulatives Vokabular 220
- Lebenssituation 56 ff., 112
- Lebenswelt 32, 78 f., 90
- Legitimation 228, 243, 249
- Manipulation 46 f., 76
- Menschenkenntnis 74
- Motivation 85, 208, 231, 234, 243, 249
- Normalitätserwartungen 91, 93, 205, 248, 250
- Oberflächenanalyse 164 ff., 196, 257
- Objektrolle der Aussageperson 41, 43, 45 f., 270
- Paraphrase 55, 79, 86, 160, 233 f., 236, 240
- Partizipation 80, 210 f., 215
- Partizipationschancen 80
- Persönlichkeitsmerkmale 14, 20, 73 f., 93, 161
- Personalbeweis 13
- Polaritätenprofil 100, 130, 163 ff., 171, 257
- Polizeibeamter als Medium 20, 27 ff.
- professionelles Wissen 39, 66, 243
- Protokollfehler 70, 86, 89, 222
- Protokollierungsfehler 25, 86 f., 89, 92, 120, 215, 219, 222 ff., 273
- Auslassungen 72, 77, 223, 225 ff., 239 f., 246 ff., 250
 - Modifikationen 72, 78, 87, 93, 224, 231, ff., 240 f., 246 ff., 248, 250 f.
- Rahmenbedingungen (formaljuristisch) 50 ff., 52 f., 76, 77, 160, 207
- Ratifizierung von Vernehmungsprotokollen 60, 72, 82, 90, 92, 273 f.
- Rating 142 ff.
- reflexive Äußerungen 157, 213 f.
- Rekonstruktionen 77 f., 216, 242
- Relevanzsystem 66, 68, 75, 77, 80 f., 91, 92, 103, 111

Resozialisierungschance 17, 63, 69,
90, 270, 272, 275

Rolle

- Rollenerwartungen 33, 48, 272
- Rollenkonflikte 33
- Rollenmodelle 33 ff., 40, 43, 46,
48, 52
- Rollenvertauschung 48
- Rollenverteilung 34, 35 f., 39, 41,
42, 43 f., 47, 51, 189, 205
- Rollenzuschreibung 35, 48, 50,
156 f., 165, 243, 250

Routine 66, 77, 87, 89, 103, 112, 119,
121, 166 f., 168, 179 f., 186 f., 188,
194 f., 196, 202 f., 243, 250

Sachbeweis 13, 19 f., 69, 275

Schlußfolgerung 231, 237, 239

Selektivität 47, 66

Selektion 75 f., 81 f., 84, 88, 89, 91,
273

- Selektionsbefugnis 76
- Selektionsfähigkeit 77
- Selektionszwang 75, 79, 248 f.
- selektiver Filter 75 ff., 87 ff., 215,
222 f.

Simulationsexperimente 21, 100,
117 ff., 162, 256 f.

Sozialisierung 63

Sozialstatus 74, 87, 119, 121 f., 166 f.,
178, 181, 185, 193, 196, 201, 204 f.,
206, 225, 250 f.

sozio-kulturelles System 56, 58

Sprachstil 79, 254

Stereotypen 150, 163

Störfaktoren 84 ff.

Strafbescheidverfahren 17

Strafverfolgungsziel 32

Symbolvorrat 33 f., 55, 75

Sympathie 256, 271

Tatortarbeit 28, 29, 55

teilnehmende Beobachtung 99,
102 ff., 256 f.

Terminologie (Polizei-) 32, 55, 79

Typologisierung 49, 51, 77, 120

Typologisierungsmonopol 51, 78, 80,
86

Umsetzungsprozesse ins Protokoll
20, 30, 46 f., 67 ff., 80 ff., 90, 115,
215 ff., 245 ff., 256

verbale Kompetenz 66, 93, 248

Verhaltensdispositionen 33

Vernehmung

- Erstvernehmung 18, 68 f.
 - formal-struktureller Rahmen der
Vernehmung 36, 39, 50, 57, 66
 - Vernehmungsebene s. Kommuni-
kationsebene
 - Vernehmungseffektivität 26, 44,
66, 160
 - Vernehmungsklassifikation
207 ff.
 - Vernehmungsklima 65, 88, 90 f.,
270
 - Vernehmungskompetenz 60, 65,
77, 88, 120
 - Vernehmungsökonomie 66
 - Vernehmungspläne 249
 - Vernehmungsstrategien 41, 77,
83, 146, 205, 276
 - Vernehmungsziele 17, 39 f., 44 f.,
51, 52, 64 f., 88, 114, 169, 254,
272
 - immanente 269 f., 275
 - mittelbare 270, 275
 - Ritualisierung der Vernehmung
32
 - Zweitvernehmung 58 f., 166,
168 f.
- Vorgespräch 37 f., 55, 66 f., 68, 75,
77, 80, 88, 89, 147, 154 ff., 207 ff.,
214 f., 222 f., 243, 246

Wahrheitsgehalt von Aussagen 30,
43, 60, 82, 249, 270, 273

Wahrnehmung 69, 91, 93, 156

Zeitfaktor 114 f.

Zentroidverfahren 172, 182

Zeugenbeweis 13

Zwang (strukturell) 47, 50, 51 f., 64,
254